Die

Zusammenlegung der Grundstücke

in

ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung und Durchführung.

Von

Dr. phil. Bruno Schlitte.

In drei Abtheilungen.

Erste Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Die Zusammenlegung der Grundstücke.

Erste Abtheilung.

Die

Zusammenlegung der Grundstücke

in

ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung und Durchführung.

Von

Dr. phil. Bruno Schlitte.

Erste Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1886.

Seiner Excellenz

dem Minister

für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

Herrn Dr. Lucius

ehrerbietigst

zugeeignet.

Vorwort.

Vorliegende Schrift soll nur als Beitrag zu einer Frage betrachtet werden, deren erschöpfende Lösung die Kräfte eines Einzelnen weit übersteigt, deren Schwierigkeit von wissenschaftlichen Autoritäten und Fachbehörden dem Verfasser gegenüber wiederholt betont wurde.

Ist auch manche wirthschaftliche und sociale Tagesfrage ihrem ganzen Wesen nach von allgemeinerem Interesse, als dieses enge, scheinbar recht trockene Gebiet der Agrarpolitik, so sind doch die Aufgaben der letzteren keineswegs abgeschlossen, wie mancher anzunehmen versucht ist. Ein Einblick in das neuerdings veröffentlichte Sammelwerk des Vereins für Socialpolitik über bäuerliche Zustände in Deutschland, ein Studium der landwirthschaftlichen, besonders süddeutschen periodischen Literatur, der stenographischen Berichte des preußischen Landtages bei den Berathungen des Gesetzes von 1872 über die Zusammenlegung servitutfreier Grundstücke, der neuesten rheinischen und hohenzollernschen Gesetze von 1885, eine Beobachtung der ausgedehnten, dem größeren Publicum meist verborgenen Thätigkeit der deutschen Auseinandersetzungs-Behörden würde vielmehr beweisen, daß die Zusammenlegung der Grundstücke, als letztes und höchstes Glied der Agrargesetzgebung zur Befreiung des Grundeigenthums von den uralten Fesseln des Mittelalters, auch gegenwärtig noch ein bedeutendes Arbeitsfeld bietet.

Gerade bei der mehr und mehr in den Vordergrund tretenden jetzigen Nothlage der Landwirthschaft, welche nach langjährigen früheren

Mißernten in vielen Districten einen schweren Kampf um das Dasein gegen eine unter weit günstigeren Bedingungen producirende auswärtige Concurrenz zu bestehen hat, bei Conjuncturen, welche tiefeinschneidende Betriebsänderungen, Verstärkung der Viehzucht, Uebergang zu Fruchtwechselsystemen, Anbau von Handelsgewächsen ꝛc. mehr als je nothwendig erscheinen lassen, haben die Gegenden mit Gemengewirthschaft, parzellirter Flur, Mangel an Feldwegen und organischen Entwässerungsanlagen, durch die unsichtbaren Fesseln eines — oft in Abrede gestellten — rechtlichen oder doch factischen Flurzwangs auf jede Weise gehemmt, eine besonders schwierige Lage. Inmitten der neuen Zeit stehend, sieht sich die landwirthschaftliche Bevölkerung ausgedehnter Landstriche gezwungen, die Schattenseiten der modernen Wirthschaftsweise, vor allem die erhöhten Productionskosten zu tragen, ohne doch andererseits bei einem nicht verhältnißmäßig gestiegenen Rohertrag die Vorzüge der neueren Cultur irgendwie erheblich ausnutzen zu können.

In jenen Bezirken wiegt nun gerade der socialpolitisch so wichtige bäuerliche Besitz bei weitem vor. Der mehr sporadisch vorkommende private und fiscalische Großgrundbesitz — schon ursprünglich oder in Folge älterer fortgesetzter Austauschungen meist arrondirt belegen (Bayern, Hohenzollern) — ist in einem rationellen Betriebe allerdings weniger behindert, oder kann doch, wenn in Gemengelage befindlich (Baden, Großherzogthum Hessen), den Ausweg der Parzellarverpachtung beschreiten. In beiden Fällen hat derselbe weniger ein directes Interesse an der Zusammenlegung, zumal da in diesen Gegenden die der Realgemeinde ursprünglich zustehenden Grundstücke meist getheilt oder der politischen Gemeinde überwiesen, auch die lästigsten Servitute abgelöst sind. Dieses Moment ist zur Beurtheilung der betreffenden Verhältnisse nicht unwichtig.

Der Bauer dagegen, vieler Hilfsmittel des Großbetriebes ohnehin entbehrend, mag allerdings, in den — räumlich leider nicht sehr ausgedehnten — Landstrichen mit günstigen Boden-, klimatischen und Absatzverhältnissen, Obst-, Garten- und Handelsgewächsbau, scheinbar ohne unmittelbaren Nachtheil der Zusammenlegung nach wie vor indifferent, ja feindselig gegenüberstehen: in den weit überwiegenden Districten Deutschlands mit sandigem, thonigem, wegen stockender Näße unthätigem Niederungsboden, bezw. flachgründigem Verwitterungsboden in rauher Lage mit reinem Getreidebau oder Aufzucht geht bei Zer-

stückelung und Parzellirung des Grundeigenthums, gleicher Erbtheilung in natura oder doch Annahme des Hofes fast zum vollen Marktwerthe der Bauer in seiner wirthschaftlichen Lage unaufhaltsam rückwärts, stagnirt bestenfalls, wenn nicht in der Art des Betriebes, so doch in seiner wirthschaftlichen Lage.

Diese Thatsache durchzieht wie ein rother Faden die mir zugegangenen Briefe und Berichte. Nur die sprichwörtliche Zähigkeit, strengste Sparsamkeit, der zu geringe Anschlag des (eigenen) Arbeitslohnes — nachdem der Unternehmergewinn längst illusorisch geworden — vermag diese Calamität nothdürftig zu verschleiern.

Schwer rächt sich jetzt die Gleichgiltigkeit, bezw. Opposition der betheiligten Landwirthe in Landtagen und Vereinen, welche doch ihrerseits durch Zukauf oder Tausch die Vortheile der Arrondirung unter nicht selten erheblichen Opfern sich unbewußt selbst zu schaffen suchen; hart strafen sich die Velleitäten von juristischen Mitgliedern der gesetzgebenden Factoren, wie solche mit den doctrinären Schlagworten: „Eingriff in die Heiligkeit des Eigenthums, Begünstigung des Großgrundbesitzes, Wiederherstellung der glücklich überwundenen Gebundenheit des Grundeigenthums", die allerdings meist verbesserungsbedürftigen, jedoch auch verbesserungsfähigen Gesetzentwürfe mancher Regierungen einst zu Falle brachten. Gewisse zu sehr verclausulirte Bestimmungen, Frucht eines mühsamen Compromisses nach akademischen Debatten über die praktisch längst bedeutungslose Streitfrage „Consolidation oder Separation" mußten ebenfalls die Wirksamkeit einiger schließlich Gesetz gewordener Entwürfe von vornherein geradezu untergraben.

Unter solchen Umständen darf jenen Regierungen kaum ein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn dieselben in Voraussicht des Scheiterns durchgreifenderer Gesetzentwürfe mit einer Revision der bestehenden, Vorlegung von Ergänzungsgesetzen, erst in jüngster Zeit nach Eintritt einer gewissen Reife der noch divergirenden Ansichten vorgegangen sind. Würde doch eine (wohl angeregte) Organisation von Fachbehörden nur Sinecuren geschaffen haben, mußten doch die mannigfachen, auf eine nur theilweise Abhilfe gerichteten Vorschläge aus Interessentenkreisen vor Erlaß organischer materieller und formeller Bestimmungen von vornherein völlig aussichtslos erscheinen!

Was nun diejenigen mit der Zusammenlegung noch rückständigen Länder betrifft, wo an sich wirksame Gesetze bestehen, die Durchführung

jedoch an dem Verfahren im weiteren Sinne, besonders der Schwierigkeit der Kostenaufbringung scheitert, so ist wohl das Postulat gerechtfertigt, daß das Verfahren vereinfacht, beschleunigt, nicht unnöthig vertheuert werde. Erleichterte Gewährung von Kostenvorschüssen in Form von Annuitätsdarlehen zu günstigen Bedingungen seitens der Landescultur-Rentenbanken und ähnlicher landwirthschaftlicher Credit-Institute, unter Umständen selbst Uebernahme der Kosten auf öffentliche Fonds bei notorisch armen Gemeinden sind die Ziele, welche mit allem Nachdruck ins Auge gefaßt werden müssen. Sogar vom rein finanziellen Standpunkte aus möchten solche Aufwendungen in Nothstandsbezirken wegen der nachhaltigen Wirkung der Zusammenlegung als dauernder Melioration größere Erfolge verbürgen, als das zweischneidige Mittel periodischer Geldsubventionen, soweit die dortigen chronischen Calamitäten sich überhaupt auf Agrarverhältnisse zurückführen lassen.

Neben einer Reform des bäuerlichen Erbrechts im Sinne eines Intestat-Anerbenrechtes oder doch der hannöverschen Höferolle — wenigstens für diejenigen deutschen Bezirke, wo nicht, wie in den fruchtbaren Thälern des Rheins, Südwest- und Süddeutschlands, gleiche Theilung von alters her dem Herkommen, der Sitte und Anschauungsweise der Bevölkerung entspricht, auch wirthschaftlich weniger mit Gefahren, socialpolitisch sogar mit mannigfachen Vorzügen verbunden ist —, neben Gründung von Raiffeisenschen und anderen Darlehnskassen hat sich zur Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes als eines der wirksamsten Mittel gerade die Zusammenlegung der Grundstücke längst bewährt.

Selbst in denjenigen Gegenden, wo seit frühem Mittelalter Theilung üblich, eröffnet dieselbe, wie mit Recht vielfach hervorgehoben, eine günstige Perspective durch die Möglichkeit einer wirklich zweckmäßigen wirthschaftlichen Theilung, das Aufhören der eigentlichen Theilungssucht. Entspricht doch diese Maßregel einem eminent volkswirthschaftlichen Bedürfniß: wenn auch zeitweise zurückgedrängt, wird sich dasselbe bis zu einer definitiven Befriedigung stets von neuem geltend machen.

Ueber die volkswirthschaftliche Bedeutung der Zusammenlegung ist kaum noch wesentlich Neues zu bringen; immerhin dürften einige Beispiele aus jüngster Zeit, sowie die versuchte Berichtigung und Präcisirung einiger Gesichtspunkte zur Klärung mancher Controversen beitragen.

Etwas mehr Interesse bietet vielleicht der specielle Theil der Schrift, die soweit als möglich versuchte Zusammenstellung der älteren und neueren materiellen und Verfahrensvorschriften, der zeitliche Verlauf der auf Grund derselben erfolgten Ausführungen, die Uebersicht der statistischen Resultate, die Verfolgung der vorher generell geschilderten Bedeutung innerhalb der einzelnen deutschen Staaten.

Die gewählte Eintheilung entspricht, wie sich nachträglich herausstellte, ziemlich genau der von Klebs befolgten Anordnung.

Trotz der nahe liegenden Gefahr mannigfacher Wiederholungen erschien der analog der Enquete des Vereins für Socialpolitik eingeschlagene Weg, die betreffenden Agrarverhältnisse der einzelnen Staaten nach einer gewissen, wenigstens ungefähr festgehaltenen Gedankenfolge in kleinen Monographien zusammenhängend zu behandeln, aus Zweckmäßigkeitsgründen noch am meisten empfehlenswerth.

Im Eingang dieser speciellen Schilderungen sollen zunächst — wenigstens in großen Zügen — die allgemeinen Agrarverhältnisse des zu behandelnden Landes berührt werden. In Betracht kommen nach vorausgeschickten einleitenden statistischen Notizen über Größe und Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums — weil indirect, häufig sogar direct mit dem Gegenstande selbst zusammenhängend — Art der Ansiedelung in Einzelhöfen bezw. Dörfern, Form der letzteren, Bild der Flur, Gemengelage, Flurzwang, Feldsystem, rechtliche Verhältnisse des Grundeigenthums, z. B. Hufenverband, Geschlossenheit der Güter, Theilungsverbote und Theilungsbeschränkungen, Wandelbesitz, bäuerliches Erbrecht, Reste von Markgenossenschaften und Altgemeinden, Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke unter die Interessenten, bezw. Ueberweisung derselben an die politische Gemeinde, etwa noch bestehende wichtigere Servitute, einige Servitut- (jedoch nicht Reallasten-) Ablösungsgesetze. In dieser Hinsicht dürfte die Schrift einiges zur Ergänzung der dankenswerthen, hier vielfach benutzten Erhebungen des Vereins für Socialpolitik beitragen.

Um so eher konnte eine ausführliche rechtsgeschichtliche Einleitung über die Entwickelung des ländlichen Grundeigenthums in Deutschland fallen, welche unter Benutzung der Werke von v. Maurer, Waitz, Landau, Hanssen, Roscher, Wagner, v. Inama-Sternegg, v. Miaskowski, Meitzen, Brunner, v. Gerber, Gierke ursprünglich ausgearbeitet war, auch darf Kenntniß der Grundzüge der

mittelalterlichen Agrarverfassung aus dem Studium des deutschen Privatrechts und der Rechtsgeschichte füglich vorausgesetzt werden.

Die Quellen der Arbeit sind zum Theil außerordentlich zerstreut und nicht gerade leicht zugänglich.

Neben der neueren Fachliteratur wurden benutzt die Bibliotheken des preußischen Ministeriums für Landwirthschaft ꝛc., des preußischen statistischen Bureaus (welche namentlich werthvolle ältere, im Buchhandel vergriffene Schriften enthalten), des preußischen Abgeordnetenhauses, der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin, des Reichsgerichts zu Leipzig, der Regierung und des Landgerichts zu Magdeburg, der General-Commission zu Merseburg, der Universität Halle. Besonders reichhaltige Notizen enthielten auch die auf der Bibliothek des landwirthschaftlichen Centralvereins für die Provinz Sachsen im Austausch gehaltenen deutschen landwirthschaftlichen Zeitschriften.

Bei einer ausgedehnten Correspondenz mit Fachbeamten, Landwirthen und anderen Sachverständigen war wegen der Schwierigkeit, derartige complicirte Fragen brieflich zu behandeln, und aus anderen Gründen die Nichtbeantwortung zahlreicher Anfragen erklärlich, wenn auch im Interesse einer größeren Vollständigkeit der Darstellung für bestimmte Bezirke bedauerlich.

Um so mehr fühle ich mich denjenigen Herren verpflichtet, welche über die betreffenden Agrarverhältnisse, bezw. bestimmte Fragen und Fälle schriftlich und mündlich die erbetenen Aufschlüsse in bereitwilligster Weise ertheilten.

Als nothwendige Ergänzung des durch literarische Studien und Correspondenz vorbereiteten Einblicks boten mehrere längere Reisen in den Jahren 1882 und 1884 Gelegenheit, die Fachbehörden der meisten Staaten um Rath und Auskunft zu ersuchen, Auszüge aus Generalacten und Tabellen zu machen, Karten einzusehen, namentlich auch zusammengelegte, andererseits Gemarkungen in Gemengelage selbst zu besichtigen.

Ein Theil der Schrift: „Die Durchführung der Zusammenlegung der Grundstücke im Regierungsbezirk Kassel", welcher sich als selbständiger Abschnitt zur Dissertation eignete, als solche eingereicht und im ersten Hefte der Thiel'schen landwirthschaftlichen Jahrbücher für 1884, sowie in einem vom Ministerium für Landwirthschaft ꝛc. veranstalteten — nicht im Buchhandel befindlichen — Separatabdruck erschienen ist, hat

unter Bewilligung des Herausgebers und Verlegers mit einigen Abänderungen und Ergänzungen in der Schrift Aufnahme gefunden.

Der Zeitpunkt für eine solche Publication ist vielleicht nicht ungünstig gewählt. In dem Nordosten Deutschlands, manchen thüringischen Staaten erscheint die Durchführung der Zusammenlegung zur Zeit als wesentlich abgeschlossen, damit ein Rückblick auf die Entwickelung gegenwärtig möglich, wegen der wachsenden Schwierigkeit, noch von Augenzeugen aus der Hauptepoche der Ausführungen Informationen zu erlangen, sogar geradezu geboten. In anderen nord- und mitteldeutschen Districten, hauptsächlich jedoch im deutschen Süden und Westen, wo eine Verbesserung der Feldeintheilung lange Zeit als unausführbar galt, sind inzwischen Gesetze mit Zwangsbestimmungen entweder schon in Kraft getreten mit zum Theil bereits recht erfreulichen Resultaten, oder es lassen doch die jüngsten Landtagsverhandlungen Annahme der sorgfältig vorbereiteten Entwürfe mit Sicherheit erhoffen.

Die angedeuteten Schwierigkeiten der Arbeit lassen wohl die Bitte um Nachsicht hervortretenden Mängeln und Irrthümern gegenüber gerechtfertigt erscheinen. Gelangten selbst in amtlichen Enqueten die Gutachten aus verschiedenen, kaum zu umgehenden Ursachen bezw. Fehlerquellen nur höchst selten zu erschöpfenden, einheitlichen, sich nicht theilweise widersprechenden Resultaten, so liegt bei einer solchen rein privaten Untersuchung die Gefahr noch weit näher, in dem Urtheil fehl zu greifen. Treten doch, wie die verschiedenen neueren amtlichen und privaten Erhebungen über die Ursachen der gegenwärtigen Nothlage der Landwirthschaft wieder erkennen lassen, selbst innerhalb eines verhältnißmäßig engen räumlichen Gebietes oft die schroffsten, kaum dem Einheimischen völlig bewußten und verständlichen Gegensätze hervor!

Wesentlicheren sachlichen Unrichtigkeiten dürfte durch die höchst dankenswerthe private Durchsicht fast sämmtlicher Abschnitte im Manuscript seitens Mitglieder der betreffenden Auseinandersetzungs-Behörden, bezw. einzelner Beamter und anderer Sachverständiger, sowie wegen der Zuverlässigkeit des zu den berechneten statistischen Tabellen benutzten amtlichen statistischen Materials nach Möglichkeit vorgebeugt sein.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, einem hohen königlich preußischen Ministerium für Landwirthschaft 2c., den deutschen Auseinandersetzungs- und anderen Behörden, Vorsitzenden und General-Secretären

von landwirthschaftlichen Hauptvereinen, Mitgliedern des deutschen Landwirthschaftsraths und des Reichstages, sowie anderen bewährten Landwirthen für ihre Unterstützung und Mitwirkung meinen verbindlichsten Dank auch an dieser Stelle auszudrücken.

Verpflichtet bin ich vor allem den Herren Professor Dr. Conrad zu Halle, welcher die von demselben vorgeschlagene Arbeit durch bewährten Rath unterstützte, Wilhelmy, Präsident der königlichen General-Commission zu Kassel, von Nathusius-Königsborn, Director des landwirthschaftlichen Centralvereins für die Provinz Sachsen; von früher her persönlich bekannt haben dieselben mir manche Wege geebnet.

Magdeburg, im Mai 1886.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß.

(Die Seitenzahlen beziehen sich auf die fortlaufenden Ziffern.)

Allgemeiner Theil.

Specieller Theil.

Erste Hälfte.

1. Königreich Preußen.

Specieller Theil.

Zweite Hälfte.

2. Die übrigen deutschen Staaten.

*

Anhang.

3. Abriß über die Zusammenlegung außerhalb des Deutschen Reichs.

Berichtigungen.

Allgemeiner Theil.

Seite [11] 11 Zeile 11: und Bayern zu streichen.
" [13] 13 Anm. 1 Zeile 12: wurden statt werden.
" [28] 28 Zeile 2: zusammenlegenden statt zusammenliegenden.
" [34] 34 " 12 u. 13: die linksrheinische preuß. Rheinprovinz, Hohenzollern zu streichen.
" [64] 64 Anm. 4 letzte Zeile: Wald statt Feld.
" [84] 84 " 1 Zeile 10: verzögert statt gegenstandslos geworden.
" [139] 139 Zeile 4 von unten lies: von Selchow-Rudnik.

Allgemeiner Theil.

I.

Ueberblick, Dogmengeschichtliches, de lege ferenda.

Literatur.

Außer den bei den Einzelstaaten anzuführenden Werken, welchen öfters als Einleitung eine längere oder kürzere allgemeine Schilderung der Bedeutung der Zusammenlegung vorausgeschickt ist, sind etwa noch folgende Quellen zu nennen:

K. H. Rau: Lehrbuch der politischen Oekonomie. II. Volkswirthschaftspolitik. § 72 ff. 76 ff. 97 ff. I. § 382 und 382 a. W. Roscher: System der Volkswirthschaft. II. Nationalökonomik des Ackerbaus. 5. Auflage. Stuttgart 1867. § 75—87. G. Hanssen: Der Flurzwang und dessen Aufhebung, im Archiv der politischen Oekonomie, Neue Folge Bd. II. Derselbe: Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880. Derselbe: Vorlesungen, im Auszug gelesen. A. Wagner: Lehrbuch der politischen Oekonomie. I. Grundlegung. 2. Auflage. Leipzig 1879. § 324—339. J. Conrad: Grundriß zu Vorlesungen. § 27 u. 28. W. A. Kreyßig: Die Vertheilung des landwirthschaftlich nutzbaren Bodens durch Separation, Aus- und Abbau der Höfe ꝛc. Braunschweig 1840. C. Knaus: Der Flurzwang in seinen Folgen und Wirkungen. Stuttgart 1842. C. von Sparre: Die Lebensfragen im Staate in Bezug auf das Grundeigenthum. Gießen 1842. H. von Thünen: Der isolirte Staat in Beziehung auf Landwirthschaft und Nationalökonomie. Rostock 1842.

Berichte über die Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe: VI. zu Stuttgart 1842; VII. zu Altenburg 1843; VIII. zu München 1844; Festschrift zur XIII. Versammlung in Magdeburg 1850. Bericht über die XVIII. Vers. zu Prag 1856. Ber. über die XX. Vers. zu Braunschweig 1858. Festschrift und Bericht über die XXI. Vers. zu Heidelberg 1860. Bericht über die XXVIII. Vers. in München 1872. P. Reichensperger: Die Agrarfrage ꝛc. Trier 1847. C. Stüve: Wesen und Verfassung der Landgemeinden

und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen 2c. Jena 1857. Th. Wilhelmy: Ueber die Zlg. der Grundstücke in der preußischen Rheinprovinz, verbunden mit einer Darlegung der nassauischen Consolidation und der preußischen Specialseparation. Berlin 1856. Bening: Die Umbildung der ländlichen Zustände in Folge der Gemeinheitstheilung und Verkoppelung. Hannover 1858. Deutsche Vierteljahrsschrift von 1842. Nr. 22. Dieselbe von 1858, Heft 1 S. 64: Ueber Güterconsolidation. W. A. Lette: Ueber Zlg. der Grundstücke, im 2. Theil des landwirthschaftlichen Schreib- und Hilfskalenders von Arenstein und Schneitler. 1858. S. 54. Ders.: Die Vertheilung des Grundeigenthums. Berlin 1858. Derselbe: Artikel „Consolidation" im Staatslexikon von Rotteck und Welcker. 3. Auflage 1860. Bd. 4 S. 80 ff. Vorlagen der landwirthschaftlichen Abtheilung des 3. Congresses deutscher Volkswirthe. Berlin 1860. J. Klebs: Die Landescultur-Gesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Großherzogthum Posen. 2. Auflage. Berlin 1860. Bericht der vom landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen nach Nassau, Sachsen und Westfalen gesandten Consolidations-Commission. Koblenz 1861. A. Meitzen: Codex diplomaticus Silesiae IV. Urkunden schlesischer Dörfer zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureintheilung insbesondere. Breslau 1863. Derselbe: Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Ansiedelungen im Slavengebiet, in Conrads Jahrbüchern XXXII S. 1—59. Derselbe: Boden und landwirthschaftliche Verhältnisse des preußischen Staates. 1868. I 344 f., 437 f. Derselbe in: Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie: Landescultur-Gesetzgebung. S. 669 ff. Tübingen 1882. W. Löbe: Die Consolidation 2c. Leipzig 1865. C. Schenck: Uebersicht über die deutschen Consolidations-Gesetze, als Anlage zum amtlichen Bericht der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Nürnberg. 1853. S. 340 f. Derselbe: Die bessere Eintheilung der Felder und die Zlg. der Grundstücke 2c. Wiesbaden 1867. C. Peyrer: Die Arrondirung des Grundbesitzes und die Anlage gemeinschaftlicher Feldwege. Wien 1869. Derselbe: Die Zlg. der Grundstücke 2c. in Oesterreich und in Deutschland. Wien 1873. Derselbe: Die Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse 2c. Wien 1877. L. Frankl: Zur Commassirungsfrage in Oesterreich. Wien 1876. O. Schindler: Praktischer Leitfaden zur Durchführung von Commassationen 2c. Wien 1878. H. Doepping: Die bessere Eintheilung der Länder und die Zlg. der Grundstücke. Heidelberg 1870. Gabler: Festrede bei Gelegenheit des 50jährigen

Bestehens der Kgl. General-Commission zu Merseburg, in der Ztschr. für Landescultur-Gesetzgebung XXIII Heft 1. Berlin 1873. E. Lehnert: Ueber die gegenwärtige Eintheilung der Grundstücke in Deutschland und deren zweckmäßige Umgestaltung. Leipzig und Stuttgart 1874. Zur Reform des bairischen Arrondirungs-Ges. 2c., eine Denkschrift des bairischen Bezirksgeometer-Vereins. München 1879. A. v. Miaskowski: Das Erbrecht und die Grundeigenthums-Vertheilung im Deutschen Reich. Leipzig 1882. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik Bd. I, II, III. Leipzig 1883.

Für kleinere Landwirthe berechnet, populär geschrieben: Schwerdt: Die Goldquelle. Leipzig 1859. Löbe: Dorfgeschichten. Die Herstellung der Feldwege und die Güter-Consolidation. Anonym. Lahr.

Einleitendes.

Der erste Schritt zur Lösung der überlieferten Fesseln des Grundeigenthums, die Aufhebung der sogen. Grundlasten: der Leibeigenschaft, Hörigkeit, Erbunterthänigkeit, Ablösung der Frohnden, Dienste, sowie der meisten Reallasten, Regulirung der Bauernhöfe (Verleihung zu vollem Eigenthum) unter Entschädigung der Berechtigten in Land oder gegen Capital oder Rentenzahlung seitens der Verpflichteten unter Vermittelung von Rentenbanken, Landes-Creditkassen 2c. ist in Deutschland fast überall, meist im Anfang dieses Jahrhunderts, theilweise seit den Ereignissen der Jahre 1830 und 1848 gethan worden. Die weitere Aufgabe: Theilung oder Regulirung der Gemeinheiten, Ordnung der Verhältnisse der Märker-Waldungen, Ablösungder den Mark- und Dorfgenossenschaften gegenseitig, sowie einzelnen Berechtigten einseitig zustehenden Weide- und anderer Servitute fand in den Einzelstaaten eine sehr verschiedene Auffassung und Lösung.

Die Marken waren schon zum größten Theil von innen heraus zerbröckelt durch die schon früh auftretende Neigung der Genossen, die Substanz derselben unter sich aufzutheilen. Von außen her drang die Grundherrschaft, ihren, ursprünglich oft nur geringen, in einer oder wenigen Hufen bestehenden Grundbesitz erweiternd, mehr und mehr vor. Diese centrifugalen Bestrebungen der Grundherren wurden von den Juristen durch irrige Interpretationen der abweichenden deutschen Verhältnisse im Sinn der neu recipirten römisch-rechtlichen Begriffe von Servituten und Rechten an fremder Sache begünstigt.

Im allgemeinen verringerte jedoch die Grundherrschaft nur die weitergehenden Befugnisse der Märker, reservirte sich das Obereigenthum, ließ dagegen die Märkerrechte als Untereigenthum, als Nutzungsberechtigung sogar bei Hörigen und Bannforsten bestehen. Dagegen griff der aufgeklärte Absolutismus, ausgehend von der erstarkten obrigkeitlichen Idee, dem abstracten Eigenthumsbegriff der herrschenden populationistischen Richtung, der Ansicht, daß sich die Kräfte des Individuums ungehindert entfalten müßten, die Genossenschaften an der Wurzel an, sprach ihnen sogar principiell die Existenzberechtigung ab[1]). Frucht dieser Anschauung war die Begünstigung der Auflösung dieser Genossenschaften durch Gesetze, bis — theilweise erst seit kurzem — eine berechtigte Reaction gegen die im öffentlichen Landescultur-Interesse, theilweise sogar im Hinblick auf die nachhaltigen Wirkungen auch privatwirthschaftlich evident schädlichen Consequenzen der Waldtheilung eintrat. Aehnlich sind auch in manchen Staaten einseitige Gemeinheitstheilungen, Auftheilungen von Gemeinweiden, Allmenden und einseitige Ablösungen von Servituten ohne gleichzeitige Zlgs.-Gesetzgebung gesetzlich befördert. Dies geschah besonders im Südwesten, Süden und in Cisleithanien, aber auch früher in Westfalen und Hannover, besonders auch in Schlesien im vorigen Jahrhundert. Glücklicherweise hat sich der gesunde Sinn der Bevölkerung bei dem obrigkeitlich befohlenen Kampf gegen den wilden Hirtenstab (Baiern) gegen eine Auftheilung der Gemeinweiden unter die Mitglieder der politischen, bez. Realgemeinde oft erfolgreich gesträubt, ebenso wie bei einem echten, kräftigen Bauernstande die Sitte, die Höfe ungetheilt zu vererben, sich vielfach mächtiger erwies als das Gesetz. Es ist den Gemeinden dadurch häufig ein gerade jetzt, namentlich in socialpolitischer Beziehung, höchst werthvoller Allmendebesitz erhalten geblieben. Hierbei wurde der zur Allmende sich eignende Flurdistrict zu Acker und Wiese urbar gemacht und in eine bestimmte Anzahl von Antheilen zur Nutznießung statutenmäßig gesondert, während Weide und Holzung, besonders Lohhecken, eine bedeutende Unterstützung des Haushaltes der Gemeinden und Privaten gewähren. Immerhin verursachte oft der Umbruch von Gemeinweiden zur Vergrößerung des Acker- und Wiesenbesitzes eine Verschlimmerung der Parzellirung, welche, in der Hufenverfassung und dem Feldsystem begründet, durch die bei vielen deutschen Stämmen[2]) uralte Sitte der Theilung in natura mehr und mehr sich herausgebildet hatte.

---

[1]) Nach Gierke, Genossenschaftsrecht.

[2]) Franken, Thüringer, theilweise Alamannen.

Jene Verstärkung der ursprünglichen Gemengelage wirkte um so nachtheiliger, als die durch Gemeintheilung neu entstandenen Parzellen meist noch kleiner, als die älteren, ursprünglich bei der Ansiedelung verloosten, Acker- und Wiesenantheile ausfallen mußten [1]). Lagen doch die aufgetheilten Districte öfters in vielen kleinen Complexen in der ganzen Gemarkung zerstreut, meist in weiter Entfernung an den Enden großer Feldfluren. An eine Bonitirung, Ausgleichung auch hinsichtlich der Entfernung wurde dabei selten oder nie gedacht, vielmehr die uralte Sitte der Vorfahren, jeden District besonders zu theilen, beibehalten. Auf den Karten findet man diese später aufgetheilten Gemeinheiten sehr bald heraus wegen der meist schmäleren und kürzeren Parzellen; auf dem Felde sind dieselben wie die eigentlichen Allmenden, wenn nicht etwa spätere Gesetze eine Vereinigung oder Zlg. erlauben, durch geringen Stand der Feldfrüchte, mangelhafte Düngung und Bearbeitung meist sofort erkennbar. Es trifft eben die apriorische Annahme, daß die schwächeren Elemente der ländlichen Bevölkerung, denen die Nutznießung der Allmenden meist zusteht, durch erhöhten Arbeitsaufwand den Capitalmangel möglichst zu ersetzen suchen, in der Wirklichkeit durchaus nicht durchgängig zu, wenn nicht Arbeitslust und Energie durch die mit der Zlg. verbundenen Vortheile geweckt werden [2]).

---

[1]) Eine Verschlimmerung der Parzellirung von noch späterem Datum ist in manchen Fluren durch Anlage von Chausseen entstanden: z. B. in der Nähe des Bades Weilbach in Nassau sind die Parzellen eines ganzen Gewannes durch eine Chaussee in Theilstücke zerrissen, und vielfach anderwärts; viel ausgedehnter wurden die Uebelstände der ursprünglichen Gemengelage verschärft durch die zahlreichen Eisenbahnanlagen der Neuzeit, so daß solche Anlagen zuweilen zu Provocationen geführt, oder doch Aufschiebung der Planlage bis zur definitiven Feststellung der Trace bewirkt haben. Solche Fälle sind z. B. Göggingen bei Augsburg, Bruchköbel Kreis Hanau, Kressenbrunn bei Hofgeismar; auch in der badischen Pfalz liegt in Folge des Baues der sogen. Riedbahn Bedürfniß zur Vereinigung vor. Manche Bahnen, auch die im Westerwald abgesteckte Sekundärbahn, durchschneiden in schmalen Thälern die schönsten Wiesen (was dagegen bei Anlage der Siegbahn möglichst vermieden wurde). Die Interessenten werden wohl im allgemeinen bei dem Grunderwerb recht gut entschädigt, versäumen aber öfters — wie z. B. in Weende bei Göttingen — sich genügende Uebergänge und Durchlässe (die neben Eisenbahndämmen überhaupt zuweilen die Gefahr der Inundation verstärken) bei den Verhandlungen zu sichern, so daß ganze Flurtheile oft nur einen Uebergang haben.

[2]) In Baden betonte eine ältere würtembergische Commission von Landwirthen dem verdienten Bürgermeister Helmenreich gegenüber in dem früh regulirten Wiblingen den schlechten Culturzustand der Allmenden; selbst in der neuerdings meist bereinigten, gartenmäßig cultivirten Flur Seckenheim in der badischen Pfalz sticht der als erster Versuch vor langen Jahren regulirte Bezirk Mallau,

Es macht sich deshalb in Würtemberg, wo eine Vereinigung der ganzen Flur bei dem bisherigen[1]) Mangel eines Zlgs.-Ges. meist auf unüberwindliche Hindernisse stößt, seit längerer Zeit die Tendenz bemerklich, wenigstens die Allmenden zu reguliren. Hier hat der um die würtembergische Landwirthschaft verdiente Reinhardt viel Gutes gewirkt.

Zugleich ist mehrfach versucht, die unzähligen „culturschädlichen Dienstbarkeiten" nach dem treffenden officiellen preußischen Ausdruck aufzuheben oder die auf Privattiteln beruhenden abzulösen; namentlich war hinsichtlich der einseitigen Weide-Servitute längst der Zeitpunkt gekommen, wo dieselben den Berechtigten weniger nützten als den Verpflichteten schadeten. Trotzdem ist die Verbreitung der Weide-Servitute in Mitteldeutschland (Kurhessen, Weimar, Meiningen) noch ziemlich beträchtlich; selbst in Süddeutschland ist ihre Ablösung in vielen Bezirken noch keineswegs völlig durchgeführt: in der großherzoglich hessischen Prov. Oberhessen, bedeutenden Theilen Würtembergs, in Baiern wird nach wie vor Wiesenhütung vom Herbst bis tief in das Frühjahr hinein ausgeübt, findet Behütung des Klees 2c. im Winter unter sehr dehnbaren Cautelen statt. Bei diesem, an sich nothwendigen, vorbereitenden Schritte zur Befreiung des Grundeigenthums ist nun die Landescultur-Gesetzgebung mancher Staaten stehen geblieben, hat dagegen die Feldgemeinschaft, bez. den Flurzwang unberührt gelassen.

Die Feldgemeinschaft, die positive Seite des durch die Parzellirung, Gemengelage, durch Koppel-Weide, feldpolizeiliche Bestimmungen entstehenden Verbandes der Dorfgenossen zu einer bestimmten, gleichmäßigen, ortsüblichen Bewirthschaftung — oder negativ ausgedrückt, der Flurzwang[2]) —, die rechtliche oder factische Gebundenheit an die herkömmliche Feldordnung (Dorfwillküren, Beliebungen) der Genossenschaft[3]), besonders an das überlieferte Feldsystem (gleichviel ob das-

---

welcher nebst einigen benachbarten Distrikten Allmende-Land enthält, sehr unvortheilhaft ab. Auf der in Zlg. begriffenen Flur Klein-Maischeid im rheinpreuß. Kreis Neuwied am Westerwald war der Zustand der Gemeindetheile wahrhaft betrübend. Diese Fälle ließen sich leicht vervielfältigen, namentlich bei vorhandenen Wechselwiesen.

[1]) 1884 ist ein Gesetzentwurf vorbereitet und der landw. Centralstelle zur Begutachtung vorgelegt.

[2]) „Das wechselseitige Abhängigkeitsverhältniß der Feldnachbarn bezüglich der Bestellung wie der Nutzungsweise ihrer Feldgrundstücke": Rede von Lette auf dem 3. volkswirthschaftlichen Congreß S. 81.

[3]) Gleichzeitige und übereinstimmende Feldbestellung und Ernte, Vor- und Nachweide der Wiesen, gleichzeitiges Mähen des Grases 2c.

selbe der Gruppe der Feldgras-Wirthschaften oder der im ganzen häufigeren verschiedenen Feldersysteme[1]) angehört), haben früher unter bestimmten volkswirthschaftlichen Bedingungen ihre volle Berechtigung gehabt. Erheischen jedoch die gestiegenen, bez. verfeinerten Bedürfnisse einer rapide gewachsenen, wohlhabender gewordenen Bevölkerung, die verbesserten Communicationen 2c. agrarische Reform-Gesetzgebungen, so müssen solche möglichst bald, energisch, in organischem Zusammenhang durchgeführt werden.

So zeigt sich denn auch fast allgemein im Laufe der Zeit die Tendenz nach Lockerung der Fesseln des gesetzlichen Flurzwanges, welche „wie ein Bleigewicht alles Aufstreben höherer Naturen zu Boden zogen" [2]).

Dieser Grundsatz fand Widerhall in dem preuß. Landescultur-Edict vom 9. October 1807: „Es ist ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß, alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig ist."

Alle diese Erleichterungen, an sich unstreitig heilsam, ja nothwendig, sind indeß nur als eine Vorstufe zur definitiven Befreiung des Grundeigenthums zu betrachten. Erfahrungsmäßig konnten dieselben den gehofften Erfolg meist nicht völlig erreichen, sobald nicht als letztes und höchstes Glied der Landescultur-Gesetzgebung eigentliche Zlgs.-Gesetze hinzutraten[3]). Ohne letztere mußte die Landescultur-Gesetzgebung[4]) ein Torso bleiben: ja, es läßt sich sogar die Behauptung rechtfertigen, daß bei einseitiger Gemeinheitstheilung, Servitut-Ablösung, rechtlicher Aufhebung des Flurzwangs die Nachtheile die Vortheile überwiegen. Ist doch der factische Flurzwang, wie er jetzt noch in vielen deutschen Gauen bei genauer Beobachtung herrscht, in mancher Beziehung noch viel schädlicher, als der rechtliche Flurzwang unserer Vorfahren.

---

[1]) Einfeld-Wirthschaft in den Geestgegenden Norddeutschlands, Zweifelder-Wirthschaft am Süntel und im Elsaß, Vierfelder-Wirthschaft bei Hildesheim, Sechsfelder-Wirthschaft bei Paderborn 2c.

[2]) Roscher, System 2c. II § 56. List gebrauchte einmal den treffenden Ausdruck: „bei der Gemengewirthschaft würde das Land gleichsam zerhackt" (VI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Stuttgart 1842, 2. Commissionssitzung über den Antrag Knaus, S. 163).

[3]) Diese Annahme dürfte wenigstens für Gegenden mit einfachem Getreidebau bez. Viehzucht ohne andre Hilfsmittel sich begründen lassen.

[4]) Die überhaupt in manchen Staaten nicht in organischem Zusammenhang, sondern „stückweise" vorgelegt wurde.

War durch Gewohnheit die Dreifelder-Wirthschaft in ihrer ursprünglichen Form mit reiner Brache noch erträglich, so zieht die meist adoptirte sogen. verbesserte Dreifelder-Wirthschaft mit besömmerter Brache (bei günstigem Klima, zusammengelegten Feldern für bäuerliche Wirthschaften nicht geradezu verwerflich) bei Gemengelage öfters die schädlichsten Wirkungen nach sich.

Namentlich wird in rauher, hoher Lage die relative Sicherheit der Winterfrucht in der Folge nach Hackfrüchten durch späte[1]) und oft mangelhaft ausgeführte Bestellung, nach Kartoffeln speciell wegen zu großer Lockerheit[2]) vieler Bodenarten, welche sich bis zur Saatzeit der Winterung nicht genügend „setzen" können, in Folge zu schwacher Bestockung derselben schon im Herbst vielfach in Frage gestellt.

Wurden auch nach dem alten Dreifeldersystem bei dem wegen chronischen Futtermangels geringen Viehstand viele Aecker nur im sechsten oder gar neunten Jahr gedüngt, so ließ sich durch die Brachhaltung immerhin wenigstens eine periodische Reinigung von den bei Körnerwirthschaft fast unvermeidlichen Unkräutern erreichen: die nach einseitiger Ablösung der Hutungsrechte dem Beispiel rationell geführter Wirthschaften in separirten Gegenden entnommene Methode, wenigstens eine Frucht im Jahre dem Brachacker bez. eine Nachfrucht nach Getreide abzugewinnen, hat bei Fortdauer der Gemengelage oft eine völlige Mißhandlung und Erschöpfung der Ländereien zur Folge (Aussaat ungedüngter Rauhfrucht in Brache, Stoppelroggen, Wasserrüben ꝛc. als zweite Frucht). Felder-Wirthschaften setzen überhaupt bei dem Vorherrschen des Körnerbaus bedeutende Weiden und Wiesen zur reicheren Ernährung des Viehes voraus. Sind erstere, wie vielfach in Mittel- und Süddeutschland, aufgetheilt, ist zugleich der Futterbau auf dem Ackerland wegen des Flurzwangs unsicher, die Melioration der Wiesen der Gemengelage halber schwer oder gar nicht ausführbar, so treten die Mängel dieser verbesserten Dreifelder-Wirthschaft um so intensiver hervor. Selbst das Getreide gewährt verhältnißmäßig, wenigstens an Körnern, oft nicht mehr die früheren Erträge[3]) und leidet namentlich

---

[1]) Gegenwärtig wird wieder mit Recht auch in besseren Lagen, z. B. der Prov. Schlesien, auf frühe Saat des Wintergetreides Gewicht gelegt.

[2]) Diese eigenthümliche elastische Dichtigkeit des Bodens (Gahre) läßt sich auf mechanischem Wege (Walzen, Auftrieb von Schafen ꝛc.) nur höchst unvollkommen ersetzen und ist unerläßliche Vorbedingung für eine gute Bestellung.

[3]) v. Rümelin hat für Würtemberg zwar eine Verminderung der Brache, aber durchaus keine erhebliche durchschnittliche Erhöhung des Körnerertrages pro ha statistisch beobachten können. Vgl. v. Miaskowski, Das Erbrecht ꝛc.

auf Hochebenen mit nassem Untergrunde, an nördlichen Hängen oder in Thälern mit schwerem Thonboden, wenig Gefälle, bei der Unmöglichkeit, ein Grabennetz bez. größere Drainagen anzulegen, durch Wurzel- und Samenunkräuter oft ganz erheblich. Ist das System des Flur- oder zelglichen Baues erst soweit durchlöchert, daß höchstens die eine „Flur" Wintergetreide trägt, die andern Fluren die verschiedenartigsten Gewächse enthalten, will Niemand mehr Ueberfahrtsrechte dulden, so tritt leicht ein Krieg Aller gegen Alle ein. Die Grundbesitzer, zwischen zwei Uebeln stehend, ziehen dann wohl Entrichtung der gesetzlichen Geldbuße[1]) einem irrationellen Standort der Früchte vor (Wetterau); die Feldpolizei wird allmählich zu einer Quelle des Verdrusses und Aergers für den Ortsvorstand[2]).

Feldweganlagen und gütliche Zusammenlegungen.

Ein sehr zweischneidiger Ausweg aus diesen unerquicklichen Wirren, ohne doch zu der so vielfach angefeindeten Zlg. greifen zu müssen, ist im hessischen Odenwald, theilweise auch in Baden, sehr allgemein in Würtemberg und Baiern gewählt: Anlage oder Regulirung von Feldwegen — ein scheinbar sehr nahe liegender Gedanke[3]).

Wie diese Anlagen den oft bedeutenden Opfern an Geld, Arbeit und Zeit im allgemeinen durchaus nicht entsprechen, oft sogar wegen unterlassener Zuziehung culturtechnisch gebildeter Fachleute geradezu verfehlt sind, wie dieselben die Mißstände der Gemengelage, die unwirthschaftliche Form der Grundstücke, deren Parzellirung meist un-

---

[1]) Wegen Beschädigung der bestellten Nachbarfelder.

[2]) Im Hanauischen z. B. suchen energische Bürgermeister durch fortgesetztes Strafen nach voller Schärfe des Gesetzes, auf die Gefahr hin, persönlich unbeliebt zu werden, Anträge auf Zlg. zu Stande zu bringen. Solche Fälle sind jedoch wegen des persönlichen Muthes, das odium auf sich zu nehmen, sehr sporadisch; im ganzen wagen vielmehr die Ortsbehörden, um es mit Niemand zu verderben, an den bestehenden, noch so verworrenen Verhältnissen nicht zu rütteln, nicht einmal einer beantragten Verlängerung der schädlichen Wiesen-Hutung im späten Frühjahr ꝛc. entgegen zu treten.

[3]) Die sogen. „Schleifwege" (periodisch als Wege dienende Strecken) in Hessen-Darmstadt, Baden, Würtemberg bieten ebenfalls wegen Befahrens fremder Aecker zur Düngungs- und Bestellungszeit fortwährend Anlaß zu Streitigkeiten. Diese Wege, bei Nässe oft kaum passirbar, müssen, später nicht selten steinhart getrocknet, aufgehackt, zu spät besät und doch wieder zu früh durch feldpolizeiliche Anordnung in der Erntezeit „eingeschnitten" werden.

berührt lassen und geradezu verewigen, darüber bei Besprechung der Einzelstaaten. Nehmen auch die Interessenten eine bedeutende, zuweilen sogar ziffermäßig berechnete Erhöhung des Werthes der Grundstücke durch diese Wegeanlagen mehrfach an, so sind doch solche Wegeregulirungen durchaus ungünstig zu beurtheilen, falls sie nicht etwa mit sogen. Verlegungen und Zlg. verbunden und von außergewöhnlich geschickten und erfahrenen Feldmessern [1]) ausgeführt wurden [2]).

Ebenso haben die sogen. Zlgg. auf gütlichem Wege, wie solche in Baiern, vielfach früher in Baden, in den älteren rheinhessischen Sachen, neuerdings im Königreich Sachsen vorkommen, im ganzen sich in keiner Weise bewährt: an sich meist kleine, partielle Sachen, erschweren oder verhindern dieselben eine spätere organische Zlg., ermangeln vor allem durchweg der so überaus wichtigen Bonitirung. Sind solche im Gesetz wirklich als statthaft erklärt, so müssen dieselben wenigstens, schon wegen der sonst unvermeidlichen langjährigen Unordnung in den Grundbuch-Verhältnissen, amtlicher Bestätigung unterliegen. In Baden lassen sich erfahrene Geometer, die bei solchen gütlichen Sachen ohnehin den Interessenten gegenüber einen schiefen Stand haben und schwer mit sachgemäßen Rathschlägen durchdringen, überhaupt nicht mehr darauf ein.

Gütliche Vereinigungen und private Austauschungen als Vorläufer der Zlg. werden, wie wiederholt von früheren Gegnern eines amtlichen Verfahrens zugestanden, sehr viel theurer, langwieriger, ärgerlicher und sind nur halbe Maßregeln.

Eine andere Art privater Arrondirung, welche wegen des geringen Objectes bei den einzelnen Transactionen oft kaum bemerkt oder doch nicht als Zlg. angesehen wird, im ganzen betrachtet jedoch keineswegs unbedeutend ist, vollzieht sich fortwährend durch Kauf und Tausch einzelner Grundstücke. Es sucht nämlich der Kleinbauer in Gegenden ohne Zlgs.-Ges. die von ihm unbewußt erkannten Vorzüge der Zlg. durch meist zu theueren Zukauf [3]) und Tausch von Parzellen sich nicht

---

[1]) z. B. Schimpff in Riedlingen im Würtembergischen; auf Feldweg-Regulirung reduciren sich auch meist die älteren „Renovationen" in Baden, Würtemberg und Nassau; hier später Vermessungen, seit 1852 Regulirungen genannt. Vgl. unten S. 13 Anm. 1.

[2]) Diese bloßen Feldweg-Anlagen fallen nicht unter den Begriff Zlg. in unserem Sinn.

[3]) Hierin liegt erfahrungsmäßig eine große Gefahr. Diese leider so verbreitete Sucht des Landzukaufs, weit über das ohnehin spärliche Betriebscapita hinaus, führt bekanntlich nur zu oft zu Aufnahme kurzfristiger Darlehn, Auf-

selten zu verschaffen. Diese Thatsache hindert denselben — und auch zuweilen den etwas größeren Besitzer — indeß keineswegs, sich einfach demonstrativ zu entfernen (wie es in Rheinpreußen bis vor kurzem Taktik war), wenn in Vereinen die auf der Tagesordnung stehende Zlgs.-Frage zur Verhandlung gelangt.

Der Name „Zusammenlegung" ist jetzt allgemein officiell angenommen. In Süddeutschland, besonders auch in Oesterreich erregt derselbe — wie mit Recht in der periodischen Literatur hervorgehoben ist — immer noch vielfach Anstoß: Namen wie Vereinigung, Consolidation, Regulirung werden dort vorgezogen. Man braucht derartige Bezeichnungen keineswegs als bloße Hinterthür anzusehen, wie aus dem Sinn untenstehender Definition ersichtlich wird [1]).

Begriffsbestimmung.

Zweck der Zlg. — in dem hier verstandenen weiteren Sinn — ist: auf Antrag Aller oder eines durch Gesetz näher bestimmten Theils der Interessenten im Wege eines von berufenen Behörden nach gegebenen

---

drängung von eingestelltem fremden Vieh (Stellvieh), von Branntwein und Kleinwaaren seitens der anfangs nur zu willfährigen Geldvermittler aller Confessionen. Damit ist nicht selten der Ruin angebahnt.

[1]) Synonym mit theilweise besonderer Nüancirung sind: Acker-, Particularumsatz, Schiftung, Vermagschiftung in Dänemark und in Schleswig-Holstein; Verkoppelung in Hannover, im Volksmund auch in Kurhessen, Oldenburg; Verwannung früher in Braunschweig, Consolidation in Nassau, Rheinpreußen, Rheinhessen; Vereinigung, als Mittelstufe Verlegung in Baden; Arrondirung in Baiern, bez. in Kempten ꝛc. und im würtembergischen Allgäu früher Vereinödung; Commassation, Commassirung in Ungarn, früher auch in Oesterreich, in neueren officiellen Entwürfen jetzt dort, wie in den meisten deutschen Staaten, auch in Preußen, wo früher Special-Separation üblich, Zusammenlegung. Der Ausdruck Regulirung ist sehr vieldeutig. Man versteht darunter in den älteren preußischen Prov. und Mecklenburg Ausweisung früher unfreier Bauernhöfe, besonders kleiner Stellen, zu vollem Eigenthum, doch werden mit diesen Regulirungen oft Zlgg., theilweise sogar Ausbauten dort vereinigt; in Würtemberg versteht man unter Regulirung Anlage von Feldwegen, wobei das Terrain meist ohne Bonitirung angekauft wird, zuweilen jedoch auch mehr oder weniger bedeutende freiwillige Verlegungen und Zlgg. vorkommen; letztere werden in der amtlichen Uebersicht gewöhnlich besonders erwähnt. Ein französischer Ausdruck existirt anscheinend nicht, da die Sache selbst dort fast unbekannt ist; man hilft sich mit Umschreibungen. Die englische „enclosure", ursprünglich nur Absonderung aus den commons durch Einhegung seitens des Lords of the manor zu Privateigenthum bedeutend, ist später auch mit Gemeinheitstheilung, Zehnt- und Servitut-Ablösung, Zlg. combinirt.

allgemeinen Regeln zu leitenden Verfahrens[1]) die in Gemengelage befindlichen Grundstücke einer Gemarkung bez. eines Gemarkungstheils[2]) in einen oder successive in mehrere, möglichst große Umlegungsbezirke zusammenzufassen und das durch genaue Vermessung und Bonitirung ermittelte Sollhaben der einzelnen Interessenten denselben, nach Abzug der für gemeinschaftliche Anlagen erforderlichen Quoten (welche auch durch aversionale Massengrundstücke gedeckt werden können), in wirthschaftlichen Plänen, d. h. in geeigneter Figur, Zugänglichkeit, mit Vorflut, in annähernd gleichen Bodenklassen, zugleich befreit von event. Servituten, auszuweisen[3]).

---

[1]) Bis hierher Lette.

[2]) Der gewöhnlich durch äußere, besonders natürliche Grenzen oder Culturart abgeschieden sein muß, zugleich auch öfters ein bestimmtes, entweder absolutes oder relatives Flächenminimum zu erreichen hat.

[3]) Die Definitionen des Begriffs Zlg. in den verschiedenen einzelnen Zlgs.-Ges. sind meist einander sehr ähnlich. Zweckmäßig, jedoch nicht ganz vollständig, definirt z. B. das gothaische Ges. vom 5. Nov. 1853 übereinstimmend mit dem Koburger Ges. vom 23. Juni 1863 in § 1: „Zlg. d. Gr., das heißt, ein solcher Umtausch durcheinander liegender, verschiedenen Besitzern zugehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst zusammenhängende und für freie Bewirtschaftung günstigen Lage seiner Besitzungen bezweckt wird (‚soll in dem nachbenannten Fall auch gegen den Willen eines Theils der Besitzer stattfinden').“

Wagner (Vorlesungen) definirt: „Zlg. d. Gr. ist eine neue Vertheilung der Aecker, Wiesen ꝛc., also des zweiten Hauptbestandtheils der alten bäuerlichen Hufe unter die bisherigen Besitzer mit dem Ziel, jedem Besitzer seine Ländereien in größeren, gut arrondirten Massen zu geben.“

Peyrer beschreibt (in seinem neuesten Werk: Die Regulirung der Grundeigenthumsverhältnisse, 1877, S. 88) mehr das eigentliche Verfahren genetisch, doch anschaulich: „Das Wesen der Zlg. beruht darin, daß sämmtliche in dieselbe einbezogenen Grundstücke verschiedener Besitzer als eine gemeinschaftliche Masse angesehen werden, für welche, mit Rücksicht auf ihre Bestimmung der Wiedervertheilung, zuerst alle gemeinschaftlichen Anlagen zum Zweck ihrer vortheilhaftesten Bewirthschaftung und Benutzung (insbesondere die Weg- und Wasseranlagen) projectirt und festgestellt werden, worauf im Anschluß an diese Anlagen die neue Vertheilung der Grundstücke nach Maßgabe der durch ein möglichst sicheres Verfahren ermittelten Werthe der alten Besitzstände derart vorgenommen wird, daß jeder der Besitzer eine Abfindung erhält, welche ihm die unter den gegebenen Verhältnissen erreichbaren, möglichst großen wirtschaftlichen Vortheile gewährt.“

Nach Beck versteht man unter der preußischen Special-Separation im Sinne der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (nach welcher die blos vermengte Lage der Ländereien ꝛc. ohne gemeinschaftliche Benutzung noch keinen rechtskräftigen Grund zur Zlg. darstellte):

Größerer oder doch mittlerer Besitz (namentlich bei herkömmlicher Untheilbarkeit), Gleichartigkeit des Bodens und der Höhenlage, wenig complicirter Betrieb oder doch nur Anbau solcher Handelsgewächse, welche im großen cultivirbar, sind Voraussetzungen, wo Zlg. im älteren engeren Sinne — d. h. prozentisch bedeutende Verminderung der Parzellenzahl unter Vereinigung derselben zu größeren Complexen, event. zu einer Gesammtabfindung — indicirt ist[1]).

Dagegen muß in Gemarkungen mit vorwiegendem Kleinbesitz, herkömmlicher Erbtheilung in natura oder durch Geldausgleich zu vollem Verkehrswerth der Grundstücke, ausnahmsweise stark wechselnden Boden- und klimatischen Verhältnissen, sehr mannigfachen Culturen (besonders Obst-, Wein-, Gemüse-, Hopfen- und Tabaksbau) Anlage eines guten Wege- und Gräbennetzes den Schwerpunkt bilden, während die eigentliche Verminderung der Parzellenzahl dort sehr gering sein kann[2]). Doch ist letzterer Fall durchaus nicht so häufig, als es in Gegenden, in welchen wenig ausgeführte Sachen vorliegen, gemeinhin angenommen wird, wie dies bei den z. B. in Baden üblichen successiven Ausführungen die zuletzt in Angriff genommenen „Unternehmen" beweisen. Letztere zeigen fast stets einen prozentisch stärkeren Fortfall an Parzellen, als die zuerst durchgeführten Unternehmen. Hier hatten

---

1. die Aufhebung aller auf einer Feldmark stattfindenden Koppel- und einseitigen Hutungsrechte, sowie der vermengten Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen, mit Hutungsrechten beschwerten Grundstücke;

2. die neue Vertheilung des Grund und Bodens einer Feldmark an die Interessenten nach Maßgabe ihrer Entschädigungsansprüche

a. für ihr Antheilrecht an der gemeinschaftlichen Weidemasse,

b. für ihre privativen Grundstücke, abzüglich des in die gemeine Masse fallenden Weidenwerths

in möglichst zusammenhängenden und wirthschaftlich gelegenen Stücken oder Plänen (Koppeln) nach vorausgegangener Regulirung allgemeiner Meliorations-Anlagen, als Wege-, Ent- und Bewässerungsanlagen ꝛc. (Beck S. 11).

[1]) Tabellen über solchen prozentischen Parzellen-Fortfall als Anlage zu den Einzelstaaten; in Wirklichkeit oft bedeutender, weil die verschiedene Plannummern führenden Abfindungen oft nur durch Wege und Gräben getrennt sind und eigentlich nur einen Plan bilden. Umgekehrt ist wieder die in den Tabellen berechnete Verminderung in Wirklichkeit kleiner, indem namentlich bei vorkommender Besitzzerstückelung in einer Gemarkung die ursprünglichen Kataster-Parzellen durch Zukauf oder Tausch ꝛc. schon zu größeren Complexen vor der Zlg. verschmolzen waren; beides dürfte sich oft compensiren.

[2]) „Die wirthschaftlichen Verhältnisse vieler Gegenden, zumal bei überwiegendem Kleinbesitz, wie in Würtemberg, Baden, Vorarlberg ꝛc., lassen sogar andere Vortheile der Zlg. werthvoller erscheinen, als die Verminderung der Zahl der Grundstücke." (Peyrer a. O. § 82.)

eben die in der Ausführungs-Commission stark vertretenen Laienelemente die nur durch längere Erfahrung zu lernende Kunst der Ausgleichung sich inzwischen angeeignet, begegneten auch gewöhnlich nicht mehr einem anfangs starken Widerspruch seitens der Interessenten; die Betheiligten erkennen meist selbst die letzten radicaler ausgeführten Unternehmen als die gelungeneren an.

Unter diesen Begriff mit etwas weiterem Umfang und Inhalt, als sonst üblich ist, fallen ohne Zwang die preußischen Special-Separationen bez. Zlgg., die hannöverschen Verkoppelungen, die ihnen verwandten braunschweigischen Verwannungen und sämmtliche genannte andere Verfahren, auch die sogen. Vereinödung, für welche letztere jedoch zu den angeführten allgemein giltigen Merkmalen noch als typisch die Verlegung der Hofstätte hinzutritt, weshalb diese Nüance besonders zu behandeln ist[1]).

Die unerquickliche, früher mit einer gewissen Heftigkeit geführte, leider immer wieder hervortretende Polemik zwischen den Vertretern der preußischen Separation und der nassauischen Consolidation ist längst gegenstandslos und zu einem Kampf gegen Windmühlen geworden. Immerhin hat dieselbe neben vieler persönlicher Verbitterung bezüglich des Verfahrens das Gute gehabt, daß neuere preußische Separationen, unter den angegebenen ungünstigen äußeren Verhältnissen (Besitz-zerstückelung, schroffer Bonitätswechsel ꝛc.) sich mehr der Gewann-regulirung nähernd, durch principielle Ausweisung zahlreicher kleinerer Pläne sich charakterisiren, eine unter anerkennungswerther Selbstüberwindung einiger der leitenden Organe als zuläßig und wirthschaftlich anerkannte Tendenz, um so mehr, als die preußischen Gesetze

---

[1]) Sonst wird in Uebereinstimmung mit den Grundgedanken der Denkschrift des bairischen Bezirksgeometer-Vereins, jedoch im Gegensatz zur älteren Dogmengeschichte im Anschluß an obige Definition der Nachweis versucht, daß es gegenwärtig überhaupt nur eine Zlg. giebt, daß die angeführten Merkmale für sämmtliche früher aus einander gehaltene Gattungen bez. Arten vorhanden, die traditionellen früheren Unterscheidungen nicht mehr haltbar sind. Mit dieser Einheitlichkeit als Gattung steht die aus systematischen Gründen gewählte, in der Definition angedeutete Gliederung in die einander coordinirten Arten: gleichzeitige oder successive Zlg., starke oder minimale Mitwirkung der Interessenten im Verfahren, sowie die Gruppirung der Gesetze nach günstiger oder ungünstiger Majorität, Leitung durch besondere Behörden oder als Nebenamt durch die gewöhnlichen Justiz- oder administrativen Behörden nicht im Widerspruch, zumal diese Unterschiede nicht die Zlg. an sich, sondern nur das sogen. Verfahren, also mehr Einzelheiten betreffen.

für derartige Ausführungen dem Commissar vollkommen genügenden Spielraum lassen[1]).

Umgekehrt haben die neuern und auch schon einige ältere bessere nassauische Consolidationen statt der früher mit Recht monirten zu kleinen Verloosungsbezirke von ca. 7,5 ha jetzt mehr Gewanne von 25—50 ha zu Zutheilungsbezirken vereinigt und auch auf fortgesetzte verdienstliche Anregung der preußischen Auseinandersetzungs-Behörde (R. zu Wiesbaden, Abth. d. J., landw. Abth.) einen relativ immer stärkeren Prozentsatz der älteren Parzellen fortzuschaffen gesucht[2]).

In Wirklichkeit können Ausführungen durchaus wirthschaftlich, den gegebenen Verhältnissen entsprechend genannt werden, wo ein nach ältern preußischen Anschauungen recht geringer Prozentsatz der früheren Parzellen fortfiel. Andererseits sind Zlgg. unzweckmäßig zu nennen, bei welchen[3]) unter den gedachten ungünstigen Umständen zu große Abfindungen gegeben wurden, so daß nach verhältnißmäßig kurzer Zeit ein großer Theil der neuen Pläne in Sonderungspläne zerschnitten werden mußte. Dagegen sprechen wieder in Gegenden mit günstigeren Bedingungen, namentlich bei Vorherrschen größeren Besitzes, manche Interessenten ihr Bedauern über früher gewünschte und gewährte Ausweisung einer größeren Anzahl Pläne öfters nachträglich aus[4]).

In norddeutschen Verhältnissen wird sogar — was vielfach mit Unrecht angefochten — Abfindung in einem Plan (öfters führt derselbe

---

[1]) Größere Pläne entsprechen dem Ideal der Zlg., dem Princip der Wirthschaftlichkeit. Aeltere Feldmesser ꝛc., welche unter günstigeren Verhältnissen einen höchst bedeutenden Prozentsatz der unzähligen früheren Parzellen beseitigen konnten, neigen bisweilen dazu, solche mehr consolidationsartige Zlgg. mit vielen kleinen Plänen (wie in den drei rechtsrheinischen Kreisen Wetzlar, Neuwied und Altenkirchen, im Kreis Biedenkopf und im Großherzogthum Baden) als Stückwerk, halbe Maßregeln zu verwerfen, ein psychologisch erklärliches, unter den bez. Verhältnissen unzutreffendes, ungerechtes Urtheil.

[2]) Aehnlich bei den „Fluren" im Großherzogthum Hessen; auch in Baden, besonders in der Pfalz, umfassen bei großen Gemarkungen die „Unternehmen" jetzt bis 400 ha neben vielen allerdings sehr kleinen partiellen Sachen in anderen Landestheilen.

[3]) Wie anfänglich Fälle vorgekommen.

[4]) Klagen in Ostpreußen über zu viel Pläne, die besonders für bäuerliche Wirthschaften von 20—40 ha sich sehr nachtheilig erweisen, in: Bäuerliche Zustände in Deutschland II S. 285 (G. Kreiß). Vgl. Puderbach, Kreis Altenkirchen, bei der Beschreibung der rechtsrheinischen Zlg.

wegen Durchschneidung durch Wege und Gräben allerdings verschiedene Nummern auf der Karte) zuweilen völlig rationell sich erweisen, zumal innerhalb desselben sehr verschiedene Bonitäten vereinigt sein können. In den meisten Fällen wünschen und erhalten jedoch in Nord- und Mitteldeutschland größere Interessenten, besonders in Fluren mit Aue- und Höheboden oder sonstigen bedeutenden Bodenverschiedenheiten incl. der Wiesen[1]) mehrere Abfindungen, gewöhnlich einen guten oder mittleren und einen geringen Ackerplan, öfters auch mehr; außerdem einen oder zwei Wiesenpläne und mehrfach auch einen sogen. Hausplan zur Erweiterung der Dorflage[2]). Durchschnittszahlen, als Quotienten aus der Division der überhaupt ausgewiesenen neuen Pläne durch die Zahl der Interessenten berechnet, sind zwar nicht zu umgehen, geben indeß kein ganz richtiges Bild. Einen klareren Einblick bieten vielmehr genauere Angaben, z. B. die Notizen für Weimar in der Enquête des socialpolitischen Vereins, wo die Zahl der Conti, der Gesammt- und Einzelabfindungen für bestimmte Zlgg. angegeben ist. Dies ist jedoch selbstverständlich für größere Bezirke unmöglich durchzuführen. Könnte man die besonders in Mitteldeutschland, aber auch in Baden oft sehr beträchtliche Zahl der Forensen, sowie die ganz kleinen, aber sehr zahlreichen Interessenten unter einem Hektar, welche öfters Gesammtabfindungen erhalten, eliminiren, so würde die Ausweisung der größeren Conti in mehr Pläne noch viel deutlicher hervortreten[3]).

Specifische Differenz bei totalen Zusammenlegungen.

Der einzige wesentliche Unterschied zwischen dem Gange des Verfahrens bei preußischen Zlgg., nassauischen und großherzoglich hessischen

---

[1]) Welche gewöhnlich an sich schon in kleinen Complexen an Bächen, Hängen ꝛc. in der Flur zerstreut liegen.

[2]) Ein solcher Hausplan (Anschuß in Oldenburg) ist auch für größere Besitzer zur Ausfuhr von flüssigem Dünger bei schlechten Wegen im Winter, Anbau von Futtermais ꝛc., Gemüsebau, Erweiterung von Gärten und Hofraithen, Einmieten von Wurzelgewächsen, Anlage von Composthaufen u. dergl. sehr nützlich; die Nichtausweisung eines solchen macht sich öfters nachträglich bemerkbar.

[3]) Die Angaben in der vorliegenden Schrift über prozentische Parzellen-Verminderung durch Zlg., bei deren Berechnung die zur Erweiterung der Dorflage ausgewiesenen kleineren Pläne (Hauspläne) von der Gesammtzahl der neuen Pläne durchgängig abgezogen wurden, sind streng genommen nicht ganz genau. Thatsächlich stellt sich wegen der häufigen zufälligen zeitlichen Vereinigung mehrerer Kataster-Parzellen in derselben Hand die Zahl der „Natural-Parzellen" geringer als diejenige der Parzellen des Katasters, doch gleicht sich diese überhaupt wenig erhebliche und nicht constante Differenz meist aus.

Consolidationen, badischen Vereinigungen ꝛc. ist der, daß in Preußen und anderen nord- und mitteldeutschen Staaten die Zlg. auf einmal, bei den erwähnten Consolidationen ꝛc. successive (gewöhnlich nach Fluren, meist den Feldern entsprechend) erfolgt. Ferner ist in Preußen ꝛc. die Mitwirkung der Interessenten im ganzen ziemlich beschränkt; es fungiren dagegen besondere organisch gegliederte Behörden mit genügender, besonders richterlicher Competenz, während in Süddeutschland der vorwiegend aus einheimischen Interessenten gewählten Commission eine sehr starke Mitwirkung bezüglich der Ausführung zusteht.

Daß das preußische Verfahren principiell durchgreifender, einheitlicher, mehr aus einem Guß, allerdings auch tiefer einschneidend ist, möchte genügend feststehen[1]); auch die Ausgleichung der Bonität wird in einem größeren Zlgs.-Bezirk wesentlich leichter. Ist einmal der Antrag durchgegangen bezw. die Entscheidung rechtskräftig geworden, so beruhigen sich meist auch die Widersacher, drängen selbst auf Beschleunigung, fördern oft nach Kräften die Durchführung, während bei dem süddeutschen Modus der successiven Abstimmungen und Unternehmen die Aufregung leicht permanent werden kann. Diese und andere Vorzüge des preußischen[2]) Verfahrens, besonders auch die Zweckmäßigkeit der auch im Süden, z. B. in Baden, jetzt zum Theil adoptirten preußischen Bonitirung wird von süddeutschen Fachleuten gern anerkannt.

Die probeweise Ausführung eines Unternehmens in derselben Feldmark ist dagegen bei der vielerorts in Süddeutschland herrschenden Abneigung und Unkenntniß der Interessenten ein Haupthinderniß, Vereinigungen, die ohnehin schon oft genug scheitern, überhaupt zu Stande zu bringen.

Nassauische und süddeutsche Sachkundige vertheidigen successive Unternehmen damit, daß die Schwierigkeiten des Uebergangsstadiums für die Interessenten geringer würden, namentlich in dem Anbau von

[1]) Dies haben sogar Gegner dieses Verfahrens zugestanden. So räumt selbst Schenck demselben gern den Vorzug ein, daß es auf festen, durchgreifenden Bestimmungen beruhe und unter Leitung der dazu bestellten und mit den nöthigen technischen Kenntnissen ausgerüsteten Behörden mit Hilfe tüchtig ausgebildeter Geometer in einem bedeutenden Umfange die segensreichsten Erfolge herbeiführe. (Schenck im Wochenbl. nassauischer Land- und Forstwirthe Nr. 33 von 1860, sowie in seiner Schrift: Die bessere Eintheilung der Felder ꝛc., 1867, S. 50.)

[2]) Und der demselben ähnlichen Arten des Verfahrens in Nord- und Mitteldeutschland.

Klee und sonstigen Futterkräutern keine Unterbrechung stattfinde[1]). Außerdem ist für die Art der successiven Behandlung sowie für die umfassendere Betheiligung gewählter ortsansässiger Interessenten als Commissionsmitglieder mit Grund hervorgehoben, daß unter den einmal bestehenden thatsächlichen Verhältnissen und den süddeutschen, mehr demokratischen Anschauungen Ausschließung der Interessenten und starke Machtvollkommenheit besonderer Commissare von einem süddeutschen Parlament nicht leicht genehmigt werden würden. Dagegen verkennen erfahrene Vorsitzende der Commissionen, z. B. in Baden, keineswegs die bedeutende Schwerfälligkeit des Apparats, weshalb auch die Zahl der Commissionsmitglieder in den späteren Instructionen verschiedener Staaten oder doch in der Praxis allmählich bis auf zwei oder drei verringert ist[2]).

Thatsächlich giebt bei der Unmöglichkeit steter Controle durch die Oberbehörden die Qualification des amtlich ernannten Vorsitzenden der Commission oft den Ausschlag für das Gelingen oder Mißlingen des Unternehmens. So lange noch die Zlg. in einem Land in den Anfangsstadien sich befindet, reichen Wanderlehrer, erfahrene active Landwirthe als Vorsitzende der Commission aus. Früher oder später müssen doch berufsmäßige Organe geschaffen werden, welche durch längere Erfahrung eine größere Garantie gegen Mißgriffe bieten, wie sie von ortsansässigen Mitgliedern als Neulingen leicht begangen werden und später kaum abzuändern sind.

Sonst sind die Resultate der verschiedenen deutschen Verfahrensarten, das neue Bild der Flur, die Planlage, Anlage des Wege- und Gräbennetzes, einander außerordentlich ähnlich. Eine Besichtigung neu gestalteter Fluren, und zwar solcher mit vorherrschendem Kleinbesitz, z. B. Niedermarsberg in Westfalen, Wetzlar, verschiedener Gemarkungen der Kreise Neuwied und Altenkirchen am Westerwald, der consolidirten nassauischen Gemarkung Wiesbaden, Limburg an der Lahn, Griesheim bei Frankfurt a. M., der consolidirten großherzoglich hessischen Fluren

[1]) Daß bei dem preußischen ꝛc. Verfahren durch die Ungewißheit des Zeitpunktes der Planüberweisung für die Interessenten wegen unterlassener Kleesaat ꝛc. oft vorübergehende Verluste entstehen, ist unzweifelhaft; indeß läßt sich diesem Uebelstande durch andere Futtergewächse ziemlich abhelfen. In einigen — allerdings seltenen — Fällen haben verständige und zugleich einflußreiche Interessenten es durchgesetzt, daß in der Uebergangsperiode nach wie vor Klee eingesät, auch die Düngung nicht unterbrochen wurde.

[2]) Badenser Fachleute warnten namentlich die bairischen Collegen vor Annahme von Vorschlägen auf Verstärkung des Laienelements, da schon die badische Zusammensetzung der Commission das Maximum des Erträglichen sei.

Niederwöllstadt, Friedberg, der vereinigten badischen Fluren Heidelberg, Heddesheim, Seckenheim in der badischen Pfalz, Oettern, Dermbach im Weimarischen, Schwarza in Rudolstadt, Oberwellenborn in Meiningen, Leer in Ostfriesland, Lindswege in Oldenburg, Göttingen, Roßdorf in Hannover und anderer dürfte die Vertreter der traditionellen älteren Ansicht, daß eine große Verschiedenheit der einzelnen Verfahren existire, von ihrem Irrthum überzeugen. Einzelne Nuancirungen, z. B. bezüglich der Breite der Wege, der nassauischen ziemlich gleichmäßigen Normalstücke[1]) finden sich natürlich bei näherer Betrachtung heraus.

Im allgemeinen stehen jedoch die Grundzüge der Zlg. durch die Macht der Erfahrung durchaus fest und sind längst Gemeingut vieler Länder geworden. Die provinziellen Bezeichnungen allerdings für die einzelnen Phasen des Verfahrens, gewisse termini in den Gesetzen, Instructionen und Karten, differiren zum Theil ganz außerordentlich: so hat z. B. die Bezeichnung „Flur" in manchen deutschen Staaten eine ganz verschiedene Bedeutung.

Sehen wir von den älteren traditionellen Unterscheidungen ab[2]), so empfiehlt es sich, die Nuance des Abbaus näher zu betrachen.

---

[1]) Welche jedoch in neueren Sachen jetzt auch nur ausnahmsweise ausgesteint werden, so daß Pläne von 1—3 ha eines Besitzers nicht selten sind.

[2]) Eine ältere Schablone der Systeme der Zlg. ist: 1. Separation; 2. Consolidation, denen man 3. als gemischtes, gewissermaßen eklektisches Verfahren das in Baden, Großherzogthum Hessen Oldenburg befolgte beifügen könnte; 4. der Abbau (Ausbau, Vereinödung). Diese Unterscheidung, wegen fließender Grenzen auch schon früher nicht präcis, führt leicht zu Mißverständnissen, sogar zu absichtlichen Mißdeutungen.

In Baiern gruppirte man in der Literatur früher 1. Vereinödung, 2. Total-, 3. flurliche Arrondirung. An einem Schema mit Zeichnungen (ähnlich Meitzen) werden diese verschiedenen Arten erörtert von Braunwart: Die Zlg. d. Gr., Würzburg 1862, und Gerstner: Commentar zum bair. Arrondirungs-Ges., Erlangen 1862, von Peyrer 1869, S. 41 und Karte im Anhang, wieder aufgenommen. Peyrer hat danach die Eintheilung: 1. hofweise Zlg., gleich Vereinödung, 2. strahlenförmige Zlg. (radienförmige, fächerförmige), in älterer Zeit in Schlesien, auch in Baiern, z. B. bei München — nach der Rede von v. Wolfanger in Nürnberg 1853 und Schenck (S. 57 Anm. 11), welcher die Karten einsah, als totale Zlg. ausgeführt, jetzt mit Recht verlassen. Diese beiden Arten bezwecken, den Grundbesitz in einen Complex zusammenzubringen, während 3. die flurliche und 4. die gewannweise Arrondirung, z. B. in Kirchdorf und Reichenhart in Baiern die Parzellenzahl der Interessenten nur innerhalb eines bestimmten, größeren, wirthschaftlichen (Flur, Ried, Feld) oder kleineren, topographischen (Gewann) Gemarkungstheils vermindern.

Unter 3 und 4 würde nach Peyrer S. 42 die nassauische Consolidation

Ueber Abbauten (Vereinödungen).

Der Abbau fällt als Extrem der Zlg. im ältern engern Sinn (Verminderung der Parzellenzahl), als Vereinigung der Parzellen zu einem größeren Complex unter den Rahmen der oben ausgeführten Definition der Zlg. im weitern Sinn, jedoch mit der charakteristischen Modification, daß planmäßig, secundär, die Wohn- und Wirthschaftsgebäude einiger oder sämmtlicher Interessenten im Dorfe abgebrochen, bezw. anderweitig benutzt, auf den im Zusammenhang ausgewiesenen Plänen — entweder in der Mitte der Ländereien oder an sonst

---

fallen, welche zwar successive zeitlich nach Fluren, aber innerhalb der Fluren nach einem ursprünglich kleinen Zutheilungsbezirke erfolgt. In der Fachliteratur wird die nassauische Consolidation gewöhnlich mit Gewann-Regulirung übersetzt, eine Bezeichnung, die nach Inhalt und Umfang sich mit dem ursprünglichen Modus der Zlg., dem Fortschreiten nach sehr kleinen Verloosungs-Bezirken, ziemlich deckt. Der Ausdruck Regulirung ist indeß besser zu vermeiden; in Nassau bedeutet nämlich Regulirung (früher daselbst Renovation und Vermessung genannt) eine von der Consolidation verschiedene und zwar weit unvollkommenere Operation, über welche getrennte amtliche Listen geführt sind. Näheres unter Nassau. Das Typische aller dieser älteren Gruppirungen ist der Gegensatz von Gesammtabfindung bezw. Abfindung in wenigen großen Plänen einerseits, zahlreichen kleinen Plänen andrerseits; dagegen müssen die Gesetze und Instructionen, wie auch praktisch fast überall der Fall (preußische Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821, neuerdings das badische Gesetz), den Ausführungsorganen für eine bedeutende oder geringe Verminderung der Parzellenzahl Spielraum lassen. Dieser ganze Gegensatz, welcher immer wieder — vorzugsweise in Süddeutschland — eine Rolle spielen muß, existirt demnach weder principiell dem Wortlaute der Gesetze nach, noch factisch. So weisen viele ältere preußische Sachen (wie die umfangreichen Wiesen bei Frankfurt a. O. und zahlreiche westfälische Zlgg., besonders Niedermarsberg) viele kleine Pläne auf (im ersten Fall wegen Zersplitterung der Umlegungsmasse unter zahlreiche Bürger, im letzteren außerdem wegen bedeutender geognostischer Verschiedenheit der Flur), während einige ältere und viele neuere nassauische Consolidationen eine bedeutende Verminderung der Parzellenzahl zeigen. Wenn gewöhnlich in den östlichen Provinzen Preußens, in Hannover, in mitteldeutschen Districten wegen des Vorherrschens größerer Rittergüter oder größerer bäuerlicher Güter mit Hufenverband (also bei früher rechtlich, später herkömmlich geschlossenem Besitz) meist ein starker Parzellen-Fortfall, in den älteren nassauischen Sachen dagegen ein meist geringer durch Zlg. factisch erzielt ist, so rechtfertigt dies durchaus nicht die ältere Gruppirung, namentlich nicht den künstlich geschürten und geschärften, angeblich conträren Gegensatz von Separation und Consolidation (sehr gut betont in der Denkschrift des bairischen Bezirksgeometer-Vereins). Große und kleine Pläne sind durchaus relative Begriffe; ob die einen oder die anderen zweckmäßiger, ist nur durch genaue Erforschung der örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall zu entscheiden.

günstigen Stellen — isolirt oder in kleinen Gruppen wieder auf= bezw. neu gebaut werden. Diese „Vereinödung" galt in der älteren nationalökonomischen Literatur gewissermaßen als Krönung des Gebäudes, als Ideal[1]), und figurirt — oft lediglich auf dem Papier — in verschiedenen Gesetzgebungen[2]).

Schon die bloße Erwähnung „Ausbauten", zumal mit dem Begriff der Geschlossenheit der zu schaffenden Einzelhöfe verbunden, hat als Schlagwort, von principiellen Gegnern gebraucht, hauptsächlich in Süddeutschland der Verbreitung der Zlg. ganz ungemein geschadet. Bei genauerer Betrachtung ist dieses System durchaus nur als Ausnahme unter ganz speciellen Vorbedingungen ausgeführt und überhaupt ausführbar[3]).

---

[1]) Für Abbauten plädirt sehr ausführlich Kreyßig S. 73—129 (Bibliothek der kgl. Regierung zu Magdeburg).

[2]) Z. B. preuß. Gemeinheitstheilungs=O. v. 1821 § 69—72. E. Schneider: Die preußischen Ges., betr. die Gemeinheits=Theilung, Servitut=Ablösung und Grundstücks=Zlg, Berlin 1882, S. 51. Auch nach der Recension von Schenck, Ztschr. des Revisions=Collegiums XVIII 1 S. 131 f. „ist die preußische Gemeinheitstheilungs=Ordnung weit entfernt, eine derartige, auch schon aus allgemeinen polizeilichen Gründen nicht eben zu befürwortende Vereinödung als ein Haupterforderniß der Zlg. aufzustellen, da sie vielmehr den Abbau nur ausnahmsweise zuläßt und die fortgesetzte Bewirthschaftung der zusammengelegten Grundstücke von der Dorflage aus als die Regel ansieht". In den Prov. Sachsen und Westfalen sind nur ganz vereinzelte Fälle, in den mitteldeutschen, auch den meisten norddeutschen Staaten überhaupt keine Abbauten aus Anlaß der Zlg. erfolgt.

[3]) Als natürliche oder primäre (uneigentliche) Vereinödung kann man das sogen. Hofsystem im Gegensatz zum Dorfsystem auffassen, z. B. die uralten Einzelhöfe in Gebirgsthälern (in Alt= und Niederbaiern, Tirol, der Schweiz Theilen von Cisleithanien), aber auch in Ebenen, besonders Marschen, bei der Vorliebe des Friesen= und Sachsenstammes (namentlich der eigentlichen Westfalen, nicht der Ostfalen und Engern) für Einzelhöfe, auf der oldenburgischen, holsteinischen und ostfriesischen Geest und Marsch. In geschichtlich nachweisbarer Zeit gegründet sind Einzelhöfe als Colonisationen auf deutschem und slavischem Gebiet durch Urbarmachung von Wald= und Bruchländereien. Hierhin gehören viele Höfe im Odenwald, im Südharz, Erzgebirge, in den Sudeten, Ober= und Niederösterreich, Oesterreichisch=Schlesien, Böhmen und Mähren (Königs=Waldhufen, s. Meitzen in Schönberg I S. 677), in der altmärkischen Wische (flämische Hufen), in der Prov. Preußen (kölmische Hufen), den Bremer und Oldenburger Marschen (Marschhufen mit rechtwinkeligen Gräben), den holsteinischen Marschen. Die letzteren wurden erst nach Verlassen der auf Wurthen oder am Rand der Geest befindlichen ältern Dörfer seit Erbauung der Winterdeiche gegründet. Aus jüngster Zeit stammen derartige Ansiedelungen im Oderbruch, sowie auf den Moor= und besonders Fehncolonien mit rechtwinkeliger Anlage von Wegen und Gräben, die als Befriedigung der Kämpe für das Weidevieh dienen und mit dem wichtigen Siel=

Als Vereinödung finden wir die Abbauten schon in früher Zeit im Allgäu angewandt: die eigenthümliche geognostische Configuration, natürliche und Besitzverhältnisse überhaupt, welche auf Egarten-Wirthschaften und Viehzucht mit Weidegang hinweisen, ein uralter, sonst dem deutschen Bauer fremder Zug zur Speculation mit Grundeigenthum, geringe Kosten der Versetzung der üblichen Holzhäuser u. dergl.[1]) begünstigten diese radicalste Form der Zlg.

Ein wesentlich anderer Factor hat dagegen schon im Mittelalter Ausbauten veranlaßt, die Grundherrlichkeit.

Die Herrengüter, als integritas, welcher als caput die abhängigen mansi als membra gegenübergestellt waren, arrondirten öfters ihre in Gemengelage befindlichen Ländereien durch Versetzung der Bauernhöfe, wobei die Bauernfelder zuweilen noch länger im Gemenge blieben[2]). Andererseits sind wieder viel später, im Anfang dieses Jahrhunderts, Abbauten Ausfluß der Grundherrlichkeit gewesen, namentlich in Mecklenburg und Preußen. Für letzteres bestimmt bezüglich der Regulirung der Verhältnisse der Dienstbauern das Edict vom 29. Mai 1816 Art. 21: „Ist nach Beschaffenheit der Größe der Feldmark, um eine zweckmäße Lage jedem Theile zu verschaffen, erforderlich, daß einige oder alle Dienstinsassen translocirt werden, so müssen sie sich die Versetzung, sowohl auf derselben Feldmark als auch auf ein zum Hauptgut gehöriges Vorwerk, gefallen lassen. In jedem Falle findet die Translocirung nur unter der Bedingung statt, daß der Gutsherr die Kosten derselben trägt und die bäuerlichen Einsassen wegen des ihnen Gebührenden vollständig entschädigt werden." Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung giebt eingehende Bestimmungen über diesen Gegenstand. So sind z. B. im Großherzogthum Posen, wo außer-

---

system zum Abzug des Stauwassers unter Verhinderung des Eintritts von Fluthwasser in Verbindung stehen. Neuere primäre Vereinödungen sind die amerikanischen Farmen, auch Weizenfarmen ꝛc. (K. Semler: Die wahre Bedeutung und wirkliche Ursache der nordamerikanischen Concurrenz, Wismar 1881), deren wirthschaftlich arrondirte Lage als Vorzug gegenüber manchen deutschen Landgütern S. hervorhebt. Für sämmtliche geschilderte Einzelhöfe in isolirter Lage oder Gruppen von Einzelhöfen ist im Gegensatz zu Dörfern charakteristisch, daß die Hofstatt auf dem im Zusammenhang befindlichen Grundbesitz erbaut ist, weshalb auch langgestreckte, uneigentliche Dörfer, früher wohl Uebergangsdörfer, Langstraßendörfer genannt, unter dieser Voraussetzung in die Kategorie Hofsystem gehören (von Inama-Sternegg).

[1]) Vgl. Ditz: Die Vereinödungen im Hochstift Kempten. Kempten 1865.

[2]) Gierke, von Inama-Sternegg.

dem durch provinzielle Bestimmungen die Provocation des Grundherrn für den Fall, daß derselbe die Kosten des Abbaus trug, gesetzlich erleichtert war, in äußerst zahlreichen Fällen die damals meist sehr geringwerthigen Gebäude auf andern Stellen isolirt, später in kleinen Gruppen in der Nähe der neu im Zusammenhang ausgewiesenen Ländereien wieder errichtet bezw. neu gebaut. Aehnlich in den Provinzen Ost- und Westpreußen, besonders in Lithauen[1]), vorzüglich auch in den Kreisen des Ermelandes[2]), wo der alte im Dorf belegene Hof mit kleinem Garten und etwas Land meist ein Eigenkäthner-Grundstück geworden ist, im Besitz von Handwerkern und Freiarbeitern (Losleuten)[3]).

Seit den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts sind wieder Ausbauten in großem Maßstabe in Theilen[4]) der russischen Ostsee-Provinzen erfolgt, indem die Edelleute unter möglichster Aufhebung der bisher üblichen Pachtverhältnisse mit den Bauern ihre innerhalb des „rothen Striches, des Gehorchlandes[5])“ belegenen, früher in Dörfern mit Gemengelage der Ländereien befindlichen abhängigen Bauernhöfe „streulegten[6])“, d. h. in der Mitte der bei diesem Anlaß arrondirten Ländereien abbauten. Hierbei walteten neben ökonomischen auch

---

[1]) In Lithauen nimmt noch jetzt, nachdem die Separationen längst erledigt sind, die Zahl der Ausbauten jährlich zu und werden die geschlossenen Dörfer kleiner; dies System scheint hier einem wirthschaftlichen Bedürfniß und der Neigung der Wirthe (wohl als Reminiscenz der Salzburger, die hier den Hauptstamm der deutschen bäuerlichen Bevölkerung bilden, zu betrachten) zu entspringen. Die Nachtheile hinsichtlich intellectueller und socialer Interessen, Pflege des Gemeindelebens, Schulbesuchs u. dergl. werden nicht verkannt (Bäuerliche Zustände II S. 318 C. M. Stoeckel); ebenso die schwierige Unterhaltung der Wege (vgl. den Bericht über die Oldenburger Marsch von Hofmeister l. c. II S. 30) und in Districten mit Weidewirthschaft die nöthig gewordene Erhöhung des Hirtenpersonals nach Ausbauten bezw. das Unwesen der Hütekinder, während früher vor der Zlg. meist ein Gemeindehirt genügte; ähnlich schon v. Viebahn auf der XX. Versammlung zu Braunschweig 1858, S. 76 ff., über Lithauen-Westpreußen nach den vom Landesökonomie-Collegium ad hoc eingeforderten Berichten der Centralvereine.

[2]) Braunsberg, Heilsberg, Rössel, Allenstein.

[3]) Bäuerliche Zustände in Deutschland II S. 284.

[4]) Andere Theile der baltischen Provinzen (namentlich Kurland) sind von Hause aus schon in Einzelhöfen besiedelt.

[5]) Der Zone in jeder Gemarkung, innerhalb deren Edelleute keinen Besitz selbst bewirthschaften durften.

[6]) Dieser Ausdruck „streulegen“, auch „parzelliren“, hat demnach der bairischen „Vereinödung“ analog die Schaffung von Einzelhöfen, welche in der Gemarkung zerstreut liegen, vor Augen.

finanzielle Rücksichten vor, weil diese abgebauten Höfe erfahrungsgemäß weit besser bezahlt werden als die dort oft kaum verkäuflichen Bauerngüter im Dorfe mit Gemengelage[1]).

Ein weiterer Grund zu Ausbauten war zuweilen die ungewöhnlich bedeutende Ausdehnung der Flur bei dem Vorwiegen von großem, gewöhnlich auch rechtlich oder herkömmlich geschlossenem Besitz, sodaß neben eigentlichen Großgütern bedeutende Bauernhöfe den Haupttheil oder die ganze Flur inne hatten. Diese Verhältnisse lagen vor bei verhältnißmäßig zahlreichen Abbauten in Holstein, Dänemark, im nördlichen Schweden, einigen würtembergischen (oberschwäbischen) Oberämtern (Ravensburg, Tettnang, Biberach, Wangen ꝛc.). Der bequemeren Bewirthschaftung wegen errichteten unter solchen Verhältnissen einige Grundbesitzer nach eigentlichen Special-Separationen[2]) auf den entfernteren Plänen, früheren Außenländereien, hin und wieder Bauernhöfe oder Gutsvorwerke als Ausbauten[3]). Dagegen gingen auch wieder wegen Zuweisung näherer Pläne solche Vorwerke, namentlich auch Scheunen und einzelne Schafställe ein.

---

[1]) Freiherr v. d. Brüggen: v. Treitschkes Preußische Jahrbücher Februarheft 1883. Während in Livland schon ein bedeutender Theil der Höfe von den Bauern käuflich erworben ist, wiegt in Esthland die Verpachtung noch vor, wobei jedoch die Bauern für streugelegte Höfe erheblich höheren Pacht bewilligen als für ihre früheren Ländereien in Gemengelage; in einem Falle 2000 M. mehr. Der Gutsherr stellt in jedem Falle das Material für den Neubau; sind die zu verlegenden Gebäude erweislich baufällig, so ist der Bauer zur Tragung der sonstigen Baukosten verpflichtet. (Mündliche Informationen durch den in Esthland ansässigen Baron von Rennekampf, s. Z. in Salzmünde bei Halle). Die Größe der Höfe ist dort ziemlich bedeutend — ein nicht zu unterschätzendes Moment für die Lebensfähigkeit abgebauter Güter —, nicht unter einem gesetzlichen Minimum von circa 30 ha; zugleich wie auch sonst in den Gegenden des Abbaues fruchtbarer Boden und wohlhabende Bevölkerung (Conrads Jahrb. 1883).

[2]) Also abgesehen von den oben genannten bäuerlichen Eigenthums-Regulirungen.

[3]) Am meisten noch in Posen (vgl. den betr. Abschnitt) und einigen anderen östlichen Provinzen, dagegen höchst selten in den Prov. Sachsen und Westfalen. Hier baute das Gut Canstein, Kreis Brilon, zwei bedeutende Vorwerke aus (Annalen der Landw., Wochenbl. 1862, S. 324). Das Rittergut Ranis, Provinz Sachsen, gründete das Vorwerk Ludwigshof mit Hilfe von Ablösungsgeldern (Löbe: Consolidation S. 84). Kleine Abbauten als Neuansiedlungen sind nach Separation gemeinschaftlicher Wälder z. B. in Ostpreußen auf abgeholzten Waldabfindungen errichtet, deren oft nicht mit ausreichenden Betriebsmitteln versehene Besitzer in der Regel schlecht gedeihen und den benachbarten Forstbesitzern vielfach Grund zu Beschwerden geben (Bäuerliche Zustände II S. 286); auch in anderen Gegenden derartige unsichere Cantonisten am Waldessaum von Forstbeamten und Landwirthen gefürchtet!

Aehnlich sind Fälle vorgekommen, wo in sehr großen Gemarkungen, welche zugleich Aue- und schwer zugänglich gelegene Plateaufelder umfaßten, nach Anlage guter Wege auf den Plateaus bei Zlg., nach Bau von Chausseen oder vom Ort entfernter Eisenbahnstations-Gebäude, ecundär Höfe und Kotten neuerlich ausgebaut wurden. Oefters wird sich aber, wie z. B. auf der rauhen Alb in Hohenzollern, eine solche, sonst vielleicht ganz zweckmäßige Anlage von Einzelhöfen oder Höfe-Gruppen auf den früher entlegenen Berg- und Außenfeldern wegen Wassermangels als unmöglich erweisen[1]).

Auch schritt man wohl nach größeren Dorfbränden (z. B. circa 1777 in Leerd bei Hadersleben in Nordschleswig), oder bei fortwährend drohender schwerer Hochwassergefahr und zugleich verfallenen Gebäuden zu Neuansiedlungen inmitten der neuen Pläne auf höher gelegenem Terrain. Geringer baulicher Stand, welcher doch in nächster Zukunft Neu- oder Umbauten erforderlich gemacht haben würde, ist überhaupt mehr oder weniger bei den meisten Abbauten Voraussetzung gewesen[2]).

Abbauten im größten Maßstabe als bewußter, beabsichtigter Zweck der Zlg. sind die mit Zlg. verbundenen Stadterweiterungen[3]).

Entgegengesetzt obiger Regel, daß Abbauten gewöhnlich nur bei extensivem Feldsystem bezw. vorwiegender Viehzucht unter bestimmten Bedingungen vorkommen und nur bei hinreichend großem Besitz prosperiren, finden wir diese systematischen Abbauten als mit der Zlg.

---

[1]) Allerdings haben, wie kaum vermuthet, nicht selten gerade solche Stellen Wasser, während im Thaldorf dasselbe in dürren Sommern versiegt oder durch theure Leitung aus entfernten Quellen herbeigeschafft werden muß. Eine der großartigsten neueren Wasserleitungen ist die für 120 Dörfer auf der würtembergischen rauhen Alb ausgeführte (Hygieine-Ausstellung zu Berlin 1883).

[2]) So wählte man in zwei Aemtern auf Seeland, wo die Grundbesitzer sogen. königliche Festebauern mit nur lebenslänglichem Nutzungsrechte waren (also auch Ausfluß der Grundherrlichkeit), wenn irgend thunlich, die Höfe mit den schlechtesten Baulichkeiten, aber den tüchtigsten Bauern: 1784—1789 wurden dort auf 113 Feldmarken Vereinödungen bevorzugt, 350 Bauernhöfe und 300 Häuslerwohnungen ausgebaut, wobei die Ausbauenden durch Naturallieferungen und Leistungen, Geldhilfe und Abgabebefreiungen unterstützt wurden. (Hanssen, Archiv für politische Oekonomie, Neue Folge Bd. II S. 60, citirt von Peyrer: Die Arrondirung des Grundbesitzes, 1869, S. 40). Mit geringem Gebäudewerth trafen auch hier wohl die Bedingungen größeren bäuerlichen Besitzes und tiefen, fruchtbaren Bodens zusammen; Seeland und Fünen haben bedeutenden Getreideexport.

[3]) Ueber deren Bedeutung und Wirkung, aber auch Schwierigkeiten siehe unten.

der Feldmark vereinigte Stadterweiterungen häufig gerade auch innerhalb der mehr gewannweise consolidationsartig zusammenliegenden Staaten und bei der intensivsten Bodennutzung, welche überhaupt denkbar, dem städtischen Grundeigenthum. Man kann allerdings solche Sachen auch als eine auf einen engen Zlgs.-Bezirk sich beschränkende, den gegebenen Verhältnissen genau sich anpassende Gewann-Regulirung auffassen, trotzdem oft die ganze Stadt-Gemarkung successive nach Fluren oder gleichzeitig mit dem Stadterweiterungsdistrict zusammengelegt wird.

Diese Fälle ausgenommen verbietet sich der Abbau und Aufbau aus den erwähnten Gründen im allgemeinen durchaus. Dazu kommt die Vorliebe vieler Stämme, namentlich des fränkischen, für Wohnen in Dörfern; auch bieten letztere den Einzelhöfen gegenüber gerade in der Neuzeit bedeutende sociale und finanzielle Vortheile[1]), zumal wegen des verhältnißmäßig hohen Werthes der Gebäude[2]).

Sonstige Gruppirungen.

Um von diesem, kaum zu umgehenden Excurse über den Abbau auf den Ausgangspunkt, die systematische Eintheilung des Begriffs Zlg., zurückzukommen, so ließe sich eine andere Gruppirung der Gesetze auch nach dem Gesichtspunkt geben, ob Gemeinheitstheilungs-Gesetzgebung mit der Zlgs.-Gesetzgebung verbunden war oder aber jene nebst Servitut-Ablösung in früherer Zeit erfolgte und später besondere Zlgs.-Gesetze erlassen wurden, bezw. umgekehrt.

---

[1]) Ganz abgesehen von der Schwierigkeit, Gesinde, namentlich unverheirathetes miethen, und Arbeiter, trotz höherer Löhne, an Einzelhöfe dauernd fesseln zu können, von dem immerhin im Winter bei grundlosen Wegen sehr erschwerten Schul- und Kirchenbesuch. Dazu der Zeitverlust bei Reparaturen der vielen landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen, Hufbeschlag, entfernte Apotheke und Aerzte, Hebammen, Schwächung des Gemeinsinns durch Lockerung des Gemeindeverbandes, Gefahr, in der allgemeineren Bildung, im ökonomisch-technischen Betriebe zurückzubleiben, geringe Hilfe bei Löschung von Feuersbrünsten ꝛc.

[2]) Einer der Gründe, weshalb die auf Anregung des sehr verdienten Kenners der Agrarverhältnisse (wie u. a. v. Miaskowski anerkennt) Sombart-Ermsleben in Vorpommern auf preußischen Domänen versuchte Gründung von Bauernstellen mißglückte, wobei allerdings noch manche andere Momente mitwirkten. Vgl. Sombart: Die Fehler im Parzellirungs-Verfahren der preußischen Staatsdomänen, Berlin 1876; auch Sombart ist gegen Abbau, § 14, und principielle Ausweisung von Gesammtabfindungen bei den Agrarverhältnissen in Neuvorpommern.

Im allgemeinen sind sogenannte „Generaltheilungen“ (nach dem hannöverschen Ausdruck), d. h. Sonderung der einer größeren Gemeinschaft, Markgenossenschaft zustehenden Berechtigungen, namentlich Weiderechte, nach den einzelnen betheiligten Dorfschaften und Gutsbezirken vorhergegangen bezw. gehen noch jetzt vorher. Dagegen ist die „Specialtheilung“ meist (z. B. in Norddeutschland) und zwar sehr zweckmäßig mit der Zlg. verbunden, wenn nicht, wie in thüringischen Staaten, die Gemeinheiten als Eigenthum der politischen Gemeinde überwiesen oder in Streitfällen frühere Ueberweisung präsumirt wurde. — In diese Gruppe gehört z. B. die hannöversche Gesetzgebung, wenigstens factisch im wesentlichen (obgleich eigentlich die Verkoppelungs-Gesetzgebung späteren Datums war als die verschiedenen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen), ferner die preußische Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 und deren Ergänzungsgesetze, die V. für den Rbz. Kassel ꝛc. vom 13. Mai 1867. Für einige Staaten, in denen mit Servituten belasteter Grundbesitz vorherrscht, sowie für Staaten und Kreise, wo die Servitute der Hauptsache nach früher abgelöst waren, sind eigentliche Zlgs.-Gesetze erlassen, namentlich für die süddeutschen Staaten; doch auch dort wurden gewöhnlich einige dennoch sich noch vorfindende Servitute, besonders Ueberfahrtsrechte, zugleich mit der Zlg. abgelöst. Für Preußen fallen hierhin die Gesetze von 1869 und 1872.

Es hat indeß diese Gruppirung keinen sonderlichen Zweck. Im allgemeinen läßt sich nachweisen, daß die Zlgg. auf servitutfreien Grundstücken und nach früheren einseitigen Gemeinheitstheilungen viel schwieriger sich ausbreiten, weil der Reiz, durch die ideelle Quote an den Gemeinheiten für Weideberechtigung an Areal zu gewinnen, hier fehlt. Außerdem wird, weil auch das Grundeigenthum meist individualisirter, mannigfacher bebaut, also werthvoller zu sein pflegt, gewöhnlich Kleinbesitz vorherrscht, die zwingende Majorität in diesen Districten meist höher bemessen, damit aber zugleich die gesetzliche Begründung der Provocation um so schwieriger.

Eine weitere Eintheilung könnte man nach dem Kriterium aufstellen, ob sogen. combinirte Verkoppelung mehrerer Gemarkungen (eine Maßregel, welche wegen organischen Wege- und Gräbennetzes, besserer Planlage der Forensen besondere Vortheile bietet) gesetzlich erlaubt ist, oder ob die Zlg. sich auf die beantragte Flur beschränken muß und Flurbegradigung nicht statthaft, ob partielle [1]) Verkoppelungen,

---

[1]) Partielle Zlgg. sind z. B. in Hannover erst seit 1853 und 1856 besonders mit Rücksicht auf Stadtgemarkungen zulässig und nur bei einem absoluten Um-

bezw. bis zu welchem Umfang dieselben für zulässig erachtet werden oder nicht.

Die Hauptbestimmungen der Gesetze und Instructionen 2c. gleichen sich einander sehr; dieselben lassen den Ursprung aus der in ihrer Art meisterhaften Lüneburger Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1807 einerseits und der preußischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 andererseits noch deutlich erkennen.

Zweckmäßig ist, wie angedeutet, die Eintheilung des Verfahrens nach dem Gesichtspunkte, ob die Zlg. auf einmal erfolgt oder successive.

In die erste Gruppe würden u. a. fallen Preußen und die mit Preußen durch Staatsvertrag verbundenen ernestinischen Staaten 2c., Waldeck, Schaumburg-Lippe, ferner Hannover, Braunschweig, Weimar, Gotha, Altenburg.

Die zweite Gruppe der successiven Zlgg. bilden: Nassau [1]), Groß-

fange von 25 Morgen = 6,57 ha, in Oldenburg von 10 Jück = 6,50 ha, in Baiern bei bestimmtem Verhältniß der Fläche des Umlegungsbezirks zur Gemarkung (ein Drittel) gestattet. Derartige Bestimmungen können, wie in Franken und Osnabrück, nachweisbaren Schaden stiften. Eher empfiehlt sich Entscheidung der General-Commission von Fall zu Fall über Zulässigkeit, damit motivirt, ob der betreffende Gemarkungstheil ein durch natürliche oder äußerlich wahrnehmbare Grenzen (Fluß, Gebirgszug, Landstraße) oder durch besondere Culturart (z. B. Wiesendistricte) geschlossenes wirthschaftliches Ganze bildet — eine allerdings auch dehnbare Bestimmung —, oder aber, ob eine eventuelle partielle Zlg. eine spätere totale nur hindern bezw. die Interessenten auf den im Gemenge bleibenden Flurtheilen wegen erschwerter Hutung 2c. schädigen würde.

Partielle Zlgg. sind namentlich in den Anfangsstadien der Verkoppelung nicht zu vermeiden, haben sich aber im allgemeinen durchaus nicht, wozu sie empfohlen, als Muster bewährt, weil die Ausgleichung der Bodenklassen auf kleinem Terrain viel schwieriger, die Generalkosten bedeutender, die Wege und Gräben nicht organisch anzulegen sind; sie können sogar zuweilen sehr abschrecken (vgl. Kritik der Vorschläge des Landmesser-Inspectors Buß für ein eventuelles kurhessisches Verkoppelungsgesetz durch den Oekonomie-Commissionsrath Wedekind in Hameln, Landw. Ztschr. für Kurhessen 1863 S. 84). Am unschädlichsten sind solche partielle Sachen bei größeren, durch einen Fluß getrennten Gemarkungstheilen (z. B. Limburg a. d. Lahn in Nassau, Breitenau, Haldorf im Rbz. Kassel), bei größeren Wiesen-Districten (Diemelwiesen im Rbz. Kassel u. a., bes. in Nassau), sowie bei Stadterweiterungen in den Fällen, wo diese nicht, was sonst wünschenswerth, zugleich auch mit Zlg. der ganzen Stadtgemarkung combinirt werden.

[1]) Mit der Modification, daß nach Feldern (also gewöhnlich in jedem Jahre ein Feld, danach als viertes Unternehmen der Wiesen- und Ortsbering, Dorflage) consolidirt wird, innerhalb der Felder aber die für Nassau specifischen Zutheilungs- (früher Verloosungs-) Bezirke formirt werden.

herzogthum Hessen nach Fluren, Baden nach Unternehmen[1]), Würtemberg desgl., Oldenburg nach Eschen[2]).

Hauptbestimmungen de lege ferenda.

Ein möglichst einfaches, schnelles, billiges Verfahren, soweit dies die Rücksicht auf die erforderliche Genauigkeit, das formale und materielle Recht zulassen, erleichtert die Verbreitung. De lege ferenda ist zu sagen: Die Zlgs.-Gesetze selbst, möglichst kurz gefaßt, müssen namentlich für die nach den Verhältnissen wechselnde Abstufung des Grades der Verringerung der Parzellenzahl Spielraum lassen (z. B. preußisches und badisches Gesetz); Detail-Bestimmungen werden weit zweckmäßiger in Vollzugs- und Dienstinstructionen gegeben. Stellen sich Mängel im Laufe der Zeit heraus, so ist Aenderung von Instructionen ꝛc. viel eher möglich, als durch mühsamen Compromiß kaum zu Stande gekommene Gesetzentwürfe zu revidiren, zumal hie und da sogar ein Scheitern etwaiger neuer Gesetzanträge befürchtet werden muß.

Entscheidend für die Wirksamkeit der Gesetze ist hauptsächlich die Majoritätsbestimmung einerseits, Einsetzung eigentlicher Fachbehörden andererseits. Wir werden sehen, wie im allgemeinen die Verbreitung der Zlg. mit diesen beiden Momenten in directem Verhältniß steht.

In Bezug auf Majorität geht am weitesten das weimarische Gesetz in § 2b, wonach der Antrag eines Interessenten bei servitutbelasteten Fluren genügt, sobald die General-Commission die Zweckmäßigkeitsfrage bejaht, was fast ausnahmlos geschieht; sehr günstig ist ferner die Viertelmajorität der preußischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung nach der beschränkenden V. vom 28. Juli 1838 und verschiedener thüringischer Gesetze, in deren Geltungsbereich daher die Zlgg. sehr vorgeschritten, theilweise fast erledigt sind.

Weit langsamer greifen dagegen Zlgg. in Districten um sich, wo die Hälfte oder mehr als die Hälfte an Fläche und Steuercapital zur Provocation erforderlich ist, wie neuerdings die, wenigstens im Anfang, geringe Anwendung des Gesetzes für die rechtsrheinischen Kreise von 1869, sowie das gegenwärtig noch wenig praktisch

[1]) Die meist, aber nicht immer mit den Feldern (Oeschen, Zelgen) zusammenfallen.

[2]) Dem beständigen offenen Ackerland in Gemengelage im Gegensatz zu den früher schon arrondirten eingefriedigten Kämpen.

gewordene[1]) Gesetz von 1872 über Zlg. servitutfreier Grundstücke beweisen[2]).

Sobald jedoch die in den Anfangsstadien auch in vielen norddeutschen Staaten üblich gewesene (aus gewissen, an sich ehrenwerthen, doch zu ängstlichen und kurzsichtigen Gesichtspunkten erklärliche) Kopfzahl-Majorität[3]) hinzutritt — wie im Süden allgemein —, entsteht sofort die Gefahr, daß das Gesetz todter Buchstabe bleibt[4]). Eine bemerkenswerthe Ausnahme bildet das badische Gesetz, welches in einigen Districten, dank dem unermüdlichen Eifer verdienter Männer, musterhafter Oberleitung der Behörden, wegen zum Theil technisch vollendeter Wegeanlagen trotz der ungünstigen, als Schattenseite des Gesetzes allgemein anerkannten Majoritätsbestimmung (zwei Drittel nach Zahl der Besitzer, Fläche und Steuer) eine bedeutendere Anwendung findet.

---

[1]) Wenigstens für ganze Fluren; am meisten hat das Gesetz Anwendung gefunden in Schlesien und Westfalen. Vgl. u. das.

[2]) Für die namentlich in älteren Gesetzen fehlende Bestimmung der Combination: Fläche mit Grundsteuer-Reinertrag, machten z. B. rheinische Abgeordnete geltend, daß ein Großgrundbesitzer mit bedeutender Fläche, aber sehr geringer Bonität die kleineren mit ihren meist werthvollen Ländereien eventuell majorisiren könnte; ähnlich in Oldenburg 5 Jück Oedland gleich 1 Jück cultivirten Landes gerechnet.

[3]) Schon von Knaus (Flurzwang S. 35) verworfen und statt dessen zwei Drittel der Fläche vorgeschlagen. Lette verlangte als zweckmäßige Majoritätsbestimmung neben Hälfte der Fläche nach dem Steuerertrag ebenfalls noch Kopfzahl, wohl gegen seine innere Ueberzeugung, mehr aus Courtoisie gegen Süddeutschland (III. volksw. Congreß, S. 89).

[4]) Im allgemeinen kann man in der Verkoppelungs-Gesetzgebung vieler Staaten innerhalb desselben Territoriums (abgesehen Preußen, V. vom 28. Juli 1838, als zweckmäßige Beschränkung der ursprünglich jedem Interessenten zustehenden Theilungsklage oder Provocation) einen stufenweisen Fortschritt verfolgen: im Anfang zu hoch bemessen, namentlich auch Kopfzahl-Majorität, später Ermäßigung derselben durch neue oder Ergänzungsgesetze, schließlich Fortfall der Kopfzahl und Bemessung der Majorität nach der halben oder Viertelfläche des Zlgs.-Bezirks, öfters mit dem Steuerertrag verbunden. Es mußte eben erst die Erfahrung den Weg weisen; a priori betrachtete man früher geringe Majorität als einen zu revolutionären Eingriff in das Eigenthum und befürchtete die schlimmsten politischen und socialen Consequenzen, während doch die Zlg. nur wirthschaftliche Zwecke verfolgt (bestätigt von Graf Borries bezüglich Hannovers auf der Wanderversammlung zu München 1872). Maßgebend für die schließlich erfolgte Herabsetzung der Majorität war der geringe Eingang von Provocationen, die ungenügende Beschäftigung der neu geschaffenen Organe. Leider hat diese ältere, mit zeitweiliger Stagnation der Ausführung theuer erkaufte Erfahrung einiger Länder nachfolgende Staaten von einem unfruchtbaren Experimentiren später nicht abzuhalten vermocht.

De lege ferenda ist zu bemerken: haben die gesetzgebenden Factoren Zlg. als volkswirthschaftliches Bedürfniß anerkannt, sind auch die kleinen bäuerlichen Grundbesitzer allmählich für die Sache reif geworden, dann ist es eine Inconsequenz, solche Bestimmungen, namentlich in Bezug auf Majorität, durch Compromiß schließlich festzusetzen, welche eine Unwirksamkeit des Gesetzes bestimmt voraussehen lassen[1]). Zeigt die ländliche Bevölkerung — gleichviel aus welchen Gründen — Abneigung, will man auch keine Instructionen erlassen, sieht man von der Bildung besonderer Organe ab, so ist es immer noch zweckmäßiger, vorläufig überhaupt auf Erlaß eines Gesetzes zu verzichten, als ein ungenügendes, quasi als Fühler und Abschlagszahlung, zu vereinbaren, welches das Zustandekommen eines wirksamen Gesetzes erschwert, die gute Sache selbst nur discreditiren muß.

Aus Obigem ließe sich resümiren: Während für Provocationen bei servitutbelasteten Grundstücken ein Viertel der Fläche genügt, hat bei der immerhin in das Eigenthum stärker einschneidenden Provocation auf Zlg. servitutfreier Grundstücke (welche gewöhnlich auch individualisirter und werthvoller) als Minimum die Hälfte der Fläche nach dem Steuerertrag zu gelten, wogegen gemischte complicirte Systeme des Stimmenverhältnisses[2]), sowie besonders Kopfzahl-Majorität zu verwerfen sind. Endlich müssen die im Generaltermin nicht Erschienenen als für die Provocation stimmend angesehen werden, eine Bestimmung, welcher sonderbarer Weise in manchen Staaten[3]) erst in späteren Gesetzen statt gegentheiliger Normen[4]) eingeführt wurde.

Nach der Majoritätsbestimmung läßt sich etwa folgende Gruppirung der Gesetze entwerfen:

A. Gesetze mit sehr günstiger Majorität.

Weimar, Gotha, die preußischen östlichen Provinzen, Westfalen, Rbz. Kassel, Hinterlandskreis des Rbz. Wiesbaden; Verbandstaaten: Anhalt, beide Schwarzburg, Sachsen-Meiningen, Waldeck, Schaumburg-Lippe; Braunschweig.

B. Mit ziemlich günstiger Majorität.

Preußen für servitutfreie Grundstücke, Prov. Hannover, Rbz. Wiesbaden, Schleswig-Holstein, Kreise Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar;

---

[1]) Aehnlich Lette im III. Congreß, S. 89.

[2]) So z. B. Altenburg.

[3]) In Preußen besteht keine derartige Bestimmung.

[4]) Wie früher im Großherzogthum Hessen.

Oldenburg, Reuß jüngerer Linie, Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

C. Mit ungünstiger, namentlich Kopfzahl-Majorität.

Altenburg (ein Drittel der Stimmen, durch Addirung der Fläche und der Parzellenzahl berechnet), Koburg (wegen der Bestimmung, daß zu der Hälfte, wenn solche durch ein Rittergut ꝛc. gedeckt ist, ein Viertel der Fläche der übrigen Interessenten hinzukommen muß), Großherzogthum Hessen, Baden (jedoch mit guter Instruction), Baiern rechts des Rheins.

D. Ohne eigentliche Zusammenlegungs-Gesetze.

Würtemberg (außer einigen, gelegentlich der Wege-Regulirung freiwillig vorgenommenen Zlgg.), die linksrheinische preuß. Rheinprovinz, Hohenzollern, die bair. Rheinpfalz, Reuß ält. Linie, die Reichslande[1]).

Neben den Majoritäts-Bestimmungen ist zweite Bedingung für die Wirksamkeit eines Zlgs.-Ges. Schaffung eigener Organe. Ueber die Zlgs.-Behörden läßt sich geschichtlich etwa Folgendes generell anführen. Anfänglich versuchte man fast allenthalben Zlgg. durch die Justizämter, welche zugleich früher mehr oder weniger Verwaltungsorgane waren, zu bewirken. Dieser Weg erwies sich als durchaus verfehlt. Selbst ein Friedrich d. Gr. mußte seine oft sehr energisch gefaßten Marginalien[2]), in denen er Beschleunigung der Ausführung, Vermeidung unnützer formeller Weitläufigkeiten des Verfahrens und Prozesse in den Akten bei höchster Ungnade anbefiehlt, oft genug erneuern. Eben diese Wiederholungen, sowie strenge Verweisertheilung an eine Kammer, welche aus ihrer Mitte keine Commissare für eine Separation delegiren wollte, beweist die Stärke der Reibungswiderstände, den im ganzen geringen Fortgang der Zlgg. Erließ auch Friedrich Wilhelm III. bereits am 10. December 1799 eindringliche Cabinetsordres an das General-Directorium und General-Justizdepartement, nach welchen dieselben gemeinschaftlich auf möglichste Förderung der Gemeinheitstheilung wirken sollten[3]), so war der Erfolg

---

[1]) Die drei Hansestädte — ohne Zlgs.-Ges. — kommen bei dem geringen Besitz auf dem platten Lande hier nicht in Betracht, haben auch, wie das bremische Landgebiet, meist arrondirte Einzelhöfe mit dem überlieferten, ursprünglich nach Pferdezahl sich abstufenden Flächenverhältniß.

[2]) Schnelle Separation in Nauen durch persönliches Eingreifen des großen Königs. (R. Stadelmann: Friedrich d. Gr. in seiner Thätigkeit für den Landbau Preußens. Berlin 1876.)

[3]) Gabler, Festrede S. 66.

doch kein durchgreifender. Dem unsterblichen Thaer blieb erst das lösende Wort vorbehalten: Trennung von Justiz und Verwaltung, Einsetzung besonderer Behörden.

Diese General-Commissionen, Revisions-Commissionen, neu organisirt, hatten lange mit Antipathie, Eifersüchteleien, Angriffen von Juristen und Verwaltungsbeamten zu kämpfen, wurden sogar durch die einmal ernstlich beabsichtigte Zutheilung ihrer Geschäfte an die Appellationsgerichte zeitweilig in ihrer Existenz bedroht[1]). Noch 1860 haben neben der Entscheidung des Herrenhauses, den Gesetzentwurf Ambronn und Genossen erst den Provinziallandtagen vorzulegen, vorzüglich die Gutachten der Appellationsgerichte das schließlich erst 1872 emanirte Gesetz über Zlg. servitutfreier Grundstücke zu Falle gebracht[2]). Die weitaus meisten nord- und mitteldeutschen Staaten sind denn auch dem Vorgang Preußens und Hannovers hinsichtlich Bildung besonderer Fachbehörden gefolgt. Dennoch können sich manche Staaten noch immer nicht zur Bildung derselben entschließen, theils aus finanziellen Gründen, theils der einmal herrschenden süddeutschen demokratischen Abneigung der Bevölkerung gegen Beamte überhaupt Rechnung tragend: nichts ist der Ausbreitung der Zlg. hinderlicher, als Leitung und Ausführung derselben Justizämtern, Amtsgerichten, Kreis- und Landrathsämtern[3]) noch aufbürden zu wollen.

Die Nothwendigkeit, besondere Fachbehörden zu schaffen, ist für Baden, Baiern, Würtemberg, das Großherzogthum Hessen, Nassau, Ländern, in denen eine größere Verbreitung der Zlg. nur eine Frage der Zeit, von weitsichtigeren einheimischen Sachverständigen wiederholt anerkannt; müßten doch den Verwaltungsbeamten ꝛc., welche jetzt im Nebenamt die Zlg. leiten, ohnehin Hilfskräfte bei Vermehrung der anhängigen Sachen zugewiesen werden.

Nur wenn Beamte die Zlg. als Beruf, Lebensaufgabe betrachten, wird eine genügende Bürgschaft für sachgemäße Ausführung gesichert: sozusagen en passant eine Aufgabe bewältigen zu

---

1) Vgl. Gablers Rede.

2) Vgl. neuerdings die ablehnenden Gutachten der Oberlandesgerichte zu Hamm und Breslau gegen eine nicht minder wichtige agrarische Reform, die Landgüterordnungen in Westfalen und Schlesien.

3) Welche mit anderen Amtsgeschäften meist überhäuft sind und mit einigen Ausnahmen (einzelnen Landräthen in Nassau, Kreisräthen im Großherzogthum Hessen, Amtshauptleuten in Oldenburg ꝛc.) immerhin nur selten die nöthigen juristischen und ökonomisch-technischen Kenntnisse und Erfahrungen in dieser schwierigen Materie vereinigen.

wollen, von deren richtiger oder verfehlter Lösung das Wohl und Wehe einer ganzen Gemeinde auf Jahre hinaus abhängig sein kann — zumal gemachte Mißgriffe sich sehr selten später ausgleichen lassen —, involvirt eine völlige Verkennung der eminenten Schwierigkeiten. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß eifrige Verwaltungsbeamte vermöge ihrer Personalkenntniß die Bedeutung dieser Maßregel in ihrem amtlichen Verkehr den verständigen Elementen auseinandersetzen, auch sonst wegen ihrer Vertrautheit mit den Agrarverhältnissen und Bedürfnissen ihres Kreises den eigentlichen Fachbehörden die Wege bahnen, im guten Sinne des Wortes agitiren können.

In der obersten Behörde, den General-Commissionen 2c. müssen, wie es auch meist der Fall ist, juristische, ökonomische, geodätische und culturtechnische Elemente collegialisch vereinigt sein. — Die Frage, ob als ausführende Special-Commissarien 1) zum Richteramt qualificirte Juristen, 2) sogen. Oekonomie-Commissare, meist Landwirthe, welche die nöthigen juristischen Kenntnisse durch Prüfung nachgewiesen haben, 3) aus Feldmessern hervorgegangene Techniker oder 4) culturtechnische Beamte, sogen. Cultur-Inspectoren 2c. den Vorzug verdienen, oder ob 5) endlich eine Art Dichotomie oder Decentralisation in der Art zu machen sei, daß in jeder Sache neben einem juristischen ein ökonomischer Commissar (oder geometrisch-technischer Beamter oder Culturtechniker) fungiren soll, ist in dieser allgemeinen Fassung durchaus nicht zu entscheiden.

Diese Modificationen haben sich unter bestimmten Verhältnissen sämmtlich bewährt. Es sprechen dabei mannigfache Momente mit: Größe des Landes[1]), geltendes Recht, Umfang der Verbreitung der Separation selbst, Ordnung der Justiz und Verwaltung u. s. w.

---

[1]) Wegen des schwer oder gar nicht zu deckenden Beamten-Apparates. Kleinere Staaten haben, wie die ernestinischen Staaten, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe mit Preußen, Altenburg mit dem Königreich Sachsen Staatsverträge geschlossen, die Zlgs.-Gesetze benachbarter Staaten eingeführt und deren Fachbehörden und Organe benutzt, ein für beide Contrahenten wesentlicher Vortheil wegen gleichmäßiger Beschäftigung und besserer Vertheilung der Arbeitskräfte. „Das Gemeinsame dieser (preußischen) Staatsverträge ist dahin gerichtet, daß die General-Commission die Leitung und Entscheidung der vorkommenden Separationen nach den betreffenden, großentheils den preußischen Separations-Gesetzen nachgebildeten Landesgesetzen übernimmt, wobei die einzelnen Landesregierungen, welche zu den allgemeinen Verwaltungskosten einen bestimmten Beitrag gewähren, in landespolizeilichen Angelegenheiten Anweisungen zu ertheilen und zu jeder Zeit über die Lage der Geschäfte Auskunft zu fordern berechtigt sind.“ (Gabler S. 79.)

Juristen kommt der große Vorzug zu Statten, daß dieselben scharf zu denken, die Hauptsachen von den Nebenpunkten zu unterscheiden gelernt haben, Verhandlungen in den Terminen richtig zu leiten, schnell zu entscheiden verstehen, den Werth gut geführter Protokolle, einer sorgfältigen Legitimationsführung zu schätzen wissen. Auch in den ökonomisch-technischen Theil der Geschäfte haben sich offene Köpfe unter den juristischen Commissaren, mit anfangs sehr geringer Vorstellung von praktischer Landwirthschaft, von Bonitirung und Planlage, recht oft überraschend schnell hineingefunden[1]). So ist eine lange Reihe auch praktisch tüchtigster Beamten aus Juristen hervorgegangen: noch gegenwärtig wird nicht selten die Ausführung besonders umfangreicher und schwieriger Sachen einem Mitglied des Collegiums übertragen.

Andererseits überschätzen namentlich jüngere Assessoren leicht die Wichtigkeit der formal- und materiell-rechtlichen Punkte. Letztere, sowie die eigentlichen Streitsachen[2]) treten gegen die Verwaltungs- und ökonomisch-technische Seite bei der Zlg. im allgemeinen sehr zurück[3]).

Zuweilen gingen auch wohl Assessoren bei Ueberfüllung der sonstigen ihnen offenstehenden Branchen der Staats- und Communalverwaltung zur General-Commission über, im Hinblick auf die verhältnißmäßig kurze Ausbildung am Collegium und in der Hoffnung, bald eine materiell günstige Stellung zu erhalten. Erfüllte sich dieselbe jedoch nicht in dem gewünschten Grade[4]), so traten dieselben wohl, mißmuthig geworden, in andere Verwaltungsbranchen über oder stellten sich dem Justizminister wieder zur Verfügung. Letzteres geschah auch zuweilen, wenn Commissare in das Collegium gezogen, hier finanziell ungünstiger gestellt waren, als in ihrer früheren Stellung als active Special-Commissare. Durch die geschilderten Umstände wurde zugleich ein für den erwünschten Fortgang der einzelnen Se-

[1]) Jüngere Beamte finden auch an älteren Protokollführern, namentlich erfahrenen Feldmessern und Revisoren, wirksamen Beistand.

[2]) Welche überhaupt wesentlich im Collegium der General-Commission bezw. des Ober-Landesculturgerichts von älteren höheren Beamten erledigt werden.

[3]) Noch mehr als bei Ablösung von Reallasten 2c.

[4]) Namentlich bei der Nothwendigkeit, bis 1875 in Preußen mit einem nicht unbeträchtlichen Betriebscapital zu arbeiten, die gemachten Vorschüsse erst spät durch Vermittelung der General-Commission — nach umständlichen Nachweisen über geleistete Arbeit, bezw. unter Abzügen — von den Interessenten selbst — ein Modus, welcher an sich schon ein gewisses odium begründete — sich erstatten zu lassen.

paration, und damit für die Interessenten selbst, sehr nachtheiliger Wechsel der Auseinandersetzungsbeamten nicht selten hervorgerufen.

Landwirthe, Oekonomie-Commissare andererseits sind im Anfangsstadium der Zlg., wo großer Mangel an Arbeitskräften herrschte, der Uebertritt von Juristen zur Auseinandersetzungs-Carrière noch auf verschiedene Hindernisse stieß, zuweilen aus sehr heterogenen Elementen (welche analog manchen Literaten und Versicherungsbeamten irgendwie Schiffbruch gelitten hatten) hervorgegangen[1]: einigen war hohes Einkommen Hauptziel. Dasselbe ließ sich auch unschwer erreichen durch eine bald angeeignete Routine, viele Sachen möglichst schnell auf Kosten der Gründlichkeit zu bewältigen[2]) oder aber bei wenigen anhängenden Sachen durch Ansetzung vieler Termine[3]) die Geschäfte in die Länge zu ziehen[4]).

In dem Andrang der Geschäfte konnte früher nicht immer eine so gewissenhafte, wirksame Controle, wie gegenwärtig, von den Oberbehörden ausgeübt werden, so daß manche durch Ueberstürzung verfehlte Planlagen, andererseits Verschleppungen und damit Vertheuerungen entstanden[5]).

An sich brauchbare und strebsame jüngere Oekonomie-Commissare lassen sich ferner zuweilen in einem gewissen Feuereifer für die Sache zu einigen rechtlichen Unterlassungen, formellen und materiellen Unrichtigkeiten in Unterschätzung des Rechtspunktes hinreißen. Derartige Mißgriffe, von den vorgesetzten Organen meist noch rechtzeitig corrigirt, können in den Händen böswilliger, durch Winkelconsulenten u. s. w. aufgehetzter Interessenten eine gefährliche Waffe werden.

In der überwiegenden Mehrzahl haben sich die ökonomischen Commissare bewährt. Nicht selten gewinnen ältere Commissare in

---

[1]) Vgl. K. L. Hering: Die agrarische Gesetzgebung, besonders mit Rücksicht auf die Ausführung derselben, die General-Commission und Oekonomie-Commissare. Berlin 1837. S. 285.

[2]) Hering S. 279 ff.

[3]) Um hohe Reisekosten liquidiren zu können.

[4]) Vgl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses bei Berathung der 72er und 75er Gesetze, ferner mehrfache Reden im Landesökonomie-Collegium; auch in einigen andern Staaten beobachtet und nach Erörterungen eine Ursache veränderter Kostengesetze geworden.

[5]) Die meisten ungeeigneten Elemente sind übrigens bald bei geeigneter Zeit, als der Hauptdrang der Geschäfte sich verminderte, entlassen, was bei der Art der damaligen, nicht festen Anstellung, dem Mangel der Pensionsberechtigung und bei der lediglich in Gestalt von Diäten und Reisekosten ꝛc. gewährten Entschädigung leicht möglich war (vgl. Klebs S. 63).

ihrem Berufe vermöge ihrer großen Erfahrung bei einer ihnen ganz fremden Sache mit einem Blick ein Bild der zukünftigen Planlage. Die Bedingungen der Vorbildung derselben sind mit Recht allmählich verschärft in Folge der Fortschritte der Landwirthschaft durch die Naturwissenschaften, die Culturtechnik, andererseits in Folge der immer complicirter gewordenen Natur des Auseinandersetzungs-Verfahrens. Gebieten doch die neuen Kostengesetze, die Grundbuch-Ordnung, die deutsche Civilproceß-Ordnung, Instructionen u. s. w., namentlich zahlreiche Circularverfügungen ein unablässiges, eingehendes Studium.

Durchgeht man das neueste Verzeichniß der Commissare in Preußen, so wird man gegenwärtig mit einigen Ausnahmen in den Kreisen, wo besonders viele Sachen anhängig sind, Oekonomie-Commissare angestellt finden, was wohl nicht nur auf Zufall beruht[1]). Im allgemeinen hat sich das preußische System, beide Kategorien[2]) anzustellen, unstreitig als zweckmäßig erwiesen. Für die zukünftigen Departementsräthe und Präsidenten ist eine vorherige längere Praxis als Commissar (gewöhnlich 5 Jahre) üblich.

Eigentliche Geometer, Techniker im älteren Sinne, als ausführende Organe keinem besonderen Oekonomie- oder juristischen Commissar subordinirt, vielmehr nur den die Functionen eines juristischen Commissars als Nebenamt in ihren Amtsbezirken versehenden Kreishauptleuten (Oldenburg), Landdrosten (Hannover), Landräthen, früher Justizamtleuten (Nassau) beigegeben, fungiren in verschiedenen Staaten. Hierhin gehören in Oldenburg die Obervermessungs-Inspectoren u. s. w., die hannöverschen Landesökonomie-Conducteure u. s. w., mit später abgeändertem Titel bis 1882, welche aus den Reihen von ad hoc zur Auseinandersetzung vorgebildeten

---

[1]) Es ist im allgemeinen wünschenswerth, daß qualificirte Landwirthe aus angesehener Familie, deren beschränktes Vermögen nur die Uebernahme einer kleinen Pachtung oder einer, nur ausnahmsweise gerechten Anforderungen entsprechenden — in Posen, Schlesien, Böhmen ꝛc. sogar nicht selten mit einem gewissen odium behafteten — Inspector- oder Administratorstelle gestattet, nach früherer Thätigkeit als Inspector ꝛc. zu den General-Commissionen übergehen, wozu auch eine bestimmte frühere wissenschaftliche Vorbildung auf landwirthschaftlichen Instituten gefordert wird. Ihre technische Vorbereitung unter einem Commissar, dem dieselben zur Ausbildung überwiesen werden, als Protokollführer, später als Oekonomie-Commissionsgehilfen ꝛc., muß natürlich länger dauern als bei Assessoren, bei welchen ein halbjähriger Vorbereitungsdienst üblich.

[2]) Also Regierungsassessoren, sowie sogen. Oekonomie-Commissare, beide jedoch mit richterlicher Competenz bekleidet.

Feldmessern hervorgegangen sind, ferner die nassauischen sehr selbständigen Consolidations-Geometer mit vorgeschriebenem Bildungsgang und Staatsprüfung.

Auch diese rein technischen Beamten haben zum Theil Vorzügliches geleistet bez. leisten es noch. Wünschenswerth ist jedoch eine wirksame Controle derselben durch Revisoren, besonders aber Oberbehörden: so haben sich namentlich früher in Nassau durch zu große Selbständigkeit der Consolidations-Geometer manche flagrante Mißstände für die Interessenten herausgestellt.

Endlich sind als neueste Einrichtung in Baden die culturtechnischen Beamten, sogenannte Cultur-Inspectoren, zu erwähnen[1]).

In das Ressort derselben fallen innerhalb eines bestimmten größeren ihnen zugewiesenen Bezirkes[2]) neben einigen sonstigen Functionen beim Wegebau, der Drainage, Bewässerungsanlagen und Flußregulirungen hauptsächlich die Gemarkungs-Vereinigungen.

Diese Beamten regen in verschiedener Weise zu Provocationen an, entwerfen das gesetzlich geforderte Project, leiten die Ausführung der Sachen, deren Detail den ihnen subordinirten Feldmessern obliegt. — Im ganzen scheint die Einrichtung, soweit die kurze Zeit des Bestehens eine Beurtheilung zuläßt, sich mehr und mehr zu bewähren, wie dies namentlich auch von Vorsitzenden der Commission (z. B. Zeeb und Lehnert) anerkannt wird[3]). Besonders wurde für zweckmäßige Ausführung von Wegebau, Ent- und Bewässerungen nach neueren culturtechnischen Grundsätzen durch dieses Institut eine größere Garantie erreicht, wie denn auch manche neuere Anlagen wahrhaft mustergiltig ausgefallen sind[4]).

Der erwähnte Dualismus, in derselben Sache zugleich einen juristischen und ökonomischen Commissar zu be-

---

[1]) Schon 1844 prophezeit auf der münchener Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe v. Fellenberg aus Mettlach in Rheinpreußen: „Es wäre sogar möglich, daß, wie sich jetzt Civilingenieure bilden, so auch landwirthschaftliche Ingenieure gebildet werden könnten.“ (Amtl. Bericht S. 170.)

[2]) Gegenwärtig in Baden 6 Cultur-Bezirke.

[3]) Während Feldmesser zuweilen nicht gern unter ihnen arbeiten, theils wegen der Abhängigkeit und mancher Weitläufigkeiten des schriftlichen Verkehrs, theils, weil die Cultur-Inspectoren bis jetzt geodätisch weniger erfahren sein sollen.

[4]) Der eigentlich juristische Theil der Vereinigungen wird dagegen in Baden von den sonst zuständigen örtlichen Verwaltungsämtern geleitet.

schäftigen[1]), findet sich namentlich in Mittel- und Süddeutschland, im Königreich Sachsen, in Oldenburg, und soll sich dort, wie mir übereinstimmend versichert wurde, als zweckmäßig oder doch unschädlich erweisen. Eine zu starke Belastung des Etats der General-Commission durch doppelte Beamte fand deshalb dort nicht statt, weil meist Rechtsanwälte, auch Verwaltungsbeamte und Amtsrichter den Posten als juristische Commissare nebenbei verwalteten. Theoretisch enthalten die Gesetze vieler deutscher Staaten die scheinbar naheliegende Bestimmung, daß der juristische Commissar die formell- und materiellrechtliche, der ökonomische die technische Seite bearbeitet. Dies sind natürlich fließende Grenzen. In Wirklichkeit scheinen vielmehr in einfachen Sachen die ökonomischen Commissare meist selbständig die Ausführung übernommen zu haben, so daß die Thätigkeit der juristischen Commissare sich auf Anwesenheit in bestimmten Terminen (z. B. im Generaltermin wegen der Legitimationsprüfung, bei Planüberweisung, Receßabschließung u. dgl.) beschränkt. Der ökonomische, bez. technische Commissar bereitet alles schließlich öfters bis zur Unterschrift des juristischen Commissars vor.

Auch sollen, wenn die beiden Commissare mit einander harmoniren, die Ausführungen nicht verschleppt sein. In einigen Staaten (z. B. Hannover) dagegen scheint — wie die Motive zum neuesten hannöverschen Verfahrensgesetz vom 17. Januar 1883 andeuten — dieser Dualismus sich weniger bewährt zu haben und ist jetzt das in den älteren Provinzen übliche System dort eingeführt.

Aus welcher Kategorie nun aber auch die ausführenden Commissare in den verschiedenen Staaten gewählt werden: ernstliche Selbstprüfung ist unerläßliche Bedingung, ob sie bei der Unmöglichkeit steter Controle der Oberbehörde in jeder Phase des Verfahrens und bei der Schwierigkeit einer nachträglichen Correction verfehlter Ausführungen eine so bedeutende Verantwortung zu tragen im Stande sind[2]).

---

[1]) Welche für jede specielle Sache ein Commissorium erhalten oder aber bei vorbehaltener amtlicher Bestätigung von den Interessenten gewählt werden, so daß geschickte, beliebte Commissare sehr in Anspruch genommen sind.

[2]) Ein juristisch tüchtig vorgebildeter Beamter, welcher als Richter oder Verwaltungsbeamter seine Stellung vollständig ausfüllen würde, kann sich dennoch eo ipso noch keineswegs zum Special-Commissar qualificiren. Andererseits haben auch an sich tüchtige Landwirthe und Wanderlehrer bezw. Techniker öfters den gehegten Erwartungen als ökonomische Commissare nicht entsprochen. Es kommt hier sehr viel auf richtigen Takt, schnelle Auffassung der Hauptpunkte, Durchschauung etwaiger Intriguen, versöhnendes und doch wieder energisches,

Sehr nahe liegt die Frage, wer so zu sagen die Seele der eigentlichen Ausführung sei.

Hier trägt fast durchweg — so ungern dies auch unbilliger Weise von mancher Seite zugestanden wird — der Feldmesser die Hauptverantwortung: ein Urtheil, mit dem wir nicht im geringsten die Thätigkeit der General-Commission, der Special-Commissare und ähnlicher Organe unterschätzen wollen: „Selbst in Preußen kann man das erfahren, wenn man an die rechte Quelle geht[1].“

Ein Inductionsbeweis für diesen Schluß ist die Thatsache, daß zuweilen verschiedene Zlgg. desselben Commissars höchst ungleich ausfallen, je nach der Geschicklichkeit des einen oder anderen ihm unterstellten Sachgeometers. Deshalb[2]) legen gegenwärtig sämmtliche deutsche Staaten auf systematische, durchgreifende Vorbildung der Auseinandersetzungs-Geometer in geodätischer, culturtechnischer, landwirthschaftlicher Beziehung (denn auch landwirthschaftliche Kenntnisse kommen denselben erfahrungsgemäß vorzüglich zu Statten) mehr oder weniger Gewicht, während früher die Ausbildung derselben mehr autodidaktisch oder dem Zufall eines guten Lehrmeisters Preis gegeben war. — Es ist für süddeutsche Geometer nicht unwichtig zu betonen, daß ein tüchtiger Kataster-Geometer ohne besondere Uebung im Zlgs.-Fach durchaus nicht ohne weiteres zum Auseinandersetzungs-Geometer sich qualificirt[3]).

---

aber nicht etwa unnütz schroffes Benehmen an. Selbst das Temperament ist nicht ohne Einfluß. Nervöse Leute werden bald, namentlich wenn sie als Juristen immer noch zuweilen Skrupel wegen des ominösen Eingriffes in die Heiligkeit des Eigenthums innerlich hegen, wenn sie jedem Querulanten gerecht werden wollen, derartig aufgeregt, daß sie in eine andere Verwaltungsbranche übertreten. Erfahrung — möglichst auch Kenntniß des Dialektes, der Sitte der Bevölkerung des betreffenden Geschäftsbezirkes —, vor allem Festigkeit des Charakters ist hier fast noch höher zu schätzen als wissenschaftliche Kenntnisse.

[1]) Vgl. Denkschrift des bairischen Bezirksgeometer-Vereins.

[2]) Zugleich wegen der auch in juristischer Beziehung großen Wichtigkeit richtiger Kataster-Vermessungen.

[3]) So warnt der Kataster-Controleur Heinrici in Sondershausen, ein im Weimarischen ausgebildeter bewährter Fachmann, früher im Großherzogthum Hessen angestellt, die hessischen Geometer vor solchen Illusionen und räth denselben, wenn auch schon nicht mehr jung oder verheirathet, in andern Ländern bei Zlgg. mitzuarbeiten; er selbst habe, nachdem er lange schon selbständig als Kataster-Geometer gewirkt, die Praxis der Zlg. erst später neu erlernen müssen (Landw. Ztschr. für das Großherzogth. Hessen, 1873). Auch Schenck plädirt S. 59 f. energisch für Fachausbildung von Consolidations-Geometern (da in den Ländern,

Für Fächer der Culturtechnik sind seit einigen Jahren in Poppelsdorf unter dem weithin bekannten, als Autorität bewährten Professor Dünkelberg Unterrichtscurse eingerichtet, wo auch ältere Feldmesser der deutschen und außerdeutschen Staaten namentlich die wissenschaftlichen Principien der Wiesen-Melioration, Drainage 2c. sich anzueignen Gelegenheit finden. Der preußische Minister für Landwirthschaft unterstützt durch Subventionen mit 1000 Mark die betreffenden Feldmesser in ihrem Wunsch nach höherer Bildung und durch in Aussicht gestellte spätere Bevorzugung bei der Anstellung [1]).

---

wo man die Ausführung unkundigen Geometern überließ, Mißgriffe vorkamen, welche den Fortgang hinderten), in einer Abhandlung über die an Consolidations-Geometer zu stellenden Forderungen, im Landw. Wochenbl. für das Herzogthum Nassau 1836 Nr. 46 am Schluß: „Wer diese flüchtigen Andeutungen über das, was ein guter Consolidator zu leisten hat, einiger Aufmerksamkeit würdigt, der wird gewiß mit dem Verfasser die Ueberzeugung theilen, daß ein gewöhnlicher, wenn auch in seinem Fache geschickter Feldmesser noch lange nicht den Anforderungen zu entsprechen vermag, welche der Landwirth . . . zu stellen berechtigt ist, wenn nicht die Ausführung . . . mangelhaft ausfallen soll."

[1]) Für die Zukunft (Sommer 1885) ist ausschließliche Anstellung geprüfter culturtechnisch gebildeter Landmesser laut V. v. 4. Sept. 1882 in Aussicht genommen. Danach wird bei der Meldung zum Staatsexamen an der Akademie Poppelsdorf gefordert: entweder a) einjährige praktische Lehrzeit bei einem geprüften Feld-(Land-)messer und b) zweijähriges geodätisches Studium; oder zweijährige Praxis und einjähriges geodätisches Studium. — In den seit Sommer 1880 durch geodätische Vorlesungen vervollständigten culturtechnischen Cursen hatten Ende August 1884 schon circa 250 Culturtechniker (darunter u. a. 10 Oesterreicher) das Abgangsexamen bestanden; auch an der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin sind neuerdings geodätisch-culturtechnische Curse eingerichtet, an welchen im Wintersemester 1884/85 57 Techniker sich betheiligten. — Eine erfreuliche Wirkung der culturtechnischen Vorbildung ist bei den Ausführungen der betr. Sachgeometer in einer sorgfältigen Anlage des Wege- und Grabennetzes unverkennbar mehrfach hervorgetreten. Auch sind von solchen z. B. in Schlesien, im Rbz. Kassel, im südlichen Hannover Drainagen, Correctionen und einige bemerkenswerthe Bewässerungen mit Erfolg eingerichtet. Im ganzen stößt jedoch die Combinirung der Zlg. mit Bewässerungen nach culturtechnischen Grundsätzen noch vielfach auf mancherlei schwierig zu erörternde, begründete und unbegründete Bedenken. In vielen Fällen lassen sich die Zlgs.-Interessenten auf solche Meliorationen schon aus Furcht vor Verzögerung der dringend erwünschten Planlage nicht ein. Häufig fehlen denselben bei der Nothlage der Landwirthschaft die Mittel. Jedenfalls ist es sehr zu bedauern, daß diese beste, oft wohl einzige Gelegenheit zu organischen Meliorationen, wie solche bei der erhöhten Wichtigkeit der Viehzucht nicht genug zu betonen, in Nord- und Mitteldeutschland so häufig früher und gegenwärtig versäumt ist. — Sorgfältige Abwägung der von solcher Melioration mit Sicherheit zu erwartenden Mehrerträge gegen die

Der Cursus selbst wird, wie beabsichtigt, bei der Wichtigkeit der Culturtechnik möglichst verlängert werden, ein allerdings erhebliches Opfer an Zeit und Geld für oft verheirathete Männer von reiferen Jahren. Ist derselbe indeß zu kurz bemessen, so liegt die Gefahr eines halben Wissens nahe. Es bietet sich dann zu wenig Gelegenheit, die praktische Anwendung der vorgetragenen Principien auf Excursionen nach meliorirten Wiesendistricten rc. selbst beobachten und praktische Demonstrationen und Uebungen genügend ausdehnen zu können. Mit einigen nicht fertig ausgebildeten sogen. Culturtechnikern machten deshalb einige General-Commissionen und die betreffenden Interessenten wegen verfehlter und zu theurer Wiesenbewässerung rc. sehr unliebsame Erfahrungen [1]).

Die ganze Culturtechnik ist noch ein so neues, schwieriges Gebiet, daß ein abschließendes Urtheil fällen zu wollen namentlich für den Laien geradezu Arroganz sein würde.

Die höheren Stufen der Culturtechniker bilden die sogen. Culturingenieure, Landescultur- und Meliorations-Inspectoren, wie solche jetzt besonders in Baiern, Baden, im Großherzogthum Hessen angestellt sind. Denselben liegt namentlich bei größeren, mit (auch ohne) Zlg. vorkommenden Meliorationen die Entwerfung der

---

gern zu niedrig angeschlagenen Kosten erscheint allerdings unerläßlich. (Ueber die Bedeutung und Technik vgl. die älteren Schriften Dünckelbergs und dessen Encyklopädie und Methodologie der Culturtechnik, Braunschweig 1881; Studienplan des geodätisch-culturtechnischen Curses zu Poppelsdorf; Vorschriften betreffend die Prüfung der Culturtechniker daselbst.) Als Organ für Geodäsie ist die recht geschickt redigirte Ztschr. für das Vermessungswesen, Verlag von Conrad Wittwer in Stuttgart, hervorzuheben.

[1]) Haben die Feldmesser — wie es bis jetzt noch nicht überall der Fall, jedoch anerkennenswerthe Tendenz der verschiedenen Geometervereine ist — die wünschenswerthe Vertiefung der Vorbildung erhalten, widmen sich ferner auch Elemente aus den gebildeten Ständen allgemeiner der Geometerbranche, so sind bis zu einer gewissen Grenze die jetzigen — z. B. durch Sombart warm unterstützten — Bestrebungen der Geometer, lohnendere und sichere Anstellung, und zwar als Staatsbeamte mit Pensionsberechtigung (jetzt in Preußen nach 10 Jahren vorwurfsfreier Dienstzeit), bessere Dienst- und Rangstellung den Commissaren gegenüber zu erlangen, als berechtigt anzuerkennen. Früher gingen öfters Auseinandersetzungs-Geometer, um ein sicheres, wenn auch mäßiges Auskommen und bei Pensionsberechtigung ein sorgenfreies Alter zu haben, zur Katasterverwaltung über. Diese haben für Zlgg. sich ein lebhaftes Interesse bewahrt, während bei eigentlichen Katasterbeamten eine gewisse Abneigung gegen dieselbe aus verschiedenen Gründen sich zuweilen bemerkbar macht.

Projecte, Kostenanschläge, Ueberwachung der Ausführungen ob und ist ihnen ein technisch gebildetes Unterpersonal unterstellt [1]).

Jedenfalls dürfte eine Centralleitung des Meliorations- [2]), Vermessungs- und Katasterwesens sich sehr empfehlen, wie auch die Erfahrung, in Oldenburg, Baden, sowie in Kurhessen zur Zeit der Grundsteuer-Regulirung, bewiesen hat. Bei getrennten Ressorts [3]) (z. B. früher in Baden und im Großherzogthum Hessen) tritt leicht ein Mangel an Auseinandersetzungs-Feldmessern ein: ärgerliche Competenzconflicte, sogar direct widerstrebendes Verhalten der Katasterverwaltung gegen die Auseinandersetzungs-Beamten sind dann nichts ungewöhnliches. —

---

1) Die besondere Thätigkeit der Cultur-Inspectoren bei Vereinigungen siehe unter Baden.

2) Es würde sich nach dem Vorschlag der Denkschrift des bairischen Bezirksgeometer-Vereins vielleicht empfehlen, bei jeder Zlg. zur Entwerfung des Projectes der Wege- und Gräbenanlage und Wiesenmelioration, Ent- und Bewässerung ex officio einen höheren Culturtechniker zuzuziehen, welcher, wie z. B. in Preußen beabsichtigt, durch einen zweijährigen Cursus in Poppelsdorf 2c. genügend praktisch und theoretisch vorgebildet ist. Die Detailausführung des Wege- und Gräbennetzes, Anlage der Haupt-, Zu- und Ableitungsgräben bei Be- und Entwässerung könnte den Sachgeometern mit etwas kürzerer culturtechnischer Vorbereitung ohne Gefahr überlassen bleiben: dagegen müßte die Detailausführung der wichtigen Meliorationen (in der gewöhnlichen engeren Bedeutung), Bewässerungen, größeren Drainagen, Bachcorrectionen den besonders im Süden schon früher angestellten eigentlichen Culturtechnikern im höheren Sinn zustehen (es würden dieselben auch zu wenig Arbeitsfeld behalten, wenn die Vereinigungen nicht in ihr Ressort fielen). Den höheren Culturtechnikern ist zugleich ein an Wiesenschulen 2c. niederer Ordnung, sowie praktisch vorgebildetes Unterpersonal (Vorarbeiter 2c.) zur Verfügung zu stellen (Baden). Bei Einreichung der Provocation auf Zlg. sofort ein Project über Wege- und Gräbenanlage, Planlage von den Provocanten zu fordern, wie in Süddeutschland zum Theil üblich, hat nach der Ansicht des großherzoglich hessischen Landescultur-Inspectors Dr. Klaas das Bedenken, daß das Project entweder, wenn oberflächlich gefaßt, keinen Werth besitzt, oder aber, wenn genau ausgearbeitet, erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verursacht, um dennoch im Lauf der Ausführung mehrfach Abänderungen zu erleiden (Denkschrift desselben über eine Dienstreise nach Süd- und Westdeutschland und Kurhessen an das großherzoglich hessische Ministerium, Ztschr. für die landw. Vereine des Großherzogthums Hessen 1881 Nr. 44 ff; eine sehr instructive, präcise Darstellung des Standes der Landescultur-Gesetzgebung in den bereisten Gebieten).

3) Auch in Preußen sprechen sich manche Grundbuchrichter für ein einheitliches Ressort und für örtliche Vereinigung der Grundbuch- und Katasterverwaltung aus.

Diese flüchtigen Andeutungen über einige der hauptsächlicheren Punkte mögen zur Illustrirung der hier in Betracht kommenden Fragen genügen: in das Detail des Verfahrens im engeren Sinne, der Wahrnehmung und Sicherstellung der landespolizeilichen Interessen, der Rechte Dritter ꝛc. (von dessen Fülle z. B. für Preußen das vortreffliche, sehr ausführliche Werk von Glatzel und Sterneberg, im Auftrag des Ministers für Landwirthschaft bearbeitet, die Geschäftsanweisung und Instruction der merseburger General-Commission eine Vorstellung geben) einzugehen, würde den Rahmen der Arbeit weit überschreiten, auch nur für engere Kreise Interesse bieten.

II.

Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Zusammenlegung.

A. Productionssteigerung.

1. Auf früherem Culturlande.

a) Möglichkeit rationeller Feldsysteme zum Zwecke der Sicherung und Ausdehnung des Futterbaues.

Die Bedeutung der Zlg. liegt natürlich zunächst auf dem Gebiete der Production, welche nicht selten durch sehr zahlreiche Momente in einer Weise erhöht wird, daß ganze Districte schon nach einigen Jahren wie umgewandelt erscheinen[1]).

Vor allem ist erst nach Zlg. die Möglichkeit gegeben, von den Fesseln des rechtlichen oder — aus Mangel an Wegen ꝛc. — factischen Flurzwangs befreit, zu einem rationellen Feldsystem, besonders Fruchtwechselsystem übergehen zu können. Will man die Hauptvortheile der Zlg. kurz zusammenfassen, so kann man sagen: Mit Ausnahme vielleicht einiger weniger Districte, wo die Grundstücke bei vorwiegendem Wein-, Obst-, Gemüse- oder Hopfenbau mehr individualisirt sind, ist bei Gemengelage sorgfältiger Acker- und Pflanzenbau, Betrieb gewisser Zweige der Viehzucht entweder — was überwiegend der Fall — gar nicht, oder doch nur unter so unverhältnißmäßig hohen Opfern an Geld, Mühe und Zeit, Streitigkeiten, Verdrießlichkeiten durchzuführen, daß derartige Versuche gewöhnlich bald aufgegeben werden müssen.

---

[1]) An die früheren Zustände wird man opportuner Weise nicht erinnern, wenn nicht etwa die Betheiligten selbst in berechtigtem Stolze auf die Errungenschaften Vergleiche anstellen.

Die Nachtheile der noch immer in sehr zahlreichen, namentlich bäuerlichen Gemarkungen üblichen Felderwirthschaften sind seit Schubart von Kleefeld, Thaer, Schwerz, Koppe u. A. schon so oft und ausführlich beschrieben, daß eine Wiederholung derselben hier überflüssig erscheinen muß. Mit einigen Modificationen[1]) können die meisten älteren Schilderungen der Mißstände der Felderwirthschaften noch heute in der Hauptsache Geltung beanspruchen für Theile Mitteldeutschlands, einige süddeutsche Gegenden, die Einfeld-Wirthschaften der ostfriesischen und oldenburgischen Geest, mehrere Kreise des preußischen und hannöverschen Westfalens auf den sogen. Eschen (dem beständigen Ackerlande[2]), für die Vier- und Sechsfelder-Systeme im preußischen Westfalen und Hannover.

Gegenwärtig liegt die größte Schattenseite der Felderwirthschaften in dem unzweckmäßigen Standort und zu geringen Umfang des sogen. künstlichen Futterbaues. Den Futterkräutern eine günstige Stelle in der Fruchtfolge anzuweisen, den Anbau derselben überhaupt auf Kosten des jetzt im allgemeinen weniger lohnenden Getreidebaues auszudehnen[3]), ist eine Errungenschaft, die wir der Zlg. verdanken. Dieses Moment erfordert eine ausführliche Besprechung.

Die Sicherheit des Klees in der Folge nach Sommerung — wie bei der Dreifelder-Wirthschaft überhaupt — ist nämlich eine relativ sehr geringe; oft genug wird derselbe, weil keine „alte Kraft" vorhanden, in seiner ersten Entwicklung von Wurzel- und Samenunkräutern zum mindesten sehr geschädigt, nicht selten sogar ganz unterdrückt. Ist schon bei dem mangelnden Kalkgehalt vieler sandiger Alluvial- oder Verwitterungsböden des bunten Sandsteins (z. B. Westerwald, Kurhessen, Odenwald) Rothklee an sich schon höchst unsicher, so wiederholen sich selbst auf eigentlichem Kleeboden mangelhafter Aufgang, schwache Entwicklung bei Dürre, Aufziehen der Wurzeln im Nachwinter, Mäusefraß ꝛc. häufig genug. Dies bestätigt ein Blick in die Jahrgänge der landwirthschaftlichen Zeitschriften, in denen Klagen über Mißrathen desselben einen stehenden Artikel bilden. Könnte man die Verluste zahlenmäßig eliminiren, welche in solchen Jahren durch kärg-

---

[1]) z. B. der statistisch nachgewiesenen Abnahme der schwarzen Brache, vorgeschrittener Technik des Ackerbaues und der Viehzucht ꝛc.

[2]) Im Gegensatz zu den abwechselnd als Grasland und Ackerland dienenden Flächen.

[3]) Dahin gehört auch die Verstärkung des bisher (wie theilweise in Oldenburg und Westfalen, ausschließlich auf die umzäunten Kämpe oder Gärten) beschränkten Futterrübenbaues ꝛc.

liche oder aber zu theure Ernährung des ohnehin schon mit Schaden oft genug reducirten Viehstapels, durch Zukauf von Kraftfuttermitteln, Ausfall an Wolle, Milch, Fleisch, an Stalldünger, durch Einfluß auf die Zuchtproducte ꝛc. entstehen — Calamitäten, die erfahrungsmäßig nicht selten Jahre lang nachwirken —, so würde für Deutschland eine geradezu ungeheuere Schädigung des Nationalcapitals sich herausstellen [1]).

Wie aber Handelskrisen sich periodisch wiederholen, so kehrt auch jene Calamität des Kleemißwachses, nur in sehr viel kürzeren Intervallen, unausbleiblich wieder. Es ist deshalb äußerst gewagt, sich auf diese Pflanze allein zu verlassen [2]).

Läßt sich nun auch die Gefahr des Mißrathens nicht geradezu abwenden — dies liegt ja außerhalb der menschlichen Macht —, so kann dieselbe doch wesentlich beschränkt werden.

Zunächst findet der Klee — dessen Anbau zu viel Vorzüge bietet, um ihn gänzlich aufzugeben [3]) — nach Zlg. einen weit geeigneteren Standort bei der jetzt erst möglichen Fruchtwechsel-Wirthschaft, besonders nach gedüngten Hackfrüchten, so daß ceteris paribus sein Gedeihen viel gesicherter wird.

Als Hauptmittel jedoch, der Calamität des Futtermangels bei Ausfall des Klees vorzubeugen, haben sich in Ländern mit früher Zlg. bei geeignetem Klima und Boden perennirende Futterkräuter, nament-

---

[1]) Zu den genannten directen Verlusten die höchst bedeutenden indirecten: nur bei dichtem Kleestande, welcher die so nothwendige Stickstoffansammlung und Beschattung (Schattengahre!), Unterdrückung der Wurzel- und Samenunkräuter bedingt, ist das Gedeihen der Nachfrucht gesichert. Diese dem Praktiker längst bekannte Thatsache wurde neuerdings von Heiden experimentell nachgewiesen: je größer die Kleeernte, desto höher der Ertrag der Nachfrucht (dort Roggen): die Frage, ob die Wurzeln den Stickstoff aus dem Untergrund aufsaugen und oben ablagern, ist noch nicht wissenschaftlich aufgehellt. (Siehe Rede des höchst verdienten Agriculturtechnikers Prof. Märcker zu Halle auf der Centralversammlung in Roßla, am 29. Mai 1883.)

Auf kalkarmen, tiefen Sandböden in warmer Lage ist Rothklee speciell in der großherzoglich hessischen Rheinpfalz durch starke Anwendung von Phosphaten zur Ueberfrucht in den letzten Jahrzehnten sicherer geworden (Prof. Wagner in Darmstadt, von Märcker im Feuilleton der Magdeburger Zeitung citirt).

[2]) Die bei Mißrathen des Klees empfohlenen Surrogate sind meist verhältnißmäßig theuer, das gewonnene Futter oft geringwerthig, besonders stickstoffärmer.

[3]) In Gegenden, wo Zuckerrübenbau schon längere Zeit betrieben, ist Klee erfahrungsmäßig durch das Tiefpflügen zu Rüben vielfach unsicher geworden und wird hier durch Luzerne zweckmäßig ersetzt, wenn nicht wirthschaftliche Rücksichten Abschaffung oder Reduction des Milchviehstandes überhaupt veranlaßt haben.

lich Luzerne und Esparsette, in gewissen Lagen auch der schwedische Klee, die verschiedenen Kleegrasmischungen glänzend bewährt.

Anlage dieser künstlichen Futterfelder blieb bei Gemengelage ausgeschlossen, weil dieselben das Feld mehrere Jahre einnehmen, manche Futtergewächse, besonders Luzerne und Esparsette, mit Weide-Servituten unvereinbar[1]) sind.

Verbieten nun auch Gesetze, Polizeiverordnungen eine Beweidung derselben bei schweren Strafen, so lassen sich diese Verbote thatsächlich doch höchst selten aufrecht erhalten. Selbst nach Ablösung der einseitigen Weide-Servitute in manchen Staaten richten die statt der alten Gemeindeschäfereien organisirten Schäfereiconsortien oder auswärtige Schafhalter[2]), als Pächter der Weide, öfters unersetzlichen Schaden an. Sogar in Gegenden, wo eigentliche Schafzucht auch schon vor der Zlg. als nicht einträglich im Lauf der Zeit fast eingegangen war[3]), der Flurzwang aufgehoben ist, läßt sich Luzerne in Folge Wegemangels nur in ausgereuteten Weinbergen und auf den wenigen, an Wege grenzenden Grundstücken cultiviren, da die anstoßenden Getreidefelder ein Mähen und Trocknen nicht gestatten, geschweige denn tägliche Einholung von frischem Futter.

Gerade wegen der häufigen Wiederkehr auf der beschränkten Zahl von Parzellen wird Luzerne jedoch bald unsicher oder giebt doch bei weitem nicht mehr die früheren Erträge[4]), während dieselbe, auf den gewissermaßen jungfräulichen Aeckern der Hauptflur cultivirt, in viel größerem Umfange, an besserem Standort, in längeren Intervallen angebaut werden könnte[5]).

Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß in Mittel- und Süd-

[1]) Esparsette leidet durch den Tritt der Weidethiere noch mehr als durch die Abweidung, indem der oberhalb der Wurzel sich durch wiederholtes Mähen bildende Knoten (Wulst) durch den Tritt zerspalten wird, weshalb die Pflanze durch Fäulniß später eingeht (Oekonomierath Schoffer in Kirchberg, würtembergische Ackerbauschule).

[2]) Rauhe Alb, Würtemberg, Hohenzollern, theilweise Baiern.

[3]) Thüringisches Saalthal, Districte von Nassau, badische und bairische Rheinpfalz.

[4]) Deshalb gegenwärtig eher Verminderung der mit Luzerne bebauten Fläche in Würtemberg, während Esparsette sich später dort voraussichtlich ausdehnen würde (Das Königreich Würtemberg, neueste Aufl.).

[5]) Für Würtemberg und Hohenzollern nachgewiesen in Aufsätzen von dem Oekonomierath Schoffer in Kirchberg. Auf graswüchsigem Boden, wo Luzerne, breit gesäet, leicht unterdrückt wird, soll sich zum Zwecke der Behackung weite Drillsaat nach neueren Beobachtungen empfehlen und längere Dauer ermöglicht werden.

deutschland, auf tiefgründigem, reinem Boden, in warmer Lage, event. nach Mergelung, besonders aber nach starker Kalkdüngung der Luzerneanbau sich nach Verbreitung der Zlg. bedeutend ausdehnen wird[1]), analog Esparsette auf Kalk-, Dolomit- und Gipsböden — eine Pflanze, deren mit den Separationen fortschreitende Ausdehnung z. B. in Schwarzburg-Sondershausen, wo die Samenpreise sofort nach Zlg. bedeutend stiegen, graphisch nachzuweisen ist.

Mit den Vorzügen mehrjähriger Kleegrasarten sind namentlich durch das treffliche Buch Julius Kühns über zweckmäßige Ernährung des Rindviehs, dessen Aufsätze und Vorlesungen in Deutschland größere intelligente Landwirthe allgemein bekannt geworden; eine Schilderung der Vortheile derselben erscheint deshalb nicht geboten[2]).

Neben rationellem Futterbau wird erst durch Zlg. der Uebergang möglich zu einem, den örtlichen Verhältnissen entsprechend gewählten rationellen Fruchtwechselsystem, in welchem, außer den Futtergewächsen, auch die anderen Früchte den ihnen zusagenden Standort erhalten.

Ist auch durch die zunehmende Anwendung der nicht hoch genug zu schätzenden künstlichen Düngemittel, durch rationelle Ackercultur ꝛc. das frühere Axiom der Unersetzlichkeit des Fruchtwechsels (des systematischen Wechsels von Blatt- und Halmfrucht) gegenwärtig nicht mehr ganz aufrecht zu erhalten, so behält doch für weitaus die meisten Gegenden eine gute Schlagwirthschaft dauernden Werth. Der Gang des Betriebes gewinnt eine gewisse Stetigkeit, die Feldarbeiten vertheilen sich gleichmäßiger, der Ausfall auf einem Schlage, an einer Fruchtgattung compensirt sich bei der größern Mannigfaltigkeit der angebauten Culturpflanzen eher, wird durch bessere Erträge in anderen Feldlagen leichter übertragen[3]).

---

[1]) Zumal erfahrungsmäßig auch leichtere Böden mit ziemlich geringem Kalkgehalt luzernefähig sind entgegen älteren Anschauungen (Werner, Futterbau ꝛc.). Vgl. Zeeb und Martin: Handbuch, 1884, S. 385: „Luzerne in der Rheinthalebene auf geringen, kalkarmen, tiefgründigen Sandböden mit Erfolg gebaut, in rauheren Lagen nur auf kräftigem, kalkhaltigem Boden, daselbst jedoch noch in bedeutender Höhe (schwäbische Alb) an südlichen Hängen, auf kalkarmen Böden des Schwarzwaldes und Odenwaldes nur nach starker Kalkung oder Mergelung."

[2]) Neuerdings ist die Bedeutung der Kleegrasarten, in einer dem Klima, Boden, Zweck der Nutzung angepaßten Mischung, für die armen, flachen Thonschieferböden des westfälischen Sauerlandes, wo jetzt die Zlgg. Terrain gewinnen, sowie für Theile von Waldeck und der Prov. Hessen-Nassau gewürdigt, dank den Bestrebungen verdienter Wanderlehrer und landwirthschaftlicher Vereine.

[3]) Die nur nach bestimmten Perioden mögliche Wiederkehr der mit sich unverträglichen Gewächse (Klee, Erbsen, Flachs, Zuckerrüben ꝛc.) setzt einer sogen.

Nach der Zlg. sehen wir deshalb meist die größeren Besitzer eine, bei bedeutender Bodenverschiedenheit innerhalb eines größeren Areals auch mehrere[1]) Fruchtfolgen (Feldsysteme nach Hanssen) entwerfen. Der Erfolg kann unter sonst normalen Verhältnissen nicht lange ausbleiben. Schon beim Eintritt in die Flur fällt der Bau von Getreidediemen[2]), Feldscheunen, Erweiterung fester Scheunen in das Auge; schilfartige, specifisch schwerere[3]) Getreidearten (welche trotz des geringeren Areals oft denselben, wo nicht einen höheren Gesammtertrag im Vergleich zu oft größeren Flächen bei der früheren Felderwirthschaft erfahrungsmäßig liefern) gewinnen an Verbreitung. Charakteristisch ist ceteris paribus der üppigere Stand der Futtergewächse, die größere Reinheit des Ackers von Unkräutern.

Erst nach Zlg., Entwässerung, Tiefcultur können, wie hier zu betonen, die oft großartigen Wirkungen des Kunstdüngers[4]), der Kalkdüngung erwartet werden.

---

freien Wirthschaft, namentlich bei dem der Capitalkräfte und sonstigen Vorzüge des Großgrundbesitzes entbehrenden bäuerlichen (mittleren) Besitz, im allgemeinen sehr bald eine Grenze (vgl. Dr. Frantz, Ueber die üblen Folgen der freien Wirthschaft in Weimar, Enquête des socialpolitischen Vereins 1883). Selbst der größere Landwirth empfindet oft genug das Risico bei diesem System: die Unmöglichkeit, bei frühem Eintritt des Winters die Wintergetreidebestellung in Rübenstoppel zu vollenden, das massenhafte Auftreten von Nematoden bei zu schnell wiederholtem Zuckerrübenbau (auch bei Zuckerrübensamengewinnung oft bedeutende Verluste, z. B. Aschersleben, Provinz Sachsen), ferner abnorme Vermehrung mancher Unkräuter und andere Calamitäten erinnern in recht fühlbarer Weise daran, daß auch die intensivste Cultur den „Naturgesetzen des Feldbaues" nicht immer ungestraft Hohn sprechen darf.

[1]) Auch auf einer einheitlich, z. B. in 10 Schlägen betriebenen Wirthschaft kann es sich empfehlen, die Koppeln in verschiedene Feldlagen zu legen, wenn Boden 2c. erheblich differirt; auch wegen gleichmäßiger Beschäftigung des Zugviehs in großen Fluren.

[2]) Reisebericht der großherzoglich hessischen Reise-Commission nach dem Weimarischen, wo die Grundbesitzer vor Zlg. nach ihrer Aussage Diemen (Feimen, Schober) in ihren Gemarkungen nicht nöthig hatten; speciell in Horschlitt bei Eisenach von den Interessenten constatirt. Auch von Bening hervorgehoben.

[3]) Eine bemerkenswerthe Ausnahme bildet die Gerste, wie z. B. die specifisch sehr schwere, bestechende Imperialgerste eine sehr geringwerthige Braugerste ist. Durch dünne Drillsaat und stickstoffhaltige Düngung, auch durch überreiche Phosphorsäure nimmt der Stickstoffgehalt der Gerste zu und damit der Werth als Braugerste ab. (Märcker nach zahlreichen Analysen auf der Ausstellung von Braugerste zu Magdeburg Herbst 1884.)

[4]) Einer der Hauptgründe des verhältnißmäßig geringen Consums von künstlichem Dünger in Süddeutschland neben Zerstückelung des Besitzes, Mangel

In Gegenden, wo die zuerst von List, später u. A. besonders von v. Miaskowski in dessen Erbrecht rc. mit Recht als wünschenswerth bezeichnete glückliche Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbesitz herrscht, ahmt der Bauer mit den gebotenen Modificationen das Muster der Domänen und größeren Güter meist nach [1]). In Districten mit bloßem Mittel- und Kleinbesitz wird die alte Felderwirthschaft auch nach Zlg. noch im wesentlichen beibehalten [2]). Es sind in dieser Beziehung die langjährigen Bemühungen der hannöverschen Landwirthschaftlichen Gesellschaft in Celle hervorzuheben, welche für die zusammengelegten Höfe auf Wunsch der Besitzer von Sachverständigen gegen bloßen Ersatz ihrer Auslagen Regulirungen, d. h. Fruchtfolgen entwerfen läßt; ähnlich konnte im Königreich Sachsen durch ökonomische Commissare, in Preußisch Thüringen, den angrenzenden Ernestinischen Herzogthümern, in der Provinz Hessen, in Waldeck der Betrieb der bäuerlichen Wirthschaften regulirt werden.

Bei allen diesen Bestrebungen legt man mit Recht Gewicht auf Ausdehnung des Futterbaues in kraftvollem Lande, besonders auch, weil dadurch Zukauf von Düngemitteln [3]), von Kraftfuttermitteln auf das unumgänglich nothwendige Maß sich beschränken läßt. Bei dieser Betriebsorganisation soll sich demnach die Wirthschaft möglichst aus sich selbst erhalten.

Von Natur graswüchsige Districte, Hochgebirge, Fluß- und Seemarschen ausgenommen, ist in den Bezirken, wo Theilung der öfters sehr deteriorirten Gemeinweiden mit Zlg. verbunden werden konnte, statt des bisherigen Weideganges sogleich Stallfütterung mit ihren Vorzügen eingeführt. Andrerseits wurden in Gebirgen, Marschen,

---

an Betriebscapital. Für nicht drainirte Böden empfiehlt Märcker bei neu eingeführtem Zuckerrübenbau schwächere Gaben von Chilisalpeter (Magdeburger Zeitung vom 19. Sept. 1883, Mittheilungen).

[1]) Nicht immer; Bauernfelder erkennt der Kundige vielerorts sofort von weitem an gewissen Kennzeichen.

[2]) z. B. Oldenburger Geest, Theile von Weimar, auch theilweise in Westfalen und Kurhessen, selbst in bestimmten Kreisen der preußischen östlichen Provinzen. Einige Jahre nach der Gemeinheitstheilung in Stendal hatte laut Bekanntmachung (im Altmärkischen Intelligenz- und Leseblatt, 1835 Nr. 11) der Vorsteher der beiden Ackercorporationen beschlossen, die früher übliche Dreifelder-Wirthschaft wieder einzuführen statt der jetzt eingeführten nicht vortheilhaften sogenannten „bunten Bewirthschaftungsart“, während in Stargard und Soldin nach gelungener Ausführung Fortschritte. (Hering: Agrar-Gesetzgebung S. 267 ff.)

[3]) Wenigstens stickstoffhaltigen (vgl. Schulz-Lupitz).

z. B. im Allgäu nach Ditz, erst nach Zlg. statt der frühern Dreifelder-Wirthschaft für die, den natürlichen Verhältnissen entsprechende Feldgras- (Weide-) Wirthschaft eingefriedigte Koppeln angelegt, so daß erst von der Vereinödung Egarten-Wirthschaft und das Aufblühen der dortigen Viehzucht datirt[1]).

Auf der Sicherung des Futterbaues basirt mittelbar die Verbesserung der Viehrasse, namentlich werden schwerere Rindviehschläge üblich. So äußert der höchst verdiente Wentz, Director der Central-Landwirthschaftsschule zu Weihenstephan in Baiern, in der Centralversammlung vom 8. October 1878, S. 256 ff.: „Es besteht in solchen Gegenden (norddeutschen, wo W. Zlgg. selbst beobachtet hat) der Glaubenssatz, daß die beste Kuh vor der Arrondirung noch weit geringer als die schlechteste nach der Arrondirung sei. Dies ist ein Satz, welcher, wie allgemein dort angenommen, nach drei bis fünf Jahren sich schon überall bewahrheitet." Der geringe, vor der Zlg. oft gehaltene Viehstand erscheint später wahrhaft befremdend[2]).

b) Directer Zusammenhang des Handelsgewächsbaues, speciell des Zuckerrübenbaues, mit der Zlg.

Neben größerer Sicherheit des Futterbaues, den Vortheilen der Schlag-Wirthschaft steht mit Zlg. indirect, bei neueren ausgeführten Sachen direct, der Anbau werthvoller Handelsgewächse im großen im Zusammenhang.

Sehr nahe liegt hier der Hinweis auf die großartige Entwicklung des Zuckerrübenbaues in Deutschland.

Von den weiten, wegen ihrer Fruchtbarkeit von Alters her bekannten Ebenen des Herzogthums Magdeburg, des Fürstenthums Halberstadt aus läßt sich die Verbreitung der Zuckerfabriken nach den

---

[1]) Aehnlich in Holstein ꝛc.

[2]) Die ungenügende Stärke des Viehstapels, namentlich des Nutzviehes auf nicht verkoppelten Gütern, wird oft erst bei Vergleichen mit dem späteren Viehstande evident: z. B. in Niedermarsberg in Westfalen; in Vermissen, Amt Hannöversch Münden, auf 302 ha nur 12 Pferde, 11 Ochsen, 25 Kühe, einiges Jungvieh, 290 Schafe, die aber nur zur Hälfte dem Dorf angehörten, 40 Schweine. Es wurde nur zu Roggen und den wenigen Hackfrüchten gedüngt, drei Fünftel des Feldes waren seit dem Bestehen der Feldmark wohl niemals gedüngt worden. Die Erträge deckten meist nicht die Selbstkosten (Zeitung für Kurhessen 1863, von einem Interessenten beschrieben).

ebenfalls früh zusammengelegten Gebieten Braunschweigs, Anhalts, einiger sächsischen Herzogthümer, Schlesiens deutlich verfolgen [1]).

Doch ist auch ein directer Zusammenhang dieser Industrie mit der Zlg. mehrfach, namentlich in der Neuzeit, nachweisbar.

So kauften in Dermbach (Eisenacher Oberland an der Feldabahn) die Leiter des — für die dortigen Verhältnisse hoffentlich wenigstens in einer späteren Zukunft [2]) segensreichen — Unternehmens seit einigen Jahren systematisch Ländereien in den benachbarten Gemarkungen auf, um sofort nach dem sehr günstigen Weimarischen Gesetze (§ 2 b) Provocation auf Zlg. zu stellen.

Aehnlich sehen wir neuerdings den Zuckerrübenbau sich entfalten in separirten Zonen des früheren Kurhessen [3]), im südlichen Hannover, z. B. bei Göttingen, Nörten, Obernjesa am Rande des Eichsfeldes, Districte, in welchen vor kurzem aus verschiedenen Gründen die Zlgg. in Rückstand geblieben waren [4]). Selbst im Hannöverschen Eichsfeld wurde neuerdings in Duderstadt [5]) eine Fabrik gegründet, nachdem die Verkoppelung — welche dort bisher auf große Schwierigkeiten, früher sogar auf thätlichen Widerstand stieß — jetzt zur allseitigen Zufriedenheit zur Ausführung gelangt war.

Aehnlich entstanden in dem früh separirten Meiningischen Saalthal in Camburg, an der Erfurt-Nordhäuser Bahn, in Friedberg

---

[1]) „So haben sich denn die Verhältnisse dahin gestaltet, daß der Betrieb der höheren landwirthschaftlichen Gewerbe sich in der Regel dorthin gezogen hat, wo die Separation vorangegangen und dadurch die freiere Benutzungsart des Bodens angebahnt ist." (Einige Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustand der Landwirthschaft in der Provinz Sachsen, als Festschrift zur XIII. Wanderversammlung in Magdeburg, S. 40.)

[2]) Die Gesellschaft ist in der ersten Campagne 1883/84 aus hier nicht zu erörternden Gründen in Concurs gerathen.

[3]) Wabern, Schaumburg, in neuester Zeit Hünfeld u. a.

[4]) Ein Hinderniß bildete auch vor 1866 das Verbot, auf Domänen und Gütern der hannöverschen Klosterkammer und des Domänenfiscus Zuckerrüben zu bauen, auf älteren Vorurtheilen beruhend; jetzt sind 32 meist sehr große und zweckmäßig eingerichtete Fabriken in Hannover im Betriebe. Vgl. Jahresbericht für 1881, vom General-Secretär J a n s s e n in Hannover, besonders abgedruckt.

[5]) Hier hat sich die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Zlg. erst nach langen Kämpfen und manchen Episoden Bahn gebrochen; voraussichtlich werden u. a. mindestens 75 ha tiefen Rübenbodens, bis jetzt als Gemeinweide benutzt, der Cultur gewonnen. Der Umschwung ist um so erfreulicher, als durchgängig ganz kleine Interessenten Actionäre der Fabrik sind, welche allerdings manche Mißgriffe gemacht haben.

(Wetterau, wo die Consolidationen sich neuerdings zu verbreiten beginnen) neue Etablissements[1]).

Hinsichtlich der hier allein interessirenden Zuckerindustrie sei die Bemerkung gestattet, daß die örtlichen Grenzen des Zuckerrübenbaues viel weitere sind, als man bis vor kurzem annahm.

Ziemlich leichte, doch frische Böden einerseits, entwässerte Höheböden in geschützter Lage andererseits können sehr beachtenswerthe, auch qualitativ gute Rübenernten liefern.

So haben manche dieser Districte, zumal meist auch mit billigeren Productionskosten arbeitend, in dem letzten Decennium beträchtliche Baareinnahmen neben den mittelbaren Vortheilen aus dem früher dort kaum gekannten Anbau bezogen.

Herrschte doch, unterstützt durch ein dichtgezogenes Bahnnetz in Folge Vergrößerung der bestehenden, bez. Anlage neuer Fabriken bis zur Campagne 1883—1884 ein wahrer Wettbewerb um Rohmaterial! Unter diesen Verhältnissen trieb die gesteigerte Nachfrage bei nicht ungünstigen Conjuncturen des Zuckermarktes die Rübenpreise fortgesetzt in die Höhe.

Es entstanden die namentlich vom Standpunkte der Vertheilung aus sehr günstig zu beurtheilenden größeren Actien-Zuckerfabriken kleinerer Interessenten[2]), um sich als durchaus leistungsfähig[3]) zu erweisen. Von den älteren Fabriken wurden ebenfalls kleinere bäuerliche Landwirthe als Gesellschafter bez. Actionäre aufgenommen[4]), so daß auch der kleinere Besitz in Gestalt von Actien, bez. Antheilscheinen zum Bezug der vollen Dividende, oder doch eines Theils derselben berechtigt ist.

Damit hatte sich für manche, bis vor kurzem in Gemengelage befindliche Striche Mittel- und Westdeutschlands eine ganz neue Chance eröffnet.

---

[1]) Man darf wohl die Hoffnung hegen, daß dieser äußerst fruchtbare, circa 25 Quadratmeilen umfassende Bezirk mit einer reichen Bauernschaft und verhältnißmäßig großem Besitz endlich sich losreißt aus der Misère einer mittelalterlichen Gemengewirthschaft, welche bei den langjährigen ausgezeichneten Bahnverbindungen, den günstigen Absatzverhältnissen nach Frankfurt und anderen volkreichen Städten hier eine wahre Monstrosität ist. Vgl. Reisebericht von Thieme im Feuilleton der Landwirthschaftlichen Presse, Februar 1883; eigne Information.

[2]) In Folge Drucks der Fabrikanten auf die Ackerpacht- und Kaufrübenpreise, bez. übermäßiger Abzüge für Schmutzprocente 2c.

[3]) Was denselben von mancher Seite zuerst principiell abgesprochen wurde.

[4]) Zur Verhütung der genannten Concurrenzfabriken.

Die Zuckerindustrie ist, wie schon früher die Spiritusbranche, allmählich fast überall ein rein landwirthschaftliches Gewerbe geworden, den Einfluß des Großcapitals mehr und mehr ausschließend, und beruht auf durchaus gesunden Grundlagen.

Um so mehr ist deshalb zu hoffen, daß die gegenwärtig hereingebrochene, längere Zeit befürchtete, durch den ungeahnten Aufschwung des Exportes aufgehaltene Krisis dies blühende Gewerbe nicht in seinen Grundfesten erschüttere!

Neben der finanziellen hat die Zuckerfabrikation eine hohe volkswirthschaftliche Bedeutung.

Wichtig ist namentlich die lohnende und längere Beschäftigung zunächst der einheimischen Bevölkerung in Jahreszeiten, welche bei den alten Feldersystemen wenig Arbeitsgelegenheit boten. Doch auch für zahlreiche auswärtige Arbeiter mit Wandererwerb aus armen, der Industrie entbehrenden Gegenden gewährt der Anbau der Zuckerrüben und deren Verarbeitung eine sichere Erwerbsquelle[1]).

Mittelbar folgt aus dem Zuckerrübenbau eine weitere Erhöhung der Production durch die technisch vervollkommnete Bearbeitung der Felder, Behackung vieler Getreidearten und Hülsenfrüchte nach der jetzt erst allgemeiner verbreiteten Drillsaat. — Bietet letztere wegen erleichterter Pflege der eigentlichen Hackfrüchte bedeutende Vorzüge, hat z. B. das Drillen der Futterrunkeln, der Oelsaaten, Hülsenfrüchte, des Mais ꝛc. schon früher sich Eingang verschafft, so konnte man neuerdings in Zuckerrüben-Districten mit Hilfe der dort erforderlichen bedeutenden Arbeitskräfte in erheblichem Umfange zur Behackung der eigentlichen Getreidearten übergehen. Damit ist das dem Erfinder der

---

1) Wegen der bedeutenden Ochsen- und Hammelmästung in Fabrikwirthschaften mit Hilfe der Rückstände ziehen mittelbar auch die Züchter von magerem Vieh (z. B. die pommerschen und mecklenburger Grundbesitzer durch Absatz der Hammel), andere Züchter durch Verkauf von englischen oder Kreuzungslämmern zur Mästung an die Fabriken, vor allem die Landwirthe in Franken, im Vogtlande (welche ohne die kaum zu befriedigende Nachfrage von Seiten norddeutscher Rübenwirthschaften schwerlich die gewünschten schwersten Qualitäten mit Erfolg züchten würden) von der Zuckerfabrikation einen nicht hoch genug anzuschlagenden Nutzen (zugleich ein Beispiel interlocaler Arbeitstheilung).

Bei der unter den neuesten Conjuncturen voraussichtlichen Einschränkung des Rübenbaues und dem daraus resultirenden Ausfall an Schnitzelrückständen gewinnt die neuerdings von Märcker angeregte Methode zur besseren Conservirung — Darren der nach Behandlung mit Kalk gepreßten Schnitzel — erhöhte Bedeutung. (Vgl. dessen Rede in der betr. Section der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte zu Magdeburg, September 1884.)

Säemaschine und älteren landwirthschaftlichen Autoren vorschwebende Ideal eines gartenmäßigen Anbaues seiner Verwirklichung sehr nahe gerückt.

Wurde Anfang dieses Jahrhunderts ein Theil Süddeutschlands wegen des relativ hohen Standes der Landwirthschaft, reicher Düngung in Folge starken Viehstandes, Zukaufs von Stadtdünger, mit seinem Tabak-, Obst-, Gemüse- und Weinbau — auch wohl der landschaftlichen Reize halber — mit einem Garten verglichen, pflanzt sich diese Tradition auch jetzt noch meist in der Literatur fort, so ist gegenwärtig in Bezug auf das Flächenverhältniß die jüngere, großartige Hack- und Tiefcultur weiter Striche Norddeutschlands diesen süddeutschen Districten mindestens ebenbürtig, wenn nicht überlegen [1]).

Neben Momenten der Vertheilung des Grundbesitzes (besonders Vorwiegen von Großgrundbesitz, bez. größeren Umfangs der bäuerlichen Güter) ist es die durch Zlg. erreichte weit bessere Arrondirung, namentlich auch des mittleren Grundbesitzes, im Norden und die dadurch ermöglichte intensivere Cultur, welche die natürlichen Vorzüge Süddeutschlands ziemlich aufwiegt [2]), eine hier ausdrücklich zu constatirende Thatsache.

---

[1]) Man kann im allgemeinen wohl eine Superiorität Norddeutschlands in Bezug auf die Technik des eigentlichen Ackerbaues, der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, Zucht von Pferden, feinen Woll- und englischen Fleischschafen, Haltung größerer Milchviehstämme und Verwerthung der Milchproducte auch für den Export annehmen. Süddeutschland bietet dagegen neben (wenigstens durchschnittlich) günstigeren klimatischen und Bodenverhältnissen, dichterer Bevölkerung als anerkannte Vorzüge bessere, meist auch bewässerte, Wiesen in starkem procentischen Verhältniß zur Culturfläche, gute natürliche Weiden und dem entsprechend angeborene Neigung und Verständniß der Bevölkerung für Rindvieh- und deutsche Fleischschafzucht (Vorzüge, welche sonst nur noch im Norden an den See- und Flußmarschen zur Geltung kommen). Ferner ist der ausgebreitete Obst-, Hopfen-, Wein-, Hanf- und Tabaksbau hervorzuheben; auch steht im Süden der standard of life im ganzen höher als in Mittel- und Norddeutschland. Mitteldeutschland, dessen Dialekt schon Riehl als eine Verquickung nord- und süddeutschen Wesens bezeichnet, gewährt mit Ausnahme einiger guter Striche Gothas, Schwarzburg-Sondershausens, der sogen. Weimarischen Pflege und einiger Theile des Königr. Sachsen für die Landwirthschaft im allgemeinen nicht gerade günstige Bedingungen: nach Durchführung der hier zum Theil noch im Rückstand befindlichen Zlg. dürfte sich Mitteldeutschland wohl allmählich mehr der Viehzucht zuwenden. Analog dem benachbarten Baiern scheint man gegenwärtig in dieser Richtung vorzugehen; die natürlichen Vorbedingungen sind meist vorhanden, Lust und Geschick allgemeiner verbreitet. Einige begünstigtere Kreise haben sich, wie oben angedeutet, dem Rübenbau zugewandt.

[2]) Wie schon die zur Wiener landwirthschaftlichen Ausstellung in Deutschland angestellte Enquête hervorhebt.

c) Verschiebung der Zonen verschiedener Culturgewächse durch Anbau besserer Arten. Samen-, Gemüse-, Obstbau.

Nach Zlg. läßt sich ferner in verschiedenen Districten Deutschlands mittelbar[1]) eine Verschiebung der Zonen, Gruppen der Culturgewächse in der Art verfolgen, daß werthvollere Gattungen, Arten und Varietäten geringwerthigere verdrängen.

Konnten schon die besser als Landgerste bezahlte Chevalier-Gerste, die Victoria-Erbsen auf Kosten der früher verbreiteten kleinen Erbsen, Wicken und Bohnen, auch zum Theil des Hafers, Terrain gewinnen, so mußte der Roggen mancherorts dem höher lohnenden Weizen weichen. Neuerdings beginnt in bereinigten Gemarkungen der badischen Pfalz Weizen den — sonst bei rauher Lage und weniger intensiver Cultur für Süddeutschland sich empfehlenden, durchschnittlich dort auch wohl ertragreicheren[2]) — Spelz zu verdrängen[3]).

Wichtig für die Solidität des Samenhandels, wie auch wegen des großartigen Exportes ist die im großen möglich gewordene Cultur von Blumen-, Gemüse- und Feldsämereien[4]).

So haben u. a. die Quedlinburger Firmen mit höchst bedeutendem Areal in der Stadtflur und der Umgegend den jetzigen Geschäftsumfang indirect nur durch Zlg. ihrer Grundstücke erreichen können. Bei der ungewöhnlich großen Zahl der Interessenten, schwierigen Vorflutverhältnissen gerade dort ungemein complicirt[5]), ist diese Special-Separation, wie von Allerhöchster Seite früher amtlich anerkannt, höchst gelungen ausgefallen.

Statt der früher vielfach herrschenden Unsolidität im Samenhandel in der Hand kleiner Geschäfte, wohl gar der vom Bauern bevorzugten unzuverlässigen Hausirer, kann eine größere Garantie übernommen werden bezüglich tadelloser Lieferung der Sämereien[6]).

---

[1]) Neben anderen Momenten.

[2]) Nach Zeeb und Martin in Würtemberg 45—70 Centner pro ha.

[3]) Selbst auf leichteren, frischen Böden, die früher allgemein nicht für weizenfähig gehalten wurden.

[4]) z. B. in Quedlinburg, Erfurt, Aschersleben, Eisleben ꝛc.

[5]) 7799 ha, 2975 Interessenten. Das Wege- und Gräbennetz betrug 6 Procent des Areals, die gemeinschaftlichen Anlagen kosteten 450000 M. Gabler S. 75. Die Flur ist u. a. von dem landwirthschaftlichen Minister v. Manteuffel seiner Zeit besichtigt.

[6]) Bei dem Grassaathandel jedoch noch manche Bedenken!

Die Conservirung, bez. Vervollkommnung der Art wird durch die im allgemeinen mit peinlicher Sorgfalt vollzogene Ausscheidung geringwerthiger Varietäten oder gar des Rückschlages zu der wilden Stammform für gewisse Sämereien bei Massencultur sicherer gewährleistet. Während bei Gemengelage, Anbau in kleinen Parzellen und in Dorfgärten bei zu geringer Entfernung der angebauten Sämereien Verbastardirungen unvermeidlich sind, sollen z. B. die Quedlinburger und Aschersleben Züchter[1]) sich verabreden, die in dieser Beziehung sehr gefährlichen Cruciferen- und Chenopodiaceenarten örtlich getrennt auf den weiten Fluren zu cultiviren.

So hat sich der gewerbsmäßige Gemüsebau ganzer Gemarkungen nicht selten ganz bedeutend ausdehnen können, weil vielfach Brüche, Sümpfe, Riede, ursprünglich nur schlechte, saure Wiesen wegen der häufigen Inundationen und mangelnden Abflusses darstellend, nach ihrer planmäßigen Entwässerung, bez. Regulirung der Flüsse in Gemüseland umgewandelt wurden: der stark humose, leichte, wegen seiner wasserhaltenden Kraft das kostspielige Begießen ersparende Boden des früheren Riedes in Großengottern bei Langensalza, am theuersten bezahlt, wird, in kleinste Parzellen getheilt, trefflicher Gemüseboden. Aehnlich kann in Ankuhn, einem Vorort von Zerbst im Anhaltischen, in größeren Feldlagen durch angelegte Schleusen in der regulirten Nuthe der Grundwasserstand so flach erhalten werden, daß trotz des leichten Sandbodens Meerrettig, Sellerie &c., besonders auch die einträglichsten Frühgemüse üppig gedeihen; ähnlich in Lübbenau.

Abgesehen von diesem Großbetrieb konnte der Gemüsebau in kleinerem Maße, die Beerenobstcultur in der Nähe volkreicher Städte Terrain gewinnen; mindestens aber ist in von größeren Verkehrscentren entfernten Gemarkungen die Erzielung des Hausbedarfs gesichert[2]).

Die große Mühe, welche man in Mittel- und Süddeutschland auf nicht separirte Krautländer, Feldgärten &c. verwenden sieht, steht oft genug wegen Felddiebstahls, Beschädigung durch Weidevieh, weiter Entfernung u. dergl. in keinem Verhältniß zum Ertrage.

Der Obstbau hat sich in separirten Gärten durch Vereinigung zahlloser Stückchen in etwas größere Pläne mit besserer Figur, Wegfall der Beschattung durch überhängende Bäume des Nachbars, durch Verdünnung des oft viel zu dichten, mit werthlosen oder halb abge-

---

[1]) Wohl auch andere.

[2]) Vor der Separation mußte die Stadt Tangermünde, Prov. Sachsen, ihren Gemüsebedarf meist von außen beziehen. Festschrift zur XIII. Wanderversammlung, S. 33.

storbenen Bäumen untermischten Obstbaumbestandes, durch sichere Einfriedigung der neuen Pläne statt verfallener Zäune und Hecken gegen das Weidevieh im allgemeinen wesentlich gehoben. Andererseits ist vielfach durch Zuziehung nahe gelegener Ackerpläne auch die Fläche der Dorfgärten vergrößert. Zufahrtswege, Fußsteige in Haus-, Feldgärten und Baumstücken konnten z. B. bei nassauischen Consolidationen angelegt werden, wo dieselben öfters nur „regulirt", d. h. begradigt und mit Zugängen versehen wurden.

Außer diesen Gärten kommen in Betracht die zahlreichen Anpflanzungen werthvoller Obststämme an den genügend breiten neuen Planwegen, wie denn auch die an Chausseen stehenden Fruchtbäume wegen ihres freien Standortes etc. bei Abschätzungen häufig weit höher als die in engen Gärten befindlichen bei der Consolidation etc. taxirt werden; die öfters aus diesem Anlaß ausgewiesenen Baumschulen decken den späteren Bedarf[1]).

2. Vergrößerung des Areals des Culturlandes.

Neben diesen überall mehr oder minder hervorgetretenen Vortheilen — höherer Production auf früherem Culturland — wird auch das Areal des Culturlandes selbst nicht unwesentlich vergrößert.

Durch Zlg. fallen in jeder Gemarkung Raine, Furchen etc. fort: sind diese breit, die Gemarkungen ausgedehnt, die Parzellen selbst ungebührlich lang bei geringer Breite, ist die Zerstückelung und Zerstreutheit des Besitzes bedeutend, so wird der Gewinn an landwirthschaftlicher Culturfläche keineswegs unbeträchtlich[2]).

---

[1]) Mehrfach, besonders früher, sind allerdings in einzelnen Staaten und Provinzen Obststämme vor der Planüberweisung aus Mißgunst gegen den neuen Planbesitzer niedergehauen; junges, noch nicht schlagbares Holz in Feldhölzern, Interessenten-Waldungen fiel wohl kurzsichtigem Eigennutz zum Opfer. Die meisten neueren Gesetze und Instructionen ordnen übrigens eine Taxe durch Sachverständige an; die Interessenten sind verpflichtet, Obstbäume etc. zu übernehmen, was in Mitteldeutschland, besonders aber im Süden wegen der dort sehr werthvollen größeren Bestände (Cider- oder Mostbereitung) von Bedeutung.

[2]) In Flarchheim, Kreis Langensalza, lagen 49 ha = 9 % der ganzen Ackerfläche in Scheidefurchen (176 Interessenten); in der 4002 ha umfassenden, trotz der großen Ackerstücke der Domäne und des Rittergutes in 8500 Parzellen zerstreuten, später in 1194 Pläne gelegten Stadtgemarkung Oschersleben, Prov. Sachsen, mit 1135 Interessenten, wurden hierdurch 67 ha (die Breite der

Ein weiterer Landgewinn ergiebt sich durch das Eingehen vieler älterer unnützer Wege und Gräben, sowie der — wegen gemeinsamer Hütung zum Schutze der bestellten Aecker und Wiesen — früher nothwendigen Hecken und Flechtzäune, deren Unterhaltung viel Arbeit verursachte[1]). Zahlreiche kleinere und größere Parzellen, nicht selten von unregelmäßiger Form, wegen mangelnden Zugangs, weiter Entfernung, sumpfiger Beschaffenheit, vorhandenen Gestrüppes ꝛc. als Unland bonitirt, fallen, in das Netz der über die Flur gespannten rechtwinkeligen Parallelogramme gezogen[2]), den Interessenten kostenlos zu;

Scheidefurchen zu einem Decimalfuß gerechnet), ein in diesem Zuckerfabrik-District bedeutendes Werthobject, gewonnen (Festschrift zur XIII. Wanderversammlung, S. 28); in Großengottern sind 77 ha mit 4530 M., Altengottern 86 ha mit 4448 M. Reinertrag — viel zu niedrig bei dem dortigen Gurken- und Zwiebelbau geschätzt — dem Culturlande neu zugetreten, = 4,2 bez. 5,1% der Gesammtfläche der neuen Pläne; früher 2300 bez. 2451 km laufende Grenzfurchen, jetzt 264 bez. 166 km, entsprechend einem Fortfall an Grenzfurchenlänge von 88,5 bez. 93,2 %. (Nachrichten über die Ergebnisse der Zlg. in Großengottern, zusammengestellt auf Anordnung der kgl. General-Commission in Merseburg, in deren Verlag erschienen.) Schon D. Plate berechnet bei einer Parzellirung von 100 Morgen in 70 Parzellen zu 60 Ruthen Breite, und Annahme einer Breite der Furchen von je einem Decimalfuß 7 Morgen Verlust (Ueber Theilung und Verkoppelung, S. 33). Für das Großherzogthum Hessen berechnet Krämer S. 9 bei einer Verringerung der Parzellen um die Hälfte, statt 5 Parzellen 2,5 Parzellen auf 25 a neben einer Länge von 80 m, die sich gleichbleibt, und 12,5 m Breite statt 2,5 m einen Flächengewinn an Nutzland von 4 %. In Niedermarsberg, Provinz Westfalen, fielen bei 777 ha Ackerfläche von den vorhandenen 387 600 laufenden Ruthen Grenzfurchen durch die Separation fort 342 600 = 88,4 %; zu einem Decimalfuß Breite gerechnet, wurden gewonnen 48,5 ha = 6,24 % des Ackerlandes; diese zu 12 M. Reinertrag pro 25,53 a gerechnet, bez. mit 25 capitalisirt 300 M., ergiebt Gewinn an Werth 57 000 Mk. (Annalen der Landwirthschaft 1873, S. 387 ff.)

[1]) Wie denn auch mancherorts wegen der Holzverschwendung im Interesse des Gemeindewaldes todte Befriedigung der Felder im Laufe der Zeit vielfach verboten wurde.

[2]) Für den Empfänger dieser innerhalb der neuen Abfindungen liegenden Unlandstücke tritt zugleich ein directer Zwang zur Melioration ein, welche letztere sich erfahrungsmäßig meist gut bezahlt macht. Es haben überhaupt die Interessenten, welche vor Ueberweisung einiger geringer bonitirten Pläne nicht zurückschrecken, von der Zlg. nicht selten ein höheres Maß des Vortheils zu erwarten, als die nur nach guten Bodenclassen strebenden Betheiligten. Pläne in den höchsten Classen, an sich schon in vielen Gemarkungen wenig vertreten, sind eo ipso an Fläche im Verhältniß des Sollhabens kleiner, stellen kaum noch weitere Ertragserhöhung in Aussicht, werden auch stärker zu den Regulirungs- und Nebenkosten herangezogen. Andererseits würde es selbstredend völlig verkehrt

nur die Arbeit, nämlich der Aufwand für die erfolgende Verbesserung schafft hier Werth. Hier läßt sich wirklich einmal noch in gegenwärtiger Zeit, inmitten intensivster Cultur, der Werth nur auf Arbeit zurückführen.

Ein weiterer kostenloser Zuwachs an Nutzland wird indirect durch Fortfall des ärgerlichen Ueberhütens des Schäfers in Folge der breiten Wege, besserer Feldpolizei 2c. erreicht[1] [2]). Hierher gehört der Fortfall der Schäden durch Wende- und Ueberfahrtsrechte, die Beseitigung geringwerthiger Anwandsäcker[3]), das Eingehen früherer Fußsteige und willkürlicher Uebergänge[4]).

3. Umwandlung einer Culturart in eine andere.

Eine weitere bedeutendere Vermehrung der Production findet dadurch statt, daß die Benutzungsart, die Culturart der Ländereien geändert wird.

Vor allem ist hier zu erwähnen die Umwandlung bisher als Gemeinweide benutzter Aecker, wenn solche nicht schon früher in Folge Gemeinheitstheilung fortfallen konnte: oft waren gerade die werthvollsten Bodenarten als Hütungen dem Pfluge entzogen[5]), ohne doch gute Wiesen oder Weiden darzustellen.

---

sein, wenn — wie einzelne Fälle vorliegen — Interessenten der größeren Fläche wegen auf Abfindung in ausschließlich niederen Bodenclassen bestehen. Gerade bei der gegenwärtigen Nothlage der Landwirthschaft lassen sich geringe Ländereien nur neben einem Grundstock von relativ sicheren Bodenarten verwerthen.

[1]) Schon von Knaus, Flurzwang S. 11 hervorgehoben. 12—14 Fuß breite Triften quer über die Aecker, welche bei Regenwetter, Morast 2c. später steinhart trocknen und mit dem Karst umgebrochen werden müssen.

[2]) In manchen Gemarkungen, z. B. Zwätzen bei Jena, Corbach in Waldeck, mußten die Grundeigenthümer jedes dritte Jahr einige Ackerstücke zum Zweck der Trift (Zugang für Schafherden) zu sonst überhaupt nicht, oder doch nur mit noch größerem Schaden erreichbaren Flurtheilen liegen lassen.

[3]) Die sich oft in jedem Gewanne wiederholen und einen, auch bei geringer Größe derselben, schließlich nicht unbeträchtlichen Procentsatz des gesammten Culturlandes betragen.

[4]) Festschrift zur XIII. Versammlung, S. 38. Kirchensteige dürfen jedoch nicht eingehen; es hat deren eigenmächtiger Umbruch häufig genug zu weitläufigen Processen Veranlassung gegeben.

[5]) Theilweise wohl aus den von Carey gegen Ricardo bei der Kritik der Grundrente angeführten Gründen der Unvollkommenheit der alten Pflüge,

Unzweifelhaft sind ausgedehnte Districte — jetzt üppige Getreide- und Rübenfelder — aus solchen früheren Gemeinweiden hervorgegangen. Von Hause aus entstanden dieselben nicht selten aus durch Weidevieh deteriorirten Gemeindeforsten, deren junger Nachwuchs durch Schafe, besonders aber durch die oft mitgeführten Ziegen zerstört war[1]).

Regelrechte Anlage von Schonungen ist früher Ausnahme gewesen[2]), es blieben wohl nur einzelne ältere Stämme beim Abtrieb stehen, theilweise als Kopfholz benutzt. Viele jetzige Gemeinweiden waren ehemals Eichenhochwald, wie dies zuweilen noch die älteren Leute bestätigen und die zuweilen vorhandenen Vertiefungen der Oberfläche auch vermuthen lassen[3]). Solche totale Umwandlungen von einer Culturart in die andere fanden mannigfach auch bei nassauischen Consolidationen statt[4]).

---

hier besonders des slavischen Hakens, weshalb bei der Ansiedlung der schwere Boden zuletzt bez. gar nicht in Angriff genommen wurde (vielfach in Lüneburg und anderen hannöverschen Gegenden nach Rettberg und Bening).

[1]) Daher die zuweilen eigenthümliche Form der Bäume auf Gemeinweiden, z. B. früher in Niedermarsberg in Westfalen.

[2]) Neue Culturen öfters in alten Urkunden vom Landesherrn den Märkern ꝛc. anzulegen befohlen, Klagen über Nichtbefolgung dieser Vorschrift, Drohung, die Waldungen einzuziehen.

[3]) Als Beispiel solchen umfangreichen Weideumbruchs mag ein Anger bei Barby, Kreis Calbe a. S., dienen, dessen Mehrwerth durch Umbruch auf 1,5 Millionen Mark von Gabler (Rede, S. 86) geschätzt wird; in Barleben bei Magdeburg 584 ha Anger zu Acker und Wiese geworden; 151 ha Wiesen waren in gemeinschaftlichen Revieren als quasi Wechselwiesen noch nicht Sondereigenthum (Festschrift zur XIII. Versammlung, S. 35). Daß viele in der Ebene auf gutem Ackerboden belegene Gemeinde- und Privatforsten, Aenger in weite, fruchtbare Ackerländereien umgeschaffen sind, billigt Klebs mit vollem Recht für Posen gegenüber der oft einseitigen in Waldrodung immer ein Uebel erblickenden Ansicht.

[4]) So erwähnt Wilhelmy einen Fall, wo der auf der Sonnenseite an einem sanften Abhange liegende Gemeindewald in Feld, dagegen eine große flachgründige, steinige Ackerfläche in Wald verwandelt wurde; auch sonst mehrfach beobachtet, sodaß die künstlich (durch Cultivirung armen Höhebodens als Ackerland) verschobenen natürlichen Zonen der Vegetation jetzt charakteristisch hervortreten. In die Felder einspringende Waldecken — wegen Beschattung, namentlich an der Nordseite schädlich — sind mehrfach Ackerland, in Forst buchtenartig einschneidende Aecker Wald geworden. Im Wald als Enclaven zerstreute kleine Feldstücke und Wiesengründe, namentlich in Oberschlesien und Ungarn wegen Holz- und Wildfrevels verrufen, konnten bei Separationen und Commassationen, Ablösung der Urbarialverhältnisse durch Austausch völlig wegfallen. Der Einfluß der Beschattung wird in Nassau besonders durch Anlage zwischen Feld und

Der Werth der früher arg zersplitterten, mit Servituten belasteten Rittergüter auf dem Eichsfeld hat sich speziell durch Aufforstung der ihnen zugewiesenen entfernten Separationspläne mit niedrigen Bodenclassen und rauher Lage wesentlich erhöht. Ebenso sind auch öfters den Gemeinden solche geringwerthige Flächen zur Holzcultur überlassen, welche übrigens in manchen Staaten bei dem Mangel an staatlicher Aufsicht über die Gemeindewaldungen in früherer Zeit öfters entweder überhaupt nicht, oder doch nicht nach forsttechnischen Grundsätzen cultivirt wurden. Eine ähnliche Erscheinung vollzieht sich im Stillen in großer Ausdehnung auf den umfangreichen Höfen der schon früh meist verkoppelten Landdrostei Lüneburg: in berechenbarer Zukunft wird den nächsten Generationen ein sehr bedeutendes Holzcapital zuwachsen. Interesse bieten in dieser Beziehung die oldenburgischen Verhältnisse, wo nach stattgefundener Verkoppelung den Interessenten zum Gebrauch der ihnen überwiesenen Haide- und Moorstrecken Dampfpflüge von der Regierung (welche dieselben für ihre fiscalischen Forstculturen erworben hat) zum Selbstkostenpreis miethweise zur Verfügung gestellt werden. Diese, speziell für Haideculturen construirt, arbeiten ungewöhnlich tief und sind zur Durchbrechung der Ortssteinschicht, welche bis jetzt jede Vegetation verkümmern ließ, ganz besonders stark gebaut[1]).

Hier ist zu erwähnen die Umwandlung trockner Feldwiesen[2]) oder sumpfiger Stellen nach vorhergegangener Entwässerung in Ackerland; namentlich bei sichern Klee-, Luzerne- und Esparsetteböden hat sich der Umbruch solcher Feldwiesen sehr bewährt. In der Provinz Sachsen und den angrenzenden Fürstenthümern verminderte sich allerdings das Wiesenareal dadurch nicht unbeträchtlich, eine unter den angedeuteten Verhältnissen dort jedoch meist zu rechtfertigende Maßregel. Umgekehrt konnten vielfach frühere Ackerländer zu Wiesen dauernd niedergelegt werden[3]).

Acker liegender, zugleich als Holzabfuhrwege dienender Wendewege möglichst verringert.

[1]) Aehnlich in Hannover Aufforstungen von Oedland und geringen Weiden unter Leitung des communalständischen Forstmeisters.

[2]) Andrerseits sind in Folge Ablösung der Weide-Servitute viele früher einschürige Wiesen als zweischürige benutzt, was nach den älteren Feldordnungen zur Zeit der Gemengewirthschaft unbedingt verboten war; solche Fälle nach Ditz schon bei den alten Kemptener Vereinödungen häufig, wo ein- und zweischürige Wiesen besondere provinzielle Bezeichnungen hatten.

[3]) z. B. in Varmissen bei Hannöversch Münden (wo früher bei den quer durch alle Bonitätsclassen schneidenden sehr langen Parzellen auch die Thalmulden

In Mitteldeutschland und Nassau ist durch Planirung bei Kunstwiesenbau nicht selten das bunte Gemisch tiefer, oft sumpfiger Wiesenränder, zu Acker früher umgebrochener hoher, trocken liegender Parzellen verschwunden, um einem systematischen Wiesenbau zu weichen.

4. Meliorationen.

Dem Productions-Interesse dient eine Reihe eigentlicher Meliorationen, welche erfahrungsmäßig in genügender Weise nur nach Zlg. ausgeführt werden. Der Werth der kleineren losen Steine, der gesprengten und gespaltenen Haftsteine, der sogen. erratischen Blöcke als Material zu Bau- und Chausseesteinen wiegt in der steinarmen norddeutschen Tiefebene öfters die Kosten der Arbeit auf. Es verschwinden in den Gebirgsgegenden Mitteldeutschlands und Schlesiens die von den ersten Ansiedlern der Königs-, Wald- und Hagenhufen zu beiden Längsseiten der unendlich langen Streifen aufgehäuften Steinwälle, eine in manchen Feldmarken nicht unbeträchtliche Vermehrung des Culturlandes nach sich ziehend [1]; die oft hohen, breiten, mit Rasen, Gestrüpp bewachsenen Terrassen an Hängen, als frühere Parzellargrenzen dienend, werden Ackerland.

Besonders vortheilhaft wirkt die Entfernung der zahllosen Beetfurchen. Wurde doch in den Districten des Wandelbesitzes, z. B. Theilen der Provinz Sachsen, in der Nähe der Scheidefurchen aus Furcht vor Abpflügen überhaupt nicht gedüngt! Wie oft vergeht das Getreide in dem Stauwasser [2], während dasselbe auf dem Rücken ent-

---

als Ackerland benutzt wurden, in der Flur überhaupt keine Wiesen existirten). Von dem Besitzer des Gutes Canstein, Kreis Brilon, wurde das Thal von Canstein nach Udorf — frühere Schweinehütung — in ein Kunstwiesenterrain von dreiviertel Stunden Länge umgewandelt (Annalen der Landw., Wochenbl., 1862, S. 325).

[1] So lagen in der öfters citirten Feldmark Varmissen vor der Verkoppelung 10,5 ha solcher sogen. Urraine, welche durch die seit Jahrhunderten um eine Basaltkuppe herum an den Grenzfurchen aufgehäuften, abgelesenen Steine entstanden waren. Die bedeutende Wertherhöhung derselben erhellt daraus, daß einige vor der Verkoppelung meliorirte Urraine mit 684—958, in einem Fall sogar mit 1642 M. pro ha bonitirt wurden. (Landwirthschaftliche Ztschr. für Kurhessen 1863, S. 22. Schöttler: Bericht über die Verkoppelung der Feldmark Varmissen als ein Beispiel der nutzbringenden Wirkung derselben.)

[2] Die verwerflichen, oft nur wenige Furchen breiten hochgewölbten Beete, Sättel, Bifänge (z. B. in den kurhessischen Kreisen Rotenburg a. F. und Fulda,

weder, bei Schneewehen entblößt, auswintert oder sich später zu üppig entwickelt!

Es verschwinden allmählich die hohen Beetrücken mit ihrer durch stetes Zusammenpflügen oft bedeutenden Anhäufung von fruchtbarer Erde sowie die Vorgewende (Anwender ꝛc.) durch consequentes Auseinander-, Quer- und Rundpflügen[1]. Damit wird nach und nach ein gleichmäßigerer, geschlossener Fruchtstand[2]) auf dem ganzen Plane möglich, der ja mit Recht den Landwirth in separirten Fluren mit freudiger Genugthuung erfüllt.

Eine Hauptmelioration liegt in der planmäßigen Entwässerung[3]) der Fluren. Nach Feststellung des — bei geringem Gefälle vorzugsweise wichtigen — Nivellements der Haupt- und Nebengräben durch Culturtechniker und Feldmesser werden diese Arbeiten von geübten Unter-

---

auf dem Kamme des Thüringer Waldes bei Sonneberg, bei Koburg, im Altenburgischen Westkreis, bei Löbau in der Lausitz, vielen Gegenden Baierns) werden öfters allmählich nach Verkoppelung eingehen können. Die für diese Bifänge angeführten Gründe, Nothwendigkeit des Wasserabzuges bei schwerem Boden ꝛc. sind nach Anlage eines Gräbennetzes bez. Drainage meist hinfällig. Schon Friedrich Wilhelm I. verbietet für die Domänen hohe schmale Beete, namentlich für Roggenbreiten, „weil nicht so viel Trespe wächst, auch das bisher todte Land in den früheren Furchen gerührt und gedüngt würde", und empfiehlt Gräbenanlage bei nassem Terrain. (Stadelmann: Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens, Leipzig 1878, S. 336 Nr. 60: Haushaltungsreglement für die Aemter des Königreichs Preußen, Specialia V.) Uebrigens findet man solche schmale Beete auch bei ausreichendem Gefälle und durchlassendem Untergrunde, lediglich aus ortsüblicher Gewohnheit und Unkenntniß, breitere Beete zu pflügen, bez. wegen der Bauart der gebräuchlichen Pflüge ꝛc.

Eine durchgreifende, rationelle Ackercultur ist durch Beetbau niemals zu erreichen!

[1]) Zur Ausfüllung kleinerer, naher Vertiefungen, Abtragung geringer Unebenheiten leistet das sogen. Muldbrett vorzügliche Dienste, auch läßt sich durch das „Schleifen" der Aecker manches erreichen.

[2]) Die durch die Construction des Pfluges bedingte wechselnde Tiefe der Pflugfurche tritt gerade beim Beetbau recht fühlbar hervor und ist jedem Praktiker bekannt.

[3]) Wie sich die Zlgs.-Gesetzgebung wegen der Theilbarkeit der Pläne, bez. der in einigen Gebietstheilen festgesetzten Theilungsgrenzen (Parzellen-Minima) mit der Dismembrations-Gesetzgebung mannigfach berührt, so greift das bestehende Wasserrecht, eine auch juristisch schwierige, vielfach bestrittene, oft der Reform bedürftige Materie, hinsichtlich der Be- und Entwässerung hier sehr intensiv ein; ein ausführlichere Erörterung desselben in den Einzelstaaten würde die gesteckten Grenzen der Arbeit weit überschreiten, auch mehr dem Gebiet der Culturtechnik angehören.

nehmern und Schachtmeistern (welche in Gegenden, wo viele Separationen vorliegen, gern derartige submissionsweise vergebene Wege-, Gräben-, Canal- und Brücken-Anlagen übernehmen) meist gut ausgeführt. Aber auch die kleineren einheimischen Grundbesitzer erlernen bei richtiger Anleitung und Controle bald die nöthige technische Geschicklichkeit, finden einen günstigen Nebenerwerb für Gespanne und Handarbeit und decken zuweilen ganz, oder wenigstens theilweise, damit ihre Separationskosten.

Besonders bei bergigem Terrain sind zum schnellen Abzug der mit verheerender Gewalt herabstürzenden Wassermassen neben zweckmäßiger Legung der neuen Pläne längs des Abhanges gute Gräbenlagen unerläßlich. Dieselben nehmen das mittelst der jetzt erst möglichen wichtigen schlangenförmigen Wasserfurchen in seinem Gefälle gebrochene Wasser schnell auf, um solches unschädlich abzuführen[1] [2]).

Bevor nicht neben einem neuen Wegenetz ein umfassendes Gräbensystem gezogen ist, dessen Project den Interessenten vorgelegt wird, herrscht leicht ein permanenter Kriegszustand. Jeder Nachbar schickt dem unterhalb liegenden Besitzer das Tagewasser ohne weiteres zu, mag derselbe sehen, wohin er es leite! Eine solche parzellirte Flur bildet häufig eine „Wasserstauung" [3]). Die regellos angelegten älteren Gräben, oft mit nicht genügendem Gefälle, münden in keine Hauptgräben ein, ihre Unterhaltung läßt zu wünschen übrig, wenn nicht etwa, wie in Oldenburg, ähnlich den Deichschauen, die Verpflichteten zu bestimmten Perioden zur Räumung angehalten werden[4]), es bilden sich um Furchen, Gräben Stauwasserzonen[5]). Die verderblichen Eisenoxydulsalze oxydiren nicht weiter, der Boden versauert, durchzieht sich mit Quecken, Schachtelhalmen, Sauerampfer, welche, bei stockender Näße an den Furchen, besonders bei Grasrainen kaum ver-

---

[1]) Auf technische Ausführung der Gräben ꝛc. kann hier nicht eingegangen werden.

[2]) Durch Anlage von Flutgräben, Correctionen des Flußlaufes ꝛc. sind z. B. weite Gebiete im Unstrutthal, Prov. Sachsen, viel werthvoller geworden, ausgedehnte Districte im sogen. Ried bei Artern in derselben Provinz dem Rübenbau gewonnen.

[3]) Gablers Rede; eigne Beobachtung.

[4]) Zur Zeit plötzlichen Schneeschmelzens oder starker Gewitterregen kann man bei Gemengelage die nicht zu indolent gewordenen Parzellen-Besitzer z. B. in Hessen, Thüringen mit Schaufeln, Hacken auf die Flur eilen sehen, um wenigstens die ärgsten Schäden abzuwehren.

[5]) So daß namentlich viel Raps und Roggen im Spätwinter zu Grunde gehen kann.

tilgbar, wegen des oft lückenhaften Standes der Kleefelder, dünnstehender, ungedüngter Rauh- und Halmfrucht ohnehin eine Plage vorzugsweise nicht zusammengelegter Fluren bilden [1]).

Kann unter solchen Verhältnissen die so außerordentlich wichtige frühe Bestellung der Winter- und Sommerhalmfrucht Platz greifen, zumal in rauherer Lage und bei ungünstigen Bodenverhältnissen? Diese Districte können nicht oft genug auf die Vortheile zeitiger Saat aufmerksam gemacht werden!

Ein Hauptzweck der Separation ist die Herstellung von Hauptgräben als Recipienten für unterirdische Entwässerung.

In gebirgigem Terrain genügen Abzüge von Steinen, sogen. Dohlen, in manchen Fällen, da das Steinmaterial nur die Arbeit kostet [2]). Meist wird man sich jedoch mit Recht für eigentliche Thondrains entscheiden, deren Weite besonders bei geringem Gefälle aus Sparsamkeitsrücksichten nicht etwa zu niedrig bemessen werden darf. Umfassende Drainagen sind in nicht separirten Gegenden, vielleicht mit Ausnahme arrondirter Domänen und größerer Güter, eine große Seltenheit. Ist auch gesetzlich Vorflut zu schaffen, so stehen doch die Kosten der Drainage bei Parzellenbesitz nicht im Verhältniß zum Mehrertrag. Ein bäuerlicher Besitzer könnte höchstens auf größeren, nur durch meist sehr kostspieligen, dennoch ungenügenden Privataustausch erworbenen Ackerstücken drainiren.

Eine gütliche Einigung sämmtlicher Interessenten in einer Ge-

---

[1]) Mit Fluß- und Bachregulirungen ist man jedoch nach einigen schlimmen Erfahrungen vorsichtiger geworden. Geschieht eine solche nur partiell, z. B. im oberen und mittleren Stromgebiet, so sind durch die rapidere Strömung nach Abschneidung der früheren Krümmungen die unterhalb liegenden Ländereien oft sogar viel gefährdeter als früher. Legen nicht — was im ganzen selten — sämmtliche im Inundationsgebiet belegene Gemarkungen combinirt zusammen — der wünschenswertheste Fall —, so ist es im allgemeinen gerathener, die Sache zu verschieben, um später, vielleicht mit Hilfe der Landesvertretung oder staatlicher Subventionen, organisch von unten anzufangen. Bei derartigen Anlagen ist eine höchst sorgfältige Projectirung und Ausführung durch bewährte höhere Culturtechniker im Landescultur-Interesse dringend nöthig: nicht selten wurden bei älteren Ausführungen in Verbindung mit Zlgg. wegen mangelhafter Ausbildung und Erfahrung mancher Feldmesser kostspielige Reparatur-, ja völlige Umbauten nach verhältnißmäßig kurzer Zeit nothwendig. Anerkannt gute, dauerhafte, allerdings theure Anlagen in neuerer Zeit u. a. vom Wiesenbaumeister Bastian in Wrexen bei Scherfede in Westfalen und Waldeck ꝛc. ausgeführt, von demselben auch große Drain-Anlagen seit längerer Zeit hergestellt, vgl. auch Hannover.

[2]) Am Rhein schon aus der Römerzeit vorgefunden.

markung oder einem größeren Gemarkungstheil zur Drainage ohne gleichzeitige Zlg. wird zu den größten Seltenheiten gehören[1]).

Nach Organisation culturtechnischer Curse in Poppelsdorf, Berlin, München dürften in Zukunft Meliorationen und Wegebauten mit Sachkenntniß, einheitlicher, billiger geleitet werden, da man meist Wiesenbaumeister, Wasserbauinspectoren und sonstige Culturtechniker für kleinere, einfachere Sachen nicht mehr hinzuzuziehen braucht.

Eine der wichtigsten Meliorationen, welche die landwirthschaftliche Production oft in ungeahntem Maße fördert, ist die Bewässerung der Wiesen.

Bei dem augenfälligen Nutzen, der zuweilen leichten Ausführbarkeit der Bewässerung bei günstigem natürlichen Haupt- und Seitengefälle trifft man im Hügelland Mittel- und Süddeutschlands schon recht alte Bewässerungsanlagen an. Gerade im bergigem Terrain, wo an Ackerland gewöhnlich Mangel, Viehzucht oder doch Viehhaltung indicirt ist, spielt Wiesenbesitz eine Hauptrolle; nicht minder in der Ebene bei Sandgegenden, weil Futterbau auf dem Felde prekär oder nur durch starke Mergelung ꝛc. ermöglicht werden kann. In solchen Gegenden stehen die Wiesenpreise meist unverhältnißmäßig hoch: man kann daraus, wenn auch nicht immer, auf niedrige Stufe der Ackercultur oder doch auf geringe Ackerbonität schließen. Hinsichtlich der alten systemlosen „wilden" Bewässerung sind jedoch oft schlimme technische Mängel zu rügen: bei dem Fehlen von Genossenschafts-Statuten mit wirksamen Strafbestimmungen, Mangel einer Berufungsinstanz, Unterlassung der Anstellung eines verpflichteten, sachkundigen Wiesenwärters herrscht meist nichts weniger als eine „Harmonie der Interessen"; es sucht dann Jeder seinen Vortheil auf Kosten des Nachbars

---

[1]) Symptom nicht separirter Gegenden ist schon die Thatsache, daß dort Drainröhrenfabrikation nur ausnahmsweise auf Bestellung und theuer, mit unvollkommenen Maschinen oder gar in Handformen von den Ziegeleien betrieben wird. Es mußten deshalb zuweilen Gutskäufer, welche schnell drainiren wollten, die Drains per Bahn beziehen und die Drainirung von auswärtigen Unternehmern mit geübtem Personal und guten Instrumenten ausführen lassen.

Namentlich für die oberschlesischen Nothstandsdistricte sind von der Regierung und — soweit Separationen vorliegen — bei der General-Commission zu Breslau Techniker für Drainage angestellt, welche schon namhafte Meliorationen dort ausführten. In Süddeutschland, Hessen-Darmstadt, leisten die Culturingenieure mit herangebildeten Vorarbeitern in den letzten Jahrzehnten sehr Erfreuliches. Früher dagegen wurde keineswegs selten über verfehlte Drainanlagen geklagt, vielleicht ein Grund der geringen Verbreitung dieser Melioration in einigen Gegenden. Besondere Behörden für Drainage haben die beiden Mecklenburg.

oft in rücksichtslosester Weise auszubeuten. Dazu der herkömmliche Unverstand, das Schneewasser auf die Wiesen zu leiten, im Frühjahr reichlich zu wässern, die mangelhafte Beschaffenheit und Unterhaltung der Wehre, Schleusen, Schütze, Bach- und Grabenböschungen, die nicht regulirte, vielfach gekrümmte Richtung der Bäche 2c., Mängel, denen sich meist nur durch Zlg. mit Erlaß bindender Bestimmungen für die Interessenten durchgreifend, dauernd abhelfen läßt[1]).

Bezeichnend sind in Bezug auf Combinirung von Zlg. und Bewässerung die Bestimmungen der uralten Siegenschen Wiesen-Ordnung.

Nicht ohne Grund ist Lüneburg eine Wiege der Verkoppelung und zugleich des Kunstwiesenbaues.

Mit Recht hat die nassauische Consolidation auf Bachcorrectionen, Wiesenbewässerungen von jeher volles Gewicht gelegt. Schon Wilhelmy[2]) betont den wohlthuenden Eindruck consolidirter Flächen gerade in dieser Beziehung, nach Aufwand außerordentlichen Fleißes der Bewohner bei schwierigen Terrainverhältnissen.

Es läßt sich unmöglich verkennen, daß — wie auch Dünkelberg bestätigt — derartige Meliorationen eine bedeutende Zukunft für zahlreiche Districte, besonders in Mittel- und Süddeutschland haben werden. Für die neu erworbenen preußischen Provinzen bezeichneten die bereisenden Commissionen von Fachleuten aus den Altlanden[3]) unter Zuziehung einheimischer Culturtechniker eine größere Reihe Projecte. Leider scheitert die Ausführung letzterer noch oft an dem Mangel einer Majorität unter den Interessenten. Besondere Schwierigkeiten machen in Bezug auf Anschluß öfters die betheiligten Landstädte, welche bei

---

[1]) Dagegen hat es sich meist nicht empfohlen, die Ausführung im Detail sofort bei Zlg. in Angriff zu nehmen, vielmehr genügt es, die Haupt- Ent- und Bewässerungsgräben, am besten auf Grund eines sorgfältigen Projects von Culturtechnikern, auszuweisen. Auf Bildung eigentlicher Genossenschaften von Anfang an hinzuwirken — welche in schon länger separirten Gegenden oder bei Mangel eines wirksamen Zlgs.-Gesetzes allerdings nicht zu vermeiden sind — schließt Bedenken in sich, da dieselben wegen der in den meisten Staaten ungünstigen Gesetzbestimmungen erfahrungsmäßig schwer zu Stande kommen.

[2]) Doch ist die culturtechnische Anlage mancher alten nassauischen Kunstwiesen durchaus nicht immer die Lichtseite der nassauischen Consolidation (nach Dünkelberg: Der Wiesenbau, Braunschweig 1877, S. 135, der sonst warm für die nassauische Consolidation der Felder plädirt), wie das bei dem leidigen Kampf zwischen den Vertretern der Consolidation und Separation aus entschuldbarem Localpatriotismus von Nassauern behauptet worden ist.

[3]) Siehe Wurffbains Bericht, Ztschr. für Landescultur-Gesetzgebung.

der Zwitterstellung ihrer Bürger zwischen Handwerk, Kleinhandel, Landwirthschaft für Fortschritte der letzteren im allgemeinen ohnehin wenig Sinn haben und noch weniger Mittel.

Die früher mitunter hervorgetretene ungünstige Stimmung auch einsichtigerer Landwirthe gegen Bewässerung, angesichts verschiedener unzweckmäßig ausgeführter Meliorationen, welche den erwarteten Erfolg nicht zeigten, vielmehr Versumpfungen bewirkten, auch wegen des häufig unnöthiger Weise angewendeten hohen Rückenbaues mit schmalen Beeten zu theuer ausfielen, nicht unbegründet, ist jetzt kaum berechtigt. Man arbeitet billiger, die Beete werden möglichst breit angelegt, der Hangbau wird bevorzugt, so daß auch Mähmaschinen, Heurechen, Heuwender ungehindert functioniren können; man vermeidet thunlichst kostspielige Planirungen[1].

Als Melioration, theilweise vom Standpunkte des Landescultur-Interesses, der Polizeiwissenschaft oder inneren Verwaltungslehre ist endlich auch die bei Zuwachs der productiven Fläche erwähnte Aufforstung von Oedungen, Bepflanzung oder doch Festlegung von Sandwehen[2]) und steilen Abhängen mit felsigem Boden, besonders rothem Sandstein, zu erwähnen.

Größere derartige Anlagen können allerdings nur vom Staate oder unter staatlicher Subvention der betreffenden Gemeinde, z. B. bei Anlegung horizontaler Sickergräben an Hängen, von Forstbehörden

---

[1]) Es sind in dieser Beziehung früher arge Mißgriffe vorgekommen; in Nassau einige Gemeinden nach mir zugegangenen sicheren Nachrichten bei der mangelnden Controle der Consolidations-Geometer finanziell fast ruinirt. Auch in Baden hat die Wiesenmelioration und Flußregulirung von Tauberbischofsheim wegen der unverhältnißmäßig hohen Kosten von 2050 M. pro ha viel böses Blut gemacht und zu einer Reform der culturtechnischen Behörden beigetragen: 500 M. Umbaukosten pro ha zu überschreiten läßt sich nur ganz ausnahmsweise rechtfertigen. (Der Landwirth, schlesisches Organ, Jahrgang 1875.) Bedeutender Erdauftrag, auf kleinen, z. B. vom Hochwasser früher ausgerissenen Flächen öfters unvermeidlich, bei Nähe abzutragender höherer Stellen unbedenklich, kann, in größerem Umfange ausgeführt, die Rentabilität ganzer Unternehmungen geradezu in Frage stellen. Höchst anerkennenswerthe, kunstgemäß gebaute Bewässerungen, doch nicht mit Zlg. verbunden — weshalb bei der Gemengelage manche Schwierigkeiten und höhere Kosten entstanden —, hat bei anerkannt guten Gesetzen über Wasserrecht Baiern, besonders Franken, im Genossenschaftswege ausgeführt. Hier wird theilweise das Wasser für bestimmte Wässerungszeiten den Mühlenbesitzern förmlich abgekauft; tüchtige, von den Kreisen subventionirte Culturtechniker konnten sich ein bleibendes Verdienst in dieser Richtung erwerben. (Klaas, Denkschrift.)

[2]) Wehsänder nach oldenburgischem Ausdruck.

ausgeführt werden; dieselben gehören mehr in das Gebiet der eigentlichen Landesmelioration.

5. Einführung verbesserter Geräthe und Maschinen.

Bedeutungsvoll für Steigerung der Production durch rationelle Ackerbestellung sind die verbesserten Geräthe und Maschinen, welche vor der Zlg. gar nicht, oder doch nur selten zur Anwendung kommen.

Von den früh separirten Gegenden aus, wo der Anbau rentabeler Handelsgewächse, besonders Zuckerrüben, an Ausdehnung gewann, verbreiteten sich dieselben, bald fabrikmäßig hergestellt, nach anderen Gegenden [1]).

So findet das zum Schälen der Stoppel vielfach angewandte Quer- und Rundpflügen [2]) mit den mehrschaarigen, aber auch anderen Pflügen, das Quer- und Zickzackeggen, Krümmern 2c. erst nach der Separation allgemeineren Eingang. Hackmaschinen sind mit Erfolg nur bei sehr ebenem, zusammenhängendem Terrain und nach sorgfältig ausgeführter Drillsaat brauchbar. Dampfpflüge erfordern, wie überhaupt breite Maschinen und Geräthe, möglichst große Pläne, gute, breite Wege, sichere Brücken, wie denn auch norddeutsche separirte Fluren sich zur Dampfcultur speciell vortrefflich eignen.

6. Verminderung der Productionskosten.

Mit der Steigerung des Rohertrags durch vermehrte und verfeinerte Production geht Hand in Hand eine beträchtliche Verminderung der Productionskosten.

Unter diese Kategorie gehört Ersparniß an Saatfrucht, welche bei schmalen, langen Streifen unnütz über die Grenze der Nachbarländer fällt, ein bei zahlreichen Parzellen, bedeutender Furchenlänge, geringer Breite der Stücke oft beträchtliches Object für eine größere

---

[1]) Gegenwärtig werden für kleineren Grundbesitz Drills mit schmaler Spurweite beliebt.

[2]) Eigentliches Carrépflügen nach links herum, wobei die liegen gebliebenen Ecken schließlich in der Diagonale gepflügt werden, Carrépflügen aus der Mitte (nach rechts herum) erfordert sehr geübtes Personal, auch ist das Wenden erschwert.

Gemarkung. Die Stärke der Aussaat läßt sich nach Zlg. selbst bei Breitsaat wegen besserer Bestellung, stärkerer Düngung ꝛc., mehr noch durch Drillsaat auf jeden Fall reduciren, wenn auch der Vortheil der Saatersparniß durch letztere in der Literatur, auch durch Reclame der Fabriken zuweilen entschieden übertrieben ist.

Eine weitere Verminderung der Productionskosten ergiebt sich aus der relativ verringerten Spannviehhaltung[1]), während das Zuchtvieh neben oft erheblicher Verbesserung der Qualität sich zu vermehren pflegt. Diese Thatsache ist sehr häufig beobachtet, für einige Fälle, z. B. bezüglich Westfalens, ziffernmäßig nachgewiesen. Bei den gestiegenen Löhnen, der im allgemeinen besseren Beköstigung des Gesindes, den hohen Preisen für Unterhaltung von Pferden, Zugochsen ist dieser Factor zumal für kleinere Wirthe (Zeitgewinn, höhere Ausnutzung ꝛc.) außerordentlich wichtig.

Das vierspännige Fahren (mit schlecht construirten Wagen und fehlerhafter Anspannung des Zugviehs), oft eine Folge schlechter Wege, leidiger Gewohnheit und eines falschen Stolzes, wird nach Zlg. wesentlich beschränkt, hört in vielen Gegenden ganz auf[2]). Bessere Wege bedingen größere Schonung des Zugviehs trotz der Erhöhung der Last; die geringere Abnutzung von Schiff und Geschirr zeigt sich in dem Conto für Handwerker.

Die Verminderung der Productionskosten läßt sich — wegen geringerer Entfernung vom Gehöft — besonders deutlich verfolgen bei den sogenannten Forensen (Interessenten mit dem Wohnsitz in einer benachbarten politischen Gemeinde), namentlich bei combinirten Separationen, in welchem Falle die bei isolirten Zlgg. eventuell nöthige Ausweisung sogenannter „Interimspläne“ für Forensen (unter Vor-

---

[1]) In zusammengelegten, deshalb meist intensiver betriebenen Wirthschaften tritt übrigens meist eine Verstärkung des Zugviehinventars, namentlich auch, wie bemerkt, qualitativ an schwerem Material ein; doch konnte unter diesen Verhältnissen und bei nicht zu weiten Wegen öfters, wenigstens theilweise, Ochsenhaltung an Stelle der sich schnell abnutzenden, geübtes Personal bedingenden, theueren Pferde treten (während die früher nicht selten übliche sofortige Mästung junger Ochsen nach der Arbeitsperiode verlustbringend ist, vielmehr Ochsen, so lange noch zugkräftig, beibehalten werden).

[2]) Minister von Schön fand Ende des 18. Jahrhunderts selbst auf den Domänen bei Magdeburg noch übermäßig schwere, bis 30 Fuß lange Erntewagen mit 5—6 Fuß hohen Hinter- und nicht viel niedrigeren Vorderrädern vor, theilweise auch wegen der fast grundlosen Wege üblich (Studienreise ꝛc., 1879). Durch Fortfall der früheren leichteren Vorderpferde wird im allgemeinen ein gleichmäßigeres, zugfesteres Material von Pferden üblich.

behalt späterer Einbeziehung derselben) eo ipso fortfällt. Dieser Punkt ist bei dem beträchtlichen Umfange des Forensenbesitzes z. B. in Thüringen und der badischen Pfalz, sowie wegen der bedeutenden Ausdehnung mancher Gemarkungen keineswegs unwichtig.

Durch eine bessere Figur der neuen Pläne, meist rechtwinklige Parallelogramme, im Verhältniß der Breite zur Länge ungefähr 1 : 4 [1]), wird das lästige zeitraubende Abwenden mit dem Pfluge, das Ackern besonderer Anwände vermieden [2]). Ebenso verschwinden die durch Hineinspringen in ein anderes Gewann durch Kauf, Erbschaft 2c. entstandenen sogenannten Schlüsseläcker [3]) und die durch Vertheilung der Differenz der Abkehren [4]) an beiden Enden auf einzelnen Parzellen eines Gewannes gebildeten keilförmigen „Spitz- und Kolbenäcker".

Ferner wirken die landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe, zur rechten Zeit verwendet, eminent arbeitsparend; eine gute Tieffurche vor Winter, welcher im Frühjahr zur Saatbestellung nur der Exstirpator (Krümmer 2c.) folgt, genügt nicht nur in vielen Fällen, sondern läßt sich auch durch ein namentlich in unseparirten Gegenden vielfach noch übliches öfteres Pflügen im Frühjahr nicht, oder doch nur ausnahmsweise ersetzen [5]). Arbeiter, gerade bei dringender

1) Oft länger; meist 120—200 m lang, während bei Kleinbesitz oder in der Nähe der Ortslage auf den besten Classen ziemlich kurze, verhältnißmäßig breite Pläne gegeben werden müssen, weil längere Abfindungen zu schmal ausfallen würden. (Der innerste concentrische Thünensche Kreis, die besseren Lagen am Dorfe enthaltend, hat eben einen kleineren Radius, was von praktischen Oekonomie-Commissaren Interessenten durch Zeichnung erklärt werden kann, wenn solche unverständiger Weise nur gute Bonitätsclassen fordern; von dem Regierungsrath Buttmann in Merseburg öfters mit Erfolg Interessenten im Meiningischen demonstrirt.) Zu kurze Pläne bedingen Wegverschwendung und Zeitverlust.

2) In Ländern mit vorwiegendem Kleinbesitz erhalten die kleineren, schmäleren Pläne nach den Instructionen, wenn irgend möglich, zwei Zufahrtswege, so daß auch hier besondere Anwände unnöthig werden, bez. das sogar bei Wendepflügen nicht zu vermeidende Betreten des Nachbarstücks definitiv fortfällt.

3) Aecker mit ungleicher Breite.

4) Die schmäleren Seiten bei fächerförmigen Gewannen.

5) Das ältere Verfahren wirkt sogar wegen zu großer Lockerheit vieler Bodenarten, bei der Schwierigkeit, die Saat in zweckmäßiger Tiefe unterzubringen, wegen Gefahr ungleichmäßigen Auflaufens derselben, Vermehrung von Drahtwürmern, leichteren Lagerns der Halmfrucht, flacher Körnerbildung, hauptsächlich jedoch wegen leichter Austrocknung der überaus wichtigen Winterfeuchtigkeit effectiv schädlich.

Arbeit oft genug gesucht oder den Brodherrn im Stich lassend[1]), werden in Gegenden mit hohen Löhnen durch manche derartige Instrumente wenigstens theilweise entbehrlich gemacht: schon die Anschaffung einer Getreidemähmaschine wirkte öfters wie ein Zauber auf die Willigkeit dieser Leute[2])! Erst nach Zlg. kommen als arbeitersparend die nahe den Abfuhrwegen errichteten Feimen oder auch Feimenschuppen (Feldscheunen) wegen ihrer großen Zweckmäßigkeit zur vollen Geltung.

Die Arbeitslöhne — wenn auch absolut in manchen Gegenden gestiegen — erniedrigen sich, vom Standpunkt des landwirthschaftlichen Unternehmers aus, durch wesentlich verstärkte Arbeitsleistung in Folge jetzt erst möglicher Concentration der Arbeitskräfte an bestimmten Punkten, durch bessere Controle derselben; manche bei Gemengelage nothwendige Arbeiten werden ganz erspart[3]).

Soweit es die Natur der Landwirthschaft im Gegensatz zur Industrie überhaupt gestattet, läßt sich Arbeitstheilung sowie Arbeitsvereinigung nach Zlg. besser durchführen.

Accordarbeiten — da anwendbar, wo sich eine Arbeit in eine Reihe gleichartiger Leistungen auflösen läßt — kommen überhaupt erst auf arrondirten Plänen, also bei Wegfall der vielen Wege von einer Parzelle zur anderen mit Nutzen zur Verwendung (Gruppenaccord). Es ist deshalb auch in Mittel- und Süddeutschland, abgesehen von dem Mißtrauen des ländlichen Arbeiters gegen Accord an sich, durchschnittlich wenig Accordarbeit üblich[4]). In erheblicherem Umfange findet man dieselbe höchstens auf arrondirten, etwas größeren Wirthschaften; deshalb im allgemeinen dort auch geringere Leistungen bei zum Theil hohen Löhnen[5]): die Gefahr des Accords, viel Leistung auf Kosten der Qualität, verringert sich durch bessere Aufsicht und Controle.

---

[1]) Besonders in Gegenden, wo dieselben selbst etwas Land besitzen: „Ich will Ihnen mal gehalfen!" (Hessen.)

[2]) Grasmähmaschinen wurden nach Verkoppelung in der Prov. Hessen wegen der hier nicht selten übertriebenen Naturalbeköstigung und Geldlöhnung neben geringer Arbeitsleistung in größerem Umfang angewendet.

[3]) z. B. das Umgraben der Ecken an Parzellen, Umhacken der bei Nässe zusammengetretenen und zerfahrenen, später verhärteten Anwandsäcker, der „Schleifwege" in Süddeutschland, das Wasserablassen aus den vielen Grenzfurchen, das wiederholte Aufstreichen derselben.

[4]) Excl. vielleicht hie und da Kartoffellesen.

[5]) Vgl. z. B. die im Norden übliche lange, arbeitfördernde Sense mit dem in Mittel- und Süddeutschland, den Rheingegenden beliebten Sichet, bezw. der Sichel.

Ein weiterer Factor der Productionskosten, das Risico des Felddiebstahls, wird für die größeren Besitzer durch Abfindung in umfangreicheren entfernteren Plänen paralysirt, während die unsicheren Elemente der Gemeinde, im allgemeinen möglichst dicht an die Ortslage gelegt, einer besseren Controle[1]) unterliegen, unbefugte Personen überhaupt sofort vom Acker gewiesen werden können.

7. Erhöhung des Bodenwerthes.

Proportional dem Mehreinkommen der Besitzer und Pächter, welches eine höhere Verzinsung des Betriebscapitals, bez. einen höheren Unternehmergewinn darstellt, steigt der Werth des Grund und Bodens.

Diese Werthsteigerung ist deshalb eine reale, gesunde und kein fictives Plus, welches nur bei Veräußerung einen realisirbaren Conjuncturgewinn durch Steigen der Bodenpreise für die Privatwirthschaft darstellen würde; es läßt sich vielmehr unzweifelhaft eine Bereicherung des Nationalcapitals durch die Zlg. constatiren[2]). Eine zahlenmäßige Berechnung der Werthserhöhung ist für die interessante Separation von Großen- und Altengottern bei Langensalza amtlich im Detail durchzuführen versucht, und wurde deren Richtigkeit von Interessenten — aus dem Gutsbesitzer- und bäuerlichen Stande — bestätigt. Es ergiebt sich darnach für 3302 ha abzüglich der Kosten von 41,12 M. pro ha ein Mehrwerth von 1 640 265 M. (496 M. pro ha)[3]).

---

[1]) Aelterer kurhessischer Ausdruck: „den Nebelzehnten erheben"; eigenmächtige Nebennutzung jungen, aus dem gesichelten Getreide ausgeschüttelten Klees dort oft beobachtet und, zumal Feldfrevel dort unbedeutend, geduldet.

[2]) Wenigstens im allgemeinen. Es können auch Vortheile der Zlg. bei Verkauf von Gütern, analog Erhöhung des Reinertrages durch Melioration oder besonders tüchtige Wirthschaftsleitung des Vorbesitzers in einzelnen Fällen überschätzt werden; dann wird durch Zahlung von Irrthumspreisen blos privatwirthschaftlich das Capital (des Verkäufers) vergrößert.

[3]) Vgl. unter Westfalen Niedermarsberg (Annalen der Landwirthschaft 1873, S. 387): Steigerung des Reinertrags auf 1158 ha um 25 067 M., mit 20 capitalisirt, 510 340 M. = 110 M. pro ha, Regulirungskosten 24 M., Nebenkosten damals vorläufig auf 15,5 M. geschätzt (später allerdings wohl höher geworden durch verschiedene Nebenumstände); der Reinertrag der fruchtbaren Flur Barleben bei Magdeburg, 2403 ha, hob sich von 132 000 M. auf 300 000 M. (Festschrift zur XIII. Wanderversamml., S. 36). In Varmissen bei Hannöversch Münden erzielten schon während, besonders am Schluß der Verkoppelung namentlich die geringeren Qualitäten, und zwar bei Partien bis zu 13 ha, gegen wenige Jahre zuvor und

Dagegen fällt in Gegenden mit mittelalterlicher Gemengelage, zugleich ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnissen der Werth sehr zerstreuter Parzellen bäuerlicher Güter in Nothstandsbezirken zu einem für jetzige Zeiten fast unglaublichen Minimum herab. Im Eisenacher Oberlande finden neuerdings noch Bauernhöfe von 30 ha mit Gebäuden kaum einen Käufer[1]). Ja, der Werth wird sogar schließlich bei der allgemeinen Verarmung zuweilen auf Null reducirt, der Boden stellt wieder freies Gut dar. In einigen Gemeinden sind zerstreut liegende Parzellen von ihren Besitzern völlig derelinquirt, welche der Fiscus, als Rechtsnachfolger Eigenthümer dieser res nullius, weil Aufforstung unmöglich, zu Scheinpreisen der Gemeinde überließ[2]).

---

im Vergleich zur früheren Bonität bis 100 Procent höhere Kaufpreise; im einzelnen statt 11,4—57 M. pro ha nach der Separation 227—340 M. bezahlt; bei neuer Verpachtung aus Anlaß derselben 50—100 % höhere Pachtzinse. In der Landdrostei Hildesheim 6 Jahre nach Zlg. Preis bei Verkäufen von größerem und kleinerem Grundbesitz im Durchschnitt um 50 % gestiegen (Ztschr. für Kurhessen 1863, S. 30). In Schwarzburg-Sondershausen in einem Falle statt 12000 M. 18000 M. Pacht für eine Domäne; Pacht der Pfarrländereien daselbst um 600 M. erhöht; in zwei Dörfern des Flämings von 96 auf 324 bezw. von 135 auf 503 M. (Gabler S. 86).

Fälle von bedeutender ziffernmäßiger Steigerung lassen sich in den letzten Jahren wegen des Rückgangs der Bodenpreise gegen die 70er Jahre seltener eruiren; es ist schon bezeichnend, wenn die Preise überhaupt nicht gesunken sind; auch herrscht unmittelbar nach Uebergabe der Pläne öfters noch eine zaghafte Unterschätzung der Vortheile. Die Preiserhöhung in älteren Sachen ist dagegen häufig enorm. Man darf jedoch nur in Fällen mit kurzen Intervallen zwischen Kauf vor und Verkauf nach der Zlg. mit Sicherheit schließen, daß der Werth ausschließlich durch letztere sich gehoben hat, während bei längerem Zeitraum die aus anderen Gründen für längere Perioden constatirte allgemeine Steigerung der Grundrente zugleich ins Gewicht fällt. Am leichtesten ist Preiserhöhung nachzuweisen bei fiscalischen, Stiftungs- und Pfarräckern; einige Beispiele im speciellen Theil. Das Aufblühen früher verkommener Ortschaften nach Zlg. schon äußerlich in den stattlichen Neubauten, erhöhtem standard of life, bedeutenderen Sparkasseneinlagen erkennbar, von älteren Einwohnern, Geistlichen, Aerzten, Amtsrichtern ꝛc. öfters beobachtete Erscheinungen.

[1]) Siehe die erschreckende Werthverminderung, welche sich in neueren Taxen der Ortsbehörden im Vergleich zu älteren Taxen ausspricht, bei Gau (Enquête des socialpolitischen Vereins), eine allerdings auch auf vielen andern Momenten beruhende Calamität.

[2]) Umgekehrt können in Nothstandsdistricten, bei dichter Bevölkerung, ungenügender landwirthschaftlicher Nutzfläche, wegen Vorwiegens von Wald, Fehlens lohnender Haus- und Großindustrie viel zu hohe Preise, sogar Nothpreise für Parzellen gezahlt werden, bei denen kaum noch ein geringer Arbeitslohn sich herausrechnen läßt und von Grundrente, Zinsen, Unternehmergewinn längst keine Rede mehr ist.

8. Steigerung der Creditfähigkeit.

Entsprechend der geschilderten, zuweilen oft rapiden Steigerung des Bodenwerths durch Zlg. ist auch die Creditfähigkeit zusammengelegter Güter erhöht.

Landschaften, Landes-Creditkassen 2c., einsichtige Privatcapitalisten gewähren der höhern Taxe gemäß — welche sich aus der Erweiterung der Beleihungsgrenze zusammengelegter Güter und Grundstücke rechtfertigt — ohne Risico höhere hypothekarische Darlehn bez. zu billigerem Zinsfuß, zumal auch die Grundbuchverhältnisse geordneter und übersichtlicher werden. Die aufgenommenen Capitalien lassen sich z. B. zu Meliorationen, zur Abstoßung früher zu höherem Zinsfuß aufgenommener Hypotheken oder gar Wechselverbindlichkeiten 2c. schlimmer Gläubiger verwenden, ein wieder für die abzufindenden nachgeborenen Söhne und Töchter günstiger Umstand.

Der übernehmende älteste (oder jüngste) Sohn ist jetzt in der Lage — bis zu der aus anderen Gründen wünschenswerthen und nothwendigen Grenze — das Gut zu einem höheren Preise als bei Gemengelage anzunehmen[1]); oder es werden bei Verkäufen in Ländern mit gleicher Erbtheilung in natura bez. Ausgleichung der Erbtheile nach dem Verkehrswerth der Grundstücke oder doch hohem Anschlag, selbst in Fällen freiwilliger Subhastation wegen günstigeren Hypothekenstandes höhere Kaufpreise erzielt.

Auch der Personalcredit fließt im allgemeinen nach der Separation williger.

Landwirthe finden leichter Bürgen bez. sichere Unterschriften für Wechsel bei Schulze-Delitzschschen Vorschußvereinen, Raiffeisenschen Darlehnskassen, erhalten Darlehen aus Sparkassenfonds 2c. Nicht unbedeutend sind auch öfters die für Weideberechtigungen 2c.[2]) aus Anlaß der Zlg. und Ablösung gezahlten Ablösungssummen, welche den berechtigten früheren Grundherrn, schäfereiberechtigten Mitgliedern der alten Realgemeinde und politischen Gemeinde zufallen[3]). Schon während

---

[1]) Es wird dadurch dem Erblasser der — erfahrenen Amtsrichtern durch Testamentsaufnahmen bekannte — Conflict der Pflichten — der Wunsch, die Gutssubstanz bei Bevorzugung eines Erben zu erhalten, andererseits den anderen Kindern gerecht zu werden — erleichtert.

[2]) Welche zuweilen factisch überhaupt nicht mehr, oder doch nicht in dem früheren Umfange ausgeübt werden.

[3]) Bei Ablösungen muß in Preußen wegen der Rechte Dritter die Frage der Verwendung solcher Ablösungscapitalien geregelt werden.

der Separation werden ohne weitere Hypothekbestellung meist unter sehr coulanten Bedingungen, niedrigem Zinsfuß, allmählicher Amortisation von Landes-Creditkassen, Provinzial-Dotationsfonds ꝛc. Gemeinden Darlehen zur Deckung der Regulirungs- und Nebenkosten vorgestreckt.

Nach Kehrbildern braucht man nicht lange zu suchen. Gerade in den Gegenden, wo ein Nothstand der Bevölkerung zwar oft nur latent, factisch jedoch chronisch nach schlechten Kartoffelernten, Elementarschäden, Krisen der Industrie den Behörden und der öffentlichen Mildthätigkeit acut gegenübertritt, hat zugleich die Agrargesetzgebung noch wenig Erfolge trotz aller Anstrengung der Behörden zu verzeichnen: im Eisenacher Oberlande, den Rhöngegenden Meiningens, einigen Kreisen des alten Kurhessen, im sächsischen und bairischen Voigtlande, auf dem Westerwald, der hohen Eifel, in Oberschlesien geht die heilloseste Gemengelage des zugleich arg zerstückelten Besitzes bei nassem, schwerem, drainirungsbedürftigem Boden, rauhem Klima Hand in Hand mit der Creditnoth[1]). Hier finden Wucherer aller Confessionen ein ergiebiges Feld für ihre Manipulationen mit dem Zweck, eine ursprünglich minimale Schuldforderung zu einer bedeutenden fictiven Höhe anschwellen zu lassen und den Bauer von Haus und Hof zu treiben. In diesen Gegenden werden Consumvereinen, Volksbanken, Raiffeisenschen Kassen, Genossenschaften zum Kauf von Zuchtthieren, Sämereien, Düngemitteln und anderen gemeinnützigen Einrichtungen die Wurzeln ihres Gedeihens geflissentlich untergraben.

B. Bedeutung vom finanziellen Standpunkte.

Leicht nachzuweisen sind die günstigen Folgen der Zlg. vom finanziellen Standpunkte aus, für den Haushalt des Staates und der Gemeinden.

Was zunächst den Privaterwerb des Staates betrifft, so ist im allgemeinen eine bedeutende Steigerung der Domänenpachtpreise nachweisbar eingetreten. In weiser Voraussicht ordnete schon früh ein

---

[1]) Neben Gemengelage wirken selbstredend noch sehr verschiedene Momente mit, so daß noch Hilfe durch Maßregeln auf anderm Gebiet — soweit solche überhaupt möglich ist — geschaffen werden muß. Vgl. oben.

Friedrich M. Separation der Domänen [1]) an. Sehr bemerkenswerth ist in dieser Richtung die Verbesserung der früher zum Theil sehr zerstreut liegenden Domänenvorwerke in den neuen Provinzen. Hier konnten zuweilen bedeutende Strecken fruchtbarer Aenger für Hutungsberechtigungen dem Ackerland der Domänen zufallen; in anderen Gemarkungen liegende Parzellen ließen sich im Verfahren mit den Forensen austauschen [2]).

Die namentlich in Süddeutschland, aber auch in den neu erworbenen preußischen Provinzen häufig oft ziemlich umfangreichen fiscalischen Wiesen ohne Vorwerke (Gebäude), nach der Separation der zugehörigen Gemarkung arrondirt ausgewiesen, theilweise bewässert, werfen durch Verkauf der Nutzung auf dem Halm einen höheren Ertrag ab.

Schafställe, Vorwerke im engeren Sinne konnten dagegen öfters eingehen, womit sich bauliche Unterhaltungskosten ersparen ließen [3]).

Der Reinertrag der Staats- und Gemeindeforsten ꝛc. steigert sich durch Ablösung der vielen culturschädlichen Servitute (unbeschadet der Erhaltung unschädlicher in social-politischem Interesse) mehr und mehr [4]).

---

[1]) Wie auch die Domanialbauern am frühesten frei wurden, während die Aufhebung der Leibeigenschaft, Ablösung der Grundlasten und Servitute, die Zlg. auf Dominien, Stiftsgütern und in reinen Bauerngemarkungen auf viele damals unüberwindliche Hindernisse stieß (Zehnten, Frohnden). Aehnlich sind in Schleswig-Holstein die Güter der Kronbauern ꝛc. eher befreit bez. zusammengelegt worden.

[2]) Neuerdings scheint man der Drainirung, bez. Bewässerung von Domänengrundstücken erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden; die betr. Fonds sind verstärkt, wie hier ausdrücklich anerkannt werden soll, Pächtern werden günstigere Bedingungen hinsichtlich Verzinsung und Abtragung bei Meliorations-Darlehen gewährt.

[3]) Nicht selten werden z. B. in Preußen kleinere Domänen in rauher Lage mit geringem Boden, an fiscalischen Wald grenzend, als Domänen aufgegeben, da sich die Pächter dort trotz geringer Pacht nicht halten konnten, und aufgeforstet. Die besseren Ackerländereien werden theils parzellenweise verpachtet, die vorhandenen Gebäude öfters als forstliche Dienstgebäude unter Zulegung von etwas Land und Wiese benutzt.

[4]) Bei eigentlichen Walddörfern ist in mehreren Staaten Mitteldeutschlands Ablösung der Servitute gesetzlich unzulässig, da arme Gemeinden mit kleiner Feldflur ohne gewisse weniger schädliche Nutzungsberechtigungen im Walde nicht existiren können (während Harzscharren, Ringeln der Bäume, Theergewinn, Besenreisschneiden u. dergl. verboten sind); namentlich Waldweide und Streunutzung unter gewissen Cautelen, in Gotha ꝛc. im Interesse des kleinen Mannes in Walddörfern von der Ablösung ausgeschlossen.

Das Forstareal gewinnt an Fläche durch Erwerbung der in der Separation dem Forstfiscus, der Gemeinde und Privaten zugefallenen Oedländereien und gering bonitirter Theile früherer Gemeinweiden. Dieselben werden aus klimatischen Gründen aufgeforstet.

Der Privaterwerb der Städte und Dörfer, das Kämmereivermögen, wird durch Zlg. der denselben zugehörigen Acker- und Wiesenländereien, durch bessere Arrondirung der ihnen zustehenden Wälder — bez. deren Servitut-Befreiung, Aufforstung der im Zusammenhang ausgewiesenen Antheile an früheren Gemeinweiden — nicht unwesentlich erhöht[1]).

Das Einkommen der juristischen Personen, der Pfarreien, Kirchen, Stiftungen, Schulen wächst fast regelmäßig. Kommt auch hie und da in den Uebergangsjahren ein für den betreffenden Nutznießer bedauerlicher Ausfall vor, so compensirt sich derselbe gewöhnlich bald durch höhere Landpacht. Es stehen deshalb auch die Consistorien und andere evangelische und katholische Kirchenbehörden der Zlg. jetzt meist nicht mehr schroff gegenüber. Auf Pfarreien und Schulen nimmt man übrigens besondere Rücksicht, indem solche analog den kleinsten Interessenten möglichst in guten Mittelclassen nahe der Dorflage abgefunden werden[2]).

Aus Anlaß der Separation sind in Preußen Tausende von Schulen und Pfarren genügend mit Ackerland, welches meist zu Gartenland umgewandelt werden konnte, dotirt, was bei jeder ersten

---

[1]) So erhielt das Kämmereivermögen der Stadt Stendal von der großen Hutung „Märsche" (im ganzen 1348 ha mit 1388 Hutungsberechtigten) 510 ha zur Aufforstung (Festschrift zur XIII. Versammlung, S. 31); in Salzwedel 1438 ha, in Eilenburg bei Gelegenheit der Separation statt 20 mit Servituten belasteter Holzgrundstücke von 125 ha einen geschlossenen servitutfreien Wald von 138 ha.

[2]) In sehr zahlreichen Gegenden Hannovers bilden die Pfarrstellen Reihenhöfe, und zwar volle und halbe Höfe. Bei der meist üblichen Verpachtung der Ländereien im einzelnen ruhte das Weiderecht des Pfarrhofes thatsächlich. Die bei Zlg. ausgewiesenen Abfindungen für letzteres sind deshalb als reiner Gewinn anzusehen, welcher bei dem oft verhältnißmäßig sehr guten Boden der Gemeinweide (siehe oben) sehr beträchtlich sein kann (Landesökonomierath Rettberg in der Celler Denkschrift). Die Pachtgelder für Pfarrland oft um das doppelte und mehrfache gestiegen, weil die Grundbesitzer dasselbe oft zupachten; stärkste Erhöhung der Pachtpreise in Zuckerfabrikdistricten. Die für Pfarrer und Schullehrer meist sehr lästige Besoldung in Naturallieferungen wurde als Reallast meist zugleich mit der Zlg. abgelöst. Neben der Steigerung der Pacht für die Kämmereiländer (statt 6942 M. 10 054 M.) stieg in Tangermünde dieselbe für die Grundstücke der Stephanikirche unmittelbar nach der Zlg. von 4776 M. auf 7521 M. (Festschrift zur XIII. Versammlung, S. 33).

Gemeinheitstheilung in einer Gemarkung gesetzlich vorgeschrieben war. Die betreffenden Paragraphen unterlagen zwar rechtlich vielfachen Anfechtungen: im social-politischen, Cultur- und Wohlfahrts-, im finanziellen Interesse (weil die Staatszuschüsse um diesen Betrag erniedrigt werden konnten) ist über die Zweckmäßigkeit kaum ein Zweifel möglich.

So konnte in Posen eine große Anzahl der sehr vermehrten, großentheils neu gebauten Schulen mit Land dotirt werden[1]); die vor der Landescultur-Gesetzgebung sehr niedrige Volksbildung, die Germanisirung[2]) der Polen ist dadurch, wenigstens indirect, wesentlich gefördert[3]).

In Bezug auf den öffentlichen Erwerb des Staates sind wegen der wünschenswerthen Kostenermäßigung bei einer anerkannt so nützlichen Operation in den meisten deutschen Zlgs.-Gesetzen gerichtliche Gebühren, Sporteln, Stempel u. dergl. niedergeschlagen, die zur theilweisen Deckung der Kosten des Verwaltungs-Apparates der eigentlichen Auseinandersetzungs-Behörden bestimmten Gebühren (Regulirungskosten)[4]) meist so niedrig normirt, daß ein mehr oder weniger bedeutender Staatszuschuß zu dem Etat der betreffenden Behörden erforderlich ist.

Die directen Steuern werfen in Folge der Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung (worauf die oben angeführten Symptome einen sicheren Rückschluß machen lassen) unzweifelhaft einen höheren Ertrag ab; executivische Eintreibung derselben, fruchtlose Zwangsvollstreckungen kommen im allgemeinen in separirten Gemeinden seltener vor.

Der Erhöhung des Einkommens proportional fließen auch die indirecten Steuern ergiebiger.

---

[1]) „Schulland ist auch in solchen Gemeinden bei der Separation vorsorglich ausgewiesen, in denen auch nur die Möglichkeit der späteren Errichtung einer Schule vorliegt, und ist nur zu beklagen, daß dasselbe in nicht bedeutenderem, hinreichendem Umfange vorhanden ist." (v. Nathusius, Bäuerliche Zustände II S. 11.)

[2]) Soweit dies nicht die nationale Propaganda der Polen, Mischehen ꝛc. wieder illusorisch machen.

[3]) Neben Militärpflicht, Wandererwerb der Arbeiter, sowie allmählichem Ankauf der Rittergüter durch Deutsche ꝛc.

[4]) Vgl. unten bei Kosten.

Die Zuckersteuer ist pro Centner Steuergewicht allmählich höher und für die Finanzverwaltung einträglicher geworden[1]).

Abgesehen von der durch Zuckerrübenbau bewirkten Vergrößerung des Einkommens verschiedener Berufsclassen[2]), welches durch die directen Steuern getroffen wird, hat sich der einheimische Consum des Zuckers als ein gutes, billiges Nahrungs- oder doch Genußmittel, welches früher fast als Luxusartikel galt, bedeutend erhöht, die Handelsbilanz Deutschlands durch den enormen, 1871 noch sehr geringen Zuckerexport günstiger gestaltet.

C. Bedeutung bezüglich der inneren Verwaltung, bez. des Verkehrs.

Betreffs der volkswirthschaftlichen Gruppe Verkehr ist der Schaffung neuer Planwege bereits gedacht[3]). Neben diesen wurden

---

[1]) Augenblicklich zwar wegen hoher Exportprämien und höherer Zuckerausbeute durch gehaltreichere Rübenarten, vervollkommnete Fabrikationsmethoden und Entzuckerung der Melasse gefallen trotz der Vermehrung des mit Rüben bebauten Areals und hoher Rübenernten. Dennoch ist es bei der großen Bedeutung der Zuckerfabrikation für die Landwirthschaft — wie auch der Minister für Landwirthschaft im Landtag und Reichstag ausführte — durchaus geboten, nach genauer unparteilicher Untersuchung der ziemlich complicirten Verhältnisse mit größter Rücksicht auf wichtige berechtigte land- und volkswirthschaftliche Interessen (auch der Domänen) vorzugehen. Durch die inzwischen eingetretene Zuckerkrisis ist die früher im Landtag angeregte Steuererhöhung gegenstandslos geworden.

[2]) Arbeiter, technische Beamte, aber auch für Zuckerindustrie thätige Handwerker, Maschinenfabriken, Kohlengruben, chemische Industrie ꝛc.

[3]) Riehl im Capitel: Wege und Stege, citirt vom Amtmann Brüning zu Enniger in Westfalen, Consolidation der Grundstücke, Landwirthschaftliche Ztschr. für Westfalen, 1865, S. 121 ff.: „Die Gemeindewege sind jetzt noch die individualisirenden Verkehrslinien neben den centralisirenden Staatsstraßen . . . Diese schroffen Gegensätze (nämlich Begünstigung von Fabrikstädten durch Eisenbahnen, Abgeschlossenheit des platten Landes vom Weltverkehr) zu vermitteln, den Verkehr zu einem in der That allgemeinen zu machen, die jetzt abgeschnittenen verarmten Gegenden wieder zu demselben heranzuziehen, dies wird jetzt eine ernste Aufgabe sein. Wenn die gegenwärtig verachteten Landstraßen, Feldwege, Fußpfade nicht in einem den Leistungen der Eisenbahnlinien entsprechenden Maße verbessert und vervollkommnet werden, dann ist aller wirthschaftliche und politische Gewinn unserer Eisenbahnen nur todter Schimmer und Trug."

Vicinalwege oft in sehr bedeutendem Umfange neu angelegt, bez. verbessert, theilweise chaussirt, Krümmungen abgeschnitten, Hohlwege verlegt und ausgefüllt. An sich ertragsfähige Plateaufelder, wegen starker Steigung und schlechter Beschaffenheit der Wege schwer, zuweilen nur auf Umwegen erreichbar, bisher als Außenländereien oft extensiv bewirthschaftet, bez. überhaupt nicht cultivirt, konnten häufig erst durch Anlage von Serpentinen erschlossen werden.

Selbst Chausseen sind nicht selten in beträchtlichen Strecken von Staat und Gemeinde aus Anlaß von Zlgg. gebaut.

Die Unterhaltung der gewöhnlich als „gemeinschaftliche Anlagen" zusammengefaßten Wege, Gräben, Brücken, Canäle u. dergl. ist

---

Hinsichtlich der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen — als eines der wichtigsten Punkte — geht mir von Seiten eines bewährten, mit den Verhältnissen der alten und neuen preußischen Provinzen durchaus vertrauten Geometers folgende Mittheilung zu:

„Die Zlgg. gewähren der lebenden Generation nur dann den vollen Nutzen, wenn die Kosten für die Herstellung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinden in richtigem Verhältniß stehen. Wo, wie in ausgedehnten Districten . . . . , bereits Ueberschuldung des Grundbesitzes eingetreten ist, die Interessenten so dürftig situirt sind, daß dieselben großentheils die Kosten für möglichst schnelle Instandsetzung der eigenen Abfindungen kaum aufzubringen vermögen, da sind die Kosten für den Ausbau der neuen Anlagen fast unerschwinglich. Unter solchen Verhältnissen ist es dringend geboten, für den technischen Ausbau von jeder irgend vermeidbaren Vertheuerung abzusehen. Hier ist vielmehr entweder nur das den wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende relativ Erreichbare anzustreben oder aber — was sich mehr noch empfehlen dürfte — der Staat, bez. die Provinzialvertretung muß durch Gewährung des Kostenbetrages für Ausbau der Anlagen mittelst Darlehn zu niedrigen Zinsen und entsprechender Amortisation hilfreich eintreten. Vor allem ist auf fortgesetzte gute Unterhaltung der oft mit beträchtlichem Aufwand ausgeführten Anlagen hinzuwirken. In dieser Hinsicht fehlt jede gesetzliche Bestimmung. Gegenwärtig vermag nur der Sachgeometer — und auch dieser nur, so lange seine Thätigkeit in der Gemeinde währt — die nöthigsten Grabenhebungen ꝛc. durchzusetzen; später mangelt es an jeglicher Controle. Analog den Staatsstraßen, Deichbauten ꝛc. erscheint eine mindestens jährliche Begehung sämmtlicher Anlagen durch einen dazu designirten, qualificirten Beamten dringend geboten, welcher eventuell zwangsweise Reparaturen auf Kosten des Säumigen ohne weiteres verfügen kann."

Diese Mahnung ist um so beherzigenswerther, als in Preußen sowohl wie in Mitteldeutschland gegenwärtig im allgemeinen gerade die weniger leistungsfähigen, bez. dürftigen Gemeinden mit der Zlg. rückständig sind, wo zugleich die Wege- und Grabenanlage den Schwerpunkt der Operation bildet, aber die Beschaffung der hier besonders hohen Folgekosten auf die größten Schwierigkeiten stößt.

auf sehr abweichende Weise und mit sehr verschiedenem Erfolge während des Verfahrens zu regeln versucht.

Diese und andere gemeinschaftliche Anlagen fallen zugleich in das Gebiet der Polizeiwissenschaft oder inneren Verwaltung.

Bedeutungsvoll in dieser Richtung ist in Nassau die Durchbrechung des Gartenrings[1]) der Dörfer durch neue Ausfahrtswege, Correction von Bächen innerhalb des „Dorfberings“, Anlage von Wasserleitungen, Tränkstätten ꝛc. Doch auch in anderen Ländern wird durch Ausweisung von „zur Erweiterung der Dorflage“ gegebenen Plänen oft erst eine Ausdehnung sehr eng gebauter Dörfer und Städte angebahnt, zugleich Anlage von Schießständen, Turnplätzen, Bausandgruben, Fohlen- und Rinderkoppeln, Feuerteichen, Wasserleitungen, Brunnen, Flachsrösten[2]), Sand-, Kies- und Lehmgruben, Steinbrüchen ꝛc., welche in das Eigenthum der Gemeinde als gemeinschaftliche Anlagen übergehen, berücksichtigt und deren Benutzung geregelt. Die jetzt entbehrlich gewordenen Gemeindehirtenhäuser lassen sich anderweitig, z. B. als Armenhäuser verwenden, welche, wie in Großengottern bei neu organisirter Armenpflege aus Anlaß der Zlg. mit Land dotirt werden[3]).

Weit wichtiger als Durchbrechung des Gartenrings sind wegen größeren Umfangs die mit Zlg. der Flur oder einzelner Flurtheile verbundenen Stadterweiterungen.

Solche Fälle liegen mehrfach vor[4]); es ließen sich, je nachdem der Stadterweiterungsplan mit der Zlg. zeitlich zusammenfiel oder später entworfen wurde, mehr oder weniger vollkommene Anlagen schaffen. Man hatte hier eine vorzügliche Gelegenheit, ein organisches, möglichst rechtwinkliges Straßennetz, breite, regelmäßige Plätze zu projectiren; die einzelnen Abfindungen konnten in rechtwinkligen Plänen ausgewiesen werden, während die ältere Karte oft eine unglaubliche Gestalt der alten Parzellen zeigt. So wurde namentlich auf genügend breite, den Werth eines städtischen Grundstücks be-

---

[1]) Selbst einzelne, der Anlage neuer Ausfahrtswege hinderliche Häuser sind in Nassau bei Ortsberings-Consolidation angekauft und abgebrochen. (Ortsbering synonym mit Dorflage.)

[2]) Wegen des laut Fischereigesetz mit Recht verbotenen Röstens in Bächen und Flüssen jetzt wichtig.

[3]) In Nassau, Westfalen und anderwärts wurde bei Eisensteingruben und andern Bergwerken Terrain für Schlacken- und Schutthalden, deren Anlage früher wohl Schwierigkeiten und Streitigkeiten veranlaßte, neben den erforderlichen Zugangswegen öfters überwiesen.

[4]) Wiesbaden, Heidelberg, Leer in Ostfriesland, Rinteln, Sonneberg im Meiningischen; einige interessante Beispiele im speciellen Theil.

stimmende Hausfronten, regelmäßige Vorgärten 2c. Bedacht genommen. Solche neuen Stadttheile stehen in erfreulichem Gegensatz zu den — meist aus mittelalterlichen fortificatorischen Rücksichten und früherem Mangel einer wirksamen Bau-Polizeiordnung herrührenden — oft ungemein engen und krummen Straßen der Altstadt, besonders im deutschen Süden und Westen. Wegen der höchst bedeutenden, schwer zu schätzenden Werthunterschiede der Grundstücke je nach Lage, Entfernung von Bahnhöfen, Marktplätzen, Hauptverkehrsstraßen 2c. sind solche mit Stadterweiterungen verbundene Zlgg. allerdings äußerst schwierig. Es erscheint im allgemeinen gerathen, nicht zu weit an die alte Stadt heran den Zlgs.-Bezirk (die Umlegungsmasse) auszudehnen. Die erzielten Resultate sind übrigens fast durchweg erfreulich. Bei dieser Gelegenheit ist, wie schon angedeutet, ausgedehnte Anwendung des Abbausystems auf den alten Plänen Hauptzweck des Verfahrens.

D. Bedeutung in ethisch-rechtlicher Hinsicht.

In ethischer und rechtlicher Beziehung (ein Moment, welches — im Gegensatz zu den älteren englischen einseitig individualistischen Traditionen — gegenwärtig mehr und mehr in der Volkswirthschaft verdiente Berücksichtigung findet) ist sehr beachtenswerth der frische, friedliche Geist, welcher wenigstens nach definitiver Ausführung der Separation in die Gemeinde im allgemeinen einzieht. Arbeitslust, Energie, meist durch das Beispiel größerer Besitzer geweckt, machen sich in erfreulicher Weise geltend [1]), Meliorationen, von früheren Generationen im Dorfe kaum geahnt, werden in Angriff genommen.

---

[1]) Director Wentz aus Weihenstephan, längere Zeit in den alten Provinzen Preußens und am Rheine amtlich thätig, auf der Centralversammlung am 8. Oct. 1878 (Beilage zum Decemberheft der Ztschr. für Baiern, 1878, S. 256): „Ich bin in der Lage gewesen, in Gegenden zu leben, in welchen zahlreiche Ortschaften total nach norddeutschem System arrondirt gewesen sind, und habe die Behauptung, welche sich in der Literatur findet, durch meine eigne Ueberzeugung bestätigt gefunden, daß in solchen Ortschaften, die vor der Arrondirung sich in den ärmlichsten, und zwar nicht nur wirthschaftlich, sondern auch sittlich und politisch ärmlichsten Zuständen befunden haben, — nach wenigen Jahren ein Umschwung nach allen Richtungen hin stattgefunden hat, so daß man sie fast nicht wiedererkennen konnte.“

Wer den Eifer, mit welchem auch der kleine Mann (z. B. in Nassau) seine Abfindung schnell in Ordnung zu bringen bemüht ist, selbst beobachten konnte, wird mit großer Freude eine Verminderung von Indifferenz und Stumpfheit bei den unteren Schichten begrüßt haben [1]). Im Verein mit diesem thätigen Geist erstarkt das Gemeingefühl, die Solidarität der Interessen; hat man sich doch überzeugt, was mit vereinter Kraft an Wegeanlagen, Meliorationen ꝛc. geleistet werden kann, hat man doch gesehen, wie der Nutzen des Einzelnen mit demjenigen der Gesammtheit zusammenfällt!

In rechtlicher Beziehung mußte zuweilen der Widerstand von Natur eigensinniger oder verhetzter Interessenten gegen die richterliche Competenz der Auseinandersetzungs-Behörde durch die dem Staate für solche Fälle zu Gebote stehenden Machtmittel gebrochen werden [2]).

Nicht selten gestehen Excedenten, wenn sonst nicht ganz verhärtet, später ein, wie nothwendig der Zwang durch Majorität zu ihrem eignen Besten gewesen ist [3]). Von Interesse ist in dieser Beziehung die Gemarkung Ostheim. So berichtet die Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 19. Juni 1884 Nr. 282 an leitender Stelle:

„Auf der Dienstreise, welche kürzlich der Staatsminister Lucius durch den Regierungsbezirk Kassel machte, um die Ausführung der in jenem Landestheil noch neuen Zusammenlegungen und großen Forstablösungen zu controliren, ereignete sich folgende bezeichnende Episode.

Der Minister besuchte die Gemarkung der im Kreis Hanau gelegenen Gemeinde Ostheim, welche vor 4 Jahren die Durchführung der beschlossenen Separation in tumultuarischer Weise zu verhindern suchte, indem sie die Vermessungsbeamten mit Steinwürfen und Dro-

---

1) „Die Separation macht fleißige Hände."

2) Andererseits wirkt oft verständiges Zureden nach Entgegennahme der Einwände, versöhnendes Wesen neben Energie gegen Querulanten und offenbar böswillige Intrigen mehr, als leicht erklärliche Schroffheit. Ueber die nöthigen Eigenschaften der Commissare ꝛc. siehe unten.

3) Wenn auch dergleichen ältere Vorkommnisse (in nassauischen älteren Consolidationen bei Siegen nach Schenck, S. 19, geschehen, in hannöverschen Verkoppelungen in Duderstadt vorgekommen) stets bedauerlich, auch in der Neuzeit sehr selten sind, werden solche dennoch in Süddeutschland bei dem leidigen Streit, ob Consolidation oder Separation, immer wieder hervorgezerrt und maßlos übertrieben. Vgl. Denkschrift des bairischen Geometervereins, wo diese Verhältnisse recht gut beleuchtet wurden. Diese Denkschrift, vom Professor May in München dem Verfasser gütigst zugesandt, hier öfters citirt, in weiteren Kreisen kaum bekannt, bietet überhaupt trotz geringen Umfangs eine Fülle treffender, unparteiischer Beobachtungen und Bemerkungen.

hungen vertrieb. Da die gesetzlichen Voraussetzungen zur zwangsweisen Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens vorlagen, über den wirthschaftlichen großen Nutzen kein Zweifel obwalten konnte, der Fall auch als Beispiel für die ganze dortige Gegend von besonderer Bedeutung erschien, ordnete der Minister trotz stürmischer Gegenpetitionen die Durchführung an.

Die Gemarkung, 880 ha groß, welche in 9400 Parzellen zersplittert war, ist seitdem vollständig separirt und 597 Grundbesitzern in 1160 neuen Plänen, welche durch bequem gelegte Wege zugänglich gemacht und durch ein zweckmäßiges Grabennetz entwässert sind, zugewiesen worden.

Die Besitzer haben die ihnen im vergangenen Jahre zugewiesenen Pläne mit größtem Eifer geebnet und cultivirt. Nur von sechs Besitzern wurden Beschwerden geäußert, aber Alle willigten in die Ausführung.

An der Flurgrenze wurde der Minister von fast der gesammten männlichen Einwohnerschaft empfangen, und der Führer der Deputation, welcher ihm vor 4 Jahren in Berlin die Gegenpetition überreicht hatte, trat hervor und dankte, »daß die Separation gegen ihren Willen durchgeführt sei; sie hätten die Sache damals nicht verstanden, jetzt sähen sie die Vortheile des Verfahrens ein, welches den Werth ihrer Grundstücke in vielen Fällen verdreifacht habe«." —

Von hohem moralischen Werthe ist die bei dem bäuerlichen Mißtrauen oft recht langsam durchbrechende Erkenntniß, daß alles mit rechten Dingen zugeht, die Reicheren sich keine unerlaubten Vortheile verschaffen können. Mit verschwindenden Ausnahmen konnte sich die Integrität deutscher Beamten auch hier bewähren [1].

Hat sich nach wenigen Jahren seit Ueberweisung der Pläne die erste Spannung der Gemüther gelegt, so finden auch die durch Grenzprocesse, Neid ꝛc. angefachten Anfeindungen innerhalb einzelner Cliquen keinen rechten Boden mehr; selbst Entfremdungen aus tieferen Gründen, aus politischen und religiösen Motiven (bei Einleitung einer Zlg. leider zuweilen geschürt, so daß auch hier die Parteien geschlossen stimmen), verlieren zuweilen an Schärfe [2].

---

[1]) Gerade die kleineren Besitzer werden durch nahe Planlage mit guten Mittelclassen eher bevorzugt (vgl. unten).

[2]) In den neu erworbenen Provinzen auf baldige Ausbildung von einheimischen ökonomischen Commissaren und Boniteuren, welche Land und Leute, den Dialekt kennen und von Hause aus Vertrauen genießen, mit Recht Gewicht gelegt.

Die leidigen Streitigkeiten zwischen Gutsherrn, Domänenpächtern ꝛc. und der Gemeindevertretung nehmen zum Vortheil einer gesunden Selbstverwaltung im allgemeinen unschuldigere Formen an.

Strafrechtlich verringern sich die früher eine stehende Klage bildenden Feld= und Holzdiebstähle, die Fälle des Widerstandes gegen Feld= und Waldschutzbeamte. Privatrechtlich werden die oft verwickelten Eigenthums= und Miteigenthumsrechte geklärt.

Bei Feststellung des Legitimationspunktes im Anfang des Verfahrens, jedenfalls beim Receß, findet Berichtigung der Besitztitel und Löschung mancher längst nur auf dem Papier noch bestehender Lasten und Forderungen statt. In den posenschen Städten ist die fast unglaubliche Verwirrung der Besitzverhältnisse erst durch die Separation beseitigt, das Interessenten=, Bürger= und Kämmereivermögen von einander geschieden, „während früher jeder gepflügt und Holz geschlagen hatte, wo es ihm beliebte“ (Klebs). Hieraus resultirt wieder u a. relative Ermäßigung der Communalabgaben und Erhöhung des städtischen Credits. Mit dem Receß, als Abschluß des Verfahrens, tritt definitive Regelung der Eigenthumsverhältnisse ein. Die Grenzen, durch in der Karte eingetragene Grenzsteine[1]) sorgfältig bestimmt, können im Bedürfnißfall jeden Augenblick controlirt bez ergänzt werden; die so oft verbitternd wirkenden Grenzstreitigkeiten werden wesentlich verringert[2]). Wie oft übersteigen die Kosten für diese unerquicklichen, langwierigen, leider vom Bauer mit Vorliebe geführten Processe den Werth des meist geringfügigen Objectes!

Der Begriff des Eigenthums selbst als unbeschränkte und ausschließliche rechtliche Herrschaft über Sachgüter gelangt erst durch Zlg. zum völligen Durchbruch. Wie zu erörtern versucht, kann bei Flurzwang ꝛc. von Eigenthum in diesem

---

[1]) Deren Verschiebung und Entfernung mit strengen Strafen neben Tragung der Kosten für den neuen Steinsatz geahndet wird.

[2]) Dem leidigen, sehr verbreiteten, oft systematisch betriebenen Abpflügen von den Nachbargrundstücken — bei langen Beeten ein beträchtlicher Flächenverlust, eine Quelle vieler Zwistigkeiten und Processe — wird durch Versteinung der Grenzen definitiv vorgebeugt. Andererseits war Furcht vor diesem Abpflügen ein Hauptmotiv zu dem Auftreiben von Beeten und dem wiederholten Aufstreichen der Grenzfurchen. Für die Unsicherheit der Grenzen vor der Separation ist charakteristisch, daß selbst in dem südlichen Theile der Provinz Sachsen bei den oft ungemein schmalen und sehr langen Grundstücken, welche sich oft gegenseitig „maßen“, d. h. dieselbe Breite hatten (vgl. Weimar, thüringische Feldeintheilung), nicht selten Pflugreidel und Harkenstiel als Feldmaß dienten (Festschrift zur XIII. Versammlung, S. 37).

Sinne keine Rede sein, es ist aber berechtigtes, auch durch die geschichtliche Erfahrung bestätigtes Postulat, daß ein immer ausschließlicheres Privateigenthum (von einigen früher besprochenen Cautelen abgesehen) das frühere Collectiveigenthum ablöst in privat- und zugleich volkswirthschaftlichem Interesse [1]).

Durch die gesetzliche Declaration von Bürger- (Gemeindeglieder-) und Interessentenvermögen, durch zahlreiche Rechtsgrundsätze des Revisions-Collegs bez. Obertribunals (z. B. über Colonatsverhältnisse, Monographien über die Haubergs-, Gehöferschafts- und Erbenwaldungen, durch Erläuterung der Rechtsverhältnisse der hessischen halben Gebrauchswaldungen, actenmäßige Forschung betreffs uralter Markwaldungen [2]) hat auch das Privatrecht und die Rechtsgeschichte bei Gelegenheit von Ablösungen und Separationen manche werthvolle Ausbildung erfahren [3]).

E. Einwände gegen die Zusammenlegung.

Eine so tief in die vitalen Interessen der Grundbesitzer einschneidende Maßregel mußte naturgemäß sehr verschiedene Beurtheilung hervorrufen; entschiedenen Anhängern stehen heftige Widersacher gegenüber: auch jetzt noch werden dieselben Einwendungen erhoben, welche — in längst zusammengelegten Districten durch die Erfahrung meist längst widerlegt — einer eingehenden Erörterung kaum noch werth erscheinen. Trotzdem tauchen manche Behauptungen, welche sich selbst richten, mit einer gewissen Zähigkeit immer wieder auf und müssen immer

[1]) Interessen, welche in diesem Fall, der älteren, keineswegs in allen Punkten aufrecht zu erhaltenden Smith'schen Theorie entsprechend, zufällig einmal zusammenfallen. Vgl. Wagner, Grundlegung § 336: „Drei geschichtliche Formen des menschlichen Herrschaftsverhältnisses über Vermögen und speciell über Grund und Boden lassen sich, um einer Schablone von Savigny zu folgen, unterscheiden: Gemeingut und Gemeingenuß, Gemeingut und Privatgenuß, Privatgut und Privatgenuß." Vgl. Dr. Julian Goldschmidt, Vortrag über Grundeigenthum, im Druck erschienen.

[2]) z. B. die Essays über den hessischen Markwald Beuern-Felsberg, westfälische Markgenossenschaften rc.

[3]) Vgl. verschiedene wissenschaftliche Aufsätze in der Ztschr. für Landescultur-Gesetzgebung; auch zahlreiche Entscheidungen und Grundsätze von größerem Interesse; für Thüringen z. B., Gotha und Weimar, einige interessante complicirte Fälle in den Vollert'schen Blättern für thüringische Rechtspflege mitgetheilt.

wieder bekämpft werden. Ueber einige Einwände läßt sich allerdings nicht leicht hinweggehen, sie erfordern vielmehr etwas eingehendere Besprechung.

1. Man führte u. a. an, daß der Besitzer der neuen Pläne elementaren Schäden mehr ausgesetzt sei, früher habe sich das Risico bei Gemengelage mehr vertheilt.

Es ist dieser Einwurf namentlich in Mittel- und Süddeutschland, am Kamme des Thüringer Waldes, in Würtemberg, Hohenzollern, Steiermark bezüglich Strichhagels hervorgehoben worden. Für einzelne von Hagel heimgesuchte Bezirke[1]) hat dieser Einwand hinsichtlich großer Fluren allerdings eine gewisse Berechtigung; es ist aber gerade in jenen gefährdeten Gegenden eine mehr consolidationsartige Zlg., also Zutheilung zahlreicherer Pläne üblich[2]). Auf einer umfangreichen Flur wird demnach durch Vertheilung der Culturgewächse auf verschiedene Pläne und Feldlagen die angeblich früher größere Sicherheit erreicht.

Ferner trifft die Behauptung, daß bei Gemengelage z. B. die Winterung, weil in vielen Gewannen und Parzellen zerstreut angebaut, weniger durch Hagelschlag gefährdet sei, nicht ganz zu, weil die Feldlagen des jedesmaligen Winterfeldes meist in großen Complexen sehr nahe neben einander lagen, so daß die Hagelgefahr neben anderen Elementarschäden geradezu potenzirt war. Zudem hat es jeder Landwirth in der Hand, durch Hagelversicherung das Risico von sich als Einzelnem auf Viele vertheilen zu lassen, wie diese denn überhaupt eine moralische Pflicht jedes Landwirths gegen sich und seine Familie ist und in den Bedingungen für Domänenpacht in den meisten Staaten vorgeschrieben wird[3]).

---

[1]) Deshalb sogen. Blockversicherungen (Policen für zahlreiche Versicherte derselben Districte) von Versicherungsgesellschaften möglichst gemieden.

[2]) Samencultivateure (z. B. in Aschersleben, Quedlinburg ꝛc.) sollen wegen der Hagelsgefahr — allerdings auch aus den oben S. 62 angeführten Gründen — besonders werthvolle Sämereien, z. B. Kohl- und Zwiebelsamen, in verschiedenen Feldlagen bauen.

[3]) Leider ist das Bewußtsein der Hagel- (und der Mobiliarfeuer-) Versicherungspflicht gerade noch immer nicht lebendig genug in den Volksschichten, welche ein Verlust in ihrer wirthschaftlichen Lage am meisten zurückbringt; allerdings müssen vorzugsweise in Süddeutschland die wegen dort häufiger eintretender Hagelschäden sehr hohen Prämien den in diesen Gegenden gerade vorherrschenden kleineren Grundbesitz von der Versicherung abschrecken. Diese Mängel, sowie die durch gegenseitiges Abkommen der Actiengesellschaften factisch eingetretene Mono-

Ein anderer Elementarschaden wird in der angeblich vergrößerten Ueberschwemmungsgefahr gesucht.

In Fluren mit hoher Feldlage und zugleich der Inundation ausgesetzten Niederungen findet möglichst Ausweisung besonderer Pläne in beiden Gruppen statt; es ist mithin die Sicherheit für die Betreffenden größer geworden. Lag das Winterungsfeld früher ganz im Inundationsgebiet, so trat nicht selten, namentlich bei Roggen und Raps, durch Hochwasser bedeutender Schaden ein[1]). Es verringert sich ferner jene Gefahr durch die mit der Separation oft verbundenen Meliorationen[2]).

2. Das angeblich größere Risico durch pflanzliche und thierische Feinde auf den größeren Plänen widerlegt sich, weil eine Gesammtabfindung (in einem Plan), welche Gegner der Zlg. als Regel hinstellen, nur in besonderen Fällen gegeben wird.

Gegen Befall ist überhaupt nichts wirksam[3]); Brand läßt sich durch gut ausgeführtes Beizen verhüten und wird im allgemeinen in geringerem Grade als bei Gemengelage von Nachbarparzellen aus übertragen. Eine Beschränkung der Kartoffelkrankheit ist — soweit dies überhaupt menschliche Voraussicht vermag und keine zu nassen Sommer eintreten — durch Drainirung, rationelle Bestellung, Auswahl weniger gefährdeter Varietäten mehrfach erreicht.

Die Gefahr der Uebertragung von Rostarten durch die Berberitze vermindert sich mit Ausrodung der Hecken[4]). Die Quecken (triticum

---

polisirung mancher Gesellschaften für bestimmte süddeutsche Länder haben sogar den Plan einer staatlichen Zwangs- oder doch Gegenseitigkeitsversicherung für süddeutsche Staaten bezw. das Reich unter den betroffenen Landwirthen auch jetzt wieder häufig erörtern lassen. Dieser Gedanke hat Gestalt gewonnen in der am 9. Januar 1884 von der II. Kammer genehmigten kgl. bairischen Hagel-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit. Versichert sind nach dem Jahresbericht der staatlich geleiteten Hagel-Versicherungsanstalt 7397 Personen in 1500 Gemeinden, das Versicherungs-Capital beträgt 11140000 M.: trotzdem kein Rückgang bei den Privatgesellschaften (Illustr. Ztg. vom 18. October 1884 S. 389).

[1]) Analog bei Kartoffeln, welche am schnellsten leiden, im Brachfelde durch das allerdings seltenere Sommerhochwasser.

[2]) Bachcorrection, Flußregulirung, Anlage eines Grābennetzes, Flutgräben zur raschen Ableitung des besonders gefährlichen Stau- und Drängwassers.

[3]) Neuerdings soll sich bei Weizen Samenwechsel (englische Varietäten) für die nördlichen Harzdistricte bewährt haben.

[4]) z. B. in Altwildungen (Waldeck) vom dortigen Domänenpächter nach Zlg. beobachtet; auch Huflattich (tussilago) bewies sich dort als zur Rostübertragung besonders gefährlich.

repens), zugleich wegen des Rostes (puccinia graminis)[1]) gefährlich, vergehen erst durch Trockenlegung der Flur, rationelle Ackerbestellung, dichten Stand der angebauten Culturpflanzen, Hackcultur, mithin erst nach Zlg. vollständig, oder können doch sehr beschränkt werden.

Die schwer zu vertilgenden Distelarten weichen mehr und mehr; Hederich (raphanus) und Ackersenf (sinapis) dürften in Zukunft durch das allgemeinere Hacken des Getreides neben der älteren Rübenhackcultur abnehmen.

Betreffs thierischer Feinde ist die Beschränkung der Mäuse auf den größeren Plänen um vieles erleichtert. So hält schon v. Rosenberg-Lipinsky die regelmäßige Bekämpfung dieser Calamität für weit erfolgreicher, wenn nicht immer wieder von Bauernfeldern aus die Bestrebungen größerer Wirthe vereitelt würden. Die Vertilgung der in manchen Jahren, besonders auf nassem, etwas bindigem Boden, an nördlichen Hängen verheerend wirkenden Schnecken läßt sich erst bei zusammengelegten Feldern radical durchführen.

Drahtwürmer werden durch Unterlassen des Pflügens zu Sommerhalmfrüchten im Frühjahr, durch Vermeidung des Bestellens loser Kartoffelländer mit Roggen ꝛc., durch die jetzt erst ausführbare Bearbeitung des Bodens mit schweren Walzen, rationelle Fruchtfolge ꝛc. an allzugroßer Schädigung der Saaten gehindert[2]).

3. Ein wichtiger Einwand gegen Zlg. ist der Fortfall der Gemeindeherden, besonders der Gemeinde-Schafherden.

Es steht im allgemeinen hinlänglich fest, daß die kleinbäuerliche Schafzucht in Gemeindeherden der fortschreitenden Cultur weichen muß. Dies geht u. a. aus der statistisch beobachteten steten Reduction der Schafzahl hervor[3]).

Jene Abnahme darf durchaus nicht als ein Nachtheil betrachtet werden, sie ist vielmehr ein Beweis, daß Beibehaltung der bäuerlichen

---

[1]) Die bei Zlg. fortfallenden Grasraine ꝛc. sind ein förmlicher Herd thierischer und pflanzlicher Feinde der Culturgewächse; lolium perenne (englisches Raigras) besonders gefährlich, wenn es zur Reife gelangt, als Träger des Mutterkorns (claviceps purpurea) nach Geheimrath J. Kühn in Halle (Vorlesungen über Pflanzenbau), einer hierin, wie in zahlreichen anderen Specialitäten anerkannten Autorität.

[2]) Durch rechtzeitige Behackung gedrillten ausgewurmten Sommergetreides, speciell Hafers, Beigabe von Chilisalpeter läßt sich der Schaden erfahrungsmäßig erheblich vermindern (eigene Beobachtungen).

[3]) Nach der neuesten Viehzählung hat die Zahl der Schafe in Deutschland seit 1871 wieder um circa 5 000 000 Stück abgenommen.

Schafzucht oft nur auf falscher Vorliebe und unrichtiger Berechnung beruht. Ein Reinertrag steht bei genauer Berechnung von diesen oft verkümmerten, nicht selten räudigen Landschafherden[1]) höchst selten zu erwarten. Wie oft ist die an sich schwache Weide zu stark mit Vieh besetzt, nicht durch Abtheilung in Reviere geschont; wie häufig tritt Futternoth in dürren, Faulfressen in nassen Jahren ein[2])!

Im Rheingau, der Pfalz ꝛc., wo die Bodenrente durch Wein-, Handelsgewächsbau sehr bedeutend, stand schon vor dem code civil die Schafzucht in diesem Sinne auf dem Aussterbeetat[3]).

Abgesehen von diesen Momenten ist auch die Unterhaltung des Gemeinde- und Bürgerschäfers vielfach übermäßig theuer wegen der unzweckmäßigen Löhnungsart und schweren Controle desselben[4]).

Die Wirkung des Pferchdüngers[5]), der immerhin auf bergigen, entlegenen Feldern, besonders in kälterer Lage, einige Vortheile bietet, wird meist überschätzt, nicht selten sind sogar directe Nachtheile damit verbunden. So ist namentlich in rauheren Lagen wegen der üblichen und nothwendigen Reihenfolge der Schafhalter bezüglich des Hordschlages zu spät gesäete Winter- und Sommerhalmfrucht in ihrem Gedeihen von Anfang an gefährdet. Bei richtiger Anwendung erscheint Ersatz durch künstliche Düngemittel mit Ausnahme extremer Verhältnisse keineswegs ausgeschlossen!

Die Ausübung des Pferchrechtes bedingt ferner Brachhaltung, welche bei hohen Bodenpreisen, in günstigem Klima nur in Ausnahmefällen oder gar nicht zur Anwendung kommen sollte.

---

[1]) Diese Schilderung ist für Theile von Kurhessen, Thüringen, das Eichsfeld, die Lippeschen Fürstenthümer (ein Seuchenherd für Westfalen) durchaus nicht übertrieben.

[2]) Für das süddeutsche Mittelgebirge, Theile von Franken, die Rhön, Würtemberg ꝛc. gilt allerdings diese Behauptung nur mit Reserve: die Haltung von Weidehämmeln (der werthvollen Rhön- und Frankenschafe, besonders des würtembergischen Bastardschlages) gewinnt wegen des Exportes nach Frankreich, Belgien ꝛc. an Bedeutung gegenüber dem wenig lohnenden Getreidebau.

[3]) Aehnlich in einigen fruchtbaren Districten der Provinz Sachsen, auch im thüringischen Saalthal, in Baden, Nassau ꝛc. schon vor Zlg.

[4]) Zumal diesen Leuten als einer Art Respectspersonen oft genug von den Ortsbehörden manches nachgesehen wird; so muß die erlaubte Haltung eigener Schafe ꝛc. quasi als Naturallöhnung zu großen Mißbräuchen Veranlassung geben. Ferner richteten die vielen mitgebrachten Ziegen an Waldrändern, durch Schädigung des Buschholzes an Hecken, Knicks, Laubhölzern nicht unbeträchtlichen Schaden an, weshalb dieselben hie und da, besonders bei Waldweiden ganz verboten waren.

[5]) Starker Hordschlag hat übrigens einige bekannte Uebelstände im Gefolge: Pferchgerste von Brauern höchst ungern gekauft ꝛc.

So haben denn auch u. a. selbst die größeren hannöverschen Schäfereiberechtigten[1]) im eigenen Interesse die ihnen früher zustehende Ausnahmestellung aufgegeben.

Nach Fortfall der Gemeindeherden und der gemeinsamen Triften, welche letztere einen dauernden Ansteckungsherd für die Seuche bilden, nimmt die Sicherheit, sich vor Räude zu schützen, erheblich zu. Bei dem „Stabrecht", der Untertrift (von Bauernschafen unter die Herde des berechtigten Gutes) ist das Risico der Einschleppung derselben ein sehr beträchtliches. Für rationelle Schafzucht ist erst mit der Separation eine Basis geschaffen: Anlage von Kunstweiden, mehrjährigen Kleegrasschlägen, Verfütterung reicher Dörrfutter-, Rauhzeug- und Hackfruchtmengen, überhaupt gleichmäßig gute Ernährung werthvoller Schafbestände läßt ein höhere Rente mit Sicherheit erwarten[2]). Das Verschwinden der großen Gänseherden ist vollends unwesentlich[3]).

4. Ein oft angeführter Einwand gegen die Zlg. ist die zu große Verschiedenheit des Bodens derselben Gemarkung je nach Gebirgsformation, Bodenmischung, Nässe, Trockenheit, Untergrund, Himmelsrichtung ꝛc., welche eine Ausgleichung der Bonität unmöglich mache, während bei Gemengelage eine natürliche Ausgleichung stattfinde; in den separirten Nachbarfluren[4]) habe jedenfalls die Sache viel einfacher gelegen. Damit hängt zusammen die an sich erklärliche

---

[1]) Zu Gunsten der weideberechtigten Domänen, Kloster- und Rittergüter in älteren hannöverschen Gesetzen einseitige Ablösung verboten. Diese Bestimmung war neben anderen Momenten (besonders der Zerstückelung des Grundbesitzes in Kleinwirthschaften, dem coupirten Terrain, der Armuth der Bevölkerung in manchen Strichen) ein Hauptgrund, weshalb die Verkoppelung im südlichen Theil von Hannover wenig Verbreitung fand.

[2]) Uebrigens ist in einigen Gegenden die Anzahl der Schafe nach der Separation selbst absolut gestiegen, besonders in Westfalen (vgl. Präsident Jonas in Münster auf der braunschweigischen Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirthe 1858, auf Grund genauen Zahlenmaterials). Namentlich kann dies in Orten, wo früher einseitige Schäfereigerechtigkeit herkömmlich war, nachgewiesen werden. So wurden in Hemmern, Kreis Lippstadt, statt 150 kurz vor der Zlg. gehaltenen Schafen nach derselben 1100 durchgewintert (Annalen der Landwirthschaft, Wochenblatt, 1862, S. 323).

[3]) Früher oft sehr beträchtlich, z. B. in Schwarzburg-Sondershausen ꝛc.; im Oderbruch übrigens die Stoppelweide noch gegenwärtig von Grundbesitzern an Händler aus Berlin gegen Lieferung einer bestimmten Zahl Gänse verpachtet.

[4]) Die man merkwürdigerweise bei der Abgeschlossenheit der Besitzer in manchen Gegenden oft gar nicht einmal recht kennt.

Anhänglichkeit an die Scholle, die terra avita, den angestammten Besitz.

Schwache Männer, von ihren meist determinirten Frauen[1]) bestimmt, reden sich selbst und andern ein, daß gerade sie besonders gute Parzellen in der Flur besäßen, und entwickeln oft ein ungewöhnliches Geschick, etwaige natürliche Vorzüge einiger Grundstücke für bestimmte Gewächse zu übertreiben (Krautländer ꝛc.), die evidenten Nachtheile vieler anderer, ihnen gehöriger Parzellen aber todtzuschweigen. Niemand kann nach ihrer Behauptung wissen, welches Loos bei diesem Glücksspiel aus dem allgemeinen Topf, in den alles geworfen wird, ihm zufällt. Jene Einwürfe laufen auf leeres Gerede hinaus[2]), werden, weil in einer gewissen Herzensangst gemacht, eigentlich selbst nicht recht geglaubt und sind durchaus unbegründet. Beobachten die Interessenten die sachkundige, unparteiische Bonitirung selbst der zuerst mit Mißtrauen angesehenen, nichteinheimischen Boniteure einige Tage, so treten solche Befürchtungen mehr und mehr in den Hintergrund. Im Gegentheil pflegen dann die Betheiligten sich nur wenig oder gar nicht um den Fortgang der Bonitirung zu bekümmern, was wiederum unzweckmäßig, indem eine sorgfältige Prüfung derselben, sowohl hinsichtlich der eigenen, wie namentlich auch der fremden Grundstücke sich durchaus empfiehlt. Neben der Wege- und Gräbenanlage bildet gerade die Bonitirung die Grundlage für die Planlage: vorgekommene Irrthümer machen sich, abgesehen von der Verzögerung durch zahlreiche Reclamationen, zuweilen in recht fühlbarer Weise geltend.

Wichtig ist besonders das Verhältniß der Classen unter einander, während die absolute Höhe der Schätzung nach Reinertrag sowohl, wie nach Capitalwerth ziemlich irrelevant bleibt.

5. Die Anhänglichkeit an die alten Parzellen hat im allgemeinen geringere Bedeutung als man annimmt, zumal doch Haus und Hof, Hausgarten, woran persönliche Erinnerungen, Familientraditionen sich knüpfen[3]) — abgesehen von den ganz ausnahmsweise vorkommenden Abbauten — von der Zlg. unberührt bleiben.

[1]) Welche bei der bäuerlichen Landbevölkerung überhaupt oft mehr Einfluß, als der Wirthschaft förderlich, ausüben. Die neueren Molkerei- und Haushaltungsschulen dürften allmählich hoffentlich zur Verminderung der oft unglaublichen Unkenntniß und zäh festgehaltener Vorurtheile etwas beitragen.

[2]) Vgl. die sehr lebendig geschriebenen Aufsätze des Oekonomie-Commissionsraths v. Baumbach (Landwirthschaftliche Zeitung für die Provinz Hessen 1873).

[3]) Vgl. Riehl.

Gerade die lautesten Opponenten sind oft genug nichts weniger als die besten Wirthe. Allmählich innerlich mit ihren Abfindungen zufriedener, geben die anfänglichen Widersacher im Gespräch mit Nachbarn 2c. nur dem Mißmuth Ausdruck[1]), ein aus Klugheitsrücksichten ganz zweckmäßiges Verfahren, würden doch die übrigen Interessenten aus Neid sich leicht beeinträchtigt wähnen! Niemand will unmittelbar nach Uebergabe der neuen Pläne gute Classen erhalten haben: „Die Geometer trugen das gute Land fort[2]).“

6. Es liegt ferner der Einwand vor, die breiten neuen Wege und vielen Gräben beanspruchten zu viel Nutzland.

Ein ganz unbegründeter Vorwurf, zumal manche Gemarkung durch Eingehen vieler älterer, unnütz gewordener, unregelmäßiger Wege ohne systematische Verbindung, durch Fortfall von Rainen 2c. nicht unbeträchtlich an landwirthschaftlicher Nutzfläche gewinnt[3]).

Für die Breite der Vicinal- und Planwege ist in den Gesetzen und Vollzugs-Instructionen allgemein ein bestimmtes Minimum und Maximum vorgeschrieben. Zu einer Ueberschreitung des räthlichen Maximums (so daß man im Ernst von einer Bodenverschwendung reden könnte) liegt für die Commissare und Feldmesser wohl kaum ein triftiger Grund vor. Sollten wirklich aus äußern Schönheitsgründen derartige Versuche auftauchen, so haben Deputirte (Ausschuß-, bezw.

---

[1]) Manche Einreden machen einen komischen Eindruck. So behauptete ein sonst verständiger größerer Bauer in Grifte, Rbz. Kassel, welcher einen Plan mit guten Mittelclassen erhalten hatte, derselbe sei ihm zu grell (kurhessischer Provinzialismus für „zu groß“), und konnte nur mit Mühe überredet werden, denselben anzunehmen. Solche Fälle sind leicht zu vervielfältigen.

[2]) Man glaube durchaus nicht, daß diejenigen Zlgg., wo nach Ausweisung der Planlage die Mehrzahl oder gar sämmtliche Interessenten sich zunächst sehr zufrieden zeigen, deshalb immer besonders gelungen sind. Hier kann leicht eine fehlerhafte Nachgiebigkeit des Commissars und Sachgeometers gegenüber den momentanen kurzsichtigen Wünschen der Interessenten vorliegen (vgl. Klebs über ältere posensche Sachen). Ein sehr erfahrener schlesischer höherer Auseinandersetzungs-Beamter gab die paradox klingende Aeußerung ab: „Die Ausführungen, wo anfänglich die größte Unzufriedenheit herrscht, sind die besten.“

[3]) Ganz abgesehen von den etwa umgebrochenen Gemeinweiden, dem Fortfall zahlreicher Grenzfurchen 2c. Zuweilen werden den Ausführungsbestimmungen gemäß die breiteren (Trift-) Wege mit geringer Weißkleemischung (sonst Aufblähen bei üppigem Boden beobachtet) angesäet, so daß die Weidenutzung von der Gemeinde verpachtet werden kann; auf schmale Wege dagegen dürfen wegen Gefahr des Ueberhütens 2c. Schafherden nicht getrieben werden.

Vollzugs-Commissionen) oder Interessenten auf dem Termin zur Vorlegung des Wege- und Grabennetzes das Recht, dagegen aufzutreten. Uebrigens lernen die Betheiligten die Vortheile der Zugänglichkeit der Planstücke bald würdigen und auf solche bei Besichtigung Fremden gegenüber hinzuweisen [1]).

Ausweisung zu schmaler Wege, von Gräben mit zu steiler Böschung hat sich oft genug nachtheilig erwiesen. Unterwaschung der Grabenufer, Einstürzen der Grabenböschungen bei hängigem Terrain sind gerade keine Seltenheit [2]). Ebensowenig würde sich zu starke Steigung der Wege zum Höhenfeld empfehlen.

Ein hie und da begründeter Vorwurf liegt in der Sucht mancher Geometer, „der schönen Karte wegen“ durchaus nur regelmäßige Wege anzulegen, bezw. die vorhandenen zu corrigiren.

Ein übermäßiges Abschneiden von Curven bei Vicinalwegen aus Rücksicht auf Schönheit oder Regelmäßigkeit der Pläne hat die große Gefahr, daß die Nebenkosten [3]) unverhältnißmäßig anschwellen neben langjährigem Mißwachs auf der früheren Wegestrecke. Eine, wenn auch etwas größere Abweichung von der geraden Linie ist immer noch besser als eine kürzere, steilere Verbindung nach dem Höhenfelde: Zugvieh, Schiff und Geschirr können im Laufe eines Jahres ganz beträchtlich darunter leiden! In manchen Gemarkungen wird Klage über Herstellung zu zahlreicher oder zu theuer construirter Durchlässe und Brücken für Gebirgsbäche, Flutgräben 2c. erhoben. Die Berechtigung derselben ist nur von Fall zu Fall zu entscheiden.

---

[1]) Anlage zu schmaler Wege in einer Gemeinde, welche sich durch unberechtigte Klagen einer früher separirten Nachbargemeinde über zu breite Wege bestimmen ließ, mir gegenüber von einem Westerwälder Bauern lebhaft beklagt; dagegen hatte im Eisenacher Oberlande eine Gemeinde in einer Nachbargemarkung die Mängel der dort auf Wunsch gelegten, leider zu schmalen Wege beobachtet und Anlage breiter Wege gestattet. Ausweisung von möglichst zwei Zufahrtswegen an den schmalen Enden der Pläne ist bei Kleinbesitz räthlich, besonders in Süddeutschland, schon wegen der dort üblichen Pfuhldüngung, damit der Wagen auf dem Wege wenden kann; vor allem würde bei schmalen Plänen Anlage nur eines Zufahrtsweges die alte Misère der Trepp- und Ueberfahrtsrechte wieder erstehen lassen. Bei großen Plänen, größerem Besitz genügt eher ein Zufahrtsweg; Anwände an einem Grenzgraben sind dort unbedenklicher, können auch bei Rundpflügen vermieden werden.

[2]) Zu schmale Wege veranlassen auch leicht Beschädigungen der anliegenden Aecker durch Gespanne.

[3]) Wegen der Ausgaben für Ankauf und Anfuhr von Steinen, Kies, Arbeitslohn für Steinschlag 2c.

Betrafen die bisher erörterten Einwürfe mehr Details, so sind die jetzt zu besprechenden mehr principieller Natur.

7. Besonders am Rhein, in Würtemberg, Baiern etc. protestirt man gegen Zlg. überhaupt als unerhörten Eingriff in das Privateigenthum[1]). Daß die Zlg. sehr tief in die Eigenthumsverhältnisse als Expropriation (eigentlich vielmehr nach L. v. Stein Entwährung) in großartigstem Maßstabe einschneidet, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel.

Wie jede andere Zwangsenteignung rechtfertigt sich dieselbe jedoch aus höheren Gesichtspunkten, aus der utilitas publica: gerade unter den modernen Verhältnissen sind in der Volks- und Staatswirthschaft derartige Entwährungen durchaus unentbehrlich[2]).

War nicht die Aufhebung der Reallasten ebenfalls eine gewaltige Expropriation? Hat nicht die französische und belgische Gesetzgebung — welche gewiß die Entfesselung des Individuums, die Unverletzlichkeit

---

[1]) Gerstner: Commentar zum bairischen Arrondirungsgesetz, Erlangen 1862, S. 6. „Was soll ferner die oft ausgesprochene Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eigenthums bedeuten? Der blos abstracte Begriff eines absolut freien Eigenthums ist ebenso unwahr als unfruchtbar." Vgl. die classischen Ausführungen über Eigenthum in A. Wagners Grundlegung.

[2]) Gerstner S. 8; von Casselmann: Die Anforderungen der bairischen Landwirthe an die Arrondirungs-Gesetzgebung, München 1876, S. 28 ebenfalls aufgenommen: „Die Hauptaufgabe jeder Cultur-Gesetzgebung besteht in der Regelung der wirthschaftlichen Coexistenz und Beseitigung jener Hindernisse, welche der Verbesserung des Wirthschaftsbetriebes desfalls entgegenstehen. Sie beruht daher wesentlich auf dem in der Natur der Sache liegenden Grundsatz, daß die Sonderinteressen einzelner dem wirthschaftlichen Interesse der Mehrheit untergeordnet seien, und daß demnach erstere nicht befugt sein können, die für alle oder die Mehrheit nothwendige oder wünschenswerthe bessere Regelung des Wirthschaftsbetriebes zu hindern. Die Statuirung eines gesetzlichen Zwanges gegen die widersprechende Minderzahl zur Theilnahme an derartigen Culturbestrebungen, auf welcher das Wesen jeder Culturbestrebung beruht, und ohne welche diese überhaupt weder nothwendig noch denkbar erscheint, ist erfahrungsmäßig unerläßlich; sie ist aber auch eine ebenso gerechtfertigte, sofern es sich zuletzt um die Förderung eines richtigen staatswirthschaftlichen sowie öffentlichen Zweckes handelt." (Verhandlungen der Kammer des Reichsraths 1861, Beilagebogen I, S. 17: Motive zum bairischen Arrondirungsgesetz.) In Preußen schon durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 jener Eingriff sanctionirt; auch durch § 86 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 hinsichtlich Zlg. servitutfreier Grundstücke unmittelbar nach der Verfassungsurkunde, deren Verletzung bezüglich des § 9 bei Berathung des Ges. vom 2. April 1872 behauptet wurde (vgl. unten Preußen).

des Eigenthums beabsichtigt — in dem (französischen) Gesetz „loi relative au dessèchement des marais“ vom 16. September 1807[1]) und dem (belgischen) Gesetz „loi sur le défrichement des terres incultes“ vom 25. März 1847 in das Eigenthum eingegriffen[2]) und wohl noch einschneidender als die Zlg.? Vor allem wird doch eine volle Entschädigung[3]) in Form von Land gewährleistet, es findet somit nur ein Tausch statt. Es ist diese Abfindung in Land hier aber um so wichtiger, als die Grundrente die Tendenz des Steigens hat, während die Reallasten-Ablösung vielfach in Geld, dessen Werth seitdem gesunken ist, erfolgte. Hauptsächlich ist jedoch das in der neuen Abfindung gewährte Landäquivalent — dessen Werth mit dem aus der Bonitirung der alten Parzellen nach Abzug von Quoten für gemeinschaftliche Anlagen und eventuelle Servitut-Ablösungs-Entschädigung sich ergebenden Sollhaben der Interessenten übereinstimmt — wegen der anerkannten Vorzüge der Zlg.[4]) zugleich werthvoller geworden.

Gegen den Vorwurf des Eingriffs in das Eigenthum ist zu be-

---

1) Vgl. Dr. Söll: Das Arrondirungs-Gesetz, Preisschrift für Baiern, 1874, S. 385, 388.

2) Wilhelmy.

3) Verum rei pretium. Das genannte belgische Gesetz erlaubt Anbau wüst liegender Ländereien zu Meliorations-Zwecken sogar gegen den Willen der Gemeindevertretung (Beck).

4) „Keine andere Art der Expropriation, ja nicht einmal die Ablösungs-Gesetze über die Servituten, können Entschädigung in so vollkommener Weise gewähren, wie es die Zlg. vermag. Während bei Enteignung im gewöhnlichen Sinn des Wortes, ja selbst auch bei den meisten Ablösungen an Stelle des bisherigen, für den gesammten Wirthschaftsbetrieb in vielen Fällen sehr werthvollen Besitzes nur eine Geldentschädigung oder eine höchst ungenügende, den Verhältnissen oft kaum zusagende Landabfindung gegeben werden kann, wird bei den Zlgg. — vorausgesetzt, daß durch Gesetz und Einrichtung für eine gerechte und richtige Durchführung gesorgt ist — jedem Theilnehmer der volle Ersatz in Grundeigenthum, und zwar in einem solchen, welches seinem bisherigen Besitze möglichst gleichartig ist, möglichst in einer wirthschaftlich zweckmäßigen Lage, möglichst anschließend an die Lage seines Besitzes, ja, soweit möglich, durch Rückgabe des größten Theils des in die Masse eingelegten Eigenthums selbst gewährt. Es liegt also hier nicht, wie bei der gewöhnlichen Enteignung, gleichsam ein unfreiwilliger Verkauf vor, sondern ein weit Minderes, ein unfreiwilliger Tausch, ein Tausch, bei dem jeder Betheiligte gewinnt, weil jeder unter den bisherigen allgemeinen Uebeln gelitten hat, und weil jeder Betheiligte sein Grundeigenthum zweckmäßiger wieder erhält; wenn auch oft in sehr verschiedenem Maße, so entsteht doch für alle ein Gewinn.“ (Peyrer, 1877, S. 134.) Vgl. die lichtvolle Darstellung des Abgeordneten Bening im preußischen Abgeordnetenhause, stenographische Berichte, Jahrgang 1871—72, Bd. II S. 1098.

merken: Gerade bei Gemengelage 2c. giebt es, wie darzustellen versucht, kein volles, unbeschränktes Eigenthum an Grund und Boden in römisch-rechtlichem Sinn. Dasselbe ist vielmehr durch eine endlose Reihe von Lasten des Gesammteigenthums [1]) der Siedelungsgemeinde, bezw. durch so viele jura in re aliena [2]) beschränkt, daß von einer unbeschränkten Nutzung des Bodens, Wahl eines rationellen Feldsystems oder — wo solche angezeigt ist — freier Wirthschaft nicht die Rede sein kann [3]).

Dieser Eingriff soll nun, wie besonders im Geltungsbereich des code civil vielfach behauptet wird, das Rechtsbewußtsein in der Bevölkerung derart erschüttern, daß die schlimmsten Excesse zu befürchten wären.

Es ist im höchsten Grade bedauerlich, daß an sich verständige, ehrenwerthe Männer, wenn auch bona fide, solche unbewiesene und unbeweisbare These aufstellen, verrathen dieselben doch damit nur eine ungenügende Kenntniß des Wesens, der geschichtlichen Entwicklung der Zlg. Sollten sich diese principiellen Widersacher durch eine Bereisung Nassaus, Thüringens, Westfalens, wie sie 1863 z. B. die rheinische Deputation unternahm, nicht allmählich umstimmen lassen? Sollten die Vorurtheile durch eine Besichtigung der von Rheinpreußen, Würtemberg 2c. leichter zu erreichenden separirten Fluren der drei rechtsrheinischen Kreise Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar, des Kreises Biedenkopf, des Großherzogthums Baden — Gegenden, welche für consolidationsartige [4]) Zlgg. zahlreiche instructive Beispiele bieten — nicht mit der Zeit fallen?

---

[1]) Gemäß der noch im preußischen Landrecht, der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 und in den meisten deutschen Zlgs.-Gesetzen üblichen Theorie des getheilten Eigenthums.

[2]) Nach der Verwerfung des getheilten Eigenthums durch Gerber, Duncker 2c.

[3]) Casselmann bemerkt mit Recht, man habe es in Süddeutschland als eine Art Vergewaltigung aufgefaßt, daß ein oder wenige größere Grundbesitzer, die nöthige Majorität besitzend, eventuell die Mehrzahl der kleineren Besitzer majorisiren kann (auch von rheinpreußischen Abgeordneten 1869 hervorgehoben); viel häufiger als dieser gerade im Süden bei Vorwiegen des Kleinbesitzes ziemlich seltene Fall sei doch die Terrorisirung der intelligenteren, den Fortschritt wünschenden Elemente namentlich bei ungünstiger Majoritätsbestimmung durch die aus Unkenntniß indolenten, bezw. mit Absicht böswilligen Opponenten. (Vgl. den Fall Thalheim in Hohenzollern.)

[4]) Nach den mir zugegangenen objectiven Urtheilen einheimischer Fachleute in Rheinland und Elsaß-Lothringen sind solche auch jedenfalls dort am zweckmäßigsten.

Solche, auch auf landwirthschaftlichen Versammlungen und in Landtagen gefallenen Behauptungen wirken geradezu agitatorisch auf ungebildete Elemente! Ehrenpflicht ist es deshalb für Landwirthe, Amtsrichter, Generalsecretäre und andere Beamte, Pfarrer, Lehrer und alle diejenigen Elemente, welche Einfluß auf die ländliche Bevölkerung ausüben, solchen weit verbreiteten gefährlichen Anschauungen, die das Zustandekommen wirksamer Gesetze, bezw. die Ausführung bereits erlassener immer wieder illusorisch machen, bei jeder Gelegenheit in Wort und Schrift entgegen zu treten. Männer wie Professor Knaus in Tübingen, Kammerrath Schenck in Wiesbaden, der ehrwürdige Ministerialdirector von Wolfanger in München, welcher von Anfang an die Bestrebungen in Baiern zu fördern suchte, haben sich durch unermüdliche Agitation für die Sache ein bleibendes Verdienst erworben. Dieses ihr Wirken ist um so höher anzuerkennen, als es jeden Gebildeten eine gewisse Ueberwindung kostet, ungebildeten, zum Theil von ganz andern Nebenabsichten geleiteten Widersachern immer wieder mit denselben Gründen und Thatsachen entgegentreten zu müssen.

Gerade im Gegensatz zu den Befürchtungen der principiellen Gegner der Zlg., daß letztere Excesse hervorrufe, hat sich nach Gabler[1]), die revolutionäre Aufregung 1848 in separirten Gegenden der Provinz Sachsen östlich der Linie Halberstadt-Weißenfels nicht ausbreiten können, weil dort die verhaßten, den Rittergütern ꝛc. einseitig zustehenden Reallasten und Servitut-Berechtigungen ꝛc. mit der Zlg. abgelöst waren, überhaupt Wohlstand und Zufriedenheit sich allgemein dort verbreiten konnten. Dagegen wurden in den erst zu separirenden Gegenden westlich dieser Linie die Commissare und Feldmesser damals öfters bedroht; auch waren Excesse und stürmische Scenen zur gewaltsamen Erzwingung von Zugeständnissen in Beziehung auf Auseinandersetzungs-Gegenstände ziemlich häufig[2]).

Ein weiterer Vorwurf wird darin gesucht, daß dieser Eingriff in das Eigenthum auf dem Wege des Zwangs durch Majorität[3]) erfolgt: eine freiwillige Separation unter Einstimmigkeit sämmtlicher Interessenten könne man allenfalls noch zugeben.

---

[1]) Rede S. 88.

[2]) Vgl. Sondershausen, wo der Entwurf zu einem Zlgs.-Gesetz wegen der bestehenden Aufregung verschoben werden mußte.

[3]) Streng genommen in manchen Staaten nicht einmal durch eigentliche (einfache) Majorität, sondern durch Minorität von ein Viertel der Fläche nach u. dergl.

Für den Zwang[1]) sprechen aber folgende Momente:

1) Historisch konnte schon im Mittelalter der Bauermeister (judex, sculdais, s. Grebe, Schulze zc.) die Minorität an den Majoritätsbeschluß binden, wenn solches auch oft quasi als Unrecht und Vergewaltigung empfunden wurde; die in den ältesten Quellen hervorgehobene Einstimmigkeit der Beschlüsse in gebotenem und nicht gebotenem Ding ist schwerlich wörtlich zu nehmen.

2) ist der Zwang überall da zu rechtfertigen, wo der Nutzen der durchzuführenden Maßregel ein ganz überwiegender ist, zugleich für keinen Interessenten ein Nachtheil, höchstens ein geringeres Maß des Vortheils als für andere resultirt.

3) wird ohne Zwang auf diesem Gebiet nichts Positives erreicht. Das ist eine allgemeine Erfahrung.

Es ist hier zu sagen, daß z. B. in Hannover bei der nach den älteren Gesetzen erforderlichen, zu hoch bemessenen Majorität mehr Beeinflussungen, Agitationen und Intriguen stattfanden, um Beitritt zur Provocation, oder umgekehrt Scheitern des Antrags zu bewirken, als später bei einfacher Majorität. Aehnlich beobachtet man viele Agitationen — welche fast an Wahlkämpfe erinnern — jetzt in Baden bei zwei Drittel der Kopfzahlmajorität, wo viele Anträge gleich bei der ersten Abstimmung fallen. Zugleich einer der Gründe, weshalb als Maximum der zur Provocation erforderlichen Bedingungen das Postulat der Hälfte der Fläche nach dem Steuerertrage aufzustellen ist.

8. Ein ziemlich wirksames Agitationsmittel gegen die Zlg. ist der Appell an die Furcht, es würden wieder gebundene Höfe eingeführt werden.

Nachdem die Gesetzgebung fast überall die ältere gesetzliche Beschränkung der Theilbarkeit bei Vererbung und Verkauf aufgehoben hat, ist solchen Befürchtungen jeder Vorwand entzogen[2]).

---

[1]) Mohl: Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates II 116, von Schenck S. 54 Anm. 7 citirt: .... „hierzu bedürfen die Unternehmer der Unterstützung der Gesetzgebung, namentlich in Beziehung auf das Recht, ihr vorgelegtes und gebilligtes Unternehmen auch gegen den Willen einzelner unverständiger oder eigensinniger Grundeigenthümer durchzuführen"; ähnlich von Lette in directer Beziehung auf Zlg. ein Zwang als unentbehrlich betrachtet (Annalen der Landwirthschaft, Jahrgang XI S. 223).

[2]) Auf den Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe erblickten die Redner öfters in der Zlg. den größten Damm gegen übermäßige Zerstückelung, z. B. in Altenburg, Nürnberg 1854 Ministerialrath v. Wolfanger; schon

9. „Wenn nun aber" — so argumentirt man weiter — „doch wieder getheilt werden darf, was nützt dann eine Zlg. über=

auf der Münchener Versammlung 1844 äußerte Fürst von Oettingen=Wallerstein unter anderm: „Würde das Arrondirungssystem nur bestehen können Hand in Hand mit einer das Eigenthum unnatürlich hemmenden Gesetzgebung, so hörten Sie fürwahr mich nicht demselben das Wort sprechen. Aber gerade das ist das Merkwürdigste an der Arrondirung, daß sie ihre Gewährschaft in sich trägt. Während z. B. in unserm Vaterland in nicht arrondirten Gegenden die Zerstückelungen ins Unendliche gehen, bleibt die Bodenvertheilung unserer arrondirten Güter in ihrer ungetrübten Jungfräulichkeit, weil arrondirte Güter keine Lockung zur Zerstückelung bieten. Was lohnt dem Zertrümmerer? Die Thatsache, daß bei parzellirten Gütern die Grundstücke an zahlreiche Nachbarn grenzen, daß also in der Regel jedes derselben einen Liebhaber zu Affectionspreisen findet: in arrondirten Gegenden schwindet dieser gesteigerte Werth. Es kann dort von einem arrondirten Gute nur abgetrennt werden, entweder um ein anderes arrondirtes zu vergrößern oder zwischen mehreren arrondirten Gütern wieder ein solches entstehen zu lassen." (Bestritten vom Oberamtmann Fritz, welcher Ausschlachtung arrondirter Güter, seitdem dieselben vom Lehnsverbande frei, beobachtet haben will; bestätigt von Knaus, Stuttgarter Versammlung 1842, Ber. S. 166, welcher sonst ein Gegner des Lehnssystems ist.) Derselbe weiter S. 121 am Schluß: „Wozu hier hemmende Verordnungen? Die Arrondirungen hindern die Besitzthümer nicht, aber sie leiten ihre Vermehrung auf eine richtige Bahn; eine arrondirte Gemarkung kann in 30, in 100 Güter zerfallen, deren jedes seinen Besitzer erhält, aber alle 100 werden wieder arrondirt sein." Auch in neuerer Zeit fanden Güterschlächter nur in parzellirten Gemarkungen, also mit Gemengelage, in Holstein und Hannover (auch in Kurhessen) Gelegenheit, lucrative Geschäfte zu machen, hatten dagegen öfters bedeutenden Schaden bei Versuchen, zusammengelegte oder arrondirte Güter zu zersplittern. (Hanssen: Agrarhistorische Untersuchungen.) Allerdings entscheiden oft auch andere Momente, genügende Ausstattung der Dorfbewohner mit Land bezw. Befriedigung des Landbedürfnisses durch frühere Dismembration oder zufällige Verkäufe und Verpachtungen in Parzellen, Durchschauen der Manipulationen der Güterschlächter seitens der anzulockenden kleinen Besitzer bezw. Verabredung der Kauflustigen, sich nicht zu überbieten, um später, wenn die Unternehmer wegen Verlust, naher Terminzahlung der Kaufgeldsreste ꝛc. mürbe geworden sind, preiswürdig zu acquiriren (z. B. zu Köstritz im Reußischen von Gärtnern mit Erfolg 1882 angewandt). Liegen weder die bekannten, oft sehr fragwürdigen Kunstgriffe zur Erzielung eines hohen Kaufpreises noch Bedenken in Bezug auf den Ruf des Unternehmers vor, so kann Dismembration und ein etwas höherer Kaufpreis der Parzellen im Vergleich zum Kaufpreise der ganzen Besitzung sich öfters rechtfertigen, wenn ein wirkliches Bedürfniß einer dichten Bevölkerung eines Ortes dadurch befriedigt wird, wie vielfach im Süden und am Rhein. Ein Ausschlachten ist dann vom Standpunkt der Vertheilung aus günstiger zu beurtheilen als ein Einschlachten des bäuerlichen Hofes seitens eines Rittergutes ꝛc.

haupt? höchstens doch ephemer! Bald wird wieder das Zerrbild der zerstreuten Parzellen auf der Karte erscheinen[1])."

Diese Argumentation könnte, wäre sie zu erweisen, bestechen. Die Erfahrung hat jedoch längst bewiesen, daß die Vorzüge der neuen größeren Pläne etwaige Zerstückelungsgelüste bei Erbfällen ꝛc. weit überwiegen[2]).

Die Theilung der neuen Pläne, hauptsächlich wegen Erb-Auseinandersetzung, doch auch wegen Abverkaufs von Theilstücken zu Bauplätzen ꝛc. ist während der ganzen Dauer der Competenz der Auseinandersetzungsbehörden — also bis zur Receßbestätigung — durch die Beamten derselben vorzunehmen. Die Katasterbehörde hat nach Veranlassung der Berichtigung des Grundsteuerkatasters seitens der Regierung die Katasterkarten nach den Sonderungsplänen der Auseinandersetzungsbehörden zu berichtigen. Bei Sonderungen ist die Auseinandersetzungsbehörde zur Vermeidung von Beeinträchtigung der wirthschaftlichen Planlage verpflichtet, das öffentliche Interesse zu wahren und unzweckmäßige Theilungen abzulehnen.

Die durch Theilung neu entstandenen Pläne führen den Namen Sonderungspläne, welche mit besonderen Bezeichnungen (lateinischen Buchstaben) in den Hauptplan, der die frühere Plannummer beibehält, eingetragen werden; gewöhnlich werden die Sonderungspläne, deren Skizze dem Gesuch um Gestattung der Theilung beigefügt wird, in die Katasterrolle roth eingezeichnet.

Von diesen — wegen Berichtigung des Katasters, auch im Interesse wirthschaftlicher Theilung, Verbot der Quertheilung, nothwendigen — Vorschriften, sowie von dem sogen. Parzellen-Minimum (wie solches einzelne Zlgs.-Gesetze vorschreiben) abgesehen ist Theilbarkeit der neuen Pläne principiell überall erlaubt.

Diese Thatsache ist auch von Anhängern des Individualismus anerkannt; vgl. Commissionserklärung des III. Congresses deutscher Volkswirthe zu Köln, September 1880, stenographischer Bericht S. 41

---

[1]) Bening: Ueber die Umbildung der ländlichen Zustände in Folge der Separation, citirt von Casselmann S. 22: „Man hat zwar gesagt, die Verkoppelung sei nur berechnet für gebundenes Eigenthum; Feldmarken, welche nur theilbares Eigenthum besitzen, seien nicht einer Zlg. d. Gr. zu unterziehen, Verkoppelung und freie Theilbarkeit bildeten einen Widerspruch. Allein wir müssen dies für unrichtig halten. Man darf ja nicht davon ausgehen, daß dasjenige, was (rechtlich) gestattet ist, auch immer (factisch) geschieht; man muß vielmehr als Regel annehmen, daß es nur auch geschieht, wenn es zweckmäßig ist."

[2]) Namentlich bei dem niedersächsischen Volksstamm.

unter 2: (der Congreß erklärt:) „Die Zlg. der Grundstücke ist unbeschadet der durch sie nicht beeinträchtigten Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums — sowohl weil dadurch erst allen betheiligten Grundbesitzern die vollständige Freiheit der Benutzung ihres Grundeigenthums in der Verfügung über dasselbe zu Theil wird, als auch in dem höheren Interesse der Landescultur — als eine praktisch bewährte, volkswirthschaftlich empfehlenswerthe Einrichtung durch die Gesetzgebung möglichst zu befördern und zwar unter angemessener Berücksichtigung der landesartig verschiedenen Feldeintheilung, Besitz- und Culturverhältnisse [1]." Nur in ganz verschwindenden Ausnahmefällen haben Separationen wiederholt werden müssen. Dies betraf solche Gemarkungen, welche in der Kindheit der Separation mit evidenten Mängeln separirt waren [2]), oder wo das Rittergut, die Domäne aus der Feldgemeinschaft ausschied, darauf erst nach Jahren zuweilen die Hufner, zuletzt die Kossäten sich zur Zlg. entschlossen. Solche partielle Zlgg. in letzterem Sinne [3]), in den älteren preußischen Provinzen im Anfange dieses Jahrhunderts häufig ausgeführt, sind übrigens nach den gegenwärtigen preußischen Bestimmungen unstatthaft.

Sollte nun aber auch wirklich nach Verlauf mehrerer Generationen starke spätere Zerstückelung und damit eine abermalige Parzellirung eine Wiederholung der Separation veranlassen, so ist eine solche bei den vorhandenen guten Karten, Bonitirungs-Registern, dem neuen Wege- und Grabennetz etc. sehr leicht auszuführen. Uebrigens kann es nicht Absicht des Gesetzgebers sein, Gesetze für die Ewigkeit zu emaniren [4]). Es ist möglich, daß z. B. in den Gauen des fränkischen und altthüringischen Stammes, als Mischstammes von Sachsen und Franken, auch künftig Theilungen vorkommen werden.

Theilungen an sich sind oft unvermeidlich, rationell kann aber erst nach Zlg. getheilt werden wegen des möglichen An-

---

[1]) Redigirt vom Präsident Lette als Vorsitzendem der landwirthschaftlichen Abtheilung, angenommen gegen eine kleine Minorität, welche durch Consolidation Erschwerung des Grunderwerbs für den kleinen Mann fürchtete; letzterer Einwand durch Lette mit Hinweis auf die Erfahrungen in Preußen, namentlich im preußischen Thüringen, Westfalen, und auf Stadtgemarkungen widerlegt.

[2]) Beispiele auf der hannöverschen Geometerausstellung 1882.

[3]) D. h. daß die Grundstücke der die alte Feldgemeinschaft, Weidecommunion etc. vorziehenden und noch fortsetzenden Gemeindemitglieder mit den früher in Gemenge liegenden, jetzt ausscheidenden Rittergutsgrundstücken etc. ausgetauscht werden.

[4]) „Man kann der Gegenwart nicht zumuthen, die Zukunft der Zukunft zu opfern", sehr bezeichnender Ausdruck von Gerstner: Commentar zum bairischen Arrondirungsgesetz S. 11.

schlusses an das früher geschaffene Wege- und Gräbennetz; die älteren Quertheilungen[1]) dagegen, die Zersplitterung jeder einzelnen Parzelle wegen etwaiger strenger Felderwirthschaft[2]) fallen von selbst fort.

Andererseits vergrößern auch viele voraussichtlich ihre Güter durch Ankauf benachbarter Pläne; ferner schmelzen im Geltungsbereich des gemeinen und französischen Rechts die Parzellen der Töchter bei deren Verheirathung mit dem Grundbesitz des Ehemanns — wenigstens zeitweilig und thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich — zusammen. Diese Gegentendenzen werden die Gesammtzahl der Pläne oft auf demselben Niveau erhalten, oder doch nur ausnahmsweise eine irgendwie bedenkliche Vermehrung gestatten. Es ist dies der nämliche Vorgang, wie bei der Verminderung der alten spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den älteren preußischen Provinzen (Meitzen) einerseits, der Entstehung neuer aus früher nicht spannfähigem Besitz andererseits; beides (Abgang und Zugang) compensirt sich oft[3]).

Ein Inductionsbeweis für diese Annahme (der Nichtzersplitterung neuer Separationspläne) ist die häufig beobachtete sehr unbedeutende Vermehrung der Planzahl in großen Stadtgemarkungen — also bei ausschließlichem Wandelbesitz. — Längere Jahre nach der Verkoppelung läßt sich sogar mehrfach (wie in Posen, der Provinz Sachsen) eine Verminderung der Parzellen constatiren[4]).

Um der angedeuteten, seit frühem Mittelalter nachweisbaren Neigung der Altthüringer, Franken rc. zur Theilung wenigstens in

---

[1]) Jetzt in Oberschlesien Längstheilung der handtuchartigen Streifen nach dem Berichte des Landraths v. Bitter für die Nothstandsbezirke bis zu einer Ruthenbreite hinab leider noch üblich.

[2]) Zahlreiche Beispiele in dieser Hinsicht schon in den Weisthümern, Flurbüchern, wo bei Abverkauf oder Erbtheilung von Höfen der Käufer oder Erbe im Brach-, Sommer- und Winterfelde zugleich Theilstücke erhielt wegen des Flurzwangs, ähnlich (factisch wenigstens) noch jetzt in nicht zusammengelegten Fluren.

[3]) Die in zahllosen Broschüren, landwirthschaftlichen Vereinen rc. seit 1848 bis 1865 früher befürchtete Dismembration, Atomisirung des Grundbesitzes (la France tombera en poussière), Verschwinden der Bauernhöfe rc. in Folge Lösung der alten gesetzlichen Beschränkungen in Bezug auf Erbrecht, Mobilisirung des Grundbesitzes ist keineswegs allgemein eingetreten; die Vertheilung des Grundeigenthums in Deutschland ist im großen und ganzen noch eine günstige zu nennen. In der Neuzeit machen sich allerdings, wie v. Miaskowski mit Recht betont, Tendenzen zur Zerstörung dieses Gleichgewichts mehrfach in bedenklicher Weise stärker geltend.

[4]) Wegen Verkaufs der ländlichen Grundstücke seitens der Handwerker, Kaufleute rc. an wirkliche Landwirthe, Ackerbürger rc.

ihrem Extrem, der eigentlichen Theilungssucht (Theilung in unwirthschaftlicher Weise), präventiv entgegenzutreten, sind in Nassau sogen. Normalparzellen, im Großherzogthum Hessen und Baden untheilbare Minima[1]) gesetzlich bestimmt[2]).

Auch in Weimar wurden als Minimum 30 a mit einer Breite von 10 m festgesetzt; zugleich muß die Zugänglichkeit der Theilstücke auf beiden Seiten[3]) erhalten werden[4]). Aehnliche Beschränkungen enthielten früher auch andere thüringische Gesetze (z. B. das gothaische). Ueber die Zweckmäßigkeit solcher Maßregeln ist viel debattirt[5]); die Entscheidung liegt nicht gerade leicht.

Süddeutsche, besonders nassauische und badische Fachleute empfehlen diese Einrichtung der Parzellen-Minima, verlangen sogar eine Erhöhung der festgesetzten Minimalgröße, wie auch eine solche im Großherzogthum Hessen, namentlich im Hinterlandskreis von vielen Gemeinden freiwillig — 1/2 Morgen auf 1 Morgen = 25 a — erfolgte[6]). Auch in Weimar hält man in landwirthschaftlichen Kreisen[7]) bei der Theilungssucht der dortigen Bevölkerung eine solche Beschränkung für wünschenswerth bezw. geboten. Von anderer Seite wird auf die Schwierigkeit, wegen des

---

[1]) In Baden 9 Ar, was bei Sachverständigen für zu wenig gilt.

[2]) Schon von Knaus auf der Stuttgarter Versammlung empfohlen, 1842, S. 166: .... „Ich spreche mich also zunächst nur dafür aus, daß auf bereits zerstückelten Fluren vor allen Dingen eine geregelte Feldeintheilung mit auf die Flurwege stoßenden, nur in der Länge theilbaren, regelmäßig geformten Grundstücken, jedoch zu ihrer Aufrechterhaltung mit Bestimmung eines Minimums der Parzellartheilung eingeführt werde. Wie aus meinem Antrage hervorgeht, ist derselbe nicht darauf berechnet gewesen, eine gesetzliche Störung des Besitzstandes hervorzurufen, noch dem einmal ansässigen Tagelöhner den Erwerb von Parzellen unmöglich zu machen."

[3]) Dort zwei Wege gelegt.

[4]) Dadurch werden Quertheilungen factisch inhibirt, sowie zu schmale, verhältnißmäßig lange Theilstücke. Sind einmal solche Beschränkungen in einem Lande gesetzlich, so empfiehlt sich derartige Festsetzung der Breite. Auch von Hanssen, der übrigens Gegner der Minima, bestätigt.

[5]) Allerdings wenig oder gar nicht hinsichtlich der Separations-Gesetze, mehr wegen der Dismembration. Beide Gebiete grenzen hier nahe an einander und läßt sich das für und wider Dismembration Gesagte hier großentheils anwenden.

[6]) Die Namen der betr. Gemeinden wurden jedesmal in der Ztschr. für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen publicirt.

[7]) So der mit den weimarischen Verhältnissen sehr vertraute Hauptmann von Heyne in Weimar, Vorsitzender des landwirthschaftlichen Hauptvereins für den ersten Verwaltungsbezirk.

namentlich im Süden so raschen Wechsels der Boden- und klimatischen Verhältnisse ein richtiges Normalmaß allgemein zu bestimmen, auf unvermeidliche Härten hingewiesen. Aeltere derartige Bestimmungen, zur Verhütung des Güterschlachtens, sowie zu großer Zersplitterung überhaupt erlassen, wurden erfahrungsmäßig in den betreffenden Ländern oft umgangen, oder es fand vielfach Dispens seitens der Behörden statt.

Nord- und mitteldeutsche Juristen, darunter auch juristische, mit den thatsächlichen Verhältnissen vertraute Commissare, auf deren Urtheil Gewicht gelegt werden darf, sind sämmtlich gegen derartige Minima. Im allgemeinen haben es auch die meisten Staaten mit der Zeit aufgegeben, durch Bestimmung der Parzellen- (sowie Besitz-) Minima, Verbot der Mobilisirung direct auf die Vertheilung des Grundbesitzes einwirken zu wollen.

Viel wesentlicher scheint in solchen Gegenden mit Kleinbesitz und herkömmlicher gleicher Erbtheilung in natura oder durch Geldausgleichung die Ausweisung mehrerer kleiner Pläne, also mehr eine consolidationsartige Zlg. nach alter Nomenclatur (vgl. oben). Schon Katasterbeamte können bei Vorlegung des Theilungsgesuches viel gutes durch Ueberzeugung wirken; jedenfalls werden dieselben auf nur wirthschaftliche, zugängliche Sonderungspläne ihrer Dienstanweisung gemäß in den meisten Staaten bedacht sein.

In Gegenden, wo derartige Parzellen-Minima durch die Zlgs.-Gesetze und Instructionen eingeführt sind, die Bevölkerung sich an solche beschränkende Bestimmungen gewöhnt hat, sie auch für nützlich hält, ist deren Beibehaltung immerhin zu rechtfertigen. Dagegen scheint es sehr bedenklich, jedenfalls nicht opportun, in Districten, die dergleichen Beschränkungen[1]) nicht kennen, bezw. in welchen nach Recht und Sitte die Bevölkerung denselben abgeneigt ist, solche Minima neu einführen zu wollen. Ein Vorgehen in dieser Richtung seitens der Gesetzgebung würde nur den principiellen Gegnern der Zlg. eine willkommene Waffe in die Hand drücken, zugleich auf die zahlreichen Stückchen unter der Minimalgröße doch keine rückwirkende Kraft haben. In Preußen widersprechen derartige Bestimmungen dem Geiste der bewährten Landescultur-Gesetzgebung, sind auch in die neuen Gesetzentwürfe für die Rheinprovinz und Hohenzollern nicht aufgenommen.

---

[1]) Deren Wirkung ohnehin oft problematisch ist.

In Hofgüter-Bezirken[1]) Mittel- und Süddeutschlands dürfte sich, wenn der rechtlich gebundene Grundbesitz dort nicht zugleich natürlich arrondirt liegt — was durchaus nicht immer zusammenfällt — und eine Separation deshalb unnöthig sein würde, wohl mehr ein freiwilliges Eintragen jener Bauernhöfe in eine Höferolle nach hannöverschem Muster empfehlen und auch weit wirksamer sein.

10. Mit obigem Vorwurf, der irrigen Behauptung, es würden zu große untheilbare Pläne, geschlossene Güter geschaffen, hängt innig zusammen der in Süddeutschland, Theilen von Westfalen, der preußischen Rheinprovinz naheliegende Schluß:

Parzellen erzielen bei Pacht und Kauf höhere Preise;
Zweck der Zlg. ist, große Pläne zu schaffen:
also hat die Zlg. offenbar Verlust zur Folge.

Der Obersatz trifft für viele Gegenden allerdings zu: größere, von Natur arrondirt liegende Hofgüter in Baden rc. finden schwer und nur zu geringen Preisen einen Käufer oder Pächter, weshalb Stiftungen und Domänenärar auch meist parzellenweise verpachten. Doch gilt diese Voraussetzung nicht durchgängig: in den Districten, wo ein größerer wohlhabender Bauernstand fast sämmtlichen Grundbesitz in Händen hat[2]), werden bei Ausgebot des Gutes im ganzen höhere Preise als bei parzellenweiser Licitation bewilligt. Wiederholt sind solche Fälle vorgekommen und in einigen westfälischen Kreisen, z. B. von Vormundschaftsgerichten rc., bei freiwilliger Subhastation beobachtet worden[3]).

Der Untersatz dagegen, die Zutheilung in nur einem oder wenigen

---

[1]) Geschlossenen Gütern nach Gesetz bezw. Herkommen.

[2]) Was aus ökonomisch-technischen Gründen wegen leicht eintretender Gefahr der Stagnation des Betriebes (Ausnahme Oldenburger Pferdezucht, bessere Wirthschaft neuerdings auf einigen Osnabrücker und Schwarzwälder Höfen) und aus socialpolitischen Momenten wegen der systematischen oligarchischen Unterdrückung der kleineren Elemente durch die Großbauern keine wünschenswerthe Art der Vertheilung des Grundbesitzes ist.

[3]) z. Beisp. in Westfalen bei Warburg (Annalen der Landwirthschaft, Wochenblatt 1862, Seite 324); in Daseburg wurden für 27 ha im ganzen 42 000 M., im einzelnen trotz starker Concurrenz nur 33 900 M. geboten. In der Stadtgemarkung Warburg selbst 10 ha 900 M. höher im ganzen als im einzelnen. Aehnlich überbieten in Ostfriesland nach mündlichen Mittheilungen des Commissars in Leer die Inhaber der meist noch den alten Umfang besitzenden Plätze (plâze) den kleinen Mann bei Ausbietung von Parzellen à tout prix im Vollgefühl ihrer wirthschaftlichen Kraft, ihres aristokratischen Standesbewußtseins.

Plänen, ist durchaus unhaltbar, wie mehrfach nachzuweisen versucht. Gerade im Süden sind mit Recht consolidationsartige Zlgg. üblich, auch ist eine Untheilbarkeit keineswegs beabsichtigt; es wird vielmehr öfters auf Wunsch des Fiscus ꝛc. schon bei der Ausweisung oder bald nachher eine Eintheilung in kleinere ortsübliche Stückchen von je 6, 12 oder 18 a seitens der Sachgeometer vorgenommen[1]).

Wegen der besseren Zugänglichkeit und der sonstigen Vortheile, Entwässerung ꝛc., werden z. B. für die bereinigten fiscalischen Aecker und Wiesen der evangelischen und katholischen Stiftungen in Baden (der Collecturen und Schaffnereien) thatsächlich höhere Preise geboten[2]); neben Gründen des Landescultur-Interesses lassen deshalb die betr. Behörden jetzt auch aus rein fiscalischen Rücksichten ihre Mandatare für Vereinigung stimmen.

Mit der Unrichtigkeit der Prämissen fällt der Schluß in sich zusammen.

11. Ebenso erblickt man, besonders in Mittel- und Süddeutschland, in einer Zutheilung von Gesammtabfindungen (oder weniger großer Pläne) eine Existenz-Gefährdung der Interessenten wegen der Realcreditverhältnisse, indem Kündigung der auf den neuen Plänen eingetragenen Gesammt- oder Einzelhypotheken jetzt weit verhängnißvoller werden würde.

Dem gemeinrechtlichen, namentlich aber dem französischen Erbrecht gemäß[3]) beginnen im Süden kleinere Grundbesitzer gewöhnlich die Wirthschaft mit nur wenigen Parzellen, um diese Grundstücke durch

---

[1]) Vielfach in Baden, aber auch in Preußen, z. B. Kreis Hanau im Rbz. Kassel, bei fiscalischen Wiesen und Ländereien ohne Gebäude geschehen, früher schon in der berühmten Sache Großen- und Altengottern bei Langensalza. Auf privaten Wunsch der Interessenten — wegen des dort üblichen sehr intensiven Gemüsebaus — sind die ursprünglichen Pläne thatsächlich jetzt meist in Stücke von circa 12 Ar von den Kataster-Geometern nachträglich eingetheilt; der fruchtbarste Theil von Großengottern, das sogen. Ried, sogar in Stückchen von circa 6 Ar. Dadurch ist zugleich auch den ärmeren Elementen Kauf und Pacht dieser Parzellen wesentlich erleichtert. Dennoch sind die bedeutenden Vortheile der Zlg. durchaus erhalten geblieben: die weite Flur von Großengottern gewährt einen durchaus gartenmäßigen Eindruck wegen des zweckmäßigen Wege- und Gräbennetzes, der rechtwinkligen, Gartenbeeten ähnlichen Theilstücke (persönliche Beobachtungen).

[2]) In einem Fall in der badischen Pfalz 4000 M.

[3]) Welches eine Vertheilung des Grundbesitzes in natura oder doch Ausgleichung nach dem Verkehrswerthe oder durch annähernde Taxe fordert.

von der Frau zugebrachte, bezw. mit Ersparnissen zugekaufte, schließlich durch Heimfall des Auszuges der Eltern ergänzte Parzellen im Lauf der Zeit bis zum frühern Umfang des ursprünglichen elterlichen Besitzes zu vermehren. Dieser allmählichen Erwerbung entsprechend, pflegen die Grundbesitzer aus Zweckmäßigkeitsrücksichten bei Creditbedarf immer nur einzelne Parzellen zu verpfänden, bezw. in Unglücksfällen (auch bei Capitalskündigung seitens des Gläubigers) freihändig zu verkaufen; auch treffen Subhastationen gewöhnlich nur die verpfändeten Einzelgrundstücke.

Diese letzteren Vortheile sollen angeblich durch die größeren Abfindungen bei Vereinigung rc. in Zukunft hinfällig werden [1]).

Bei der dort consolidationsartigen Zlg. ist diese Voraussetzung, welche unter Umständen allerdings erhebliche Nachtheile, namentlich bei Subhastation des ganzen Gutes [2]) involviren würde, völlig gegenstandslos. Nach dem in Zlgs.-Gesetzen ganz allgemein festgehaltenen Grundsatz gehen von Alters her [3]) öffentliche und privatrechtliche Lasten, Grundsteuern, Renten von Ablösungen, Hypothekenschulden rc. der alten Parzellen auf die neuen Pläne eo ipso über [4]).

Bei verschiedener Belastung der betreffenden Grundstücke werden entweder für dieselben von vornherein besondere Planstücke ausgewiesen oder — was die Regel — die Werthantheile zu der ganzen Abfindung berechnet, auf welche die Lasten und Schulden der einzelnen Grundstücke eingetragen werden können. Die Angabe dieser berechneten Quoten erfolgt gewöhnlich (Preußen) [5]) in den Planüberweisungs-

---

[1]) Unmöglichkeit der Theilung und nachtheilige Folgen auch von Stüve S. 213 befürchtet, von Schenck S. 61 widerlegt.

[2]) „Güter“ nennt der Süddeutsche seine — oft sehr kleinen — Parzellen.

[3]) z. B. in den uralten bairischen Vereinödungen.

[4]) Nach dem römisch-rechtlichen, auch vom allgemeinen Landrecht adoptirten Grundsatz: „Surrogatum sapit naturam ejus, cui surrogatum est.“

[5]) Für den Geltungsbereich der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 war in dieser Beziehung das Rescript vom 25. November 1837 (Greiff, Preuß. Landescultur-Gesetzgebung S. 438) maßgebend. Das in letzterem für zulässig erklärte Verfahren erhielt für die neuere preußische Agrargesetzgebung gesetzliche Sanction in gleichlautenden Paragraphen der V. für d. vormalige Kurhessen vom 13. Mai 1867 § 25, Gesetz, betr. die Zlg. im Bezirk Ehrenbreitstein vom 5. April 1869 § 6, Gesetz vom 2. April 1872 über Zlg. servitutfreier Grundstücke § 5 und Gemeinheitstheilungs-Ordnung für Schleswig-Holstein vom 17. August 1876 § 25: „Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesammtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes

atteſten,* welche auf Grund des Geſetzes vom 26. Juni 1875 zu dem Zwecke auszuſtellen ſind, um die Berichtigung des Grundbuches

Stück auszuweiſen. Der Auseinanderſetzungs-Behörde bleibt es aber überlaſſen, eine ſolche Ausweiſung bis zum Eintritt eines Bedürfniſſes oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszuſetzen und inzwiſchen nur die Quoten der Geſammtabfindung zu beſtimmen, welche die Stelle der einzelnen zu erſetzenden Grundſtücke oder Berechtigungen vertreten."

Wichtig iſt die Entſcheidung des Reichsgerichts vom 4. Januar 1884 (Miniſterialblatt für die innere Verwaltung 1884 Nr. 4 S. 96): „Der im Grundbuch eingetragene Eigenthümer eines Grundſtücks, das zu einer Gemarkung gehört, welche ſich im Verkoppelungsverfahren befindet, iſt befugt, nach Ausführung des endgiltig feſtgeſtellten Auseinanderſetzungsverfahrens, aber vor Berichtigung des Grundbuches eine Hypothek an dem im Grundbuch eingetragenen Grundſtücke zu beſtellen."

Aehnliches ſpricht das Kammergericht in einem Beſchluß vom 5. Januar 1883 aus: „Der Umſtand, daß ein Grundſtück an einem Zlgs.-Verfahren betheiligt, und der endgiltig feſtgeſtellte Auseinanderſetzungsplan zur Ausführung gebracht iſt, hat nicht eine Suspendirung der Auflaſſungs- und Belaſtungsbefugniß des eingetragenen Eigenthümers bis zur Berichtigung des Grundbuchs nach Maßgabe der Auseinanderſetzungspläne zur Folge, vielmehr bleibt der Eigenthümer in der Lage, nach Maßgabe des Grundbuchs über den darin repräſentirten Grundbeſitz zu verfügen und das Auseinanderſetzungsverfahren hat nur die Wirkung, daß ſeine Ergebniſſe für alle Grundbuch-Intereſſenten maßgebend werden, ſobald es ſeine volle Durchführung erlangt hat." Geſetz vom 26. Juni 1875. (R. Johow und O. Küntzel: Entſch. des Kammergerichts, Bd. 3 S. 111.) Glatzel: Die neueſte Geſetzgebung aus dem Gebiete der landwirthſchaftlichen Polizei, im Kalender von Mentzel ꝛc. 1885, S. 117.

Die Reichsgerichts-Entſcheidung vom 4. Januar 1884 hat deshalb Bedeutung, weil vor den Gerichten und ſonſt vielfach Bedenken entſtanden waren über die Behandlung der Grundſtücke (Veräußerung, Verpfändung) in dem Stadium zwiſchen endgiltiger Feſtſtellung des Planes und der erſt nach der Kataſterberichtigung möglichen Grundbuchberichtigung auf Grund des Geſetzes von 1875. (Dieſes Stadium zieht ſich wegen der Kataſterberichtigung zuweilen bedeutend hin.) Man war vielfach der Anſicht, daß in dieſer Zeit der Immobiliarverkehr ganz ruhen müſſe, weil nach der endgiltigen Feſtſtellung der neuen Pläne die alten nicht mehr exiſtirten, die neuen andrerſeits wegen noch ausſtehender Fortſchreibung der Grundſteuer noch nicht in das Grundbuch eingetragen ſeien, alſo auch nicht den Gegenſtand einer Veräußerung bezw. Verpfändung bilden könnten. Dieſem Uebelſtande iſt durch das genannte Präjudiz abgeholfen. Es ſteht nunmehr feſt, daß die Eigenthümer über die alten Grundſtücke grundbuchmäßig verfügen können, bis die neuen in das Grundbuch eingetragen ſind. Zur Erleichterung für den Grundbuchrichter und zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen wurden ſehr praktiſch im Geſchäftsbezirk der General-Commiſſion zu Kaſſel bis zur Uebernahme in das Kataſter ſogen. Planatteſte, oder Identitätsatteſte ausgeſtellt, aus denen hervorging, welche neuen Planſtücke mit den alten identiſch waren, mit welchen der Grundbuchrichter operirt.

auf Antrag eines Interessenten schon vor Bestätigung des Recesses zu ermöglichen [1]).

12. Ein weiterer Einwand ist der Kostenpunkt. Im großen und ganzen läßt sich sicher annehmen, daß die Kosten von dem entstandenen Mehrwerth der neuen Pläne weit überwogen werden.

Die Regulirungskosten (von denen man als Neben- oder Folgekosten die für Wege, Gräben ꝛc. verausgabten Beträge unterscheidet) betrugen nach Wilhelmy vor Einführung der Pauschkostenbestimmungen in den alten preußischen Provinzen 6—16 M. [2]) pro ha; bei den nassauischen Consolidationen waren (1856) die Kosten etwas höher, weil die vielen kleinen Normal-Parzellen mehr Arbeit bei der Berechnung verursachten (durchschnittlich circa 21 M. pro ha), ein bei den früheren niedrigen Bezügen der Geometer und Taxatoren immerhin geringes Object.

Hie und da ist früher der Vorwurf laut geworden, die Commissare hätten durch absichtliche Verzögerung des Verfahrens, Ansetzung zu vieler Termine — um viele Diäten und Reisezulagen liquidiren zu können — zu einer unverhältnißmäßigen Höhe der Regulirungskosten beigetragen.

Solche Fälle liegen unbestreitbar vor, wie dies denn auch in den Commissionsberathungen und Plenarsitzungen der Landtage einiger Staaten gerügt wurde; im ganzen sind dergleichen Vorwürfe, wenn generalisirt, übertrieben. Jedenfalls ist man mehr und mehr bestrebt gewesen, durch Vervollkommnung des Verfahrens und fortgesetzte wirksame Controle der Liquidationen (eventuell Abzüge) solchen unliebsamen Vorkommnissen vorzubeugen.

Was die Art der Kostenerhebung betrifft, so wurden früher die Regulirungskosten [3]) meist in Gestalt von Diäten bezw. festen Taxen erhoben. Die Commissare, nicht definitiv, auch ohne Pensionsberechtigung angestellt, konnten bei Fleiß und Geschicklichkeit mit der Zeit ein nicht unbeträchtliches Vermögen zurücklegen. In manchen Staaten

---

[1]) Im Großherzogthum Hessen hat der Vermerk „beschränkt“ (d. h. Belastung einer Parzelle) zu zahlreichen Controversen — z. B. in verschiedenen Artikeln der landwirthschaftlichen Zeitung — de lege ferenda geführt; die bezüglichen juridischen Bedenken haben zu einer unzweckmäßigen Bestimmung in dem betr. Consolidationsgesetz und einer älteren Instruction, damit zu einer geringen Wirksamkeit des Gesetzes wesentlich beigetragen.

[2]) In einzelnen Fällen allerdings viel mehr.

[3]) Finanzwissenschaftlich als „Gebühren“ aufzufassen.

ist diese Art indirecter Besoldung noch gegenwärtig üblich. Läßt sich, wie in einigen Ländern, eine baldige Erledigung der Separationen erwarten, so werden neue Beamte nicht weiter angestellt, die früheren gehen zum Theil in andere Branchen über.

Früher ging man wohl von dem Gedanken aus, daß eine Honorirung der Beamten proportional ihren Leistungen zweckmäßig als eine Art Tantième wirken würde, um die Arbeitsenergie derselben anzuspornen; mit schneller Bearbeitung der anhängigen Sachen hoffte man zugleich dem Interesse der Grundbesitzer, namentlich in Hinblick auf die Uebelstände einer längeren Uebergangsperiode, zu entsprechen. Dieses System schloß eine große Gefahr in sich: Schnelligkeit auf Kosten der Genauigkeit. So sind in der älteren Separationsperiode im Drange der Geschäfte manche Planprojecte gemacht — und bestätigt —, die durchaus keine wirthschaftlichen Abfindungen darstellen[1]). Billigerweise ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Anfang empfindlicher Mangel an sachkundigen Commissaren, Boniteuren, Feldmessern, welche erst allmählich herangebildet werden mußten, herrschte: es ließ sich damals wohl kaum vermeiden, Elemente anzunehmen, welche sich später als untauglich erwiesen[2]).

Die neueren Pauschquanta[3]) in Preußen, den Verbandstaaten,

---

[1]) Man ist z. B. bei der Neuveranlagung der Grundsteuer in Preußen 1863 auf verschiedene solche unzweckmäßig ausgeführte Separationen, besonders auch auf mangelhafte Messungen der Geometer gestoßen. Ferner sind bei Gelegenheit späteren Grunderwerbs für Eisenbahnanlagen ꝛc. bei Nachmessungen erhebliche Differenzen von den Katasterbeamten und ihren Feldmessern ermittelt; ebenso machen bei Bestätigung des Recesses die aus Mangel an Controle und Revision nicht selten unzuverlässigen Messungen in älteren Sachen noch gegenwärtig zuweilen Schwierigkeiten.

[2]) Vgl. oben S. 38 Anm. 5.

[3]) „So lange man in Preußen die Special- und Oekonomie-Commissare allein »nach dem Arbeitsaufwande und andern Kosten« bezahlte, stieß die Erledigung »kleiner Sachen« auf große Schwierigkeiten, weil dieselben im Verhältniß zu dem damit verknüpften Interesse zu hoch bezahlt werden mußten, während »größere Sachen« leicht größeren Aufwand hätten tragen können. Erst das Gesetz vom 24. Juni 1875, das den bezüglichen Preis, die jenen Beamten zu zahlenden Sätze, wie in den Motiven empfohlen war, »nach dem Vortheil«, d. h. im wesentlichen »dem Werthe« des Objectes bestimmte, hat thatsächlich die Durchführung der Ablösungs- und Auseinandersetzungssachen in Preußen wesentlich gefördert."

(Als Beweis dafür, daß im Grunde derjenige Preis, der sich unter Eliminirung anderer Momente den Kosten thunlichst nähert, weder als vorzugsweise gerecht noch als vorzugsweise zweckmäßig und dem allgemeinen Interesse förderlich

sowie Weimar, bei denen jeder Verdacht einer absichtlichen Verschleppung abgeschnitten, verzögerte Sachen auch nicht mehr in dem Maße wie früher zugleich vertheuert werden — obgleich auch bei dem jetzigen festen Gehalt der Commissare die Zahl der Termine für die Interessenten insofern nicht irrelevant ist, als bei der Festsetzung des Pauschquantums stets die wirklich entstandenen Kosten berücksichtigt werden sollen —, wurden bei anderer Gelegenheit besprochen.

Diese Pauschsätze sind finanziell deshalb von Bedeutung, weil der hier als Unternehmer auftretende Staat voraussichtlich wohl zunächst — wenigstens vom Standpunkt der Privatwirthschaft aus — mit Verlust operiren wird, welcher allerdings in Zukunft durch Erhöhung der Steuerkraft, sowie vor allem vom Standpunkt der Gemeinwirthschaft aus reichlich paralysirt werden dürfte. Hat doch der Staat als solcher die wachsende Aufgabe, vielfach höhere, als ausschließlich fiscalische und Nützlichkeitszwecke zu verfolgen[1])!

Solche Pauschquanta waren schon früher in Preußen ausnahmsweise für arme Gegenden, das Eichsfeld und die vier Paderborner Kreise (Paderborn, Büren, Höxter, Warburg), den Kreis Schleusingen zur Förderung von Zlgg. bewilligt. Bei den dort unglaublich hohen Reallasten, häufigen Servituten, starker Gemengelage des ohnehin schon zerstückelten Besitzes, ungünstigen klimatischen, Boden-, Credit- und Erwerbsverhältnissen[2]) hat sich diese Einrichtung von Pauschquanten neben den zur Ablösung der Reallasten gegründeten Paderborner und

---

anzusehen ist, angeführt und mit den nach dem objectiven Werth der betheiligten Gegenstände als Anhalt für den subjectiven Werth der Leistungen [Gebühren] von Anwälten, Notaren, Sensalen 2c. festgesetzten Preisen verglichen von Neumann: „Die Gestaltung des Preises", in Schönbergs Handbuch I S. 229.)

[1]) In Preußen sind gegenwärtig die Commissare mit festem Gehalt angestellt, die Feldmesser mit Pensionsberechtigung nach 10jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit. Trotz der gleichzeitigen Erhöhung für Reisekosten ist das Einkommen dieser Beamtenkategorien in Folge des neuen Kostengesetzes, wie übrigens zu rechtfertigen, etwas gesunken, wenn auch bei weitem nicht in dem befürchteten Maße. Eine wesentliche Vereinfachung des früher complicirten Liquidationswesens ist seit dem 1. April 1884 dadurch erreicht, daß in Folge der den Commissaren gewährten Bureaukosten-Entschädigung seitdem nur noch für Geschäftsreisen liquidirt wird. Diese sehr wesentliche, äußerst praktische Aenderung wird zweifellos billigere, schnellere und sachgemäßere Bearbeitung ermöglichen. Hinsichtlich der Sachgeometer war früher im Großherzogthum Hessen, in Nassau, Gotha 2c. Accord der Gemeinden mit ersteren üblich, eine jetzt dort theilweise modificirte Institution.

[2]) Vgl. Lette und v. Rönne; selbst die Stubenöfen zuweilen verpfändet!

Eichsfelder Tilgungskassen[1]) sehr bewährt. Die Pauschquanta für Zlg. wurden damals im Eichsfelde sehr niedrig bemessen.

Gegenwärtig betragen in Preußen die Pauschquanta laut Gesetz von 1875 pro Hektar in der Regel 12 M.; es steht außerdem der General-Commission für besonders leichte, oder umgekehrt schwierige Sachen genügender Spielraum offen[2]); im Laufe des Verfahrens werden Vorschüsse à conto, Aversa, eingezogen, vorläufig nach der Katastergröße der Besitzungen ausgeschrieben.

Die definitive Regelung, Auswerfung und Vertheilung der Kosten auf die einzelnen Interessenten erfolgt in den meisten Staaten im Laufe des Verfahrens nach dem durch die anerkannte Bonitirung festgestellten Sollhaben.

Die eigentlichen Regulirungs-Kosten sind also meist nicht beträchtlich; über Stundung der Kosten, Art der Repartirung auf längere Perioden (z. B. 7—10 Jahre) werden gewöhnlich schon im Generaltermin Vereinbarungen getroffen[3]). Der Schwerpunkt liegt in den Nebenkosten (Folgekosten). Letztere betragen unter normalen Verhältnissen etwa eben so viel wie die Regulirungs-Kosten, können allerdings unter schwierigeren Verhältnissen[4]) die Höhe letzterer beträchtlich übersteigen.

In reicheren Gegenden, besonders da, wo größere Höfe vorherrschen mit herkömmlichem Majorat oder Minorat, erspartes altes Capital, mindestens aber große Creditfähigkeit bei geringen Hypotheken-, namentlich keinen Wechselschulden vorhanden ist, hat die Deckung keine Bedenken. Anders bei Kleinbesitz in armen Gebirgsstrichen, in sandigen[5]) Districten. Tritt noch, wie in den letzten Jahren, eine Reihe von

---

[1]) Die Eichsfelder Tilgungskasse, verwaltet von dem verdienten, später am Rhein ziemlich erfolglos für Zlg. agitirenden Regierungsrath Beck.

[2]) Ermäßigung bis zu 3 M., Erhöhung bis auf 27 M.

[3]) So waren in Effeln, Provinz Westfalen, schon vor dem Pauschquantumgesetz die Kosten innerhalb 8 Jahren, 3 Raten pro Jahr, zu entrichten. S. (wohl Sulzer) im Badischen Wochenblatt 1865, S. 126.

[4]) Dahin gehören Anlage von sanft ansteigenden Wegen, von größeren Kaskaden bei Bächen mit starkem Gefälle, von schräg abgeböschten tiefen Hauptentwässerungsgräben als Recipienten für Drainage bezw. als Flutgräben für schnell abzuführendes Flutwasser in der Inundation ausgesetzten Gegenden, Bau vieler Canäle, Brücken, ferner Fluß- und Bachcorrectionen, Wiesenbewässerungen &c.

[5]) Dort herrscht allerdings oft verhältnißmäßig großer Besitz, weil ganz kleine Bauernstellen nicht bestehen würden.

Mißernten ein, so fällt es namentlich kleineren Interessenten überaus schwer, die Kosten aufzubringen. Baares Geld ist an sich schon in vielen Gegenden bei dem Bauer eine Seltenheit.

Möge sich deshalb eine solche Gemeinde erst ernstlich prüfen, ob die unvermeidlichen Opfer auch wirklich aufgebracht werden können! Bleibt dieselbe auf halbem Wege stehen, vermag sie die nöthigen gemeinschaftlichen Anlagen nicht schnell hinter einander auszuführen, die Gefahr der Uebergangszeit bald zu überwinden, so ist der Nutzen der Zlg. für die ersten Jahre zum mindesten zweifelhaft. Diese Calamität wird um so fühlbarer, wenn Drainage nothwendig, aus Mangel an Mitteln unterbleibt. In nassen Jahren können dann sehr bedeutende Verluste eintreten, zumal das Tagewasser auf den neuen Plänen wegen Durchkreuzung der vielen älteren Rücken und Furchen im Anfang öfters noch recht unregelmäßig abgeführt wird. Die Ausgleichung der Rücken geht bei früher hohen, schmalen Beeten langsam vor sich, die alten Furchen zeichnen sich durch schlechteren Saatbestand noch lange aus[1]), die Löhne steigen im allgemeinen, weil die Herstellung der neuen Wege, Gräben, Pläne 2c. der Natur der Sache nach keinen Aufschub duldet.

Solche Fälle liegen vor auf dem Eichsfelde, im Thüringischen bei Schleusingen, im Meiningischen, besonders in der Rhön, im Eisenacher Oberlande, im Sauerlande, im Westerwald, auf der Eifel und in Oberschlesien[2]). Es ist dies einer der Gründe, weshalb die Separationen in manchen der genannten Bezirke dort weniger als anderwärts sich Bahn brachen, was um so mehr zu beklagen, als aus socialpolitischen Gründen eine Hebung dieser armen Gegenden außerordentlich wünschenswerth erscheint. Haben doch die in der Periode günstigerer landwirthschaftlicher Conjuncturen (z. B. im Eichsfelde) ausgeführten älteren Separationen dort gerade den dauernden Vortheil verhältnißmäßig noch bedeutender[3]) als in reicheren Landstrichen hervortreten lassen.

---

[1]) Von erhöhten Punkten, selbst von der Eisenbahn aus lassen sich die früheren Furchen und Beetrücken nicht selten Jahre lang deutlich verfolgen.

[2]) Vgl. preußischen Ministerialbericht pro 1878/80 und den sogen. Friedenthalschen Bericht der drei Vorjahre von 1875—77.

[3]) Wie überhaupt die Besitzer der geringen Bonitätsclassen verhältnißmäßig ein bedeutenderes Maß des Vortheils haben als die Eigenthümer der höheren Classen; da die Kostenvertheilung entweder nach der Grundsteuer, oder — wie meist — nach besonderer Bonitirung erfolgt, liegt in diesem Modus der Vertheilung eigentlich eine gewisse Ungerechtigkeit für die Besitzer der höheren Classen, welche öfters gerade die kleinern Interessenten repräsentiren. In den Gesetzen

Es sind dies die oben geschilderten Nothstandsdistricte mit mittelalterlicher Gemengelage bei zugleich arg zerstückeltem Besitz und zum Theil nassen, schweren, armen Bodenarten. — Hier herrschen leider auch sonst vielfach die unerquicklichsten Zustände.

Sogenannte Verleger (Kaufleute) beuten die Bevölkerung bei gewissen Zweigen der Hausindustrie durch wahre Hungerlöhne aus; hier krankt (wie z. B. in Oberschlesien) die Bevölkerung an einem gewissen Leichtsinn bei besserem Verdienst in der Saison, an Stumpfheit und Indolenz bei Daniederliegen des Gewerbes, schleppendem Geschäftsgang in der saison morte, hier steht die Volksbildung auf niedrigster Stufe, hier sind die Quellen eines gesunden Credits längst versiegt.

Wie ist da zu helfen? So weit dies durch agrarische Maßregeln überhaupt möglich ist, scheint neben Gründung von Raiffeisenschen Darlehnskassen[1]) die Errichtung von Landescultur-Rentenbanken noch am meisten Aussicht zu bieten[2]).

Diese noch jungen Institute verfolgen u. a. den Zweck, die in solchen Gegenden besonders angezeigte Zlg. zu fördern, das Zustandekommen der Drainage und anderer im Gefolge der Separation zu bewirkenden Meliorationen durch Vorschuß der Nebenkosten zu unterstützen.

In Preußen ist das Ministerium auf erstatteten Bericht der General-Commission ermächtigt, die Regulirungs-Kosten ganz oder theilweise niederzuschlagen, eine Befugniß, von welcher in Nothstandsbezirken in ausgiebigster Weise Gebrauch gemacht wird; eine langsame Tilgung der Regulirungs- und Folgekosten durch Vermittelung öffentlicher Kassen ist in zahlreichen Staaten mit Erfolg angebahnt.

Wie arme, bisher abgeschlossene Städte und Kreise mit Secundärbahnen versehen wurden, könnten auch diesen armen Landgemeinden

---

bezw. Instructionen heißt es öfters: die Kosten sollen nach dem Maß des Vortheils ausgeworfen werden — indeß läßt sich ein anderer Modus füglich nicht anwenden, da für den einzelnen Fall „das Maß des Vortheils" durch Zlg. nicht zahlenmäßig festzustellen ist, und derartige Versuche noch viel größere Unzuträglichkeiten zur Folge haben würden, als Repartition nach dem Sollhaben.

[1]) Zur Belehrung über dieselben von Raiffeisen eine kurze Anleitung zur Gründung derselben verfaßt, bei Raiffeisen in Heddesdorf bei Neuwied (auch im Buchhandel). Für manche Gegenden, z. B. Oberschlesien, fehlen jedoch geeignete Persönlichkeiten zur Leitung.

[2]) Außer umfassenden Meliorationen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen, Flußcorrectionen ꝛc., wie in Oberschlesien neuerdings.

Vorschüsse, theilweise selbst (auf eine Reihe von Jahren) unverzinsliche Darlehen, sogar Zuschüsse à fond perdu gemacht werden[1]).

Bei dem frischen Zuge, welcher seit einem Jahrzehnt im preußischen Ministerium für Landwirthschaft 2c. sich bemerkbar macht, bei der günstigen Stimmung der Landesvertretung für Ausgaben zur Förderung der Landescultur steht dies zu erwarten. Selbst finanziell sind Zuschüsse nicht unbedingt verloren, da die Armuth dieser Gegenden sicher gemildert, mithin die Ausfälle in den beizutreibenden directen Staatssteuern 2c. voraussichtlich seltener werden dürften. Wenn auch unter jenen schwierigen Verhältnissen Provocationen auf Zlg. — mit welcher allerdings Anlage von Schutzmitteln, Anpflanzung von Waldstreifen gegen rauhe Winde, gegen klimatische Einflüsse und elementare Schäden zweckmäßig zu combiniren sind — hie und da erfolgen dürften, so kann doch aus anderen Gründen auf Eingang zahlreicher Provocationen kaum mit Sicherheit gerechnet werden. Dann ist allerdings im Landescultur-Interesse 2c. in dringenden Fällen auch in nicht consolidirenden Gemarkungen Anlage von Schutzgehegen, Wasserabzügen, Wegen energisch und systematisch in Angriff zu nehmen; dies geschieht jetzt auf dem Westerwald[2]) und der hohen Eifel.

13. Ein weiterer Vorwurf gegen die Zlg. richtet sich gegen die damit in causalen Zusammenhang gebrachte Devastation der Gemeinde- und Interessenten-Waldungen. Diese Anklage, wenn allgemeiner zu begründen, würde unstreitig eine Schädigung der wichtigsten Interessen in sich schließen.

Würdigt man doch gerade in der Gegenwart mit Recht die wichtige Rolle des Waldes im Haushalt der Natur, sucht man doch gewissenhaft einer Verminderung des Waldareals vorzubeugen, sorgt für Aufforstung von Blößen und gewährt dem Staat, den Selbstverwaltungskörpern zum Ankauf privater Oedländereien behufs Aufforstung bereitwillig die nöthigen Mittel!

---

[1]) In Weimar stehen für staatliche Zuschüsse zu Zlgs.-Zwecken bis jetzt keine Mittel zur Verfügung, was im Interesse des Fortgangs der Separation im Eisenacher Oberlande zu bedauern ist. Für Gründung von Darlehnskassen 2c. wirthschaftlichen und humanitären Einrichtungen aller Art zur Erleichterung der gedrückten Lage der Bevölkerung hat in höchst anerkennenswerther Weise die Weimarische und Meiningische Staatsregierung, sowie verdiente Bürgermeister, z. B. Knyrim in Lengefeld und der — auch bei der örtlichen Ausführung der Zlg. — bewährte Bürgermeister Pfaff in Dermbach mit Erfolg gewirkt.

[2]) Schon unter nassauischem Regime durch Regierungsrath Albrecht angefangen.

Allerdings ist nicht in Abrede zu stellen, daß vorzugsweise einseitige Gemeinheitstheilungen vor Eintritt der Verkoppelung bezw. Consolidation auch in dieser Beziehung zuweilen traurig gewirkt haben. Ein Theil des Westerwaldes wurde u. a. durch die älteren nassau-oranischen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen außerordentlich devastirt; nur langsam und mit großen Kosten lassen sich die schweren Schäden in der Gegenwart paralysiren. Aehnlich ist im westfälischen Sauerlande, Rbz. Arnsberg, durch eine in der französischen Zwischenperiode erlassene hessische Verordnung[1]), auch in den Rbz. Merseburg, Erfurt (Eichsfeld), Düsseldorf, Trier viel Unheil angerichtet[2]). In den hannöverschen Kreisen Meppen und Lingen sind 75 % der Gesammtfläche jetzt uncultivirt liegende Sand-, Moor- und Haideflächen, großentheils durch frühere Markentheilungen flüchtig geworden[3] [4]). War der auf-

---

[1]) Großherzogl. hessische Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 9. Juli 1808; Lette, Art. Consolidation im Staatslexikon S. 84.

[2]) Motive zum Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881.

[3]) Stüve S. 143. Von diesen Sandwehen sind in den bezüglichen hannöverschen Kreisen auf Grund älterer Polizeiverordnungen und Localgesetze mit geringen staatlichen Beihilfen, besonders billiger Gewährung von Pflanzen aus Forstgärten &c. seit 1875—1880 6177 ha festgelegt, wovon 1727 ha angeforstet wurden. (Nach Thiels Jahrbuch 1878, Supplementband III S. 176 ff.; Bericht des Ministeriums für Landwirthschaft pro 1878—1880 S. 334 ff.)

[4]) Eine mir von dem Geheimen Regierungsrath Hanssen auf Wunsch gütigst zugesandte Göttinger Dissertation von O. Raven (1881): „Ueber die Verhältnisse, welche den Fortbestand von Gemeinheiten rathsam machen", recapitulirt die recht zweckmäßig dargestellten Cautelen S. 35 wie folgt:

Eine Theilung der Gemeinheiten ist meistens unrathsam

A. Für unbedingtes Weideland:

1. Gemeinweiden an den Meeresküsten, Poldern, Außendeichländereien.
2. Außendeichweiden an den Flüssen.
3. Gemeinweiden in höheren Gebirgen und Waldweiden daselbst.

B. Für bedingtes Weideland:

1. Haidegegenden von geringer Bodenbeschaffenheit.
2. Marschweiden, wenn der Boden als Weide mehr gewährt, wie als Acker, oder wenn jedem Berechtigten eine ungenügend große Fläche zufällt, welche eine eigne vortheilhafte Bewirthschaftung unmöglich macht.
3. Sonstige Weiden im Binnenlande bei vorherrschendem Kleinbesitz, verschiedenartigen Bodenverhältnissen, ungünstiger und zerstückelter Lage der Grundstücke. In diesem Fall ist eine gänzliche Auftheilung der Gemeinweiden unrathsam; rathsam nur bei den Grundstücken von besserer Bodenbeschaffenheit und günstiger Lage, unrathsam bei den übrigen, welche unter Umständen aber zu Aufforstung oder zu Obstbau geeignet sind.

geklärte Absolutismus dem Fortbestande der Gemeinheiten ungünstig gestimmt, so sah die ältere liberale Doctrin selbst in Gemeindewaldungen eine Fessel für die Entwicklung des Individuums. Das recipirte römische Recht unterstützte diese Anschauung. In Preußen scheinen in Folge nicht präciser Fassung des betr. Paragraphen[1]) in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, dessen sehr verschiedene Interpretation ein ungleichmäßiges Verfahren hinsichtlich des Kämmerei- und Bürgervermögens veranlaßte, früher allerdings mehrfach cultur- und socialschädliche Forstauftheilungen vorgekommen zu sein.

Aus diesem Mißtrauen der Regierungen gegen die General-Commissionen wegen hervorgetretener Uebelstände und dem längeren Mangel einer präcisen Definition erklärt sich die Sistirung der Separationen von Stadtfluren, bis endlich am 27. Juli 1847 die lange verheißene Declaration Kämmerei-, Bürger- und Interessenten-Vermögen genau begrifflich schied[2]).

„Die Parzellirung der Privat-Waldungen hatte das preußische Edict zur Beförderung der Landescultur von 14. September 1811 völlig freigegeben. Auch die preußische Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 §§ 109—113[3]) hat an dem Grundsatz der Theilbarkeit

---

C. Von der Gemeinweidetheilung empfiehlt es sich ein Grundstück auszuscheiden:

1. Zur Benutzung für die kleinen Leute, welche ursprünglich an der Gemeinweide nicht berechtigt waren, jedoch thatsächlich an deren Nutzen haben theilnehmen dürfen.
2. Zur Verwendung für öffentliche Zwecke.

In der weiteren Erörterung bespricht die Dissertation die Fälle, wo sich Theilung der Forsten und Torfmoore nicht empfiehlt, bez. die betr. Gesetzgebung.

Schon früh warnt Pastor Sander zu Geismar mit Rücksicht auf die Göttinger Verhältnisse vor Vertheilung der Gemeinheiten mit überzeugenden Gründen (s. Hennebergs J. f. L. 1859 S. 91); Beck S. 19; neuerdings H. Thiel in München 1884 vor Vertheilung der süddeutschen Allmenden.

[1]) Noch nachtheiliger waren die betr. Bestimmungen der rheinischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1851 (Beck S. 10).

[2]) Vgl. Lette in den Vorlagen zum III. volkswirthschaftlichen Congreß S. 83 Anm. 3: „Die Gemeinheitstheilung (in der Regel Separation genannt) bezieht sich, soweit sie aus Miteigenthumsverhältnissen entsprungen, gemeinschaftliche Nutzungsverhältnisse von Grundstücken und in Folge der Theilbarkeit auch der Substanz dieser letzteren zum Gegenstand hat, nur auf sogenannte Interessenten- d. h. auf Privatvermögen der Nutzungsberechtigten. Hingegen darf nach der preußischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung so wenig Kämmerei- (Gemeinde-, Corporations-) als Bürgervermögen, abgesehen von der Ablösung darauf haftender Dienstbarkeiten, getheilt oder in Privatvermögen umgewandelt werden."

[3]) Vgl. Beck S. 10.

festgehalten und sich nur darauf beschränkt, dieselbe an gewisse Bedingungen zu knüpfen, durch welche das Landescultur-Interesse geschützt werden sollte, welche sich aber hierfür als unzulänglich erwiesen haben. Es ist dabei nicht genügend berücksichtigt worden, daß nur größere Flächen eine nachhaltige Waldwirthschaft gestatten und daß eine Verwendung von Waldboden zu andern als forstlichen Zwecken culturschädlich wirken muß, wenn er hierzu auf die Dauer nicht geeignet ist." (Motive zum Gesetz vom 14. März 1881.)

Auch die Mitglieder verschiedener Commissionen zur Einschätzung der Grundsteuer haben die Folgen von Walddevastation, welche indirect durch ältere Separationen entstanden war, beobachtet[1]). Der Hauptgrund lag übrigens bei solchen Schädigungen der Gemeindewaldungen in dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen über staatliche Aufsicht der Communal- 2c. Waldungen in den östlichen Provinzen, während die westlichen, 1814 erworbenen, wenigstens theilweise (z. B. Siegen, Wittgenstein, Olpe, Altenkirchen), die 1866 gewonnenen durchgängig dieser Controle unterlagen.

Den verschiedenen angedeuteten Mängeln der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Auseinandersetzung bei Forsten suchten abzuhelfen das Gesetz vom 6. Juli 1875, betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften (Ges.-Samml. S. 416), für die ganze Monarchie giltig, das Specialgesetz für Hannover, das Ergänzungsgesetz vom 25. Juli 1876 für Hessen (Ges.-Samml. S. 366), das Gesetz vom 18. August 1876, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den sechs östlichen Provinzen (Ges.-Samml. S. 373), das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Ges.-Samml. S. 261). Schneider S. 64 Anm. 101.

Uebrigens corrigiren sich die von Privaten und Gemeinden durch Abholzung begangenen Mißgriffe, allerdings zu spät, meist von selbst. Der ephemere Vortheil, welcher aus dem Gelderlös bei Abtreibung von Holzbeständen und einigen guten Ernten resultirte, wurde für die Bauern z. B. in den östlichen Provinzen, in Hannover (Lüneburg, Meppen) auf armem Sand- oder dürftigem Höheboden bald illusorisch,

---

[1]) Bei Letzlingen in der Altmark und in der Mark an von Bredowsche Güter angrenzende frühere Waldbestände in Folge von Gemeinheitstheilung und Servitut-Ablösungen auf absolutem Holzboden von Bauerngemeinden devastirt und nach kümmerlichem Roggen- und Lupinenbau deteriorirt und Oedland geworden, während unmittelbar daneben schöne dominiale und fiscalische Forsten bestehen!

sodaß die allerdings oft schwierige und kostspielige Wiederaufforstung solcher abgetriebenen Holzländereien mehr und mehr angebahnt wird[1]).

Es ist mithin der Vorwurf von Walddevastationen durch Gemeinheitstheilungen und Zlgg. nur noch sehr bedingt aufrecht zu erhalten.

14. Eine vielfach hervorgehobene Schattenseite der Zlg. sind die Uebelstände der Uebergangsperiode von der Provocation bis zur Planüberweisung, die lange Dauer des Verfahrens, die Verzögerung der Recesse, die Schwierigkeiten bei Verpfändung und Veräußerung.

Bei der Ungewißheit der Interessenten über ihre zukünftige Planlage sind wirthschaftliche Stockungen, Deteriorirung der Ländereien ꝛc. geradezu unvermeidlich. Nur äußerst selten gelingt es einflußreichen Gemeindemitgliedern, eine Einigung sämmtlicher Interessenten zur Fortführung des gewohnten Wirthschaftsbetriebes zu Stande zu bringen[2]).

In den Instructionen ꝛc. finden sich zwar öfters Bestimmungen, die Ländereien gleichmäßig zu düngen, welche jedoch erfahrungsmäßig meist wirkungslos bleiben. Bei partiellen Verkoppelungen eines Flurtheils wird stets der in Zlg. begriffene vernachlässigt. Aehnlich düngen Interessenten, welche zugleich in einer Nachbargemarkung als Forensen Grundstücke besitzen, nur letztere; man sucht namentlich die vermuthlich abzutretenden Grundstücke noch möglichst auszusaugen. Es kann dadurch ein großer Theil der consolidirten Feldflur in kurzer

---

[1]) Wie überhaupt unter den jetzigen landwirthschaftlichen Conjuncturen Anlage von Feldgrasschlägen zur Beweidung für niedrig bonitirte graswüchsige Felder und entfernte Ländereien, bezw. Aufforstung zu trockner, zu nasser oder zu steiler Felder vielerorts sich empfiehlt (auch in Baiern für die Augsburger Gegend vorgeschlagen). Gut bewirthschaftete Forstgüter werfen (bis vor dem neuerlichen Sinken der Holzpreise) nicht selten einen höheren Reinertrag als große Feldgüter mit geringen Bodenclassen ab; regierende Familien und deren Nebenlinien, Standesherrn und Fideicommisse haben bei Erwerb derselben ihre disponiblen Capitalien deshalb zum Theil sehr gut angelegt. Die Ansicht der älteren nationalökonomischen Schule, der Wald müsse wegen geringeren Ertrages dem Acker, welcher eine größere Bevölkerung ernähren könne, weichen, ist in dieser allgemeinen Fassung gegenwärtig nicht ganz zu vertreten. Neuerdings verkauft das badische Domänenärar isolirt gelegene Forst- und Feldparzellen auf gutem Boden, erwirbt dagegen, ebenso wie die Fürsten von Fürstenberg im Quellgebiet der Donau, bedeutende Flächen zur Aufforstung (v. Miaskowski: Erbrecht; auch eigene Information).

[2]) Vorgekommen u. a. in Lohre, Kreis Melsungen, Rbz. Kassel, durch die Bemühungen des auch um das hessische Vereinswesen verdienten jetzigen Generalagenten Strack.

Zeit total verquecken und verarmen. Dies ist vorzugsweise bei den Felderwirthschaften häufig genug beobachtet. Es hat deshalb der Pächter bei Separationen mehrfach das Recht der Kündigung; neu antretenden Pächtern wird von Privatbesitzern zuweilen die Pachtsumme für die ersten zwei Jahre erlassen oder man einigt sich über eine successive Erhöhung derselben [1]).

Uebrigens treten die gefürchteten Nachtheile bei fruchtbarem Boden in weit geringerem Grade hervor. Tüchtige Wirthe verstehen durch rationelle Bearbeitung des Bodens, Nachhilfe mit Kunstdünger, passende Fruchtfolge 2c. diese Uebergangsperiode verhältnißmäßig schnell zu überwinden. Dazu sind allerdings ausreichendes Betriebscapital und gute Jahre eine fast unerläßliche Bedingung [2]).

Ein anderer Uebelstand der Uebergangsperiode liegt in der Schwierigkeit, bei Besitzwechsel, durch Vererbung, Kauf 2c., bei Verpfändung Rechtsgeschäfte in dieser Richtung zu vollziehen.

Ein besonders in Gegenden des Wandelbesitzes mit lebhaftem Güterverkehr hervortretender Nachtheil! Können doch derartige Rechtsgeschäfte zuweilen nur nach Ueberweisung der Pläne gerichtlich abgeschlossen werden! Bis dahin sind die regelmäßigen Quellen eines gesunden, gerade in der Zwischenzeit so sehr wünschenswerthen, ja nothwendigen Credits nicht selten verschlossen. Auch noch nach Planüberweisung haben die mannigfachen Weitläufigkeiten, welche durch den gesetzlich mitunter vorgeschriebenen wiederholten schriftlichen Verkehr zwischen den verschiedenen Behörden (Uebersendung von Kartenskizzen, Gesuchen, Genehmigung derselben 2c.) bedingt werden, zuweilen erhebliche Verzögerungen der anhängigen Sache für die Interessenten zur Folge.

Die Legitimationsprüfungen [3]), Berechnung der ideellen Quoten,

---

[1]) z. B. bei Verpachtung des Rittergutes Kressenbrunn, der Domäne Trendelburg, Rbz. Kassel (bei letzterer — allerdings auch aus anderen Gründen deteriorirt — eine 24jährige Pachtperiode bei successive steigender Pachtsumme zugestanden.

[2]) Solche Fälle sind selbst bei Kleinbesitz z. B. in der badischen Pfalz nicht selten, wo früher der Domänenfiscus in die Pachtbestimmungen die Bedingung aufnahm, daß Vereinigung kein Grund der Kündigung seitens der Pächter sein sollte. Nachdem aber die Erfahrung hinlänglich bewiesen, daß sofort nach Vereinigung durchgängig bedeutend höhere Pachtpreise geboten werden, hat der Fiscus obige Bestimmung in seinem Interesse geändert, wie derselbe überhaupt jetzt seine Bevollmächtigte in den betr. Fluren für Vereinigung stimmen läßt. (Vgl. oben, wie auch geistliche Stiftungen.)

[3]) z. B. der Erben der ursprünglichen Planbesitzer.

Aequivalente wegen Vertheilung der öffentlichen und privatrechtlichen Lasten auf die Sonderungspläne nehmen die Thätigkeit der Auseinandersetzungs- und Kataster-Behörden, der Amtsgerichte stark in Anspruch. Die bezüglichen Bestimmungen gaben daher zu mehrfachen Abänderungen Anlaß, nachdem mehrfach Klage über ungleichartiges Verfahren der Amtsgerichte früher geführt war [1]).

Alle diese Calamitäten steigern sich progressiv mit der längeren Dauer des Verfahrens, namentlich bei ärmeren Bodenclassen und ungünstigen Jahren.

In großen Gemarkungen mit sehr zerstückeltem Besitz, vielen Interessenten, besonders nach häufigem Wechsel [2]) der Commissare und Feldmesser, kamen solche Verzögerungen von der Provocation bis zur Planüberweisung früher nicht gerade selten vor. Uebrigens sind durch die fortgeschrittene Technik der Zlg., genügendes Personal an Ausführungsorganen, wirksame Controle derselben, namentlich hinsichtlich schneller Erledigung der anhängigen Sachen, zweckmäßige Pauschkostengesetze, durch feste Besoldung der Beamten diese früher mit Recht gerügten Mängel [3]) in manchen Staaten wesentlich gemildert. Vorübergehende Verzögerungen im Geschäftsgang waren neuerdings aus Mangel an Arbeitskräften wegen der Grundsteuer-Regulirung in den alten und neuen preußischen Provinzen, auch einigen andern Staaten, sowie während des französischen Krieges aus Mangel an Beamten unvermeidlich.

Als sonstiges Präventivmittel zur Vorbeugung einiger, von den Interessenten selbst verschuldeten Ursachen der Verzögerung ist, wie angedeutet, eine gewisse Reife derselben, namentlich auch Klärung der streitigen Punkte, Ordnung der Legitimation und Grundbücher vor der Provocation seitens der Betheiligten von Bedeutung.

Wenn, wie in Walschleben bei Erfurt (Provinz Sachsen), neuerdings das Streitverfahren über Zulässigkeit der Provocation [4]) fünf

---

[1]) Vgl. preußischen Ministerialbericht. In Preußen deshalb neuerdings einheitliche bezügliche Bestimmungen getroffen.

[2]) Welcher auch sonst oft nachtheilige Folgen nach sich zieht.

[3]) Obige Nachtheile würden bei der andauernden Calamität der Landwirthschaft, der oft dringlichen Aenderung des ganzen Wirthschaftsbetriebes (Uebergang zur Viehzucht ꝛc.) jetzt jedenfalls weit stärker als früher sich fühlbar machen. Es kann nicht dringend genug auf die Wichtigkeit möglichst schneller Erledigung der anhängigen Sachen hingewiesen werden!

[4]) Bei den Angaben über die Zeitdauer des Verfahrens, wie solche in der speciellen Darstellung der Einzelstaaten in den Anlagen beigefügt sind, würde

Jahre schwebte, so ist diese Opposition einiger Interessenten immerhin bedauerlich; um so erfreulicher ist andererseits die überaus schnelle Erledigung der eigentlichen Separation, welche in drei Jahren bei dem großen Umfang der Feldmark und 800 Interessenten durch einen älteren, hochverdienten Beamten [1]) ausgeführt wurde. Solche Beispiele schneller Separationen, im Eichsfeld [2]) und anderen Orten schon früher vorhanden, haben sich in neuerer Zeit, wie hier zu betonen, gemehrt [3]).

Es muß durchaus hervorgehoben werden, daß die leitenden Organe in voller Würdigung der Uebelstände einer Verzögerung bestrebt sind, auf schnelle Erledigung der Sachen hinzuwirken [4]).

Im Interesse der Landescultur haben die Behörden im allgemeinen deshalb mit Zurücksetzung der Recesse viele neuere Sachen neben einander in Angriff genommen und vor allem auf Planüberweisung hingearbeitet. Bei der Wichtigkeit des Recesses namentlich für Rechtsgeschäfte mußte dieser Modus allerdings bedeutende Nachtheile für die Betreffenden in sich schließen. Es ließ sich dies indeß wohl kaum vermeiden: bei einer — zuweilen vorgeschlagenen — Zurückweisung neuer Provocationen bis zur Erledigung der Recesse der alten Sachen würde die Aufhebung der längst unerträglich gewordenen Feldgemeinschaft 2c. noch länger in vielen, die Zlg. dringend wünschenden Gemeinden unnöthig verzögert worden sein (abgesehen von der nothwendigen dauernden Beschäftigung der einmal übernommenen Feldmesser, Boniteure 2c.). In den General-Commissionen, in deren Geschäftsbezirken Provocationen seltener einlaufen, oder in berechenbarer, theilweise präclusivisch festgestellter Frist zu Ende gehen werden, legt man auf Bestätigung der Recesse um so mehr Gewicht. Bei der langen Zwischenzeit seit

---

wegen dieses Provocationsstreites und anderer Verzögerungen der eigentliche Beginn des Verfahrens richtiger erst mit dem Zeitpunkt der Vermessung bezw. Bonitirung anzunehmen sein, doch ließ sich dies, weil so specielle Daten natürlich in den Listen nirgends vorliegen, nicht durchführen.

[1]) Landesökonomierath Gühne in Erfurt; dessen Erfolge auch in anderen schwierigen Sachen von hohen Behörden anerkannt.

[2]) Vgl. Bonatz: Die Separation des Obereichsfeldes, Heiligenstadt 1860.

[3]) z. B. in Westfalen und den rechtsrheinischen Kreisen, im Kreis Rinteln, im Weimarischen, sehr allgemein auch in Oldenburg u. a. O.

[4]) Eine sehr instructive und präcise Darstellung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse (namentlich auch in Bezug auf das Streitverfahren), welche einer schnellen Erledigung der Auseinandersetzungsgeschäfte entgegenstehen, zugleich eine schlagende Widerlegung unberechtigter Vorwürfe enthält der preußische Ministerialbericht pro 1878/80 S. 268 f. Die betr. Ausführungen gelten mutatis mutandis für die meisten nord- und mitteldeutschen Staaten.

der Planübergabe, schwieriger Beschaffung giltiger Legitimationen, sehr häufigem Besitzwechsel werden die Recesse durch die frühere Verzögerung schwieriger, viel umfangreicher als bei baldiger Erledigung nach der Planübergabe [1]).

Man hat ferner den Auseinandersetzungs-Behörden die Mangelhaftigkeit einiger Ausführungen zum Vorwurf gemacht und, von diesen ausgehend, über die Zlg. überhaupt den Stab gebrochen. Daß solche Fälle namentlich in älteren Sachen vorliegen — auch gegenwärtig nicht ausgeschlossen sind —, wer wollte es in Abrede stellen [2])?

Darf man von einem so complicirten Apparat erwarten, daß er sofort überall richtig functionirt? Nur eine langjährige Erfahrung konnte hier aus der Fülle der Erscheinungen neben dem durchaus nothwendigen freien Spielraum für die einzelnen Organe allgemeingiltige Normen heranreifen lassen. Das ernste Streben der gesetzgebenden Organe und Fachbehörden, die materiellen Bestimmungen, den Gang des Verfahrens beständig zu vervollkommnen und zu überwachen, damit die Voraussetzungen für gelungene, schnelle und billige Ausführungen zu sichern, muß selbst der Gegner rückhaltslos zugestehen.

15. Endlich erblickt man in der Zlg. Gefahren vom socialpolitischen Standpunkt aus.

---

[1]) Recht zweckmäßig und einfach eingerichtete Recesse, allerdings bei wenig complicirten Rechtsverhältnissen und wenigen Interessenten unter einem Hektar hat Oldenburg.

[2]) Im großen Publicum macht man sich von dem Umfang, der Bedeutung der Geschäfte der Auseinandersetzungsbehörden öfters keine Vorstellung, ja man kennt dieselben kaum dem Namen nach. Haben mir doch sogar Feldmesser versichert, sie hätten, auf den Rath, zu der General-Commission überzugehen, sich erst nach dem Ressort dieser ihnen vorher gänzlich unbekannten Behörden erkundigen müssen. Wie sehr aber höheren Orts die Verdienste, die durch persönlichen Verkehr gewonnene Kenntniß der Bedürfnisse und Eigenthümlichkeiten der ländlichen Bevölkerung, schnelle Auffassung der Kernpunkte in Terminen 2c. gewürdigt werden, beweist (1875) die Thatsache, daß ein Unterstaatssecretär, ein Ministerialdirector im Cultusministerium (Greiff), zahlreiche vortragende Räthe an Ministerien, der Oberbürgermeister von Berlin aus der Reihe von Special-Commissaren und höherer Auseinandersetzungsbeamten hervorgegangen sind. Die Thätigkeit in den General- und Special-Commissionen erwies sich eben als eine vorzügliche Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst (Landwirth 1875). Auch noch gegenwärtig haben die General-Commissionen, wie Minister Friedenthal in einer Ansprache an die Kasseler General-Commission bei einer Festlichkeit hervorhob, sehr bedeutende Aufgaben zu lösen.

Namentlich gegenwärtig wird die schon früher laut gewordene Behauptung mit großem Nachdruck wieder aufgenommen: man gesteht zwar die Vortheile der Zlg. hinsichtlich der Production zu, stellt denselben dagegen Schattenseiten vom Standpunkt der jetzt mehr und mehr gewürdigten Vertheilung aus als unbestreitbar gegenüber. Dieser Einwand, unter allen behaupteten Nachtheilen wohl der wichtigste, erfordert eine ausführlichere Besprechung.

Sucht man doch nach Ausscheidung der berechtigten Klagen aus der Menge übertriebener, falscher Behauptungen in den socialistischen Angriffen gegen die bestehende Wirthschafts-Ordnung jetzt mit Recht die wirthschaftlich schwächeren Elemente im Kampf der Interessen immer mehr zu stützen; gewinnen doch die socialpolitischen Bestrebungen, den sich verschärfenden Gegensatz zwischen Besitzenden und Besitzlosen, Unternehmern und Arbeitern — ein Contrast, der viel greller und inhaltsvoller als die mittelalterlichen Standesunterschiede zu werden droht — zu mildern[1]), Gestalt.

Man behauptet nun, concret ausgedrückt: „Die Zlg. verbessert zwar die Lage der großen und mittleren Besitzer, verschlimmert jedoch das Loos des kleinen Mannes, ist ein Hauptgrund des Zunehmens der Auswanderung, und muß die Bildung eines ländlichen Proletariats begünstigen.“ Zur Begründung dieser Anklage führt man etwa Folgendes an[2]): „Früher hatte der kleine Mann durch Auftrieb von

---

[1]) Vgl. Krankenkassen- und Unfallversicherungs-Gesetz, Fabrikinspectoren ꝛc.

[2]) Vgl. z. B. Stüve: Wesen und Verfassung der Landgemeinden ꝛc. § 33: Einfluß der Verkoppelung auf die Gemeindeverhältnisse, S. 213 ff.; Verhandlungen bei Berathung von Gesetzentwürfen in süddeutschen Staaten und am Rhein; auch viele Stimmen auf den Wanderversammlungen deutscher Land- und Forstwirthe; der erfahrene, von allen Parteien hochgeachtete Parlamentarier P. Reichensperger in seiner Agrarfrage und anderen Schriften; ferner der wegen seiner gemeinnützigen Bestrebungen im Rheinland verdiente Aldenhoven u. a. mehr. Neben der angeblichen Eigenthumsverletzung, sowie der Behauptung, dem kleinen Mann sei die frühere Möglichkeit genommen, einen kleinen Grundbesitz zu erwerben, der am meisten betonte Einwand gegen Consolidation. In der Generalversammlung des rheinischen Centralvereins zu Königsdorf am 26. Juni 1862 wurde auf Grundlage eines Berichtes, welchen eine ad hoc gewählte Commission erstattete, durch nicht weniger als 24 von dem Director Aldenhoven entworfene Motive gegen Zlg. folgende Resolution zu begründen versucht: . . . . „daß die Frage, ob ein Zwangsgesetz wegen Zlg. d. Gr. für die Rheinprovinz wünschenswerth sei, zu verneinen ist“ ꝛc. (Vgl. Agron. Zeitung XVI S. 492.) Diese Resolution wurde einstimmig angenommen. Die meisten dieser Ein-

Kühen, Schweinen, auch durch Haltung von Strumpfwoll- und Milchschafen[1]) auf den Gemeinweiden ein nicht unbeträchtliches Nebeneinkommen. Seine Existenz war gesicherter, ein moralischer Halt neben dem materiellen vorhanden, größere Anhänglichkeit an die Gemeinde allgemeiner. Nun sind die Gemeinweiden verschwunden, damit ist aber auch oft der Viehstand des kleinen Mannes unmöglich geworden. Die den Häuslern als Entschädigung für die Weideberechtigung ausgewiesenen Hauskoppeln wurden vom größeren bäuerlichen Grundbesitz längst aufgesogen. Dazu bietet sich jetzt, wenn nicht wirklich lohnende Haus- oder Großindustrie in der Nähe sicheren Erwerb gewährt, für den kleinen Mann noch wenig Verdienst; auch in größeren Gutswirthschaften — in jenen Gegenden überhaupt nur sporadisch — findet er selten dauernde Beschäftigung. Nach beendigter Ausführung von Meliorationen hat sich die Nachfrage nach Arbeitern an sich gemindert, die Löhne sind gesunken: Ersparniß an Arbeit ist ja ausgesprochener Zweck, anerkannter Erfolg der Separation. Die Häusler und Einlieger ꝛc. konnten vor Zlg. vielfach, namentlich entfernte Parzellen, von den größeren Besitzern billig kaufen oder wenigstens pachten, Heu- und Grummetnutzung von Wiesen und Kleeparzellen auf dem Halm acquiriren. Viele, scheinbar kleine, im ganzen für den Haushalt des Betreffenden nicht unbeträchtliche Hilfsmittel sind fortgefallen, z. B. Aehrenlesen, Sammeln der Unkräuter bis zur Halmbildung des Getreides, Sicheln des Grases und der Unkräuter an Wegen, Gräben, Rainen, Furchen, in Forsten als sogen. Schabgras, Abschneiden der jungen Zweige an den früheren Hecken zu Ziegenfutter, das Strickhüten[2]) nicht blos der Ziegen, sondern auch der Kühe an Gräben und Wegen. Alles in allem ist die Lage der kleinen Leute in den Dörfern und Landstädten jetzt eine wesentlich ungünstigere geworden."

---

wände sind später recht zweckmäßig in einem Artikel der Agron. Zeitung: Die Consolidation in Rheinpreußen, in Nr. 50 und 51 vom Jahre 1861, mit der Unterschrift: „Wahre Freunde der Rheinländer", von Mühlhausen datirt, einer Gegend, in welcher die rheinischen Consolidations-Commission separirte Gemarkungen besichtigt hatte, in einleuchtender Weise widerlegt.

[1]) Besonders an der See noch üblich; dort jedoch ein ungewöhnlich großer, schwerer und fruchtbarer (meist Zwillinge), reiche private Weide verlangender Schlag; unter diesen ausnahmsweisen Verhältnissen für Kleinbesitzer neuerdings wieder z. B. von Oldenburg aus empfohlen.

[2]) In Schaumburg-Lippe und der Provinz Oberhessen des Großherzogthums Hessen vielfach üblich.

So oder ähnlich lauten die gewöhnlich in Vereinen, Broschüren 2c. ziemlich zusammenhangslos vorgebrachten, hier etwas geordneten Einwände.

Einiges Richtige ist in diesen Ausführungen unstreitig vorhanden; dasselbe ist jedoch, weil verallgemeinert, in hohem Maße übertrieben. Gegen die ganze, leicht bestechende Argumentation läßt sich der Gegenbeweis ziemlich leicht führen[1]), erfordert aber ein Eingehen auf die einzelnen Punkte.

Um einmal mit dem letztgenannten Einwand zu beginnen, so hat z. B. der Präsident Klebs für Posen die segensreichen Wirkungen der Separation für die Kategorie der Handwerker und kleinen Geschäftsleute mit etwas Landbesitz in den Landstädten überzeugend nachgewiesen[2]).

Soweit ein Gedeihen solcher, besonders bei dem früher weitmaschigeren Eisenbahnnetz[3]) abgelegener, nicht industrieller Landstädte überhaupt noch möglich war und ist, wurde der Verfall des Kämmereivermögens sowie die Reducirung des privaten Einkommens bis zum latenten allgemeinen Vermögensverfall nur durch die Separation gehindert. Manche derartige Städte konnten sogar zu einem verhältnißmäßigen Wohlstand gelangen: frühere Oedländereien sind hier in Cultur genommen, Sümpfe entwässert 2c.; das Kämmereivermögen wurde definitiv vom Bürger- und Interessentenvermögen eliminirt; die Grundstücke, in bessere Figur gebracht, gaben nach Anlage eines guten Wege- und Gräbennetzes in der Stadtgemarkung höhere Pacht. Dem Kämmereivermögen zugewiesene, sehr beträchtliche Flächen früher fast ertragloser Gemeinweiden gewannen durch Aufforstung an Werth; Län-

[1]) Zumal in den früheren Ausführungen so manches hierher Gehörige berührt ist, namentlich auch die im Gefolge dieses Einwands vorgebrachten Anklagen (z. B. Gründung rechtlich geschlossener Besitzungen, Ausweisung einer Gesammtabfindung, Untheilbarkeit der Abfindungen 2c.) widerlegt sein dürften.

[2]) Gegenwärtig wieder v. Baumbach und Gau in: Bäuerliche Zustände in Deutschland.

[3]) Oefters verfallen jedoch gerade manche früher durch Frachtverkehr 2c. an den alten Hauptstraßenzügen gelegene blühendere Landstädte nach Anlage von Eisenbahnen, welche den Verkehr anderwärts hinziehen, vgl. Roscher: Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes; selbst nachdem eine solche Ackerstadt vorübergehend als Eisenbahnstation gewonnen hatte, wurde der Verkehr mitunter durch spätere Concurrenzbahnen oder auch Hauptrouten — besonders in der Aera der Privatbahnen — mehrfach wieder lahmgelegt. Auch — wenigstens übertriebene — Differentialtarife wirkten in dieser Richtung nachtheilig auf den Localverkehr.

dereien der kleinen Bürger konnten zu fruchtbarerem, nahe gelegenem[1]) Ackerland umgeschaffen werden, sodaß die früher fast werthlosen Weideberechtigungen der Hausbesitzer plötzlich ziemliche Werthobjecte darstellten[2]).

So konnten in Schubin, Labischin, Exin 311 ha als Abfindung kleinen Leuten ausgewiesen werden, welche sich meist in Gärten verwandeln ließen, wie auch in Mogilno 36 ha 71 Hausbesitzern (Bloshäuslern) als Weideabfindung von der Commune zur Nutzung gegen geringe Abgabe überwiesen wurden. Jeder Besitzer baut dort nicht allein seinen Gemüsebedarf, sondern auch noch das nöthige Kuhfutter, soweit es bei dem geringen Boden dort möglich ist. Abgesehen von diesen kleinsten Interessenten haben schon früher mit etwas mehr Grundbesitz ausgestattete Handwerker 2c. zwar einen kleinen Rest als Garten- und Kartoffelland sich reservirt — was ganz zweckmäßig —, im übrigen dagegen meistens die unheilvolle Verquickung von städtischem Handwerk und Ackerwirthschaft aufgegeben. Dieselben überließen vielmehr oft schon während des Verfahrens, oder doch bald nach der Planüberweisung kauf- oder pachtweise ihre Aecker an größere wirkliche Ackerwirthe, die sich theilweise in der Flur auf ihren Abfindungen ausbauten, oder an kleinere, welche zupachteten[3]).

„Die unseligen Zwischenstufen zwischen eigentlicher Ackernahrung und bloßen Gartenbesitzungen, welche vorzugsweise die Träger jenes verkümmerten städtischen Handwerkerstandes bilden, verschwinden, und beide, Landwirthschaft und Handwerk, befinden sich wohl dabei[4]).“ (Klebs S. 298.)

---

[1]) Früher waren nicht selten in posenschen Stadtgemarkungen sehr entfernte, ganz schmale, bis eine halbe Meile lange Parzellen vorhanden; ganze Districte lagen als Oedland oder wurden als mehrjähriges Roggenland genutzt.

[2]) z. B. in Betsche, Kreis Meseritz, wo Preise von 600 M. und darüber erzielt wurden.

[3]) Aehnliche Erscheinungen sind auch in größeren wohlhabenden früheren Ackerstädten mit weiten fruchtbaren Fluren zahlreich beobachtet. In Nordhausen, Halberstadt, Quedlinburg haben die Bürger vielfach ihre Ländereien längst an Zuckerfabriken, Handelsgärtnereien und kleine Besitzer verpachtet und verkauft, gegenwärtig wieder in Korbach (Fürstenthum Waldeck) und an vielen andern Orten.

[4]) Ein Städter ist eben seiner Natur nach selten ein rechter Ackerwirth, schämt sich mancher Arbeiten, die er öfters auch nicht genügend praktisch gelernt hat, lebt auch wohl über seine Verhältnisse, überläßt Dritten häufig die Bestellung der Aecker 2c. Dazu das Fehlen eigentlicher Wirthschaftsgebäude in den Städten. Ist der Landbesitz zu groß, leidet auch das Handwerk selbst unter dieser Zwitterstellung, während bei beschränktem Besitz von Gartenland 2c. ländliche Arbeit als eine Art Erholung günstig wirkt.

Die Dorfgemeinden betreffend, so steht und fällt ein Theil der Vorwürfe vom socialpolitischen Standpunkte aus mit der Frage, ob von Fall zu Fall einseitige oder zweck- und unzweckmäßige Gemeinheitstheilung bezw. Separation stattfand.

Principiell ist zu sagen: In fruchtbaren Ebenen oder nur schwach coupirtem Terrain muß die Gemeinweide oder auch der Wald[1]) der Nutzung als Ackerland und Wiese weichen. Die letzteren Culturarten gewähren einer größeren Bevölkerung mehr Nahrungsspielraum, die hohen Bodenpreise im Süden und Westen erfordern gebieterisch intensive Culturen und innerhalb derselben intensivere Systeme.

Zur Hebung der Lage der kleinen Leute hat z. B. Stüve vorgeschlagen, einen Theil der alten Gemeinweide als Weidenutzung zu reserviren, und Bestimmungen für Pflege derselben zu treffen unter Vermeidung der bekannten Schattenseiten älterer Gemeinweiden.

Dieser Vorschlag ist indeß kaum realisirbar und auch wohl nirgends ausgeführt[2]): Tüdern des Rindviehs läßt sich nicht überall durchführen, wenn es auch die Weide mehr ausnützen läßt; vor allem erfordert Weide ihrem Wesen nach größere Complexe[3]). Es empfiehlt sich vielleicht, wie in Thüringen und Süddeutschland, besonders Baden üblich, einen Theil der Allmenden als Ackerland und Wiesen gegen geringen Pachtpreis bezw. Recognitionsgebühren an arme, alte oder kränkliche Gemeindemitglieder zu verpachten[4]).

---

[1]) Ausgenommen Staatswald, Lohhecken, Korbweidenculturen 2c.

[2]) In Würtemberg erstrebt der nützlich wirkende, auch Ausstellungen veranlassende Verein der Schafzüchter derartige Meliorationen der Weide, aber doch nur auf großen Flächen natürlichen, nicht urbar zu machenden Weidelandes.

[3]) Im Vogelsberge Weide sogar parzellenweise theuer verpachtet, so daß man arbeitskräftige Männer öfters bei wenigen Stück Vieh herumlungern sieht (Dr. Klaas, Denkschrift an das Großhessische Ministerium, 1881), eine Zeitvergeudung, bei den hohen Löhnen, welche die Betreffenden in andern Branchen verdienen könnten, kaum entschuldbar; ähnlich wird in Ostpreußen über Stückhüten des Viehs auf zu kleinen Weideflächen, welche die Interessenten auch nach der Separation liegen ließen oder angelegt haben, über Verwilderung der Kinder wegen mangelhaften Schulbesuchs geklagt. Bäuerliche Zustände II.

[4]) Aehnlich in Mogilno nach Klebs, auch in rheinischen Gemarkungen, Kreis Bitburg, nach Lette: Reisebericht, Annalen der Landwirthschaft Bd. XVII, 1851. Im Gothaischen sind die Nutzungsabfindungen für Kuhweide der Häusler 2c. in das Eigenthum der Gemeinde übergegangen, welche gratis oder gegen nominelle Abgabe den Häuslern die Nutzung derselben überläßt. Im Kreis Saarlouis wurden in Dörfern die Gemeindeländereien an kleine Besitzer zu je einem Morgen unveräußerlich vertheilt (v. Fellenberg auf der VI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Stuttgart 1842, Bericht S. 161); sehr allgemein auch

Alle diese Vorschläge werden gegenstandslos, wenn kleinere Grundbesitzer als Allmende, Altgemeinde- oder Interessentenvermögen bedeutende Niederholzwaldungen an steilen, aber holzwüchsigen Bergen (Gehöferschafts- und Erbenwaldungen) sowie graswüchsige Hänge zur Weide zu ideellen Theilen besitzen bezw. die Nutzung davon genießen. Es ist eine glückliche Fügung, daß im Süden und Südwesten Deutschlands, in der preußischen Rheinprovinz bei dichter, meist industrieller Bevölkerung und starker Zerstückelung des Besitzes sich umfangreiche Allmenden und andere Arten gemeinschaftlichen Besitzes erhalten haben [1]). Mit Recht wurde die weitere Theilung der Gehöferschafts- oder Erbenwaldungen inhibirt.

Dagegen kann man sehr wohl günstig auf die Verwaltung solchen gemeinschaftlichen Besitzes hinwirken, z. B. durch Einführung der Verwaltung, mindestens Aufsicht seitens der staatlichen Forstorgane; auch läßt sich der Altgemeindebesitz selbst durch Wege 2c. bei Verkoppelung zugänglich machen, eine Begradigung unwirthschaftlicher Formen der betr. Complexe ausführen [2]). Schon bei anderer Gelegenheit ist der hohe Werth von etwas Grundbesitz, Kuhhaltung mit ideellen Weidequoten und Holzberechtigung für die in der Industrie beschäftigten Arbeiter Rheinlands 2c. gestreift. Diese Allmenden 2c. im rheinischen und süddeutschen Bergland, auch in der ebenen, reich gesegneten badischen Rheinpfalz sehr bedeutend, müssen durchaus erhalten bleiben. Ihr Bestand verhütet das schlimme Fluctuiren der ländlichen Bevölkerung, das Entstehen einer Marx'schen Reservearmee, der tramps und gang-masters [3]).

---

in Würtemberg, l. c. S. 162. Uebrigens soll nicht verschwiegen werden, daß erfahrene preußische Commissare Ueberweisung von Weideabfindungen an kleine Leute zu bloßer Nutzung, sowie den Pertinenzverband solcher Grundstücke mit den Häusern deshalb für ungünstig und unzweckmäßig erachten, weil wegen der nothwendigen Zuziehung der Eigenthümer sämmtliche Besitzverhältnisse ungemein erschwert würden.

[1]) Vgl. die Haubergsordnung für Siegen, Wittgenstein, Olpe, Altenkirchen.

[2]) Vgl. oben. In Würtemberg mehrfach Regulirung der Allmenden mit Glück versucht.

[3]) Eine — aus der Vorliebe der meisten Völker für den Landbau erklärliche — Uebertreibung der Anhänglichkeit an den Geburtsort ist es aber zu nennen, wenn in Gewerben 2c. lucrativ beschäftigt gewesene Bauernsöhne, in ihr Heimathsdorf zurückkehrend, das Handwerk 2c. aufgeben, Jahre lang warten, um in den vollen Genuß der Allmendetheile durch Tod der Vordermänner einzutreten. (Denkschrift für die Heidelberger Wanderversammlung 1860.) Diese, sowie andere kleine Grundbesitzer, welche sehr kümmerlichen Nebenverdienst durch verfallende Zweige der Hausindustrie erwerben, wegen ihres Splitters Land eine bessere

Was die kleinern, jedoch spannfähigen Bauern betrifft, so erlangen diese durch Ausweisung ihres Sollhabens in guten Mittelclassen nahe am Dorfe, oder doch in der Mitte der Flur, nicht selten große wirthschaftliche Vortheile, eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage.

Diese Thatsache geht indirect aus landwirthschaftlichen Vereinsberichten hervor, nach welchen hie und da größere Besitzer, über weite Entfernung ihrer Abfindungen klagend, danach streben, die kleineren Besitzer wegen der fruchtbaren, der Dorflage näheren Planstücke derselben auszukaufen. Unter sonst normalen Verhältnissen dürften allerdings Tendenzen in dieser Richtung bei der Zähigkeit des Festhaltens und den bekannten Vorzügen des Kleinbesitzes selten Erfolg haben[1]).

Die den kleinsten Interessenten (Bloshäuslern, Tropfhäuslern, Gärtnern, Söldnern ꝛc.) zugewiesenen Weideabfindungen und Hauspläne mögen in einigen Fällen verschuldet, auch wohl theilweise in andere Hände übergegangen sein. Es ist jedoch keineswegs anzunehmen, daß gerade der größere bäuerliche Besitzer oder gar der Großgrundbesitzer — denn was könnten diesem solche kleine Grundstücke nützen? — jene Abfindungen angekauft habe. Die bei weitem größte Anzahl ist vielmehr zum Segen der kleinen Leute erhalten geblieben[2]) und

---

Arbeitsgelegenheit in andern Branchen oder Districten nicht aufsuchen wollen oder können, sehr bezeichnend „Schollenkleber" genannt (v. Miaskowski): eine der vielen Gefahren des Zwergbesitzes, welcher die unter solchen Verhältnissen socialpolitisch vortheilhafte Freizügigkeit hier factisch verhindert.

[1]) Nach Arrondirung sind vielmehr die Bauern — auch etwas größere — nicht in dem früheren Grade der wirthschaftlichen Ueberlegenheit des Großbesitzers, die bei Gemengelage zum Auskaufen führt, preisgegeben; öfters ist neben Eintragen in die Höferolle Zlg. geradezu als Präventivmittel in Versammlungen und Broschüren empfohlen. Lette (Artikel Consolidation im Staatslexikon S. 89 Anm. 18) führt einen Fall an, wo ein schon früher separirender Großgrundbesitzer dreimal zu verschiedenen Zeiten je einen Bauernhof zukaufte, um denselben aus der Feldgemeinschaft auszuscheiden und an seine eigenen arrondirten Pläne anlegen zu lassen, bis sich auch die Bauern endlich selbst zur Separation entschlossen. Das seit längerer Zeit mehrfach beobachtete Auskaufen der Bauernhöfe seitens des westfälischen Adels, sowie der Fürsten von Fürstenberg in Baden (als Capitalanlage zur Vergrößerung der Fideicommisse) wird vielleicht durch Ausbreitung der Separation neben Anerbenrecht, leichterer Befriedigung des Creditbedürfnisses etwas vermindert werden.

[2]) Namentlich durchgängig in den thüringischen Gegenden, z. B. Gotha, wo diese Abfindungen als Eigenthum der Gemeinde den Bedürftigen zur Nutznießung überwiesen wurden, womit einer speculativen Ausbeutung der Noth durch Wucherer vorgebeugt ist. Diese Abfindungen bildeten dann wirklich ein unangreifbares, executionsfreies home, in kleinem Maßstab den amerikanischen Heimstätten vergleichbar. Dagegen sind in Schleswig-Holstein viele der bei der Einkoppelung

wird an geeigneten Stellen in gartenmäßiger Art bewirthschaftet; höchstens hat unter ihnen selbst ein geringer Umsatz stattgefunden. Der gesteigerte Erwerb durch Gemüse- und Handelsgewächsbau auf dem Felde ist geschildert [1]).

Das thatsächliche Abhängigkeitsverhältniß der nicht spannfähigen Häusler und Einlieger gegenüber den Bauern wird nach Zlg. im allgemeinen weniger drückend. Genau betrachtet wurden manche oft widerwillig, zu spät und mangelhaft ausgeführte bäuerliche Gespannarbeiten solchen kleinen Leuten auch meist sehr theuer durch die nicht selten vereinbarte Gegenleistung bei der Ernte, unverhältnißmäßig hohe Miethe ꝛc.

Bei der Nähe der neuen Pläne an der Dorflage werden die kleinen Leute — wo dies räthlich und üblich — ihre Kühe zur Arbeit verwenden [2]), in Folge der besseren neuen Wege auch das Zugvieh (oft tragende Kühe oder noch nicht voll ausgewachsene Ochsen!) viel mehr schonen können, im Vergleich zu den früher oft grundlosen, schwer zu passirenden „Schleifwegen" (Süddeutschland). Es ist entgegen der im Norden oft landesüblichen Geringschätzung des Kuh- und Ochsenanspanns von glaubwürdigen Beobachtern oft genug constatirt, daß besonders nach Vereinigung die Kühbauern mit einer zum Zug weit besser als im Norden geeigneten Rasse besser vorwärts kommen als die „Roßbauern" (Würtemberg), „Anspänner" (Norddeutschland), welche letztere neben Vertheuerung des Betriebes durch das doch selten

---

ausgewiesenen Weideabfindungen für Häusler und Anbauer später absorbirt (vgl. den betr. Abschnitt).

[1]) Bestätigt auch von Lette, Artikel Consolidation a. a. O. S. 88 Anm. 18. Sehr vortheilhaft wirkt neben den geschilderten Vorzügen der Gartencultur die Ausweisung von Hausplänen auch dadurch, daß die kleinen Leute statt ihrer engen, ungesunden, nach Zlg. nicht selten gekündigten Miethswohnungen bei Bauern sich außerhalb des engen Dorfes auf den als Erweiterung der Dorflage ausgewiesenen kleinen Plänen abbauen können.

[2]) Der Vortheil des Kuhauftriebs auf die Gemeinweide wird oft bei Häuslern ohne Ackerbesitz dadurch illusorisch, daß sie zum Gewinn von Winterfutter Ackerparzellen, auch Klee- und Wiesentheile übermäßig hoch pachten müssen, wodurch der Arbeitslohn von Wochen neben Zeitvergeudung wegen der Entfernung verschlungen wird. Wie steht es dann, wenn auf dem theuer erpachteten Lande Mißernten eintreten, die Kuh fällt ꝛc.? Vgl. die beachtenswerthen Erörterungen von Bening S. 64 f.: Der Auftrieb einer Kuh nützt, wenn kein Winterfutter vorhanden, wenig, deshalb Kuhhaltung dem Anbauer schwer, dem Häusler fast unmöglich; Ziegen für kleine Leute im allgemeinen vortheilhafter. Vgl. Spangenberg in der Landwirthschaftlichen Zeitschrift des Provinzial-Vereins zu Hannover, 1850.

voll ausgenutzte Spannvieh-Inventar auf Hilfsleistung fremder Tagelöhner ꝛc. angewiesen sind [1]).

Gerade den mittleren und größeren Bauer trifft in nicht zusammengelegten Gegenden die Noth der Zeit unerbittlicher als den meist schon natürlich arrondirten Großgrundbesitz und das ganz kleine Eigenthum, wenn nicht etwa ausnahmsweise der eigentliche Bauer durch unverhältnißmäßig geringe Annahme des Hofes bei Majorat und Minorat und sehr sicheren Boden günstig situirt ist.

Nach der Zlg. sind die in Fabrik, Hausindustrie und Handwerk beschäftigten kleinen Elemente erst in den Stand gesetzt, die ihnen zu ländlichen Arbeiten übrigen Freistunden durch Bearbeitung ihrer nahe gelegten Pläne recht auszunutzen. Treiben die kleinen Leute ausschließlich Landbau, beschäftigt sie ihr eigner Besitz nicht voll, so finden dieselben — entgegengesetzt der früheren Zeitvergeudung auf den zerstreuten eigenen Parzellen — auf größeren Gütern, in Zuckerfabriken [2]), landwirthschaftlichen Gewerben, bei Großbauern, im Forst ꝛc. leicht Arbeit; es ist somit beiden Theilen, dem Groß- und Kleinbesitz gedient.

Die natürlichen Vortheile des Kleinbetriebs gegenüber dem Großbetrieb: die fleißigere, bessere Arbeit des Unternehmers und seiner Familie [3]), die eigentliche Domäne des Kleinbetriebs: Gemüse-, Obst-, Tabaksbau [4]), Kleinviehzucht kann erst nach Zlg. durch den Sporn des Selbstinteresses zur vollen Geltung gelangen.

Pacht- und Kaufland bietet sich den kleinen Leuten nach wie vor genügend in der Nähe der Dörfer, namentlich bei vorherrschendem Wandelbesitz und starkem Güterverkehr. Der fast allgemeine Fortfall der Halbpacht ist privatwirthschaftlich nur günstig zu beurtheilen [5]).

---

[1]) Vgl. Schwarzburg-Sondershausen, Festschrift zur Heidelberger Versammlung 1860, bestätigt nach eigenen Beobachtungen in Mittel- und Süddeutschland.

[2]) Wo gerade solche Elemente als Vorarbeiter, höhere Arbeiter, Aufseher, Hofmeister, Unterbeamte als besonders zuverlässig der fluctuirenden Arbeiterbevölkerung gegenüber geschätzt und gesucht sind.

[3]) Welche man als eine natürliche Productivgenossenschaft bezeichnen kann (v. Miaskowski).

[4]) Erleichterung des Tabaksbaus in Baden nach Vereinigung durch die rechtwinkeligen Parzellen, welche das Reihenziehen, die richtige Entfernung der Pflanzen unter einander ermöglichen; Anlage von Brunnen bei der Vereinigung für diese Cultur, Ersparniß an Zeit bei der großen Entfernung in den weiten badischen Fluren, wo zugleich bedeutender Forensenbesitz.

[5]) Besitzer von Weinbergen, die gesetzlich nicht oder nur ausnahmsweise in die Umlegungsmasse gezogen werden dürfen, werden übrigens diesen Lohnmodus wegen mancher Vorzüge für beide Theile vielfach bei geringen Weinsorten beibehalten.

Daß die Arbeiterzahl relativ (bei intensiverer Wirthschaft nicht absolut) nach der Zlg. vermindert wird, ist nicht zu bestreiten. Was hindert die etwa nicht verwendbaren Arbeitskräfte, zur Industrie überzugehen? Entstehen nicht nach Separation oft neue Erwerbsquellen für ländliche Handarbeiter durch Errichtung von technischen Gewerben[1]) ꝛc.? Bekanntlich werden übrigens nach Einführung intensiverer Feldsysteme sowie bei Forstculturen auch absolut mehr Arbeiter gebraucht, welche zugleich eine weit regelmäßigere, längere Beschäftigung, namentlich lohnendere Accordsätze[2]) finden, wenn auch der Tagelohn an sich in manchen Gegenden nicht wesentlich nach der Separation gestiegen sein mag[3]).

Der in den meisten Gegenden constatirte Mangel an ländlichen Arbeitern, welcher namentlich in den 70er Jahren eine stehende Tagesfrage bildete, ist übrigens der beste Beweis gegen die Behauptung einer Verminderung an Arbeitsgelegenheit. Wegfall des sogen. Futtermachens, Aehrenlesens erscheint schon im Interesse der Durchführung der Feldpolizei, der Verwilderung der Kinder durchaus geboten[4]). Zuverlässigen Arbeitern werden Grundbesitzer auch nach Zlg. durch Ueberlassung von Grasnutzung an Gräben, von Kartoffel-, Lein-, Krautstücken schon im eigenen Interesse manche kleine Vortheile zukommen lassen.

Aus der Geschichte der Zlg. ist ebenfalls der Beweis des Nutzens derselben auch für den Kleinbetrieb zu führen.

---

[1]) Die Mehrausgaben der Rübenwirthschaften des Deutschen Reichs an Tagelöhnen, verglichen mit andern Wirthschaften, auf jährlich mindestens 47 000 000 M. berechnet. Humbert: Ueber den Einfluß des Zuckerrübenbaues auf die Land- und Volkswirthschaft, Jena 1877, S. 101, citirt von v. Riecke in Schönbergs Handbuch II S. 380.

[2]) Opposition der trades-unions und Socialdemokraten gegen Accord und Ueberstunden, sowie Neueinführung der Stücklöhnung, weniger an sich als wegen der gewöhnlich mit Accordarbeit verbundenen Herabdrückung des Arbeitslohns. Brentano: Arbeitergilden der Gegenwart, II S. 80.

[3]) Die Höhe des Arbeitslohnes wird übrigens auch durch viele andere Verhältnisse bestimmt; die Löhne können auf kurze Entfernung hin sehr bedeutend wechseln.

[4]) Namentlich Schlesien ist wegen Verbreitung des Felddiebstahls theilweise berüchtigt; dort allerdings vielfach überaus niedrige Löhne bei schlechter Beköstigung, vor allem aber ererbter Hang zum Feldfrevel; ganze Gemeinden leben in Oberschlesien von Diebstahl, zahllose Hehler (v. Selcho-Rudnitz im Oberschlesischen Anzeiger). In Hessen und Thüringen bei weitem nicht so beträchtlich wie in manchen Gegenden der Provinz Sachsen, z. B. Roitsch, Bitterfeld und anderen Braunkohlengruben und Fabrikdistricten mit vagirender Arbeiterbevölkerung ꝛc.

Stand auch die Wiege der Zlg. in den Ländern des geschlossenen Hufenbesitzes, der großen Rittergüter und Domänen, so hat sich dieselbe allmählich — und zwar mit nicht minder großem, vielleicht noch größerem Nutzen — von dort von der Elbe westwärts nach den früher königlich sächsischen Theilen der Provinz Sachsen, den Rbzz. Merseburg und Erfurt, dem Harz, Theilen von Westfalen verbreitet, Gegenden, wo Kleinbesitz, und zwar Wandelbesitz (Parzellarbesitz, Umland nach oldenburgischem Ausdruck) vorherrscht[1]).

Daß die Separation erst später in diesen Gegenden sich ausdehnte, war nur günstig; nach Erlaß besserer Instructionen, einheitlicher Anordnung des Verfahrens, größerer technischer Ausbildung, konnte dieselbe auch in diesen coupirten Districten mit ungemein wechselnden Boden- und klimatischen Verhältnissen erfolgreich wirken. So wurden bei Gelegenheit der Reise der rheinischen Commission in diese Gegenden die Vortheile der Zlg. von hunderten kleiner Interessenten rühmend anerkannt[2]).

Von dem ganzen Einwand, die kleinen Besitzer würden durch Zlg. der Grundstücke geschädigt, dürfte in der Hauptsache nur soviel aufrecht zu erhalten sein, daß naturgemäß der Großbetrieb seine — z. B. von Roscher, neuerdings von v. Miaskowski sehr klar hervorgehobenen — specifischen Vorzüge durch die Zlg. in größerem Maßstabe auszunutzen vermag, als der mittlere und kleine Betrieb.

[1]) Vgl. Lette, Artikel Consolidation a. a. O. S. 88 Anm. 17; ebenso auch in Stadtgemarkungen, in welchen (selbst in Ländern, wo sonst geschlossener Grundbesitz) fast durchgängig keine Gebundenheit der Güter herrschte.

[2]) Es provocirten auch nicht durchweg nur die Großbegüterten, vielmehr in verschiedenen Fällen unter der Initiative eines tüchtigen Bürgermeisters gerade die kleinsten Interessenten (z. B. Unterkatz im Meiningischen, in Hofbieber, Gurhagen im Rbz. Kassel, Jmielin Kreis Pleß), während die größeren Bauern, natürlich arrondirt liegend, theilweise im Besitze der Schäferei- und Pferchgerechtigkeit (so daß die Aecker der kleinen Leute oft ungedüngt blieben), widerstrebten. Namentlich in Westfalen stimmen die größeren, auch bäuerlichen Besitzer, weil sie den Nachweis der factischen Ausübung der ihnen angeblich zustehenden Weideberechtigung für die lange, im Gesetz bestimmte Frist durch Zeugen nicht mehr erbringen können, sehr oft gegen Separation. Dies einer der Gründe, welche für Westfalen das Gesetz von 1872 (wegen Zlg. servitutfreier Grundstücke) nothwendig machten (vgl. den Abschnitt Westfalen). Selbst Forensen haben zuweilen provocirt, um ihre Grundstücke näher an die Gemarkungsgrenze heranlegen zu lassen, was für die kleinen Leute nicht unwesentlich; in solchen Fällen mußten natürlich Gesetze mit günstiger Majoritätsbestimmung vorliegen.

Immerhin sind manche dieser Vortheile des größeren Besitzes auch für den kleineren Mann erreichbar, besonders auf dem Wege der Association[1]).

Schließlich läßt sich die Behauptung, die Bloshäusler und Kleinbauern würden durch die Folgen der Separation mittelbar zur Auswanderung gedrängt, noch weniger erhärten.

Die Gründe der Auswanderung wurden schon oft in der Literatur, in Parlamenten rc. erörtert, so daß eine Wiederholung hier unterbleiben kann.

Wie der preußische Bericht pro 1878/80 bestätigt, sind die Auswanderer keineswegs durchweg ganz mittellose Land- und Fabrikarbeiter, sondern auch verhältnißmäßig nicht unbemittelte Land- oder Hausbesitzer, die ihr Anwesen aus den verschiedensten psychologischen, persönlichen und Sachgründen verkaufen. Daß nicht so allgemein, wie zuweilen angenommen, Mangel an Gelegenheit zum Grunderwerb — also hier in Folge der Separation und des Vorwiegens des Großgrundbesitzes — die Ursache ist, beweist u. a. die frühere starke[2]) Auswanderung aus Mittel- und Süddeutschland, aus Würtemberg in den 50er Jahren bei dem dortigen furchtbaren, durch die damals geringe Entwickelung der Industrie verschärften Nothstande, ferner aus Kurhessen und anderen mitteldeutschen Staaten, also Ländern, wo fast ausschließlicher Parzellarbesitz vorherrscht. Im allgemeinen läßt sich ein Zug der Auswanderung von Westen nach Osten verfolgen. Augenblicklich stellen Schleswig-Holstein, die Ostseeländer, auch Theile der Mark an der posenschen Grenze, das rechtsrheinische Baiern das stärkste Contingent.

Als Résumé vorstehender Ausführungen können wir mit einer amtlichen Denkschrift[3]) schließen: „Die erwarteten Wirkungen der Agrargesetze sind nicht ausgeblieben; an die Stelle der Erschlaffung ist eine erfreuliche Regsamkeit der ländlichen Bevölkerung getreten. Der Ausführung der Separation folgte der Wetteifer der großen und kleinen Grundbesitzer auf dem Fuße, ihre Ländereien durch die mannigfaltigsten Meliorationen in einen erhöhten Culturzustand zu versetzen und durch

---

[1]) Hierher gehört u. a.: gemeinschaftliche Anschaffung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, Betheiligung an Zuckerfabriken, Molkerei-, Rohstoffgenossenschaften, gemeinschaftlicher Bezug von Zuchtthieren, guten Sämereien, Futter- und Düngemitteln rc.

[2]) Auch jetzt noch durch Nachzug von Verwandten rc. stattfindende.

[3]) Denkschrift des landwirthschaftlichen Ministers über die staatlichen Maßregeln zur Förderung der Cultur in Preußen, November 1859, nach Meitzen: Grund und Boden des preußischen Staats, I S. 439 ff.

möglichst vortheilhafte Verwendung deren Betrieb zu steigern. Mit Hilfe der vermehrten Production von Lebensmitteln wird die Bevölkerung des Staates, ungeachtet ihrer bedeutenden Zunahme, jetzt reichlicher ernährt als sonst, und daneben ein beträchtlicher Theil der landwirthschaftlichen Erzeugnisse an das Ausland abgesetzt. Das Zusammentreffen günstiger Conjuncturen hat unter den Besitzern der Bauerngüter sowohl als Rittergüter eine allgemeine Wohlhabenheit verbreitet und die Erwerbspreise aller Landgüter haben sich wegen der ungehinderten Culturfähigkeit und der unbegrenzten Concurrenz der Käufer fast bis zum Uebermaß gehoben [1])."

F. Hindernisse und Schwierigkeiten der Zusammenlegung.

Die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche der Zlg. entgegentreten, wurden theilweise schon bei anderer Gelegenheit berührt.

Zunächst können solche im Gesetz oder im Verfahren [2]) liegen. Am entscheidendsten sind natürlich die Majoritätsbestimmungen; andererseits hat früher und zuweilen auch gegenwärtig ein weitläufiges, damit zugleich kostspieliges Verfahren abschreckend gewirkt. In verschiedenen

[1]) Durch das Zurückgehen des Güterwerthes, wenigstens in reinen Korndistricten, wegen Sinkens der Getreidepreise durch die ausländische Concurrenz, Steigens der Productionskosten, häufiger Mißernten 2c. ist allerdings gegenwärtig dieser Schluß, wenn man nicht in starken Optimismus verfallen will, wesentlich zu modificiren. Dies sind aber Momente allgemeiner Natur, welche die Zlg. nicht corrigiren kann, die aber in den noch nicht zusammengelegten Districten, wie mehrfach nachzuweisen versucht wurde, sich viel intensiver fühlbar machen.

[2]) Wichtig sind hier zweckmäßige Geschäfts- und technische Instructionen — von manchen Staaten (Großherzogthum Hessen u. a.) verhältnißmäßig spät erlassen oder unpraktisch gehalten, zum Theil (wie in Baiern und Würtemberg) überhaupt noch nicht publicirt. Selbst in den älteren preußischen Provinzen, wo gegenwärtig die Verfahrensvorschriften so systematisch ausgebildet sind, machte sich im Anfangsstadium der Zlgg. der Mangel an Instructionen recht bemerkbar in Gestalt sehr heterogener, von subjectiven Gesichtspunkten geleiteter Maximen der einzelnen Ausführungsbeamten bezüglich Behandlung der Geschäfte, Taxen 2c. (vgl. Klebs passim, Gablers Festrede in der Zeitschrift für Landescultur-Gesetzgebung XXIII S. 70. 82).

Staaten wirkt hindernd vor allem der Mangel organisirter Fachbehörden. Die vielfache Uebertreibung der Schwierigkeiten wegen vorwiegenden Kleinbesitzes, starker klimatischer und Bodenverschiedenheit, Wein-, Obst-, Tabaks-, Gemüsebaus ist betont: auch unter diesen Verhältnissen haben erfahrungsmäßig befriedigende Ausführungen erfolgen können[1]).

Hier war allerdings der procentische Parzellen-Fortfall meist nur unbedeutend und das Hauptgewicht auf das Wege- und Gräbennetz zu legen[2]).

Steht der Weinbau im Vordergrund der landwirthschaftlichen Production, wird Hopfenbau sehr ausgedehnt betrieben, so kann für einzelne Gemarkungen, auch für ganze Districte, wegen zu hoher Entschädigungen und schwieriger Ausgleichung, besonders stark entwickelter Individualität der Grundstücke Zlg. überhaupt sich gänzlich verbieten, namentlich wenn die Gemeinden selbst Wege für die gegen den Weinbau ohnehin dort zurücktretende eigentliche Feldflur (mit Gemengelage) neu gebaut haben. Dieser Fall scheint z. B. nach dem sehr objectiven, sachgemäßen, vollständigen Bericht[3]) vom Senatspräsidenten Petersen[4]) für die bairische Rheinpfalz vorzuliegen[5]).

---

[1]) In Heidelberg wurde in einem Unternehmen von 400 ha über 72 000 M. Entschädigung gezahlt für Obstbäume (3300) und Weinstöcke (11 645), Beerenobst (5745 Stöcke) ꝛc. Der Leiter der dortigen Vereinigung, Zeeb, jetzt Regierungs-Assessor und Referent an der kgl. Centralstelle für Landwirthschaft zu Stuttgart, hat früher in der badischen Rheinpfalz Gemarkungen, wo Tabak im Werthe von 350 000 M. geerntet, andererseits für 100 000 M. Dünger und Futter zugekauft wurden, zur allseitigen Zufriedenheit bereinigt. (Zeeb: Die Organisation der würtembergischen Centralstelle, Stuttgart 1876, S. 19; es ist jedenfalls Heddesheim und Seckenheim gemeint.) In Folge der bedeutenden Frostschäden im Winter 1879/80, welche einen großen Theil des Baumbestandes vernichteten, ist übrigens leider die Bonitirung der Bäume in Baumstücken, Feldgärten ꝛc. gegenwärtig nur zu sehr erleichtert (vgl. auch Bruchköbel unter Prov. Hessen-Nassau).

[2]) Es wurden bei diesen consolidationsartigen Zlgg. auch in denjenigen örtlichen Districten einer Flur, deren Boden z. B. für Tabaks-, Hanf-, Hopfen-, Kohl-, Luzerne- und Kleebau sich vorzugsweise oder ausschließlich eignete, den Interessenten besondere Abfindungen gegeben, so daß die in vielen Gegenden Süddeutschlands beliebte — und dort wohl auch zweckmäßige — Mannigfaltigkeit der Culturen in keiner Weise gestört ist; diese Bedingung fällt hier wie auch anderwärts unter den Begriff „wirthschaftliche Planlage" und muß nach Gesetz und Instruction erstrebt werden.

[3]) Bäuerliche Zustände I.

[4]) Früher in Kolmar, jetzt an das Reichsgericht versetzt.

[5]) Ob in dem weniger intensiv bewirthschafteten, mehr bergigen Weststrich die Vorzüge eines eventuell günstigen Vereinigungsgesetzes nicht evident geworden,

Hier haben auch von Hause aus die (nur für das rechtsrheinische Baiern giltigen) Arrondirungs-Gesetze keine Geltung gehabt, nachdem die meisten Grundlasten und culturschädlichen Dienstbarkeiten durch die französischen Gesetze früher gefallen waren. Auch für einige würtembergische Oberämter scheint bei dem ungemein starken Wechsel der Gesteinsarten, rauher Berg- und geschützter Thallagen, extensivsten Korn-, intensivsten Hopfen- und Weinbaus innerhalb derselben Gemarkung je nach Himmelsrichtung 2c. nach mir zugegangenen objectiven Urtheilen der Zlg. öfters eine Grenze gesteckt zu sein. Dasselbe dürfte wohl für einige Gemarkungen des gesegneten nassauischen Rheingaues, der Provinz Rheinhessen und voraussichtlich Rheinpreußens gelten.

Diese Ausnahmen darf man jedoch nicht etwa leichthin generalisiren, sondern muß von Fall zu Fall entscheiden. Nicht selten liegen oberhalb der Weinberge und hinter den Wäldern bedeutende Ackerflächen auf den Plateaus in schlimmstem Gemenge. So sind — was wohl nicht allgemein bekannt sein dürfte — sogar im nassauischen Rheingau in den letzten Jahren einige der berühmtesten Weinorte, natürlich exclusive der Weinberge selbst, consolidirt. Gerade in stark Weinbau treibenden Kreisen und Provinzen findet sich, wie hier betont werden muß, neben höchst fruchtbaren Thalgemarkungen eine große Zahl auf ganz extensiven Ackerbau und Viehzucht angewiesener Gemarkungen, ja ganze Kreise an Höhen, auf Plateaus und Gebirgskämmen[1]): hier kann Entwässerung der oft schweren Böden bei dem rauhen Klima, ein gutes Wegenetz nachhaltige Erfolge schaffen.

Nicht räthlich (weil der Nutzen gewöhnlich nicht dem Aufwand entspricht) sind ferner Zlgg. in eigentlichen Walddörfern, wo der Ackerbau sich auf einige Kartoffel- und Roggenstückchen beschränkt, die Viehhaltung durch Waldweiderechte[2]) unterstützt ist, wo Einnahmen aus fiscalischen oder Gemeindewäldern, aus Hausindustriezweigen den Haupterwerb bilden. Ist dagegen dort, wie namentlich am Saum des Waldes oder Gebirgskammes (Gotha, Meiningen), ein wirklicher

ob namentlich die dort später von den Gemeinden angelegten Wege und Gräben 2c. nicht z. B. von badischen Culturingenieuren organischer ausgeführt sein würden, wenn eine auch nur sehr geringe Verlegung der Grundstücke mit fast gar keinem Parzellenfortfall stattgefunden hätte, steht dahin. Bei der einmal dort vorhandenen starken Abneigung der Bevölkerung gegen Zlg. und der geringen Aussicht auf baldigen Erlaß eines wirksamen Arrondirungs-Gesetzes ist indeß der eingeschlagene Weg jedenfalls zu rechtfertigen.

[1]) Wilhelmy; sogar wirkliche Nothstandsbezirke, Eifel, Hundsrück in der Nähe der fruchtbarsten Striche.

[2]) Welche hier auch nicht abgelöst werden dürfen.

Bauernstand, ist größerer Besitz, eine ausgedehnte Feldmark in solchen Höhenlagen vorhanden, so können höhere, als bloße Zweckmäßigkeitsrücksichten eine Zlg. auch dort ev. unter Staatssubventionen à fond perdu wünschenswerth erscheinen lassen.

Unnöthig sind endlich Arrondirungen, wenn durch frühere einseitige partielle Separation oder freiwillige Arrondirung, durch Tausch und Kauf die Eintheilung der Flur geordnet ist und nur noch wenige der kleinsten Inquilinen in einem oder wenigen Gewannen nahe dem Dorf, oder doch nicht allzu entfernt, ihre Stückchen unter einander besitzen, jedoch nicht mehr mit dem Rittergut und den eigentlichen Bauern im Gemenge liegen. (Theilweise in Schlesien.)

Wenn die sog. Wegeanlagen, Regulirungen eine spätere organische Zlg. oft unmöglich machen, so hindert schon in einigen Ländern, z. B. Baden, dem Großherzogthum Hessen, besonders im Odenwald, in hunderten von Gemarkungen die jüngst vollzogene, bezw. noch nicht beendete Landesvermessung die Verbreitung. Wo einmal Parzellarvermessung stattgefunden hat, scheuen die Interessenten und Gemeinden die doppelten Kosten. Die bei Emanirung der Vermessungsgesetze gehoffte, zuweilen durch besondere Paragraphen begünstigte Combination der Zlg. mit Vermessung ist aus bestimmten, in der Natur der Sache liegenden Gründen nur in verschwindenden Ausnahmefällen, und auch dann nur sehr unvollkommen, eingetreten.

In Ländern, welche auch noch der Ablösung der Servitute harren, steht zuweilen der gegenwärtig bei weitem zu geringe, für ältere Verhältnisse berechnete Entschädigungssatz bei Weideablösungen der Verkoppelung sehr im Wege.

Bei der jetzigen Bedeutung der Viehzucht kann, namentlich im deutschen Mittelgebirge, zu niedrige Ablösung werthvoller Weiden (z. B. auf Basalt), in Capital oder, wie meist, in Land, die Existenz der Berechtigten geradezu untergraben. In dieser Beziehung ist im Regierungsbezirk Kassel Remedur eingetreten, in einem thüringischen Staate weigern sich aus dem erwähnten Grunde namentlich die (an sich schon besonders jetzt nach langjährigen Mißernten ungünstig situirten) Domänenpächter — und auch gerechter Weise der Domänenfiscus — Provocation zu stellen.

Leider mischen sich auch hie und da noch leidige politische und andere Parteirücksichten in diese rein wirthschaftliche Frage, so daß die Parteien im Generaltermin (Befragungstermin) geschlossen für oder gegen Zlg. stimmen; es soll indeß principiell hierauf um so weniger

eingegangen werden, als die Gegensätze gegen früher im ganzen sich zu mildern scheinen.

Aehnlich wirkt hemmend der in manchen süddeutschen Districten der Bevölkerung eigene demokratische Sinn, und zwar hier als Mißtrauen gegen jede Stärkung des Einflusses der Regierung quand même, speciell gegen Einsetzung von Fachbeamten mit weitgehender, besonders richterlicher Competenz; dazu ist die Bevölkerung für Schlagworte dort keineswegs unempfänglich. So haben selbst wissenschaftlich hervorragende Männer, wie Mohl in Würtemberg — in vielen Fächern als Autorität in weiten Kreisen mit Recht anerkannt —, wenn auch bona fide, durch fortgesetzte wirksame Agitation gegen Zlg. in Aufsätzen, Broschüren, Kammerreden der weiteren Verbreitung der Vereinigung unendlich geschadet; die von einheimischen Fachleuten[1]) verfaßten, sachlich gehaltenen Repliken vermögen die bestehenden Vorurtheile kaum zu paralysiren.

Unter solchen Verhältnissen kann die Zlg. „zu einer der vielen landwirthschaftlichen Seeschlangen" werden[2]), und es können Aufforderungen ergehen, bei künftigen Wahlen „die Steckenreiter der Doctrin, vor allem die sogen. Volkswirthe, an die Wand zu drücken, vielmehr Männer vom Leder zu wählen", damit die Zlg. endlich Wesen gewinne[3]).

G. Erleichterungen und Beförderungsmittel.

Erleichterungen und Beförderungsmittel der Zlg. sind etwa folgende: Förderlich ist die Existenz zahlreicher Domänen, Ritter- oder anderer größerer Güter, welche in einigen Gesetzgebungen analog schäfereiberechtigten Gütern ein besonderes Provocationsrecht hatten (besonders in Braunschweig hinsichtlich des Domänenfiscus und der Rittergüter, auch längere Zeit in Preußen). In gemischten Gemarkungen[4]) fällt es Großgrundbesitzern oder Pächtern meist nicht schwer,

[1]) Zeeb, Martin u. A. mehr.

[2]) Freiherr von Thüngen in seiner bekannten drastischen Ausdrucksweise auf der Versammlung des bairischen landwirthschaftlichen Centralvereins, October 1878.

[3]) Derselbe l. c.

[4]) Wo ein oder mehrere größere Güter oder Domänen neben bäuerlichem Besitz vorhanden.

noch einige Bauern für den Antrag geneigt zu machen; dagegen provociren reine Bauerngemarkungen im allgemeinen erst spät und ungern[1]), eine Erfahrung, welche sich in Ländern, wo solche weitaus vorwiegen, oft in sehr unliebsamer Weise bemerkbar macht.

Sind die Zlgg. definitiv zur Einleitung gelangt, so wird die Ausführung derselben durch zuverlässige Katasterkarten wesentlich vereinfacht, beschleunigt und zugleich wohlfeiler; Neumessungen erfordern stets bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand[2]).

Von höchst bedeutendem Einfluß auf schnelle, vor allem auch rechtlich unanfechtbare Durchführung der Zlg. sind übersichtliche, zuverlässige, bis zur Gegenwart fortgeführte, die rechtlichen Verhältnisse des Grundbesitzes, Legitimation, Belastung, Löschung ꝛc. enthaltende Grundbücher. Leider finden sich diese und andere Bedingungen in der Wirklichkeit viel seltener vereint, als einheimische Juristen, Hypotheken- und Katasterbeamte mancher Gebietstheile in leicht begreiflichem Localpatriotismus vielfach früher glaubten. Die Feststellung des Legitimationspunktes ist deshalb häufig eine wahre Riesenarbeit, wie die viele Bände füllenden Legitimationstabellen, Acten, Recesse großer Stadtgemarkungen zur Genüge beweisen. Etwa begangene Irrthümer und Unterlassungen der Zlgs.-Behörden oder anderer Beamten rächen sich für den betreffenden Interessenten öfters schwer bei Rechtsgeschäften vor vollzogenem Receß. So gestehen badische Wanderlehrer und andere Commissionsvorstände nachträglich ihre frühere Unterschätzung des Rechtspunktes zu. Die anerkannten Mängel des rheinischen Hypothekenrechts in der preußischen Rheinprovinz waren eine der größten Schwierigkeiten für den jüngst angenommenen Consolidationsgesetzentwurf.

Man hat nun die Unkenntniß und Vorurtheile der Bevölkerung hinsichtlich der Zlg. durch mannigfache Maßnahmen zu beseitigen versucht.

Solchem Zwecke diente Auslage von Karten als Uebersicht des früheren und jetzigen Zustandes. Ein Erfolg wurde indeß selten erreicht, zumal für den einfachen Landmann ohne mündliche Erläuterung ein Verständniß derselben kaum vorauszusetzen ist.

Ferner sind populäre Schriften ausgeschrieben und prämiirt. Dieselben werden, wie Druckschriften überhaupt, im ganzen

[1]) Neben einem im allgemeinen auch sonst langsameren Fortschritt im landwirthschaftlichen Betriebe.

[2]) z. B. in älteren preußischen, weimarischen und rudolstädter Sachen, im Königreich Sachsen, während in Sondershausen, Meiningen, Koburg, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, sowie gegenwärtig in den neu erworbenen preußischen Provinzen die Katasterkarten meist ohne weiteres benutzt werden können.

wenig oder gar nicht gelesen: bilden doch Bibel, Gesangbuch und Volkskalender, höchstens das Kreisblatt und einige zweifelhafte Waare von Colporteuren nach wie vor die einzige Lectüre in vielen bäuerlichen Gegenden[1]).

Wanderlehrer und andere Landwirthschaftslehrer unterziehen sich nicht selten der oft wenig dankbaren Mühe, Vorträge über Zlg. in landwirthschaftlichen Vereinsversammlungen und Casinos zu halten. Besitzen solche, wie augenblicklich in Baden, zugleich als Vorsitzende von Vereinigungs-Commissionen ein wirkliches Verständniß der Sache — wie dies nicht immer der Fall sein soll[2]) —, so sind solche Vorträge wohl auch nicht geradezu unnütz. Doch müssen Wanderlehrer und Verfasser populärer Schriften sich vor Generalisiren und Uebertreiben hüten, sich vielmehr streng den gegebenen localen Verhältnissen anpassen. Hier kann es zuweilen heißen: Gott bewahre mich vor meinen Freunden ꝛc.[3])! Es gilt, vor allem zu specialisiren, die richtige Reserve zu beobachten, alles dem gemeinen Mann unverständliche sorgfältig fern zu halten.

So ist es für Süddeutschland noch völlig inopportun, überhaupt von „Zlg." zu sprechen: Ausdrücke wie Vereinigung, Regulirung, Arrondirung, bessere Eintheilung der Felder, Wegeanlage ꝛc. dürfen schon eher auf Verständniß und Sympathien rechnen[4]).

Fälle als Muster in Vorträgen anzuführen, wo bei zufälligem Vorhandensein größerer Hof- und Bauerngüter ein starker procentischer Fortfall der alten Parzellen, Ausweisung verhältnißmäßig großer Pläne ohne Nachtheile erfolgen konnte[5]), sogar Karten solcher Fluren populären Lehrbüchern beizufügen[6]), verstärkt geradezu die Abneigung

[1]) Das 1872er Gesetz ist in Westfalen in bäuerlichen Kreisen meist völlig unbekannt. Hier würde der in vielen Beziehungen segensreich wirkende, ausgezeichnet geleitete westfälische Bauernverein sich ein großes Verdienst erwerben können; die Ablösung der Reallasten durch ein an öffentlichen Orten aufgehängtes Placat in volksthümlicher Sprache neuerlich von demselben angeregt. (Jetzt, Buer, is et tid!)

[2]) Damit ist selbstredend in keiner Weise ein Vorwurf gegen die Wanderlehrer eo ipso ausgesprochen, welche sonst in ihren eigentlichen Berufsfächern sehr tüchtig sein können. (Vgl. Verhandlungen in der badischen Centralstelle für Landwirthschaft.)

[3]) Auf einige bezeichnende Fälle kann nicht näher eingegangen werden.

[4]) Vgl. S. 13.

[5]) Was im Süden im ganzen nur Ausnahme, die allerdings die thatsächliche Existenz compacter Districte mit größeren Gütern nicht ausschließt.

[6]) Wie in einer sonst recht guten badischen und einer hohenzollerschen Broschüre.

der Bevölkerung gegen Zlg. Bei Auswahl solcher Musterpläne empfiehlt es sich durchaus, wirkliche Fachleute um Rath zu fragen; nicht selten sind fachlich keineswegs mustergiltige oder doch für den Zweck wenig geeignete Ausführungen als Beispiele gewählt worden [1]).

Ebenso ist es völlig verkehrt, die — der größeren Vollständigkeit wegen hier nothwendig angezogenen, meist nur für Norddeutschland und Großbesitz oder doch mehr geschlossene Güter und hier in die Augen springenden — Vortheile der Zlg. zu erwähnen: ein süd- und mitteldeutscher Bauer, ein Westfale ꝛc. läßt sich höchstens durch Augenschein von der Möglichkeit, Getreide überhaupt zu hacken, den Boden mit Dampf zu pflügen ꝛc., überzeugen.

Ferner versuchte man, wie am Rhein, in Würtemberg, dem Großherzogthum Hessen, Reisecommissionen von Landwirthen in separirte Gegenden zu schicken. Obwohl dieselben zum Theil Gelegenheit fanden, ihre früheren Vorurtheile ꝛc. abzulegen, so war dennoch der Nutzen im ganzen gering; ebenso erwies sich die Prämiirung erster Sachen aus Staats- und Kreismitteln als nicht erfolgreich [2]).

Dagegen sind erfahrungsmäßig in Gegenden, wo Zlgg. schon etwas bekannter sind, Kostenerleichterungen, Pauschalkosten, Annuitätsdarlehn aus Landescreditkassen, Landescultur-Rentenbanken u. dergl., Niederschlagung der Kosten bei armen Gemeinden von nachhaltigstem Einfluß.

Sehr fördernd für Verbreitung des Zlgs.-Verfahrens können auch in Ländern mit besonderen Separationsbehörden sich für die Sache interessirende Verwaltungsbeamte wirken. So schreibt mir einer dieser Herren im Regierungsbezirk Kassel [3]): „Es kommt bei den Verkoppelungen, deren Vermehrung die Auseinandersetzungs-Behörden mit Recht wünschen, vorzugsweise auf die Anregung durch den Verwaltungsbeamten an, der sich mit den geeigneten Persönlichkeiten in Einvernehmen setzt; in jeder Gemeinde giebt es Grundbesitzer, welche für Verkoppelung stimmen."

In Ländern, welche die Vereinigung ernstlich ins Auge fassen,

---

[1]) Echte in Seeligs Schrift über hannöversche Zlg., Albach im Großherzogthum Hessen in Prof. Krämers (jetzt in Zürich) übrigens recht empfehlenswerther Schrift.

[2]) Solche zum Theil schon seit langen Jahren ausgesetzte Prämien gelangten, wie in Franken, erst in neuester Zeit wegen des absoluten Mangels an Ausführungen zur Vertheilung bezw. überhaupt noch nicht. Selbst in Nassau wurden im Anfangsstadium der Consolidationen die offerirten erheblichen Subventionen zurückgewiesen.

[3]) Engelhard in Vöhl.

hat sich, wie z. B. in Baden, längere praktische Ausbildung von Fachleuten, Geometern, Wanderlehrern, z. B. bei preußischen Behörden ꝛc., besser bewährt, als Entsendung von Laiencommissionen; es erwächst zudem solchen Fachleuten aus dem Studium von Karten ꝛc. ein ganz anderer Nutzen.

Von jeher ist es in Ländern wo Zlgg. vielfach anhängig, Ehrensache für die betreffenden Auseinandersetzungs-Behörden[1]) gewesen, solchen Collegen, eventuell durch begleitende Departementsräthe, Commissare, Sachgeometer, Deputirte der betreffenden Gemarkung ꝛc. jede gewünschte Auskunft ertheilen zu lassen.

Das einzig wirksame Beförderungsmittel für Zlg. ist die Macht des Beispiels.

Es wurden deshalb auch neuerdings mehrfach landwirthschaftliche Kreisversammlungen an Orten, welche zusammenlegten, anberaumt: von einer gut durchgeführten Zlg. aus verbreiten sich — wie die Uebersichtskarten der General-Commissionen ꝛc. in manchen Staaten und Provinzen auf einen Blick erkennen lassen — die Zlgg. concentrisch in immer weiteren Kreisen, weit seltener sprungweise[2]).

Es gilt also, zahlreiche Zlgg. als Muster in den verschiedenen, nach natürlichen Grenzen, Sitte und Herkommen sich noch scheidenden engeren Bezirken zu schaffen.

Gute Ausführungen sind aber stets unerläßlichste Bedingung.

Eine unzweckmäßig ausgeführte, verschleppte, vertheuerte Sache schadet mehr, als später eine ganze Reihe gelungener nützt. Ganze

---

[1]) z. B. früher vielfach in Nassau, auch in Weimar, Merseburg, Münster, Kassel, neuerdings in Baden, wohin Zeeb eine würtembergische Commission führte.

[2]) Dennoch kennt der Bauer nach wie vor in vielen deutschen Gauen, trotz aller vollspurigen und Secundärbahnen, trotz guter Wege ꝛc. oft kaum die Gemarkung naher Dörfer. In langgestreckten Ansiedelungen, bezw. den Münsterischen Höfe-Districten hat man beobachten können, wie sogar innerhalb derselben Bauernschaft die Leute sich völlig fremd blieben (mündliche Inform.). Wenn nicht etwa bei Grundsteuereinschätzungen u. dergl. mittlere Besitzer die Fluren des eignen Kreises oder der Nachbarkreise besichtigen konnten, das landwirthschaftliche Vereinsleben auch den kleinen Bauer heranzieht, bildet nach wie vor auch in Mittel- und Süddeutschland ein Bach, ein Höhenzug für den Horizont der ländlichen Bevölkerung öfters eine unübersteigliche Grenze: eine Heirath nach einem anderen Dorfe ist nach wie vor mancherorts eine Art Phänomen.

Kreise, ja größere Bezirke[1]) halten wegen der ersten verfehlten Sache an der damals gewonnenen Antipathie gegen Zlgg. auch jetzt noch fest.

Möge die Genugthuung, vielleicht auf Jahrhunderte hinaus[2]) einem volkswirthschaftlichen Bedürfniß Rechnung zu tragen, wirthschaftlich verfallenden Gemeinden neue Bahnen zu weisen, durchgreifende Meliorationen mit nachhaltigem Nutzen ins Leben zu rufen, den ausführenden Organen auch ferner zur Seite stehen!

Schluß.

Ist, wie hier nachzuweisen gesucht, die volkswirthschaftliche Bedeutung der Zlg. in vieler Beziehung eine ganz eminente zu nennen, so wird doch jeder, der aus eigner Anschauung Einblick in das Leben, die wirthschaftliche Lage der Bevölkerung, besonders in der Gegenwart, gewinnen konnte, sich unmöglich verhehlen, daß neben Zlg. noch andere Factoren wichtiger Art mitwirken müssen zur Milderung der nicht wegzuleugnenden Calamität der Landwirthschaft in vielen Gegenden: die bestehende Vertheilung des Grundeigenthums, Recht und Sitte bei dessen Vererbung, klimatische, Boden- und Absatzverhältnisse, verbesserte Communicationen, Dichtigkeit der Bevölkerung, Höhe der Productionskosten — namentlich auch im Vergleich zum Ausland —, Stand der allgemeinen Volks- und ökonomisch-technischen Bildung, Leichtigkeit oder Schwierigkeit, den crédit foncier, agricole et personnel zu befriedigen, Hebung verfallender, bezw. Gründung anderer lohnenderer Zweige der Hausindustrie, Betheiligung an landwirthschaftlichen Associationen, namentlich allgemeinere Bildung von Consum-[3]), Rohstoffvereinen zur Beschaffung von Sämereien und künstlichem Dünger, größere Landes-Meliorationen zur Verhütung gemeinschädlicher Ueberschwemmungen und Milderung klimatischer Schäden, und last not least die Zoll- und Steuerpolitik des Landes: diese und eine große Reihe anderer Momente sind mehr oder minder wirksame Triebfedern in dem complicirten Mechanismus des wirthschaftlichen Körpers.

---

[1]) Ein näheres Eingehen verbietet sich aus mancherlei Rücksichten.

[2]) Denn es giebt solche alte Verkoppelungen, z. B. in Schleswig-Holstein, Lüneburg, Schlesien und anderen östlichen Provinzen aus der Zeit Friedrichs d. Gr.

[3]) Welche namentlich im Großherzogthum Hessen durch den verdienten Generalsecretär Oekonomierath Dr. Weidenhammer sehr verbreitet sind.